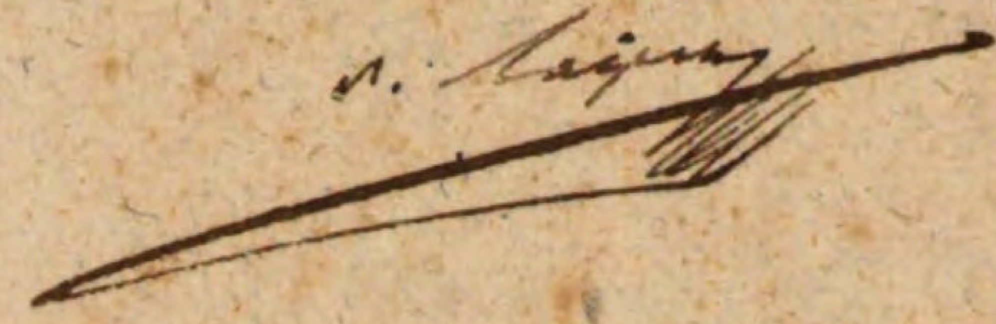
4°H.V.377



Sammlung

der

wichtigsten königlichen Rescripte

in

Beziehung

auf das

Straf-Gesezbuch

für das

KÖNIGREICH BAIERN

vom Jahre

MDCCCXIII.

Stadtbibliothek
Augsburg

Historischer Verein
für
Schwaben

Sammlung

der

wichtigsten königlichen Rescripte

in

Beziehung

auf das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Baiern.

Erster Band,

die Jahrgänge

1813, 1814, 1815 und 1816;

von Numer 1 bis 156,

enthaltend.

Nachricht.

(Die Fortsetzungen des Inhalts-Verzeichnisses für die Jahre 1815 und 1816, dann ein alphabetisches Sachregister über den ganzen ersten Band, werden nächstens nachfolgen.)

Inhalt.

Anmerkung. Die in diese Sammlung nicht aufgenommenen Königl. Verordnungen und Rescripte, sind hier in den Noten in einer chronolog: Verbindung mit dem Inhalte angezeigt. Dieser Inhalt mit seinen Noten vertritt daher zugleich die Stelle einer vollständigen chronologischen Darstellung aller in Beziehung auf das Strafgesetzbuch und in Justiz-Strafsachen überhaupt: im Gegensatze der Disziplinar- Polizey- und Administrativ-Strafsachen: erschienenen Königl. Verordnungen und merkwürdigen Rescripte.

1. Hinweisung an den im Jahre 1810 bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen betr. vom 10. Nov. 1812.

2. Die (*a) Anwendung des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813: von dem 1. Okt. 1813: bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen betr. vom 3. Jun. 1813. (Pat: 1.)
*b) - 3.

*a) 1. Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern v. 16. Mai 1813. Es ist dem Gesetzbuche vorgedruckt, dann im Reg. Bl. v. 1813. S. 665–668.– und besonders gedruckt in großem Patent-Formate (Anfang der gesetzlichen Kraft des Strafgesetzbuches: 1. Okt. 1813.)

2. Den G. Stein und M. Bogg im Landgerichte Dornbirn: und die strenge Anwendung der Strafgesetze bei öffentlichen Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen: betr: v. 29. Mai 1813.

*b) 3. Den J. Stark, Ch. u. G. Zeidler: und die Befugnisse der K. Appell. Gerichte, Stadtgerichts-Assessoren provisorisch als Stellvertreter von Landgerichts-Assessoren und als Inquirenten aufzustellen: betr. v. 3. Jun. 1813.

4. Die Entscheidung der Erkenntnisse des Disziplinar-Raths oder eines Militär-Gerichts über die Entlassung eines Gendarmen, auf die Pensions Ansprüche desselben. v. 9. Jun. 1813. R. Bl. S. 780. N. X.

5. Die : geänderten Instruktionen zur Herstellung der Criminal- und Civil-Geschäfts-Tabellen der Untergerichte betr. v. 9. Jun. 1813.

6. Die Gerichtsbarkeit über die National-Garde II. u. III. Klasse in Dienstsachen v. 10. Jun. 1813. Reg. Bl. desselben J. S. 856. §. 18. u. S. 890. §. 79.

7. Die Anschaffung des neuen Strafgesetzbuches betr. v. 16. Jun. 1813.

8. Den Rechtsrath M. von A. wegen Betrugs: und die zur allerhöchsten Stelle zu erstattenden berichtlichen Anzeigen über Erkenntnisse, welche Dienstentsetzung, und Cassation von Rechtsanwälden verfügen: betr. v. 20. Jun. 1813.

9. Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen. v. 22. Jun. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 793.–811.

10. Den G. Albrecht wegen medizinischer Pfuscherei: dann die Beischaffung und Unterhaltung der nöthigen Obduktions-Instrumente für jeden einzelnen Gerichtsbezirk: betr. vom 3. Jul. 1813.

11. Deserteurs-Begünstigung: die strenge Bestrafung derselben: betr. v. 3. Aug. 1813.

12. Die Behandlung der von bairischen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen: und die Hinweisung der Requisition hierüber zum Ressort der Polizey: betr. v. 6. Aug. 1813.

13. Kundmachung eines General-Pardons. Armee Befehl v. 15. Aug. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 1010. u. 1029.–1030. (Note 26.)

14. Militärische Strafgesetze. Armee Befehl v. 16. Aug. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 1050.–1075.
- A Einleitung. Reg. Bl. S. 1050–1051.
 - 1. in gemeinen Verbrechen, wird statt der bisher gültigen Peinl. G. O. Karls V. – das neue Strafgesetzbuch vom 1. Okt. 1813. an, eingeführt.
 - 2. in Militär-Verbrechen sind statt der bisher bestandenen Kriegsartikel, die gegenwärtigen militärischen Strafgesetze, bis zur Erscheinung eines vollständigen militärischen Strafgesetzbuches, anzuwenden.
- B. Strafgesetze. Reg. Bl. S. 1052.–1075.
 - I. Theil, 1.–8. Titel. Von d. Desertion, Falschwerberei und d. Spionerie, Verrätherei, Diebstahl, Plünderung, Verheerung, Mordbrennerei, Meuterei, Insubordination, u. d. Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen, Reg. Bl. S. 1052.–1071.
 - II. Theil 1. u. 2. Tit. Das Verfahren betr. Reg. Bl. S. 1071–1075.

15. Publikations-Patent, die militärischen Strafgesetze betr. v. 19. Aug. 1813, R. B. S. 1049–1050.
- a) Einstweilige Suspendirung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit in den Fällen der Art. 13, 15–17.
- b) Die Competenz der Kriegsgerichte in gewissen Fällen über Staatsverbrechen, nach d. Edikte v. 27. Jul. 1809.

16. Das Instanzen-Verhältniß in Civil- und Criminal Rechtsgegenständen bei der Gendarmerie betr. v. 27. Aug. 1813. Reg. Bl. S. 1097–1098.

17. Das Verhältniß der Beamten des Civil-Strafgerichts in II.ter Instanz bei dem K. Appell. Ger. des Salzach Kreises betr. v. 7. Sept. 1813. (II. 479.)

3. Die den Criminal-Akten beizulegenden Tagbücher und Produkten-Verzeichnisse, in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 43. u. 46. betr. v. 19. Sept. 1813. (II. 45)

*c)
4. Die Frage, ob die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters nach den zur Zeit der Untersuchung noch giltigen Prozeßgesetzen zu beurtheilen seyen, betr. v. 25. Sept. 1813. (Nat. 2)

*d)
5. Den J. Jedlinger von Moos wegen Raubes, und den Sinn des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 233. 237. 238. in Verbindung mit Art. 43. 50. u. 51. besonders Art. 238. u. 50. betr. v. 28. Sept. 1813. (I. 238)

6. Die unerlaubte Geschenkannahme eines Gefangenwärters, eigentlich die Competenz über General-Untersuchungen, dann die Bestechung der öffentl. Beamten und Diener betr. v. 1. Okt. 1813. (II. 72.*)

*e)
7. Die Frage, ob die im Th. II. Art. 349. des St. G. B. angeordnete Bestätigungs- und Abkündungs-Art v. 1. Okt. 1813. an, auch in Sachen, welche schon vor diesem Zeitpunkte von den k. Appell. Gerichten abgeurtheilt wurden, zu beobachten sey; – dann die Ordnung der Nummern-Sammlung betr. v. 6. Okt. 1813. (II. 349.)

*f)
8. Den M. Weinberger wegen Diebstahls mit gewaltsamer Erbrechung, und Belehrungen über Begnadigungs-Anträge, über den Art. 2. des Promulg. Patents, und die Art. 349. u. 350. Th. II. des Strafgesetzbuches betr. v. 12. Okt. 1813. (Nat. 2.)

*g)
9. Eine Anfrage des k. Appell. Gerichts des N. Kreises über den Art. 151. Th. II. des Strafgesetzbuches, das Erscheinen des Inquisiten frey von Ketten vor Gericht betr. v. 19. Okt. 1813. (II. 151.)

*h) 10.

*c) 18. Berichtigung einiger Stellen des Strafgesetzbuches. In dem 2. St. d. Reg. Bl. v. 25. Sept. 1813. S. 1183.

*d) 19. Die gegen A. Streßner und J. Grözinger wegen Meineides gesetzl. zuerkannte Strafe der Infamie etc. Diese Strafe wurde abgeändert, weil sie dem neuen Gesetzbuche nicht gemäß ist; – auch wurde ein Strafaufschub gestattet. v. 25. Sept. 1813.

*e) 20. Einige auf die Criminal-Tabellen Bezug habende Punkte des neuen Strafgesetzbuches betr. Bey den bisherigen Criminal-Tabellen hat es ferner sein Bewenden. v. 1. Okt. 1813.

21. Den J. S. Brenel von C. wegen Verfälschung des Hospital-Siegels der Markts-Spital u. Abtheilung, eigentlich die Entscheidung eines Competenz-Konflikts hierüber zwischen einer Administrativ- u. Justiz-Stelle, wornach dieser Gegenstand als Criminal zur Justiz gehört betr. 5. Okt. 1813.

*f) 22. Die Berichtigungen einiger Stellen des Strafgesetzbuches im 2. St. des R. Bl. 1813. betr. Sie wurden auf einen Anfrags-Bericht des k. App. G. des Unterdonau-Kr. als offiziel erklärt. v. 6. Okt. 1813.

23. Die Gerichtsbarkeit über die Nat. Garde II Cl. betr. Erläuterung der Verordn. v. 10. Jun. 1813. Reg. Bl. S. 849 ff. u. S. 856. §. 18. – Oben Note 6. – Hiernach steht diese Nat. G. während der wirkl. Dienstleistung in eigentl. Dienstsachen, u. allen andern Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit unter den Militärgerichten, nach den milit. Strafgesetzen. v. 8. Okt. 1813. R. B. S. 1273.

*g) 24. Die Ausübung der Criminal-Jurisdiktion bei der Universität Erlangen, eigentlich die Ergänzung der 4 Mitglieder der Juristen-Fakultät durch Beyziehung von Stadtgerichts-Assessoren betr. v. 12. Okt. 1813. (II. 48.)

*h) 25. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche betr. v. 19. Okt. 1813. dem I Bande der Anmerkungen x. vorgedruckt; Sammlung der wichtigen od. zweifelhaften Fälle, u. Einsendung derselben mit Bemerkungen, am Schluße des ersten Jahres, gr. Conf. N. 12 u. 20 d. Inhalts.

10. Die Preußische Bande: eigentlich eine Anfrage über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Korreferenten: / betr. v. 22. Okt. 1813. (II. 141*)

11. Die Erläuterung des Art. 2. des Promulgations Patents des Strafgesetzbuches betr. v. 26. Okt. 1813. (Pat. 2.)

12. Die Erledigung der Anfragen über das Strafgesetzbuch bet. v. 26. Okt. 1813.: 5ter Summarischer Bericht über die anliegenden Anfragen z. Conf. Note 25. u. Nr. 20. dieses Inhalts (II. 16. §. 2.)

13. Die Anfragen des K. Landgerichts Landau über das Strafgesetzbuch: den Art. 2 des Promulgat. Pat., – das Heften der Akten, – die Berichtigung eines unrichtigen Allegats im Art. 211. II. Th. – die Art. 278. u. 279. II. Th. rücksichtlich der Beeidigung der Zeugen, – und die General-Frage, ob Zeugen schon in Untersuchung gewesen: / betr. v. 26. Okt. 1813. (II. 279.)

14. Die wegen Diebstahls verhafteten J. Scherer und A. Bauhinger: dann Begnadigungs-Anträge, – Belehrungen über das Oesterreichische Gesetzbuch §. 153. 154. 157. – und über schwere Polizey Uebertretungen, nach Art. 14. Nr. 2. II. Th. des Baier. Strafgesetzbuches: / betr. v. 26. Okt. 1813. (I. 96.)

15. Den J. Geiger wegen Brandlegung: dann die Verweisung eines Antrages auf eine genau zu bestimmende Sicherheits-Maßregel, in Beziehung auf Th. II. Art. 401. §. 1. des Strafgesetzbuches: / betr. v. 26. Okt. 1813. (II. 401. §. 1.

16. Die Befugnisse jener Landgerichte in Kriminal-Sachen, welche keine Kriminalgerichte bilden: in Beziehung auf die Art. 11. 19. 20. u. 21. dann die Art. 18. 201. u. 276. II. Th. des Strafgesetzbuches: / betr. v. 31. Okt. 1813. (II. 11.)

*i)

17. Die Abwandlung der von Civil-Personen an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betr.: sie gehört vor die Civil Gerichte: vom 4. Nov. 1813. (Note Nr. 29.)

*k)

18. Die Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen bei Obduktionen betr. v. 21. Nov. 1813. (II. 243.)

*l)

19. Einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches: eigentlich 1. die Kompetenz der Untergerichte, welche nicht zugleich Kriminalgerichte sind, zu Untersuchungen über Vergehen, II. 11. – und 2. die bürgerlichen Mißhandlungen als Vergehen, I. 367.: / betr. v. 29. Nov. 1813. (II. 11.)

*m)

20.

*i) 26. Die Termins-Verlängerung des Gen. Pardons. Armee Befehl v. 1. Nov. 1813. R. Bl. S. 1353. (Not. 13.)

*k) 27. Die Einreihung der Civilrechtsarbeiten in die Geschäfts-Tabellen betr. v. 8. Nov. 1813. (Not. 20.)

*l) 28. Die Vereinfachung und Verminderung der Kanzleygeschäfte betr.: daß den gegenwärtigen Zeitverhältnissen diesen die Civil- u. Kriminal-Erkenntnisse, an die Berufungs-Stellen, gleich den Vorträgen, gegen Remission, in Origin. eingesendet werden: v. 22. Nov. 1813.

*m) 29. Die Abwandlung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betr.: sie gehört nicht zum Ressort der Polizey-Direktionen und General-Kommissariate, sondern vor die einschlägigen Civil-Gerichte: v. 29. Nov. 1813. (Inhalt Nr. 17.)

20. Einige Bedenken über den bei Einführung des Strafgesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsgang für jetzt 1. die Bildung der Senate, und den von den Vorständen der Appell. Gerichte, über die hierüber gemachten Erfahrungen zu erstattenden Bericht am Schluße des I Quartals 1814. Conf. Not. 25. u. No 12 dieses Inhalts. – 2. die Sitzungs-Protokolle; – 3. die Protokollirung der Abstimmungen über die drei Hauptfragen, II. 351., dann den Auszug aus dem Abstimmungs-Protokoll; – und 4. das Ausdrücken der Eigenschaft, in welcher das Appell. Gericht gesprochen hat, in dem Erkenntnisse, nämlich als Criminal- oder als Civil-Strafgericht I. od. II. Instanz; betr. v. 30. Nov. 1813. (II. 1.*)
*n)

21. Die Untersuchung über Vergehen bei denjenigen Landgerichten, welche keine Untersuchungsgerichte in Strafsachen bilden, betr. v. 12. Augt. 1813. (II. 11.)

22. Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches; eigentlich 1. die Cassation von Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen, wegen Mangels der Jurisdiktion, II. 11., – 2. die Festsetzung der Stimmenmehrheit bei gleicher Theilung der Stimmen, auf Ergänzungen und auf Cassation der Verhandlungen, II. 356. §. 2.; betr. v. 12. Aug. 1813. (II. 350. §. 2.)
*o)

23. Die Einsendung der Begnadigungs-Anträge nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles betr. v. 13. Aug. 1813. (I. 96.)

24. Die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten an das Civil-Gericht; eigentlich die Frage: in wie ferne bei dem, nach Th. II Art. 27. des St. G. B., zu vermischter konnexionaler Verhandlung gemeinsamen Verfahren, die Leitung einer einzelnen Untersuchungs-Behörde, vorbehaltlich der Zuständigkeit der andern Behörde in andern Fällen, durch überlassen werden; dann die Frage in einem Spezial-Falle, in wie ferne das Civil-Gericht bei der Aburtheilung eines Deserteurs, dessen Desertions-Vergehen zu berücksichtigen habe; betr. v. 25. Aug. 1813. (II. 27.)

25. Die Strafanwendung im Falle der zur Abkürzung der Strafdauer ergriffenen Revision betr. v. 28. Aug. 1813. (II. 379.)

26. Eine von dem Appell. Gerichte des Isarkreises gestellte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches; nämlich, wie sich der Untersuchungs-Richter in den Fällen zu verhalten habe, wo mehr verwandte Personen als Zeugen zu vernehmen sind, welche der Art. 204. §. 1. II. Th. von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen befreiet; betr. v. 28. Aug. 1813. (II. 204. §. 1.)
*p)

27.

*n) 30. Die Registrirung der Anfragen über das Strafgesetzbuch betr.: Ueber jede Anfrage soll ein eigenes Faszikel, mit Bezeichnung des Theils und Artikels z. B. II. 208. gebildet werden, die Faszikel sind nach der Folge der Art. des St. G. B. zu ordnen, und es ist zugleich ein Nominal- und Realregister hierüber zu verfertigen. z. vom 30. November 1813. (II. 16. §. 2.)

31. Die Kollegial Geschäfts-Tabelle der Appell. Gerichte in Strafsachen; die künftige Einrichtung derselben; betr. v. 5. Aug. 1813.

*o) 32. Die Kollegial Geschäfts Tabelle der Appell. Gerichte in Strafsachen; die künftige Einrichtung derselben; betr. v. 12. Aug. 1813.

*p) 33. Die Gefängnisse bey dem Landgerichte zu Landshut; die Abwendung der aus der Ueberhäufung der Gefängnisse entstehenden Nachtheile, und die Gestattung brieflicher Anzeigen im Falle einer Ueberfüllung derselben, z. z.; betr. v. 19. Jänner 1814. (II. 54.)

27. Das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, (eigentlich die Kompetenz der Untersuchungsgerichte hierüber:) zum Th. II. Art. 460. des St. G. B. betr. v. 22. Jänner 1814. (II. 460.)

28. Die Anwendung der Artikel 13. 15. 48. 50. und 355. des II. Th. des St. G. B. (: die Bildung der Civil- und Criminal-Strafgerichte; conf. Note 17 und Inhalt Nr. 7. – dann die Fassung der Erkenntnisse, wenn in einer Untersuchung, Verbrechen, Vergehen, und Polizey-Uebertretungen zusammentreffen, in drei bestimmten Fällen:) betr. v. 1. Febr. 1814. (II. 355.)

*q.)

29. Das Befugniß der Civil-Strafgerichte IIter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Strafgerichte Iter Instanz erkannten Strafe, betr. v. 8. Febr. 1814. (II. 482.)

30. Die Erläuterung des Art. 2. des Promulgations-Patents des neuen Straf-Gesetzbuches betr. Conf. Inhalt Nr. 11. (v. 12. Febr. 1814. (Pat. 2.)

31. Die Criminal-Kosten betr. v. 20. Febr. 1814. (II. 409.)

32. Instruktion das bey Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren betr. v. 22 Febr. 1814. (II. 381.)

33. Das Benehmen bey Auslieferung der Verbrecher, in Beziehung auf die österreichischen Staaten betr. v. 22. Febr. 1814. (II. 31.)

*r.)

34. Die Befugniße der Civil-Strafgerichte II. Instanz (: das vorige Erkenntniß zu mildern:) in Beziehung auf die Art. 476. und 477. Th. II. des St. G. B. betr. v. 6. März 1814. (II. 476.)

*s.)

35.

*q.) 34. Das Verfahren gegen k. k. österreichische Militär-Individuen, welche sich in Bayern eines Verbrechens etc. schuldig gemacht haben betr. (: hierüber wird die baldige Erscheinung bestimmter Vorschriften angekündiget, und anbefohlen, die unterdessen vorkommenden einzelnen Fälle der allerhöchsten Entscheidung vorzulegen:) v. 4 Febr. 1814. (II. 32.)

*r.) 35. Die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen (: und die Gränzbestimmung hierüber, zwischen Vergehen und Polizey-Uebertretung:) betr. v. 22 Febr. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 355–357. (I. 367.)

*s.) 36. Allerhöchstes Genehmigungs-Rescript der revidirten Gesetze für die Studierenden an der k. baier. Ludwig-Maximilians Universität zu Landshut (: diese Gesetze erschienen im Drucke zu Landshut 1814. bey Thomann in 42 Seiten in 4t. IV. Tit. Civil- Criminal- u. Polizey-Gesetze für die Studierenden S. 22–32. V. Tit. Disciplinar Anordnungen. Lit. C. Disciplinar-Strafen S. 34–35. VII. Tit. Gerichtsstand, Kompetenz etc. S. 36–38.:) v. 6. März 1814.

37

35. Die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge (in Beziehung auf den Art. 12. 13. u. 16. I. Th. des St. G. B.) betr. v. 12. März 1814. (I. 16. §. 2.)

*t)

36. Die Bestimmung mehrerer mit verschiedenen Strafgattungen bedrohten Handlungen; oder den Art. 109. §. 2. Th. I. des St. G. B. betr. v. 19. März 1814. (I. 109. §. 2.)

37. Die Anwendung des General-Mandats vom 15. Aug. 1813. (Note 13. u. 26.) auf Begünstigung der Desertion und Widerspenstigkeit; – dann das Publ. Edikt die militärischen Strafgesetze v. 19. Aug. 1813. und den Art. 13. der milit. Strafgesetze v. 16. Aug. 1813. – Note 14. u. 15. betr. v. 19. März 1814.

38. Den Art. 477. Nr. 1. Theil II. des Strafgesetzbuches betr. (1. Ein Zweifel über die Zeitbestimmung von vierwöchentlicher und einmonatlicher Gefängnißstrafe wird berichtigt; – und 2. bemerkt, daß die Schärfung einer Freiheitsstrafe, dieselbe in der Gattung nicht abändere.) v. 22. März 1814. (II. 477. Nr. 1.)

39. Die Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesetzbuch betr. (der in dem Rescripte v. 26. Okt. 1813. Ziff. Nr. 12. bestimmte Termin, wird in Beziehung auf das Rescript v. 19. Okt. 1813. Note 25. – verlängert. s. Conf. Ziff. Nr. 20.) v. 8. April 1814. (II. 16. §. 2.)

*u)

40.

37. Den zur Festungsstrafe verurtheilten J. Weidenberger betr. (Nur bei Verbrechen schweren Raubes oder schwerer Tödtung tritt die im Th. I. Art. 19. des St. G. B. den dort bemerkten Verbrechen bestimmte Festungsstrafe ein; – Auch sind weder die Jugend noch das künftige Verhalten des Inkulpaten als Gründe zur Abänderung des Strafurtheils v. dem Gesetze erkannt.) v. 8. März 1814 (I. 19.)

t) 38. Die Kirchenstiftungs-Bauten (Vorschriftsertheilung von den auf Neubauten und Verbesserungen der Kirchenstiftungen in Kreisen für das Etatsjahr 18 13/14 angewiesenen Summen) betr. v. 16. März 1814. (II. 31.)

*u) 39. Die Erläuterungs-Rescripte über das neue Strafgesetzbuch, eigentlich die bei dem K. Ober-Appellationsgerichte veranstaltete chronologisch geordnete Sammlung der wichtigsten Königl. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813, – und die Mittheilung derselben an die Mitglieder des K. Appellationsgerichts betr. v. 8. April 1814. (Reg.)

40. Den wegen Diebstahls verurtheilten ledigen Bauernsohn J. Reindl von W. betr. (Der Begnadigungs-Antrag des K. Appellat. Gerichts des (N.) Kreises wurde verworfen, und dabei bemerkt: der Art. 96. Th. I. des St. G. B. dürfe nicht dazu dienen, die durchaus zweckmäßige neue Bestrafung des Diebstahls wirkungslos zu machen, und der richterlichen Willkür in Beurtheilung des Werths wieder einen Spielraum zu öffnen.) v. 8. April 1814. (I. 96.)

41.

40. Die wegen Diebstahls angeschuldigten(?) Anton(?) Kernbach(?) und Leonhard Schneider aus M. Lgk. (N.); eigentlich – a) die Anwendung des I. 48. auf einen Fall des I. 228; – b) die Anwendung des I. 224. in Verbindung mit I. 221. u. 223. bei einem wegen Diebstahls, rücksichtlich der Strafdauer eingetretenen Begnadigung; – c) den allgemeinen Maßstab bei Begnadigungs Anträgen in Beziehung auf Diebstähle, I. 96. – d) die Anwendung des II. 355. in einem Falle des I. 228. – e) die wesentliche Verschiedenheit der Anzeige eines Verbrechens von der Anzeige eines Verbrechens nach II. 64. u. 284; – und f) die Bedingung bei der Untersuchung über Entwendungen unter Verwandten, nach I. 228, Conf. Note 45.; betr. v. 12. April 1814. (I. 96.)

*x)

41.

41. Verschiedene Abänderungen in dem dermaligen Zustande der Universität Erlangen; eigentlich I. die Aufhebung der privilegirten Gerichtsbarkeit der Universität Erlangen mit dem Schlusse des 1ten Semesters 1814. Conf. Note 24. dann III. Nr. 2. die Erklärung der in den Universitäts-Gesetzen Tit. V. Lit. C. vorkommenden Vergehen und Strafen der Studierenden, als Disciplinar-Vergehen u. Strafen, – und die Competenz hierüber; betr. v. 10 April 1814.

*x) 42. Den injuriösen Vorfall zwischen dem Hofr. v. N. und Lieut. v. N.; eigentlich 1. das Fortbestehen des Duell-Mandats vom Jahre 1779. nach den Anmerkungen zum St. G. B. I. Bd. Einl. §. 9. S. 26. – als allgemeines Gesetz, in so weit, als nicht, bei einer in diesem Mandate angegebenen Handlung, durch den Erfolg, ein im St. G. B. benanntes Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Art. 1. – 2. die Anordnung einer vermischten Untersuchungs-Commission aus dem Civil und Militär-Stande, bei Injurien unter Civil- und Militär-Personen, dann die Aburtheilung hierüber, II. 27. §. 2.; betr. v. 12. April 1814. (Art. 1.)

43. Die Bildung der Criminal- und Civil-Strafgerichte; eigentlich eine Belehrung an das Präsid. des K. Appell. Gerichts des (N.) Kreises, über die Art. 13. §. 2. Art. 15. 48. 50. u. 479. Th. II. des St. G. B. – und die Genehmigung des hierüber von dem K. Ober-Appell. Gerichte vorgelegten Entwurfes der dahin zu erlassenden Entschließung v. 12. April 1814.; betr. Conf. Note 17. sub Nro 7. 20. 28. v. 13. April 1814. (II. 48.)

44. Den von einer ansteckenden Krankheit im Arreste befallenen J. Becher; eigentlich die Unterbringung und Verwahrung der in den Gefängnissen zu München erkrankenden Gefangenen; betr. 24. April 1814. (II. 52.)

45. Die wegen Diebstahls angeschuldigten Anna Seitzer(?) und Emerenz A...(?) betr.; a) der Vater kann wegen eines und desselben Diebstahls gegen ein Kind durch eine Anzeige (Denunciation) die Untersuchung begründen, und für andere Kind durch Rücknahme der Anzeige auf dasselbe, der Untersuchung entziehen. (Conf. sup. Nr. 40. Lit. e u. f.) b. Das im Art. 228 1. Th. des St. G. B. vorkommende Zusammenleben, bezieht sich nicht auf Ehegatten, Geschwister, Kinder und Eltern, sondern blos auf andere Verwandte.; v. 26. April 1814. (I. 228.)

46 Die Befolgung des Art. 145. Th. II. des Strafgesetzbuches über die Beeidigung der Vertheidiger betr. v. 23. April 1814. Reg. Bl. d. J. S. 993–994. (II. 145. §. 2.)

47.

41. Die Anwendung des Art. 390. Th. II. des Strafgesetzbuches, rücksichtlich der Sicherheits-Leistungen bei Entlassungen von der Verhaftung wegen Vergehen, betr. v. 22. Mai 1814. (II. 390.)

42. Die Artikel 284 und 399. Nr. 2, Th. II. des Strafgesetzbuches: a. die Zeugschaftsfähigkeit eines Mitschuldigen nach II. 284, und b. die Wiederaufnahme der Untersuchung nach II. 399. Nr. 2. wegen eines vor dem Eintritte des neuen St. G. B. begangenen Verbrechens, betr. v. 22. Mai 1814. (II. 284.)

*y)

47. Den J. Schneider zu L. wegen geschehenen Diebstahls betr.: Der Bestohlene kann den Richter zu einem Begnadigungs-Antrage nicht auffodern; v. 29. April 1814. (II. 147. Nr. 2.)

48. Die Bezahlung der im Art. 149. Th. II. des St. G. B. erforderten ärztlichen Zeugnisse betr. v. 9. Mai 1814 (II. 149. §. 2.)

49. Die Befugnisse der Untersuchungsgerichte zur Aufhebung oder Einstellung einer wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten General-Untersuchung betr. v. 11. Mai 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1081.–1083. Conf. Inhalt Nr. 27. (II. 98.)

50. Die Competenz der Stadtgerichte in Injurien-Angelegenheiten betr.: Injurien-Klagen, welche nicht so beschaffen sind, daß darauf die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen bei der Polizey-Behörde gesetzlich nothwendig wird, sind zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich der Privatgenugthuung zu ziehen, – der vom Kläger etwan zugleich gestellte Antrag auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers aber, ist an die Pol. Behörde zu verweisen; v. 16. Mai 1814. (I. 3. §. 3.)

*y 51. Die Beobachtung der Vorschriften der Art. 360, 361. u. 371. Th. II. des St. G. B.: a. die Urtheils-Verkündung in Beziehung auf die Vertreter des Beschuldigten, Vater, Vormund, Ehegatte, II. 361, – dann b. den Berufungs-Termin rücksichtlich dieser Vertreter, II. 371.; betr. v. 22. Mai 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1185–1188. (II. 361.)

52. Das Beweis-Verfahren gegen Wilderer betr. v. 22. Mai 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1188–1189. (I. 218.)

53. Die Jahresberichte in Criminalsachen: für das Jahr 1813, und den wiederholten Befehl an die k. Appellationsgerichte, die Instruktion über die Jahresberichte in Criminalsachen v. 11. Okt. 1812. genau zu befolgen; betr. v. 24. Mai 1814.

43. Die Begnadigung des wegen Diebstahls bestraften V. Baumgärtner von D. / dann den Sinn des Art. 221. Nr. 3. Th. I. des St. G. B. u. der Anmerkungen Bd. 2. S. 127. ff. hinsichtlich des qualifizirten gefährlichen Diebstahls durch Einsteigen od. Eindringen in Gebäude Conf. Nota 36. / betr. v. 14. Jun. 1814. (I. 221. nr. 3.)

44. Die Revision der Artikel 216–224. Th. I. des St. G. B. über die ausgezeichneten Diebstähle (dann des Art. 225. Th. I.) betr. / Ueber jene Artikel wird eine genaue Revision angeordnet, u. zu diesem Ende ein ausführliches Gutachten hierüber, so wie auch hinsichtlich einer Frage über den Art. 228. Th. I., abgefordert. / v. 14. Jun. 1814. (I. 216.*)

*z)
45. Die Konkurrenz in Lottostrafsachen / u. den Sinn des St. G. B. über ausgezeichneten Betrug zweiten Grades, Th. I. Art. 265. Nr. III. / betr. v. 28. Jun. 1814. (I. 265. Nr. III.)

*a)
46. Die Stimmenzählung bei Kurrent-Propositionen in Strafsachen betr. / Veranlaßt durch einen Fall, wo die Frage entstand, ob eine Confrontation vorzunehmen sey. / v. 21. Jul. 1814. (II. 350. §. 2.)

*b)
47. Verschiedene Anfragen des Direktoriums des Appell. Gerichts für den Ober-Donau-Kreis betr. / 1. Ueber die Anwendung II. 350. §. 3, wenn ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigeren

z) 54. Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheils- u. ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr. v. 21. Jun. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1266–1270. (II. 141. 373. 386. §. 2.)

55. Die Demolition der Galgen / dann die Beibehaltung der Richtstätten, wie sie gegenwärtig bestehen, zc. / betr. vom 27. Jun. 1814. (I. 5. §. 1. II. 381*)

*a) 56. Die Begnadigung der wegen Diebstahls verurtheilten J. B. Seder und G. Bürklein von N. betr. / Bei dieser Veranlassung wurden folgende v. dem K. Ob. App. Ger. entworfene Belehrungen, v. Sr. Königl. Majestät genehmigt: 1. Eine Hecke, ein lebendiger Zaun, ist nicht verschieden von einer mit todtem Holze gebauten Verwahrung des Eigenthums. I. 221. nr. 3. 2. Nicht jedes Steigen oder Kriechen durch einen Zaun ist qualifizirtes Einsteigen: dabei wird immer die Absicht vorausgesetzt, in ein Gebäude zu gelangen. I. 221. nr. 3. Conf. Jus. Nr. 43. 3. Da Strafgesetze strenge zu erklären sind, so läßt sich vom Leichten kein Schluß ziehen – auf den Namen, den sie trägt. I. 218. nr. 4. / v. 28. Jun. 1814. (I. 221. nr. 3.)

*b) 57. Die provisorische Aushülfe bei dem Appell. Gerichte für den Rezat-Kreis / die Beiziehung des Stadtgerichts zu Ansbach, im Bedürfnißfalle als Votant bei Strafsachen, zc. / betr. v. 22. Jul. 1814.

gern sey, – im Allgemeinen, und in den Einzelnen, insbesondere über I. 34. u. 35. 2. Wie es bei der Stimmengleichheit über bloße Current-Propositionen, und wo es sich nicht von einer zu machenden Ergänzung handelt, zu halten sey? 3. Die Mittheilung der Erkenntnisse des Civil-Strafgerichts zweiter Instanz an die erste, – die Publication jener Erkenntnisse, – die Rügen an die erste Instanz, – und die Entscheidungsgründe der gedachten zweiten Instanz, bei Cassationsfällen. II. 474. *480. 374. 4. Der Prozeß in Disciplinarfällen betr. I. 439. 440. §. 3. 5. Ueber II. 432, die General-Untersuchung wegen Amtsverbrechen eines Staatsbeamten betr., wird die Erläuterung nachfolgen. 6. Die Vereinigung des II. 432, mit I. 447, rücksichtlich der Zuständigkeit bei General-Untersuchungen über Amts-Verbrechen oder Vergehen betr.) v. 23. Jul. 1814. (II. 350. §. 3.)

*c)

48. Das Verfahren bei Weigerung der Defensoren in Strafsachen betr. v. 26. Jul. 1814. (II. 142.)

*d)

49. Die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesetzbuch – (a. die von den Appellationsgerichten entschiedenen Anfragen, II. 16. §. 2.; b. den von denselben beobachteten Geschäftsgang, II. 1. *48. Conf. Nr. 20. dieses Inhalts; – dann c. zu a. die Competenz der bayerischen Gerichte gegen Ausländer, welche in Bayern nicht ergriffen werden, Not. 4. II. 31. 32. 410. ff.) betr. v. 30. Jul. 1814. (II. 16. §. 2.)

*e)

50.

*c) 58. Das Begnadigungsgesuch für Nikolaus Perlig betr. (Sträflinge, die wegen vor dem 1. Okt. 1813. begangenen Verbrechen, nach den älteren Gesetzen bestraft wurden, deren Strafe aber nach dem neuen Gesetzbuche bedeutend höher ausgefallen wäre, können, da sie nur der Nichtanwendbarkeit des neuen St. G. B. eine mildere Bestrafung verdanken, nicht so leicht hoffen, daß ihnen eine Begnadigung nach I. 16. §. 2. zu Theil werde. Conf. Ins. Nr. 35.) v. 23. Jul. 1814. (I. 16. §. 2.)

*d) 59. Das Strafnachlaßgesuch des wegen (Versuches der) Nothzucht verurtheilten Joh. Georg Mayr betr. (Bei Vergehensstrafen finden Begnadigungen nach erlittenen drei Viertheilen der Strafzeit nicht Statt.) v. 28. Jul. 1814. (I. 16. §. 2.)

60. Die verhafteten Individuen aus Tirol u. Vorarlberg (in Beziehung auf die d. 19. Jun. 1814. erfolgte Abtretung dieser Provinzen, Conf. Note 62.) betr. v. 29. Jul. 1814. (II. 30–32.)

*e) 61. Die Erläuterung einiger Artikel d. St. G. B., (I. die Eröffnung des Beschlusses auf Spezial-Untersuchung an d. Inquisiten, II. 99. 102. 103. 167. II. die Beeidigung der Denuncianten, II. 64. 200. §. 3. 283.; III. die Vertheidigung abwesender Verbrecher, II. 424. §. 2.) betr. v. 30. Jul. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1401–1403. (II. 16. §. 2.)

50. Die vom Vorstande des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffene Revision — :/ a. die Verkündung des oberstrichterlichen Urtheils in diesem Falle an den Angeschuldigten, II. 360; b. die Nachrichtsertheilung von der gedachten Revision an denselben, z. II. 367–369; c. dessen Belehrung über das ihm gleichfalls zustehende Rechtsmittel, II. 370. 371. §. 1. und d. die Befugniss der IIten Instanz, das oberstrichterliche Erkenntniss zum Vortheile des Angeschuldigten abzuändern, z; II. 375. Conf. Jus. Nr. 34. :/ betr. v. 30. Jul. 1814. (II. 367.)

*f)

51. Das Strafnachlassgesuch des J. G. Molz und dessen Ehefrau zu N. wegen Theilnahme an Münzfälschung betr. :/ I. Bei Gutachten über Begnadigungsgesuche, sollen die von den Strafgerichten erster Instanz begangenen Missgriffe und Fehler, auch hinsichtlich jener Individuen, welche um Begnadigung nicht nachsuchen, berücksichtiget werden. I. 96. II. Den vorliegenden Fall insbesondere betr. a. Ueber die Ausmessung der Strafe des nächsten Versuches der befragl. Münzfälschung, zu I. 60. 343. b. Die Bestrafung des Ausgebens falscher Geldstücke betr., zu I. 345. 428. u. der Anmerk. Bd. 3. S. 296. c. (Zif. 1.) Ueber Schatzgräberei, Hexerei u. d. gl. — Anmerk. Bd. 1. S. 25. Conf. Jus. Nr. 56. d. (Zif. 2.) Ueber Verbindung der Freiheitsstrafen zu I. 109. e. (Zif. 3.) Der Theilnehmer eines Verbrechens kann nicht zugleich wegen unterlassener Anzeige strafbar seyn. f. (Zif. 4.) Die Confrontation unter Zeugen ist durch II. 219. aufgehoben. Conf. Jus. Nr. 57. :/ v. 10. Aug. 1814. (I. 96.)

52. Die wegen gewaltsamen Hausdiebstahls verurtheilte C. M. Walther betr. :/ Der Art. 397. Th. II., wornach das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe nicht hindert, ist nur von dem Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wenn jene neue Untersuchung schon zum Theil angefangen, und durch dieselbe dieses Gesuch als gegründet dargethan ist. :/ v. 16. Aug. 1814. (II. 397.)

*g). 53.

*h) 62. Die verhafteten Individuen aus Tirol und Vorarlberg :/ nach bereits geschehener Abtretung dieser Provinzen, — und Anzeigsberichte über solche Fälle, z. z. Conf. Note 60. :/ betr. v. 4. Aug. 1814. (II. 30–32.)

*g) 63. Den Begnadigungs-Antrag für Joseph Schilinzky betr. :/ Die Landesverweisung eines Ausländers nach überstandener Strafe, tritt nicht als eine Strafe, sondern nach I. 36. u. 331. des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen, als polizeiliche Sicherheits-Maßregel ein. :/ v. 20. Aug. 1814. (I. 36.)

64. Das Ein- und Ausschließen der Arrestanten :/ Conf. Note 9. :/ betr. v. 24. Aug. 1814. Ihr. Kr. ; Intell. Bl. d. J. S. 265–266.

53. Die gründliche und erschöpfende Berichterstattung über Begnadigungs-Gesuche betr. v. 6. Sept. 1814. (I. 96.)

*h)

54. Der wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben abgeurtheilten E. Riebel, – (: a. das Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue u. Glauben, an öffentlichen Urkunden, im Allgemeinen, zu I. 337. u. 425; b. die Verschiedenheit der Fälschung einer öffentl. Urkunde, – eines Wanderbuches, – von der Unterdrückung eines Theiles einer öffentl. Urkunde, – durch Ausreißen von Blättern aus dem Wanderbuche, – zu I. 425. u. den Anmerk. Bd. 3. S. 105. Nr. 10; c. das verordnungswidrige Eintragen der Schublieferungen in die Wanderbücher, conf. Note 72., und d. die Unanwendbarkeit des I. 425 in dem vorliegenden Falle, z. z. :) betr. v. 18. Sept. 1814. (I. 425.)

*i)

55. Die Begnadigung der wegen Diebstahls verurtheilten F. Haid, K. Weger und J. Klein, – (: a. Begnadigungen wegen nächtlicher Obstentwendung und anderer strafbarer Handlungen; – dann b. die Erläuterung des Art. 221. Nr. 4. Th. I. des St. G. B. über den qualifizirten gefährlichen Dieb-

65. Die interimistische Verwaltung vakanter Landgerichtsstellen durch Rechtspraktikanten betr. (: In Fällen der unumgänglichen Nothwendigkeit, ist denselben die Führung der Criminal-Untersuchungen, – bis zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze, – unter besonderer ununterbrochener Aufmerksamkeit des Landgerichts-Vorstandes auf den Gang solcher Untersuchungen, – zu überlassen. Conf. Note 3. u. 71. :) v. 30. Aug. 1814. (II. 39. §. 3.)

66. Die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen u. Vergehen angeschuldigter Personen betr. (: 1. Ueber die Entschädigung der Vertheidiger rücksichtlich ihrer Auslagen für Reise und Zehrungs-Kosten, dann Schreibgebühren. Conf. Inh. Nr. 64. 2. Auf ein Deservit haben die Vertheidiger keinen Anspruch. 3. Mittellose Personen sind in der ihnen nach II. 142 zukommenden Wahl des Vertheidigers, auf die in II. 143. §. 2. u. 3. benannten Personen beschränkt; und 4. erst in Ermangelung derselben, sind die Advokaten, nach dem Turnus, als Defensoren zu bestellen. :) v. 2. Sept. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1457–1458. (II. 409.)

*h) 67. Das Begnad. Gesuch der A. M. Fischer wegen Hausdiebstahls betr. (: Nach den bewährtesten legislativen Grundsätzen erheischt der von einem Dienstboten verübte Hausdiebstahl strenge Bestrafung; und ernste Bestrafung der ersten Dieberei, schreckt nach der Erfahrung den jungen Dieb von dem so gewöhnlichen Rückfalle ab. Es wurde daher nur gestattet, daß Gefängnißstrafe eintrete, und daß nach 6 Monaten bei einem dem I. 12. gemäßen Betragen, der Begnad. Antrag erneuerungs vorgelegt würde. Conf. Not. 70. u. 83. :) v. 13 Sept. 1814. (I. 218. §. 1. nr. 5. u. I. 96.)

68. Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften u. Verbindungen (: dann deren Untersuchung u. Bestrafung betr. :) v. 13. Sept. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1521–152[illegible]

*i) 69. Die Anzeigen der im 2ten Quartale im Gebiete der strafgerichtl.

u. peinl.

Diebstahl mittelst fremder nachgemachter oder mit List genommener Schlüssel / betr. v. 4. Okt. 1814. (I. 221. Nr. 4.)

*K)
56. Die Anwendung des Artikels 263. Nr. VI. §. 1. des St. G. B. insbesondere auf das Kartenschlagen betr. / Unter ausgezeichnete Betrügereien des ersten Grades, durch angebliches Geisterbeschwören, Schatz-

graberei, Kartenschlagen geleisteten Arbeiten (a) der Stadtgerichte u. (b) der übrigen Untergerichte, betr. / Erster Auftrag: die Einsendung dieser Anzeigen sogleich nach Ablauf des Quartals zu verfügen, respec. mehr zu beschleunigen, indem sie sonst dem wesentlichen Zwecke ihres Fortbestandes nicht entsprechen. / Allerh. Entschließungen vom 20. und 22. Sept. 1814.

79 Der Begnadigungs-Antrag für den R. E. Müller betr. / Der gewöhnlich aus Gewinnsucht u. Neigung zum Wohlleben u. liederlichem Lebenswandel, verübt werdende Hausdiebstahl, erheischt in jeder Hinsicht strenge Bestrafung; auch die Erfahrung bewährt diese als einziges Mittel zur Abschreckung ferner u. Verminderung mehrerer einreißender Verdorbenheit unter den Dienstboten. Bei solchen Personen, die einen Hang zur Dieberei u. Betrug u. einen großen Grad von Verdorbenheit verrathen, finden S. K. Majestät weit entfernt Begnad. Anträgen Raum statt geben, u. dem St. G. B. seine zweckmäßige Wirksamkeit entziehen zu wollen. Conf. Note 67. u. 83. / v. 27. Sept. 1814. (I. 218. §. 1. Nr. 5. u. I. 96.)

71. Den Stadtg. Assessor N. zu N. betr. / Die Uebertragung v. Commissionen in Criminal-Untersuchungen an denselben, wird unter Hinweisung auf die den Geschäfts-Kreis der Stadtg. Assessoren regulirende Verordnung v. 29. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1657–1660. gestattet. Conf. Note 3. u. 65. / v. 28. Sept. 1814. (II. 39. §. 3.)

72. Die Verkündung der älteren Gesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft lediger Weibspersonen betr. / Diese angeordneten Verkündungen sind, wo sie noch geschehen, abzustellen. / v. 1. Okt. 1814. Isar-Kr. Int. Bl. d. J. S. 458–459. (I. 157.* 171.)

*K) 73. Die Eintragung der Schubliefernungen in die Wanderbücher der Handwerker betr. / Dieser dem Fortkommen derselben schädliche Mißbrauch ist von den Polizei-Behörden zu vermeiden, und bei solchen Lieferungen sind besondere Laufscheine oder Schubzettel zu fertigen. Veranlaßt durch den im Int. Nr. 54. Lit. C. benannten Fall. / v. 8. Okt. 1814. Isar-Kr. Int. Bl. d. J. S. 459.

74. Die Gefängnisse des Landg. Kastl zu Pfaffenhofen betr. / Bis zur Herstellung tauglicher Gefängnisse daselbst, sollen die da verfallenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen nothwendig sind, dem Landg. Sulzbach u. aushilfsweise dem Landg. Amberg, übertragen werden. / v. 20. Okt. 1814. (II. 51.*)

75 Die Amtsgewalt der Polizei-Directionen in den Umgebungen der Städte / die Befugnisse der Polizei-Directionen oder Commissariate: 1. Verhaft. nach entflohenen Ausreißern, oder bestimmten Verbrechern &c.; 2. Streifen nach verdächtigem Gesindel &c. / betr. v. 22. Okt. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1673.

Schatzgraben, Goldmachen, Zeichendeuten, insbesondere durch Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen u. d. gl. Cons. Inst. Nr. 51. lit. c. / v. 25. Okt. 1814. (I. 263. Nr. VI.)

57. Die Unzulässigkeit der Gegenstellung der Zeugen nach dem neuen Strafgesetzbuche betr. / Cons. Inst. Nr. 51. lit. f. / v. 8. Nov. 1814. (II. 219.)

58. Den wegen Diebstahls abzuurtheilenden G. Lichtenegger betr. / Nähere Erläuterung des Begriffes vom Hausdiebstahle zu Th. I. Art. 218. nr. 5. u. Art. 219. des St. G. B. / v. 13. Nov. 1814. (I. 218. § 1. Nr. 5.)

59. Die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. wegen Kriminalkosten betr. / Die Prozeßkosten sind in dem Falle des Art. 409. Th. II. des St. G. B., von demjenigen zu tragen, dem die Gerichtsbarkeit überlassen ist. / vom 14. Nov. 1814. (II. 409.)

* m) . . 60.

* l) 76. Die Gefängnisse bei dem Landgerichte Kötzting betr. / Bei der Unzulänglichkeit, und dem theils unbrauchbaren, theils mangelhaften Zustande derselben, sollen einstweilen die neuen Frohnfesten der benachbarten Landgerichte Regen u. Viechtach, und andere geeignete Frohnfesten zur Aushilfe verwendet, und nach Umständen auch diesen Landgerichten die Untersuchung übertragen werden. / v. 25. Okt. 1814. (II. 51.*)

77. Anfragen über die Anwendung des St. G. B. betr. / Die von dem k. Appell. G. des Main-Kr. veranlaßte Anfrage z., — über die Kompetenz der Kriminal u. Civilstrafgerichte, in Fällen, wenn mit einem Verbrechen oder Vergehen, auch unbestrafte Polizeiübertretungen concurriren, ist bereits durch die erläuternde Entschließung vom 1. Febr. l. J. (Inst. Nr. 28.) erlediget. / v. 28. Okt. 1814. (II. 355.)

78. Die Kriminalgerichtsbarkeit der Landgerichte Lauenstein u. Teuschnitz betr. / Wegen der nicht sicher genug verwahrten u. ungesunden Gefängnisse daselbst, sind einstweilen die da sich ergebenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen nothwendig sind, dem mit hinreichenden zweckmäßigen Gefängnissen versehenen Landg. Kronach zu übertragen. / v. 28. Okt. 1814. (II. 51.*)

79. Die (provisorische) Uebertragung der bei dem Landg. Zell am Ziller sich ergebenden Untersuchungen an das Stadtgericht zu Salzburg betr. v. 31. Okt. 1814.

80. Die für Desertion u. Widerspenstigkeit bewilligte Amnestie — / in den Armee Befehlen v. 15. Aug. u. 1. Nov. 1813. (Note 13. u. 26.) wird bis zum 31. Jäner 1815 verlängert, und auf das Großherzogth. Würzburg u. Fürstenth. Aschaffenburg ausgedehnt. / 31. Okt. 1814. Isar Kr. Int. Bl. d. J. S. 595 — 597. (I. 307.)

* m) 81. Die Einsendung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betr. v. 17. Nov. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1713 — 1715.

82.

60. Den wegen Betrugs inquirirten J. Ebner von N. betr.: a. Den Sinn des Art. 265. No. IV. Th. I. des St.G.B. u. der Anmerkungen Bd. 2. S. 264. über ausgezeichnete Betrügereien zweiten Grades, durch falsches Sammeln für Verunglückte betr. Conf. Just. No. 65. b. Bei einem verurtheilenden Erkenntnisse dürfen nach dem Rescr. v. 1. Febr. l. J. (Just. No. 28.) die im Zusammenflusse stehenden Polizei-Uebertretungen nicht an die Polizei-Behörde überwiesen werden. II. 355. c. Verantwortlichkeit der Vorstände, für Abweichungen von deutlichen Vorschriften in der Form der Strafurtheile. : v. 30. Nov. 1814. (I. 265. No. IV.)

61. Die Untersuchungskosten der im Auslande inquirirten Inländer – : in Beziehung auf den Art. 409. Th. II. des St.G.B. : – betr. v. 2. Dez. 1814. (II. 409.)

*n)
62. Verschiedene Anstände bei Anwendung der Rückfalls-Strafe auf die vor dem 1ten Okt. 1813. bestraften Fälle, betr. vom 10. Dezemb. 1814. (I. 111.*–117.)

63. Die künftige Justiz-Verfassung im Fürstenthume Aschaffenburg betr.: a. Von den untersuchenden Behörden. Ziff. 5. (II. 11.) b. Von den urtheilenden Gerichten. Ziff. 6. u. 7. c. Von den Untersuchungsgefängnissen, und den Strafanstalten zum Vollzuge der Freiheits-Strafen. Ziff. 5. (II. 51.*385.) d. Der Gerichtsstand der Geistlichen, Ziff. 8. (II. 28. §. 1.); e. Die Militärgerichtsbarkeit, Ziff. 9. (II. 27. §. 1.) – und f. Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom 1. März 1815

82. Die Ergänzung der gesetzlichen Zahl der Stimmenden bei Fällung civil-strafgerichtlicher Erkenntnisse – : in zweiter Instanz bei dem k. Appell. Gerichte des Salzach-Kreises, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Rathsstellen, – Conf. Note 17. Just. No. 28. und Note 43 – : betr. v. 23. Nov. 1814. (II. 479.)

*n) 83. Das Begnadigungsgesuch der R. Ferstner betr.: Weit entfernt, die zweckmäßigen Strafbestimmungen des neuen St.G.B. gegen den geflissenen und prämeditirten Hausdiebstahl durch Billigung von Begnadigungs-Anträgen, die der so schädlichen richterlichen Willkühr neuerdings Spielraum geben würden, abhängig und wirkungslos zu machen; fanden sich jedoch Se. K. Majestät bewogen, bei der noch bestehenden Unvollkommenheit der innern Einrichtung der Strafanstalten, zu gewähren, daß die Verurtheilte ihre Freiheitsberaubung statt im Strafarbeitshause im Gefängnisse büße. Conf. Note 67. u. 70.: v. 9. Dez. 1814. (I. 218. §. 1. nt. 5. u. I. 96.)

1815 an, Ziff. 11. u. b zu 63, (Pat.) – betr. :/ v. 10. Dez. 1814. (Pat.)

*o)
64. Die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten – /: zu II. 143. 408. u. 409. des St. G. B. – und in Beziehung auf die Verordnung v. 2. Sept. l. J. Note 66. :/ – betr. v. 28. Dez. 1814. (II. 409.)

65. Die Bestrafung des betrügerischen Bettelns – /: zu I. 265. Nr. IV. des St. G. B. und den Anmerk. Bd. 2. S. 264, – in Verbindung mit dem Rescr. v. 30. Nov. l. J. Ziff. Nr. 67; – 1. das Betteln unter dem erdichteten Vorwande von Unglücksfällen; 2. das Sammeln für Verunglückte mittelst falscher oder veränderter Zeugnisse, – und 3. das Betteln, wo, auf andere Weise, wirklicher Betrug gezielt wird; :/ – betr. v. 30. Dez. 1814. (I. 265. Nr. IV.)

*p) 66.

*o) 84. Das Verfahren hinsichtlich der Verjährung in Strafsachen – /: 1. wenn sich bei der General-Untersuchung, der Ablauf der Verjährungszeit ergiebt, zu II. 73; 2. Urtheilsform, wenn, aus der General-Untersuchung, die Verjährung als gegründet befunden wird, I. 139. und II. 98. §. 4; 3. wenn, erst bei der Spezial-Inquisition, Umstände in Beziehung auf die Verjährung vorkommen, II. 107; 4. Urtheilsform, wenn hiernach die Verjährung sich als gegründet zeigt, I. 139. II. 353. 354. – und die Entscheidungsgründe hierüber; 5. wenn sich der Angeschuldigte bei der auf den Grund der Verjährung erkannten Lossprechung nicht beruhigt, sondern seine vollkommene Unschuld behauptet; :/ – betr. vom 10. Dez. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1809 – 1811. (I. 139 – 141.)

85. Begnadigungsgesuch des G. Luther wegen (Holz) Diebstahls betr. /: Der Antrag, die erkannte einjährige Arbeitshausstrafe aus Gnade auf 14 tägiges Gefängniß herabzusetzen, wurde, bei dem guten Leumunde des Verurtheilten, um so mehr genehmigt, als wegen Bestrafung der Holzentwendungen, ehestens die Bestimmung des St. G. B. näher festsetzende u. erläuternde Verfügungen erlassen werden sollen. :/ v. 14. Dez. 1814. (I. 218. §. 1. Nr. 3. u. I. 96.)

*p) 86. Der Jurisdictions Conflict zwischen dem Landg. N. u. der dortigen Kommandantschaft, wegen Verhaftung der Dienstmagd A. M. Weiß – (über den Gerichtsstand der Dienstboten bei Militärpersonen, in Strafsachen, zu II. 27. §. 1. des St. G. B.) – betr. /: Auf die hierüber zur allerh. Stelle (nach II. 25. §. 2.) eingereichte Anfrage, erfolgte für den vorliegenden Fall die allerh. Weisung: "daß dieser Gegenstand von der Militär-Behörde zu behandeln, u. daher auch die Inquisitin an dieselbe auszuliefern sey." :/ v. 31. Dez. 1814. (II. 27. §. 1.)

1815.

66. Die Begnadigung der L. Hilpert ꝛc. u. der L. Hofmann ꝛc. — sodann die Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger. — zu I. 73–83. 84–87. u. 118. des St. G. B. u. Anmerk. B. I. S. 296. ꝛc. — betr. 7. Jänner 1815. Ins. Nr. 73. (I. 84.*) *9)

67. Die Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher — speciell über Entlassene von der Festung, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind. zu II. 378. u. 390–394 des St. G. B. ꝛc. — betr. 17. Jänner 1815. Note 180,a. (II. 378.)

68. Die Anzeige eines Befreyers gegen den Angeschuldigten — ꝛc. zu II. 145. dann I. 78. 88. u. II. 204. des St. G. B. ꝛc. — betr. 24. Jänner 1815. (II. 145.)

69. Die aufzuschiebende Ablieferung der Verurtheilten bey Anträgen auf Straf-Abänderung — ꝛc. zu II. 379. u. 385. dann I. 96. des St. G. B. ꝛc. — betr. 31. Jänner 1815. (II. 379.)

70. Die Begnadigung der wegen Hausdiebstahls verurtheilten M. Reithamer — sodann die Anwendung des Milderungsgrundes der freywilligen Anzeige u. des Ersatzes bey Diebstählen, nach I. 227. des St. G. B. ꝛc. — betr. 13. Febr. 1815. (I. 227.)

71.

*9) 87. Die Sicherheitsmittel bey dem Transporte der Arrestanten betr. 9. Jäner 1815. Ihr. Kr. Int. Bl. S. 66–67. Note 64. 103. 164.

88. Die Begnadigung des J. S. Müller ꝛc. u. des L. Paul ꝛc. betr. — sodann 1. Nach dem Geiste des St. G. B., u. dem klaren Inhalte der Anmerkungen B. I. S. 71. u. 77., können Verbrechen u. Gefängnißstrafe nebeneinander nicht bestehen; auch widerspricht der Ausdruck Verbrechen, bey einer Strafe, die zur Vergehensstrafe abgestuft wurde, dem Rescripte v. 1. Febr. 1814. (lithogr. Samml. Nr. 28. I. 2. §. 2. 3.) 2. Erinnerung an gehörige Beobachtung des Art. 7. Nr. 2. Th. II. des St. G. B., die Vernehmung des Beschädigten, von Anträgen, über seine Entschädigung, betr. 3. In den eintretenden Fällen, ist der Vorbehalt der privatrechtlichen Forderungen in das Urtheil selbst aufzunehmen. II. 7. Nr. 2. II. 352. Nr. 4. ꝛc. — 12. Jänner 1815. (I. 2. §. 3.)

89. Die Verhältnisse der bestehenden Freimaurer-Logen — sodann Erstreckung des Verbots der Theilnahme an geheimen Gesellschaften, rücksichtlich der in königlichen, mittel- oder unmittelbaren Staatsdiensten stehenden Individuen (Note 68), auf die Freimaurer-Logen ꝛc. — betr. 13. Jänner 1815.

71. In Beziehung auf die Anmerkungen Bd. 2. S. 127, zum St. G. B. Th. 1. Art. 221, Nr. 3. – ist a. den qualificirten gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen u. geschlossenen Hof oder Garten, betr. Just. Nr. 43. Note 56. – b. Das Strafgesetzbuch u. die Anmerkungen sollen, in den Entscheidungsgründen, in Verbindung, u. nicht im Gegensatze dargestellt werden. Sat. und II. 359. – 15. Febr. 1815. (I. 221. Nr. 3.)

* r)

72. Die Form des Ausspruches einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung – zu II. 98. §. 3. des St. G. B. – betr. 19. Febr. 1815. (II. 98. §. 3.)

73. Den wegen Diebstahls gegenwärtigen G. Rauh z. – dann die Verbindung des Urhebers u. Gehülfen bey dem Diebstahle, – zu I. 221, Nr. 1. I. 50. u. 73.* ff. – betr. 21. Febr. 1815. Just. Nr. 66. (I. 73.*)

* s)

74. Einige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen: – I. Die Wiederholung des Geständnisses bey Verbrechen, in zwei verschiedenen Verhören, zu II. 169; II. Die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen, in Beziehung auf II. 86. u. 99; III. Das Verfahren gegen den auf freyem Fuße gestellten Angeschuldigten, wenn er in dem Vertheidigungs-Termine nicht erscheint, zu II. 116. u. 141* ff.; IV. Die Verbindlichkeit zur Vertheidigung eines Angeschuldigten: a) von Seite der Rechtspraktikanten bey den Landgerichten, zu II. 143. §. 2; b) in Beziehung auf die in diesem Artikel vorkommende Ausnahme der bey den einschlägigen Untersuchungsgerichte angestellten Accessisten; c) über obige Verbindlichkeit von Seite der Advokaten u. Accessisten, nach II. 142. §. 2. 143. §. 1. 2. u.

der

* r) 90. Die Benennung der Correferenten bey Vorträgen der Appellationsgerichts-Accessisten, betr. – Hinweisungen auf die früheren Verordnungen, v. 25. Jun. 1799, in Mayrs Gen. Saml. v. Jahre 1800. Bd. 1. S. 6. – u. v. 4. u. 29. Sept. 1812. im Reg. Bl. S. 1563–1564, u. S. 1657–1660, §. 2. u. 5. – 15. Febr. 1815. Note 102.

91. Die Verwendung rechtswidrig angebotener Geschenke, zu I. 444. des St. G. B. – betr. 17. Febr. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 197. Just. Nr. 70. (I. 444.)

* s) 92. Die Abgebung der von den Gerichtsstellen verlangten ärztlichen Gutachten betr. 1. März 1815. Reg. Bl. S. 202–204.

93. Die von dem Ober-Appell. Gerichte des Königreichs, u. den Appellations- u. anderen Gerichten IIr Instanz, im Jahre 1814 geleisteten Arbeiten, – dann den Einfluß des neuen Strafgesetzbuches auf das öffentliche Wohl, u. den Geschäftskreis der Gerichte u. Polizeybehörden, – betr. 6. März 1815. Reg. Bl. S. 172–174. ff.

der Verordn. v. 2. Sept. 1814, Reg. Bl. S. 1457. p. Nr. 3. u. 4. I. Die Beschränkung der Praxis der Advokaten als Defensoren, auf den einschlägigen Appell. Gerichts-Bezirk, nach II. 142. §. 2. s. betr. 8. März 1815. (II. 141.*)

75. Die Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Spezial-Inquisition, s. a. das Nichtstattfinden einer solchen Suspension, — II. 437.* — u. b. die Einwendung der gegen öffentl. Rechtsanwälte wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgenden Erkenntnisse, auf Entlassung von der Instanz, oder auf Bestrafung, nach eingetretener Rechtskraft, zur allerhöchsten Stelle, — II. 378, 402. — Note 8. s. betr. 13. März 1815. (II. 437.*)

76. Die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen — s. die Frage, welcher Aerarkasse dieselben zufallen, zu I. 444 des St. G. B. s. — betr. 13. März 1815. Note 91. (I. 444.)

*t)

77. Das Ungehorsams-Verfahren gegen Abwesende bei Vergehen s. St. G. B. II. 465. s. betr. 18. März 1815. Ins. Nr. 105. (II. 465.)

*u)

78. Die Diebstähle an Holz in Wäldern, zum St. G. B. I. 218. Nr. 3, betr. 21. März 1815. Note 85. 98. Ins. Nr. 104. (I. 218. §. 1. Nr. 3.)

*x)

79. Die Kompetenz bei Beleidigungen der Gensdarmen in ihren Dienstverrichtungen, betr. 25. März 1815. Ins. Nr. 17. Note 29. Ins. Nr. 98. (I. 317.)

*y) 80.

t) 94. Die Gefängnisse in Tölz betr. s. Bis zur Herstellung zweckmäßiger Gefängnisse daselbst, sollen die da vorfallenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen erforderlich sind, dem Landgerichte Miesbach übertragen werden. s. 14. März 1815. (II. 51.)

*u) 95. Die von österreichischen Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betr. 19. März 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 265. Note 107. 116.

*x) 96. Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person, über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens s. zu II. 60, 64, 65, 199, 201, 203, 204, Nr. 3. des St. G. B. s. betr. 24. März 1815. Reg. Bl. S. 241–244. (II. 65.)

*y) 97. Die Gefängnisse bei dem Landgerichte Kötzting betr. s. Die daselbst zu Verhaft kommenden Inculpaten, bei welchen eine längere Dauer der Untersuchung vorherzusehen ist, oder welche nicht zweckmäßig verwahrt werden können, sollen in der Regel dem Stadtgerichte Regensburg, und aushilfsweise dem Landgerichte Viechtach, zur Untersuchung übergeben werden. Das Landgericht Kötzting hat daher, in den eintretenden Fällen, so-

gleich

80. Die Haussuchungen von Seite der Forst- u. Jagd-Behörden bei Holz- u. Wilddiebstählen, betr. 28. März 1815. Ins. Nr. 78. 104. 119. 120. (II. 19. 251.*)

81. Die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten, bei den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen, betr. /: St. G. B. II. 349. 350. :/ 31. März 1815. Ins. Nr. 106. (II. 349.)

82. Die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen /: zu I. 85. des St. G. B. :/ betr. 1 April 1815. (I. 85.)

83. Die Festungsstrafe gegen ausländische Verbrecher /: zu I. 19. des St. G. B. :/ betr. 8. April 1815. Note 37. Ins. Nr. 138. (I. 19.)

*Z)
84. Die Begnadigung des wegen Meineides prozessirten M. Haupt p. /: zu I. 269. u. 290. dann II. 214. §. 3. u. 216. des St. G. B. :/ betr. 12. April 1815. Note 19. (I. 269.)

85. Die Artikel 102 u. 103. Th. II. des St. G. B., das Verfahren zu Abwendung der Spezial Inquisition betr. 18. April 1815. Note 61, §. 1. (II. 102.)

86. Die Begnadigung des wegen Diebstahls verurtheilten J. Eder und dessen Eheweibs p. /: dann die Bemessung der Strafe bei dem Zusammenflusse von Verbrechen mit einem Rückfalle, zu I. 109. u. 112. des St. G. B. :/ betr. 18. April 1815. Ins. Nr. 62. 101, b. 110. Note 145. Ins. Nr. 135. Note 162. (I. 112)

87.

gleich die Anzeige bei dem königl. Appell. Gerichte des Regenkreises zu machen, p. / 25. März 1815. Note 76. (II. 51.*)

*Z) 98. Den wegen Holzentwendung prozessirten M. Kolmer p. betr. /: „Mildere Strafgesetze äußern sogleich nach ihrer Bekanntmachung, auch bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen, ihre Wirksamkeit; und die Kraft eines Urtheils fängt nicht am Tage des Beschlusses, sondern erst von der Verkündung an, wie die Gerichtsordnung, Kap. 14, §. 8, übereinstimmend mit allgemeinen Grundsätzen, ausdrücklich bestimmt." :/ 8. April 1815. Ins. Nr. 78. 104. (II. 344. 360.)

99. Die Begnadigung des wegen Betrugs verurtheilten J. Haber p. betr. /: Eine kulpose Unterschlagung kann, nach demjenigen, was die Anmerkungen zu I. 257. Bd. 2. S. 229. deutlich enthalten, von der Unterschlagung wie vom Diebstahl, nach deren Begriffen, gilt, juristisch nicht gedacht werden. / 9 April 1815. (I. 229.)

87. Die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit – /: zu II. 371. §. 2. des St. G. B. :/ – betr. 20. April 1815. Note 100. Ins. Nr. 95, b. 118. (II. 371. §. 2.)

*a)
88. Die Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen – /: zu II. 236. 237. 242. u. 243. des St. G. B. :/ – betr. 20. April 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 368. – 370. Ins. Nr. 18. (II. 243.)

*b)
89. Den wegen Diebstahls /: durch Verheimlichung einer gefundenen Sache :/ verurtheilten L. Kolbinger – /: zu I. 212. des St. G. B. :/ – betr. 29 April 1815. Ins. Nr. 97. Note 129. (I. 212.)

90. Die Fassung der Berichte auf Begnadigung betr. 5. May 1815. Ins. Nr. 1. 2. 8. 14. 23. Note 40. Ins. Nr. 40, c. Note 47. Ins. Nr. 51, §. I. 53. Note 70. 105. 156. 160. (I. 96.)

91. Die Erledigung der Anfragen über das neue Strafgesetzbuch betr. 7. May 1815. Ins. Nr. 12. Note 113. (II. 16. §. 2.)

*c)
92. Die Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg, betr. /: A. Anfang der gesetzlichen Kraft des St. G. B.: 1. Okt. 1815. B. Promulgation desselben. C. Eröffnungen auf gemachte Vorschläge und Anfragen: 1. Über die Strafanstalten (II. 385.). 2. Über die Patrimonialgerichts-Verfassung u. die peinliche Gerichtspflege überhaupt. 3. Über die

*a) 100. Die Belehrung von der den Angeschuldeten, über Einwendung oder Entsagung eines Rechtsmittels, zugestandenen Bedenkzeit, betr. 20. April 1815. Reg. Bl. S. 329. Ins. Nr. 87. (II. 371. §. 2.)

*b) 101. Strafmilderung für die J. Vilsmaier u. die E. Winzinger betr. – /: In dem vorliegenden Falle wurde eine Entwendung, vermittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe an einem Hause, verübt, – u. dadurch ein ausgezeichneter Diebstahl durch Einbruch begangen. :/ – 22. April 1815. (I. 221. Nr. 4.)

*c) 102. Die Beurtheilung der untergerichtlichen Arbeiten durch die Accessisten bey den k. Appell. Gerichten betr. – /: Die Appellationsgerichts-Accessisten sollen bey ihren Vorträgen, ihr Gutachten nicht auf die Würdigung der Untergerichte, u. die Qualifikations-Noten über dieselben, erstrecken, – sondern der, ohnehin für jede einem Accessisten zugetheilte Sache, aus den Räthen zu bestellende Correferent, soll das Gutachten über diese Würdigung erstatten, u. dasselbe mit seiner Correlation schriftlich zu den Akten legen. :/ – 7. May 1815. Note 90.

die Bestrafung des Wilddiebstahls, (I. 218. §. 2.). 4. Mit dem N. G. B. erhalten auch Gültigkeit und Anwendung: a/ die hierüber in dem Reg. Blatte erschienenen Erläuterungen u. Verordnungen; u. b/ die Instruktionen u. Rescripte in der lithographirten Samlung derselben zu dem N. G. B. – Note 39. – :/ 9. May 1815. Ins. Nr. 63. Note 174. 177. (Fat.)

*d)

93. Die Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen betr. 2 Juni 1815. (II. 359.)

*e) 94.

*d) 103. Das Transportiren der Arrestanten, Vaganten, Bettler p. durch Gensdarmen, betr. 11. May 1815. Isar. Kr. Int. Bl. S. 497–498. Note 87.

104. Den wegen Raubes dritten Grades verurtheilten J. J. Hofmann p. betr. :/ „Der Raub dritten Grades wird nach I. 238, durch gewaltthätiges Handanlegen an die Person, auch ohne deren weitere thätliche Mißhandlung, verschuldet, wie eine Vergleichung dieses Artikels mit dem Art. 236 ergiebt, u. die Anmerkungen B. 2. S. 166 ausdrücklich bemerken.“ :/ – 18. May 1815. (I. 238.)

105. Die Begnadigung des wegen Diebstahls prozessirten C. Schwarz p. betr. :/ „Angriffe an versperrtes Gut fodern strengere Handhabung der Strafgesetze, u. eine Strafmilderung soll sich bei solchen Fällen, ganz außerordentliche Umstände ausgenommen, nicht so weit erstrecken, daß zu der ganz andern Strafgattung des Gefängnisses übergegangen wird.“ p. p. :/ – 23. May 1815. Ins. Nr. 90. (I. 221. Nr. 4. I. 96.)

106. Die Superrevision der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen betr. :/ Das k. Ober-Appellationsgericht wird, von der demselben seit dem Jahre 1809 übertragenen Superrevision der untergerichtlichen, von den k. Appellationsgerichten bereits geprüften Tabellen, enthoben. p. p. :/ – 25. May 1815. Note 108. 109.

*e) 107. Die von kaiserl. oesterreichischen Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten, betr. 3. Jun. 1815. Isar. Kr. Int. Bl. S. 498–499. u. 949. Note 95. 116.

108. Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte – in Straf- u. Civil-Sachen, – betr. – :/ Instruction. I. Tit. Allgemeine Bestimmungen. §. 1–12. II. Tit. Besondere Bestimmungen. A. Ueber die strafgerichtliche Tabelle. §. 13–22. – Protocolle über die Verkündung, u. Belege über den Vollzug der Erkenntnisse u. Begnadigungen. – Besondere Excitations-Bücher. §. 16. – Abschriften der Sentenzen p. Aufhebung aller andern Tabellen p. Aufhebung aller besonderen Anzeigs-Berichte über Verbrechen, Spezialinquisitionen, u. Verhaftungen. §. 22.

III. Tit.

94. Die Nichtanwendbarkeit des Artikels 12. Th. I. des St. G. B. auf Vergehen-Strafen, betr. 24. Jun. 1815. Note 59. (I. 16. §. 2.)

*f)

95. Das Begnadigungsgesuch der wegen Diebstahls verurtheilten K. Reihenegger p. – [: dann a. die Anwendung des St. G. B. bey einem Verbrechen, welches unter den ältern Strafgesetzen begangen, aber zugleich durch weitere Handlungen, zur Zeit der Wirksamkeit des neuen St. G. B., fortgesetzt wurde, – zu I. 110. §. 1. – u. b. die Mißdeutung der Verordnung v. 20. April 1815, die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen, ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit, zu II. 371. §. 2. des St. G. B. – Inf. Nr. 87. :] – betr. 28. Jun. 1815. (I. 110. §. 1.)

96. Die Mißdeutung der Verordnung vom 26. Jäner 1813 – [: über die Untersuchung gegen Individuen, welche, zu einer und der nämlichen Bande zu gehören, verdächtig sind, – u. über die Äußerungen von den Untersuchungs-Behörden zu erstattenden Anzeige-Berichte, – II. 24. 26. :] – betr. 30. Jun. 1815. (II. 24.)

*g)

97.

III. Tit. Von Einsendung der Tabellen, u. der Aufsicht über die Erledigung der untergerichtlichen Geschäfte. §. 45 – 50. :] – 13. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 457 – 478. Note 5. 20. 27. 69. 109.

109. Die untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen betr. – [: Instruction für die Obergerichte über die Revision der untergerichtlichen Geschäfts-Tabellen, – unter unmittelbarer Leitung des k. geheimen Ministeriums der Justiz. – §. 1 – 19. :] – 20. Jun. 1815. Note 108.

110. Die lithographischen Anstalten im Königreiche betr. – [: §. IV. a. Vollkommene Anwendung der Verordnung v. 13. Jun. 1803, über die Preß- u. Buchhandel-Freiheit. b. Besondere Verbindlichkeit zur Beobachtung der Verordn. v. 17. Febr. 1806, die politischen u. statistischen Zeitschriften betr. p. p. :] – 22. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 529 – 533.

*f) 111. Die Anzeigen der verlornen oder entwendeten Sachen, dann die Steckbriefe u. Signalements, betr. 27. Jun. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 768.

g) 112. Die wegen Hausdiebstahls verurtheilte A. Kohler p. betr. – [: In diesem, auf den Begnadigungsantrag für dieselbe, erfolgten allerhöchsten Rescripte, wurde gerüget, daß das Urtheil des k. Appell. Gerichts des N. Kreises, über einen gleichfalls in der Untersuchung vorgekommenen Gelddiebstahl, der als ein geflissentlicher indicirt war, gar nichts enthalte; wo doch hierüber, entweder, wie jedem Strafenkenntnisse, hätten Erhebungen angeordnet, oder irgend etwas im Urtheile hätte erkannt, oder vorbehalten werden sollen. :] – 30. Jun. 1815. (II. 344.)

113.

97. Die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes — ſ. I. 212. 229. Inſ. Nr. 89; — dann die Anfragen der Gerichte über Zweifel bei Anwendung der Geſetze in anhängigen Unterſuchungen. — II. 16. §. 2. — Inſ. Nr. 12. 91. Note 113. — betr. 21. Jul. 1815. (I. 229.)

98. Die Unterſuchungen bei Beleidigungen der Gensdarmen im Dienſte ſ. Inſ. Nr. 79; — dann die Befugniſſe der Gensdarmen, Verhaftungen vorzunehmen, p. in dem beygefügten Reſcripte v. 14. Nov. 1814, ad 4. — betr. 29. Jul. 1815. (I. 317.)

*k)

99. Den wegen Diebſtahls in contumaciam prozeßirten J. Braun, p. insbeſondere die Faſſung der Erkenntniſſe auf Einſtellung der Unterſuchung bey mangelndem Beweiſe, II. 356, — ſ. u. die übrigen in II. 353 u. 354 enthaltenen Erkenntniß-Formeln — betr. 17. Aug. 1815. (II. 356.)

100. Den Schluß bey Verſchiedenheit der Stimmen nach Art. 350. Th. II. des St. G. B. betr. 23. Aug. 1815. (II. 350. §. 4.)

*i) 101.

113. Die Anordnung einer ſtändigen Kommiſſion zur Bearbeitung der auf die Civil- und Kriminal-Geſetzgebung Bezug habenden Gegenſtände, bei dem geheimen Miniſterium der Juſtiz, betr. 30. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 585–588. Note 25. Inſ. Nr. 12. 39. 91. 97. 129. Note 170. (II. 16. §. 2.)

*k) 114. Die Kompetenz der General- Kreis- u. Lokal-Kommiſſariate betr. — ſ. Unterſuchung u. Beſtrafung der Dienſt-Unordnungen, Uebertretungen, u. Disziplinar-Vergehen des Perſonals der ſämtlichen, denſelben untergebenen Behörden. p. §. I — Verbotwidrig außer Landes geſchloſſene Ehen. §. III. A. 5. (Note 12. 130.) — Entſcheidung über die Fahrläßigkeit bei entſtandenen Feuersbrünſten. l. c. 7. I. 247. Note 117. — Entfernung der Volksſchullehrer p. aus dem Dienſte. §. III. B. 7. — Entlaſſung, Relegation p. der Studierenden. l. c. 15. Note 36. 41. — p. p. — 6. Aug. 1815. Reg. Bl. S. 689–704. Inſ. Nr. 47, 4. Note 142. 157. 17

115. Die Begnadigung des wegen Diebſtahls prozeßirten M. L. Schatz, p. betr. — ſ. Rüge: daß „das Landgericht N. den klaren Ausdruck des II. 219. geradehin umgekehrt, u. den die Thatſache abläugnenden Zeugen, mit dem die That bekennenden Inquiſiten konfrontirt hat, was offenbar geſetzwidrig iſt." — 15. Aug. 1815. Inſ. Nr. 51, ſ. 57. 125. 141. (II. 219.)

*i) 116. Das Benehmen hinſichtlich oeſterreichiſcher Deſerteurs, betr. — ſ. Solang kein Militär-Kartel mit der Krone Oeſterreich beſteht, haben künftig die Einſendungen der Unterſuchungs-Akten, u. Anfragen zur allerhöchſten Stelle, über das Verfahren gegen Individuen, welche ſich als oeſterreichiſche Deſerteurs angeben, zu unterbleiben, u. es iſt gegen ſolche lediglich nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelben in der Eigenſchaft als Deſerteurs nicht auszuliefern ſind. — 27. Aug. 1815. Note 34. Inſ. Nr. 33. Note 95. 107. 154. 166. (II. 32.)

101. Die Belehrung über die Anwendbarkeit der Artikel 399, u. 482, Th. II; dann Art. 111. Th. I. des St. G. B. (: nämlich: a. die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten, II. 399, u. 482 – (Inh. Nr. 42, b. 52. Note 120, III. Inh. Nr. 152.) – dann b. den Rückfall, I. 111 – (Inh. Nr. 62. 86. 110. Note 145. 162.) –:) betr. 29. Aug. 1815. (II. 399.)

102. Die kassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz, bey Ersetzungen in Strafsachen – (: II. 347, u. 374. §. 1. des St. G. B. :), – betr. 30. Aug. 1815. Inh. Nr. 22. 47, ad 3. (II. 374. §. 1.)

* k) 103.

* k) 117. Die Strafmilderung des J. L. Reiß betr. – (: Auftrag: der ersten Instanz, „die unrichtige Beurtheilung dieses wichtigen Falles, um so mehr bemerklich zu machen, als das Strafurtheil derselben, in den Ausdrücken „Brandlegung aus Fahrläßigkeit," einen Widerspruch enthält; denn Brandlegung setzt, wie Mord, die Absicht voraus, u. kann, dem Begriffe nach, bey Fahrläßigkeit nicht gedacht werden.":) – 3. Sept. 1815. Note 114. (I. 247.)

118. Den wegen Betrugs durch Urkundenfälschung verurtheilten M. Leonhardy. betr. – (: „Dem Landgerichte N. ist besonders zu rügen, daß es in der Requisition an eine ausländische Behörde, um Vernehmung der Stiefmutter des Angeschuldigten, nicht ausdrücklich bemerkt hat, daß dieselbe sich nach I. 79. des St. G. B. der Zeugschaft in dieser Sache entschlagen könne, u. von dieser Freiheit vor der Vernehmung belehrt werden müsse; indem ausländische Gerichte die Bestimmungen des St. G. B., ohne deren spezielle Eröffnung, nicht beobachten können." :) – 5. Sept. 1815. Inh. Nr. 26. (II. 204. §. 1.)

119. Die genaue Befolgung der Vorschriften des St. G. B. Th. II. Art. 348 u. 474, betr. – (: Daß statt eines förmlichen schriftlichen Vortrags, wie ihn das St. G. B. II. 348 u. 474, vorschreibt, sogleich das Straferkenntniß mit Entscheidungsgründen verfaßt wird, „ist ein Mißbrauch, bey welchem die Berathung an Ordnung und Gründlichkeit eben so viel, als die Fassung der Entscheidungsgründe an Zweckmäßigkeit verliert. Wir machen die Vorstände dafür verantwortlich, daß sie diese Vernachläßigung Unserer Vorschriften in keinem Falle dulden.":) – 12. Sept. 1815. Inh. Nr. 147. (II. 348.)

120. Die Kompetenz der Kriminal- u. Civil-Strafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen u. Defraudationen, betr. – (: Nähere Erläuterung des Art. 14. Th. II. des St. G. B. – I. Kompetenz der Strafgerichte bey konkurrirenden Pol. Uebertr. – Deßfallsige Polizey-Gesetze; – u. das Verfahren II. 14. 7. II. Wirkungen einer solchen Konkurrenz auf Zumessung der Strafe; a) im Allgemeinen, I. 92, 95, 109; b) bey Diebstählen, 7. III. Anwendung des Nr. I. auf Th. II. 399. Nr. 2. (rücksichtl. der Wiederaufn. d. Unters. – Inh. Nr. 101, a.) – IV. Hinweisung der Pol. Uebr.

103. Die Anzeigen über bewiesener Besserung der Sträflinge –/: dann die Begnadigungsberichte wegen abgelaufener drey Viertheile der Strafzeit, u. die deßhalb zu haltenden Conduitions-Listen :/ – betr. 21. u. 30. Sept. 1815. Jus. Nr. 35. Note 58. 59. Jus. Nr. 53. 94. Note 155. 160. Jus. Nr. 136. 154. (I. 12.)

104. Den wegen einer Entwendung an Holz im Walde, prozessirten N. Herbertz ꝛc. –/: dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815. über die Diebstähle an Holz in Wäldern, zu I. 218. Nr. 3. – lith. Samml. Nr. 78. :/ – betr. 3. Okt. 1815. Jus. Nr. 78. (I. 218. §. 1. Nr. 3.)

105. Das Ungehorsams-Verfahren wider abwesende Verbrecher betr. – /: St. G. B. II. 421. u. ff. :/ – 3. Okt. 1815. Note 61, III. Jus. Nr. 77. (II. 421.*)

106. Die von dem Ober-Appellationsgerichte, – ohne zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz, – ausgesprochenen Strafen, betr. 3. Okt. 1815. Jus. Nr. 81. 148, §. 2, a. (II. 349. 375.)

*l)

107.

Uebertretungen an die Pol. Behörden, nach II. 355 u. 357, – dann Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Gehülfen u. Begünstiger, ꝛc. V. Kompetenz der Strafgerichte über Kontraventionen gegen die Siegel-taxe, u. Defraudationen der Aufschläge, Mauten u. Zölle, – in zwey bestimmten Fällen; – dann das Verfahren hierüber. II. 7. 355. 357. VI. Kompetenz der Administrativ-Behörden über jene Defraudationen; – u. die deßfallsigen Befugnisse der Strafgerichte. VII. Verhältnisse der administrativen Untersuchung zu der strafgerichtlichen. VIII. Wirkung des strafgerichtlichen Urtheils auf die Aburtheilung der Defraudation, im Falle des Nr. VI. :/ – 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771–775. Jus. Nr. 28. Note 77. Jus. Nr. 60, b. 130, a. 142. (II. 14.)

121. Den Jahres-Bericht über die merkwürdigsten Resultate der Strafrechtspflege für das Jahr 1814, betr. –/: Für die künftigen Jahresberichte wird demnächst eine neue Instruction erfolgen, da selbst die zur Sammlung der Materialien bisher vorgeschriebenen Formulare, nach dem neuen St. G. B., einer Abänderung in vielen Punkten bedürfen. :/ – 22. Sept. 1815. Note 53. 141. 150. 152.

122. Die strafgerichtlichen Tabellen über die von den Obergerichten selbst geführten Untersuchungen über Verbrechen u. Vergehen, betr. –/: Anwendung der Verordn. v. 13. Jun. d. J. (Note 108.), auf diese Tabellen, unter vier Modifikationen. :/ – 23. Sept. 1815. Note 108. 138.

l) 123. Die Beschaffenheit der Kriminal-Gefängnisse zu Dillingen betr. – /: Bis zu besserer Herstellung dieser Detentions-Orte, ist einem der angrenzenden, mit Geschäften nicht überhäuften Landgerichte, die Verwaltung der Kriminal-Justiz, gegen zu Verhaft kommende Inquisiten, die schwerer Verbrechen beziechtigt, u. übel berüchtigt sind, zu kommittiren. :/ – 13. Okt. 1815. (II. 51.)

124.

107. Den Begriff von Feld- u. Garten-Früchten, in Beziehung auf das St. G. B. Th. I. Art. 218, – /: dann die Berichtigung der Note 56, Nr. 3, dieses Inhalts :/ – betr. 18. Okt. 1815. (I. 218. §. 1. Nr. 4.)

*m)
108. Die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr. – /: 1. Uebertragung der Vertheidigungen an Advokaten u. Konzipisten (Note 66, Nr 3, u. 4). 2. Bestimmung, u. Verlängerung des Vertheidigungs-Termins (II. 144.). 3. Dauer des Aufenthalts eines Vertheidigers am Sitze des Gerichts; u. die Verfertigung der Vertheidigung. 4. Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Konzipisten (Inh. Nr. 64.). 5. Trennung der Kosten in dem Urtheile, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist (Inh. Nr. 31.); – dann Strenge bez. Entbindungen von Kosten wegen Mittellosigkeit. :/ – 31. Okt. 1815. Inh. Nr. 31. Note 66. Inh. Nr. 64. 74, IV, V. 113. 124. 127. (II. 409.)

*n)
109. Die Stellung bairischer Unterthanen zur Konfrontation u. Zeugenvernehmung, an ausländische Gerichte, – /: ferner, die Mittheilung der Akten, einzelner Aktenstücke oder Sachen, zum Behufe einer Untersuchung, an ausländische Behörden, – u. von solchen, – dann die Kosten für deßfallsige Abschriften, II. 404.* :/ – betr. 24. Nov. 1815. Inh. Nr. 33. 49, c. 122. Note. 165. 176. (II. 201. §. 2.)

110. Den wegen des Rückfalls Statt findenden Uebergang zur höheren Strafgattung /: St. G. B. I. 109. u. 112. :/ betr. 27. Nov. 1815. Inh. Nr. 86. 101, b. (I. 112.)

111.

124. Die Behandlung der im rußischen Feldzuge vermißten Militär-Individuen, hinsichtlich ihres Vermögens, – /: u. insbesondere, in Beziehung auf Militär-Verbrechen, die allenfalls gegen dieselben zur Sprache kämen, :/ – betr. 13. Okt. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 1111–1112. Man vergl. dieses Blatt v. Jahre 1816, S. 112–113. Note 167. 168.

*m) 125. Die Anwendbarkeit der Artikel 315, u. 411. Th. I. des St. G. B. auf Gemeinde-Vorsteher, betr. 29. Okt. 1815. Reg. Bl. S. 881–882. Inh. Nr. 151. (I. 315.)

*n) 126. Die Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerl. Strafgerichte, in den, Art. 13. 15. 16. u. 17. der militärischen Strafgesetze, bestimmten Fällen, betr. 10. Nov. 1815. Reg. Bl. S. 937–938. Note 15, a. Inh. Nr. 37.

127. Die Abgebung der Relationen zu den Gerichts-Akten betr. – /: a. Hinweisung auf die Verordnung v. 20. April 1787, in Mayr's Gen. Samml. Bd. 3. S. 112– u. auf das Rescript v. 31. Okt. 1810. – b. Verantwortlichkeit der Gerichtsvorstände für die strenge Beobachtung dieser Anordnung. :/ – 14. Nov. 1815.

128. Körperliche Züchtigungen wegen Polizey-Uebertretungen betr. 14. Nov. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 1053–1054. Man vergl. dieses Blatt v. Jahre 1816, S. 820–821. Inh. Nr. 142, b. Note 179.

129. Die Behandlung gefundener Sachen betr. 22. Nov. 1815. Reg. Bl. S. 1001–1002. Inh. Nr. 97. (I. 212.)

111. Die wegen Diebstahls verurtheilten J. Geisler u. M. Kirchhammer, z. –:/: dann, den Diebstahl an Fischen aus freien Gewässern, zu I. 218. Nr. 3. – und den Auszeichnungsgrund der verabredeten Verbindung bey demselben, zu I. 221. Nr. 1. des St. G. B. :/– betr. 27 Nov. 1815. (I. 218. §. 1. Nr. 3.)

112. Die Züchtigung der Sträflinge bey ihrer Entlassung betr. 2. Dez. 1815. (I. 14. §. 1. Nr. 2.)

*o)

113. Die Tragung von Prozeß-Kosten rücksichtlich mittelloser Angeschuldigter :/: in Beziehung auf Patrimonial-Gerichte :/, betr. 12. Dez. 1815. Inf. Nr. 59. Note 147. (II. 409.)

114. Die Anwendung des I. 220. des St. G. B. :/: u. der Anmerk. Bd. 2. S. 125, – die Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster u. zweiter Klasse –:/ betr. 19. Dez. 1815. (I. 220)

115. Die Begnadigung des J. Kollgeitner u. dessen Eheweibes z. wegen Meineides –:/: dann die Behandlung der zur Gefängniß-Strafe Verurtheilten, I. 27. 28. §. 2. :/, – betr. 19. Dez. 1815. Inf. Nr. 117. (I. 27.)

*p)

116. Die Beleidigung einer Militär-Wache betr. –:/: a. Kompetenz der Untersuchungs-Gerichte zur Verfüg. der Hauptunters. bey Vergehen, II. 460. Inf. Nr. 27. b. Unstatthaftigkeit der Lossprechung v. Schuld u. Strafe, auf eine bloße General-Untersuchung, II. 104. §. 3. II. 354. c. Militär-Verbot, vor einem Wachtposten mit brennender Tobakspfeife vorbei zu gehen. d. Sicherstellung der Wachen gegen Beleidigungen, z. I. 317. 411. §. 2. :/– 21. Dez. 1815. Inf. Nr. 17. Note 29. Inf. Nr. 79. 98. (I. 317.) 117.

*q)

*o) 130. Die Kompetenz über Ungültigkeit der außer Landes geschlossenen Ehen, betr. –:/: Die Execution der hierüber bestehenden Verordnungen bleibt, wie bisher, den Polizey-Stellen überlassen, jedoch vorbehaltlich der gerichtl. Kompetenz, – unbeschadet der v. den administrativen Stellen verfügten Ungültigkeits-Erklärung, – wenn mit einer solchen Ehe, Verbrechen oder Vergehen verbunden sind, oder rücksichtl. derselben, Privatrechte abgeleitet oder geltend gemacht werden wollen. :/– 9. Dez. 1815. Note 12. 114.

*p) 131. Die Gerichtsbarkeit der Bataillons-Kommando's der mobilen Legionen, betr. –:/: „Die Gerichtsbarkeits-Befugnisse der Batail. Kommando's der mobilen Legionen, sind, während der wirklichen Dienstleistung, ganz dieselben, wie bey dem königl. Linien-Militär." z. :/– 19. Dez. 1815. Note 6. 23. 140.

*q) 132. Die Verwendung eines Theiles des Strafarbeitshauses zu München zu Civil-Strafgefangenen, betr. 23. Dez. 1815. Note 180, b. (I. 27.)

133. Die Vermögens-Konfiskation der Deserteurs betr. 24. Dez. 1815. Isar Kr. Int. Bl. v. Jahre 1816, S. 109–110.

117. Den zweckmäßigen Vollzug verhängter Gefängniß-Strafen /: I. 27. 28, §. 2.:/ betr. 26. Dez. 1815. Jus. Nr. 115. Note 132. 180, b. (I. 27.)

118. Die Belehrung des Verurtheilten bey der Publikation der Straf-Erkenntnisse, sowohl über das Schärfungsrecht des Ober-Appellationsgerichts /: II. 371, §. 1. 375.:/, als über die ihm zustehende 24 stündige Bedenkzeit /: II. 371, §. 2. Jus. Nr. 87. Note 100.:/, betr. 29. Dez. 1815. (I. 371, §. 1.)

119. Polizeyliche Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wildfrevels verdächtige u. der Unterschleifgebung bezüchtigte Unterthanen /: II. 19. 251.*:/, betr. 31. Dez. 1815. Jus. Nr. 80. 120, c. (II. 251.*)

1816.

*r)
120. Die Bestrafung des Wild-Diebstahls -/: a. Einführung der Verordn. gegen den Wilddiebstahl v. 9. Aug. 1806, Reg. Bl. S. 293-300, - nebst der Erläut. des §. 18. derselben, v. 22. Dez. 1807, Reg. Bl. S. 1937-1938, - im ganzen Umfange des Main-, Oberdonau-, Unterdonau- u. Salzach-Kreises (: Note 143.); b. Promulgation, dann spezielle Verkündung u. Verlesung dieser Verord. c. Polizeyliche Einschreitungen gegen die des Wildfrevels oder der Unterschleifgebung verdächtigen Personen, II. 19. 251.* Jus. Nr. 80. 119; :/- betr. 10. Jänner 1816. Note 52. Jus. Nr. 92, c, 3. Note 143. 149, II, c. 174, b. 177, b. (I. 218, §. 2.)

*s) 121.

*r) 134. Die Einrichtung des Hebammen-Wesens betr. -/: Nebst einer Instruktion für die Hebammen im Königreiche Baiern. München 1816. Gedruckt bey M. Lindauer. 54. S. in kl. 8. - a/ Von dem Verhalten der Hebammen bey gerichtlichen Vorfällen. 3r Abschn. §. 4. S. 43. - b/ Von der Verantwortlichkeit der Hebammen, u. den Strafen gegen dieselben. §. 5. S. 44-46. :/- 7. Jänner 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 305-316.

*s) 135. Die Vornahme der medizinal-technischen Revisions-Geschäfte vom Großherzogthume Würzburg u. Fürstenthume Aschaffenburg -/: Durch die Medizinal-Sektion der k. Landes-Direktion zu Würzburg, unter Beobachtung des organischen Rescripts über die Organisation der Medizinal-Komiteen, vom 8. Dez. 1808, Reg. Bl. S. 2904. ff. :/- betr. 11. Jän. 1816.

136. Die Strafgerichtsbarkeit der Justiz-Kanzley Kreuzwertheim u. der untergeordneten Herrschaftsgerichte betr. /: 1. Die Entscheidung in Strafsachen steht ausschließend den k. Appellationsgerichten zu. (II. 13.) 2. Dagegen ist den Herrschaftsgerichten der mediatisirten Fürsten u. Grafen, das Recht der Untersuchung über Verbrechen u. Vergehen überlassen; u. das Kreisgericht in Aschaffenburg, ist nur in so weit zum Untersuchungsgerichte konstituirt, als nicht den gedachten Herrschaftsgerichten, das Recht der Untersuchung in Strafsachen zusteht. Lit. Saml. 63, a, §. 4. Note *. §. 5. - II. 11. :/ 12. Jän. 1816. Note 181. (II. 11.)

121. Den wegen Diebstahls prozessirten F. Kopp, p. – f. dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten u. dritten Klasse bey Diebstählen, nach I. 218, §. 1, Nr. 2, 3, u. 4, – u. I. 221. des St. G. B. :/– betr. 13. Jänner 1816. (I. 218, §. 1.*)
*t) 122.

*t) 137. Den wegen Diebstahls verurtheilten A. Baumann, p. – f. dann die Beschäftigung der Gefangenen in den Untersuchungs-Gefängnissen, :/– betr. f. Ein auf Kosten des Aerars lebender Gefangener kann zu einer Arbeit, u. zum Verdienen seiner Verpflegung, allerdings angehalten werden, indem es auf Müssiggang kein Recht giebt, u. der Art. 53. Th. II. nur von einer in der Ordnung der Gefängniß-Anstalt nicht liegenden Arbeit, oder von einem Gefangenen verstanden werden kann, der nicht auf Kosten des Aerars verpflegt wird." / 19. Jäner 1816. (II. 53.)

138. Die Geschäfts-Erledigungs-Anzeigen für das Jahr 1815 bey dem k. Appell. Gerichte des N. Kreises betr. f. Bey der Enthebung des k. Ober-Appell. Gerichts von der Revision der Geschäfts-Erledigungs- u. Qualifikations-Anzeigen (Note 106.), sind in Zukunft die Kollegial-Geschäfts-Tabellen der Obergerichte, unmittelbar zum k. geh. Justiz-Ministerium, als dessen inspicirend, mit in civil- u. strafgerichtliche Geschäftssphäre abgetheilten Berichten, einzusenden. :/ 23. Jäner 1816. Note 31. 32. 122.

139. Die Ablieferung der Verurtheilten an die Straforte betr. – f. Bis auf weitere Verfügung, ist den Untersuchungsgerichten aufzutragen, keinen Verurtheilten in eine Strafanstalt abliefern zu lassen, bevor nicht darüber an die Central-Administration berichtet, u. deren Beschluß erfolgt würde, in welche Anstalt der Sträfling abzuliefern sey. Damit jedoch der hieraus entstehende Verzug, die Freyheitsstrafe des verhafteten Verurtheilten nicht verlängere, soll bey einem solchen verurtheilten Individuum, die Strafzeit nicht vom Tage des Eintritts in den Strafort, sondern vom Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil verkündet, u. wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden, zu laufen anfangen. :/– 2. Febr. 1816.

140. Die Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Legionisten betr. 3. Febr. 1816. Isar. Kr. Int. Bl. S. 217–219. u. 281–283. Note 131.

141. Den Jahresbericht über die Strafrechtspflege betr. – f. I. Sämtliche k. Appell. Gerichte sind zur unmittelbaren Einsendung der Jahresberichte über die Strafrechtspflege, an das k. geh. Justiz-Ministerium, – der Verordnung v. 13. Oct. 1806, §. 8. (Reg. Bl. S. 483.) gemäß, – angewiesen. II. Das k. Ober-Appell. Gericht hat, gleich den Appellationsgerichten, einen eigenen Jahresbericht, auf den Grund der an dasselbe gelieferten Strafsachen, u. der dabei gemachten Beobachtungen u. Erfahrungen, zu erstatten. III. Um jene Verordn. v. 13. Oct. 1806 auf die eigenthümliche Stellung des k. Ober-Appell. Gerichts anpassend zu machen, werden demselben hierüber nähere Weisungen, nach vier Hauptmomenten, ertheilt. :/– 8. Febr. 1816. Note 121. 150. 152.

122. Die Requisitionen an ausländische Behörden, um Auslieferung baierischer Unterthanen, wegen Verbrechen oder Vergehen, betr. 17. Febr. 1816. Jus. Nr. 109. Note 165. (II. 412.)

123. Die Vornahme der General-Untersuchungen / über Verbrechen, von Civilgerichten, die nicht zugleich Kriminalgerichte sind /, betr. 18. Febr. 1816. Jus. Nr. 6. 16. 19. 21. 22. §. 1. Note 49. Jus. Nr. 47, 5to et 6to. (II. 11.)

*u) 124.

*u) 142. Das Verfahren gegen fahrläßige, leichtsinnige u. sittenlose Justiz-Beamten u. Angestellte, nach den Artikeln 439 u. 440. Th. I. des St. G. B., betr. – / Einige Grundsätze hierüber, zur Norm bey eintretenden Fällen, – bis, nach Vernehmung des königl. geheimen Raths, nähere Bestimmungen erfolgen werden. / – 20. Febr. 1816. Jus. Nr. 47, 4. Note 114. 157. 171. (I. 439.)

143. Die Bestrafung des Wilddiebstahls betr. – / Die allerhöchste Entschließung v. 10. Jänner 1816 (Jus. Nr. 120.), wurde auch an das k. Appell. Gericht des Regenkreises erlassen, – wonach die Verordnung gegen den Wilddiebstahl v. 9. Aug. 1806, nebst der Erläuterung des §. 18 derselben, v. 22. Dez. 1807, gleichfalls in dem ganzen Umfange des Regenkreises eingeführt wird. p. p. / – 23. Febr. 1806. Jus. Nr. 120. (I. 218, §. 2.)

144. Einige Bestimmungen des Kommando's der ersten Gendarmerie-Legion hinsichtlich der von der Gendarmerie-Mannschaft den Justiz- u. Polizey-Behörden zu leistenden Assistenz, betr. – / a. Schuldigkeit der Gendarmen, auf jede legale Aufforderung der Polizey- u. Gerichts-Behörden, bewaffneten Beistand zu leisten. §. 4. b. Requisitionen an Gendarmen, zu Verhaftungen p. p., sind, als Regel in gewöhnlichen Fällen, in Beziehung auf verdächtige oder sonst hinreichend bekannte Leute, durch einen förmlichen u. schriftlichen Verhaftsbefehl bedingt; diese Anordnung hat aber auf außerordentliche Fälle keinen Bezug. §. 5. c. Die Taggebühren der Gendarmen, – u. die denselben verbotene Selbsterhebung dieser Gebühren oder anderer Gelder, betr. §. 2. 3. :/ – 23. Febr. 1816.

145. Die Vollziehung des Art. 116. Th. I. des St. G. B., Warnung vor der Strafe des Rückfalls, betr. – / „Die Belehrung u. Warnung gegen Rückfall, geschieht bey Züchtlingen u. Sträflingen, vor ihrer Entlassung aus dem Straforte, durch die Zucht- u. Arbeitshaus-Kommission; bey Festungs-Arrestanten, durch die Festungs-Kommandantschaft; u. bey den Straf-Gefangenen u. wegen Vergehen Bestraften, durch die dem Civil-Strafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit." / – 7. März 1816. Jus. Nr. 101, b. (I. 116.)

146. Die Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten u. anderer Ausgewiesenen in den Baierischen, Würtembergischen u. Badenschen Staaten, betr. 7. März 1816. Reg. Bl. S. 731–738. Note 63. 166. Jus. Nr. 153. Note 179. (I. 31. 36, §. 2.)

124. Die Verhältnisse der Kronfiskalate bey Untersuchungen in Straf- und Disziplinar-Sachen — /: die Befugniß der Kronfiskale, gegen Erkenntnisse über den Kostenpunkt, in bestimmten Fällen, wo das Aerar betheiligt ist, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen :/ — betr. 16. März 1816. Jus. Nr. 127. (II. 360. 367.)

*x)

125. Das Verfahren bey Konfrontationen betr. 22. März 1816. Jus. Nr. 51, f. 57. Note 115. Jus. Nr. 141. (II. 229.)

*y). 126.

147. Den Art 409. Th. II. des St. G. B. /: die Prozeßkosten rücksichtlich mittelloser Angeschuldigter, in Beziehung auf Herrschaftsgerichte :/ betr. — /: a. Wenn bey einem Herrschaftsgerichte als forum delicti comissi eine Spezial-Untersuchung geführt wird, u. der Inquisit vermögenslos ist, so hat (nach der lith. Nov. 59.) der Gutsherr die Kosten zu tragen. b. Dieses ist auch, nach der bemerkten Novelle, der Fall, rücksichtlich der General-Untersuchungen bey Herrschaftsgerichten, bis der Thäter bekannt wird, u. über den Kostenpunkt endlich entschieden werden kann. c. Wenn aber einem Herrschaftsgerichte, das weder forum delicti comissi, noch deprehensionis ist, eine Untersuchung von der vorgesetzten Stelle aufgetragen wird, so liegt es, im Falle des II. 409, in der Natur der Sache, u. dem deutlichen Sinne der Gesetze, daß der Besitzer des delegirten Gerichts die nöthigen Kosten nur vorzuschießen, u. diese nach erledigter Untersuchung dem Besitzer des kompetenten Gerichts vorschriftsmäßig in Aufrechnung zu bringen hat, — wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse, z. B. richtigen Verfahrens, oder Verzögerung, eine Ausnahme eintritt. :/ — 12. März 1816. Jus. Nr. 59. 113. (II. 409.)

*x) 148. Die Rechtsmittel wider Criminal-Erkenntnisse bey Staats-Verbrechen betr. — /: I. Recht der Kronfiskale, bey Staatsverbrechen (I. 299 — 366), die Revision wider das Erkenntniß erster Instanz einzuwenden, — u. Beschränkung der Befugniß der Vorstände der Criminalgerichte zur Einwendung der Revision, auf Privat-Verbrechen. II. Mittheilung des Urtheils 1r Instanz, nebst den Untersuchungs-Akten, an den Kronfiskal. III. Termin zur Erklärung über die Einwendung der Revision. IV. Termin zur Ausführung derselben. V. Verkündung des Urtheils 1r Instanz an den Angeschuldigten. — Nachrichts-Ertheilung an diesen von der Revision des Kronfiskals, u. deßfallsige Belehrung. VI. Mittheilung der Erkenntnisse letzter Instanz über Staatsverbrechen an den Kronfiskal. :/ — 19. März 1816. Reg. Bl. S. 129 — 131. Jus. Nr. 50. (II. 367 — 371.)

*y) 149. Die Strafgesetze wider den Diebstahl betr. — /: I. Vom einfachen Diebstahle. a/ Begriffe. Art. I. b/ Erschwerende Umstände. Art. II. c/ Strafe des einfachen Diebstahls: 1. als Verbrechen. Art. III. 2. als Vergehen. Art. IV. 3. als Polizey-Uebertretung. Art. V. II. Von ausgezeichneten Diebstählen. a/ Begriffe. Art. VI. b/ Strafe des aus-

126. Die Revision der seit Einführung des Strafgesetzbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle – (in Beziehung auf die Verordnung v. 25. März 1816, Strafgesetze wider den Diebstahl, Note 149.) – betr. 2. April 1816. Note 169. (Diebst. V. XII. §. 2.)

*Z) 127. Die Verhältnisse der Kronfiskalate bey Untersuchungen in Straf- u. Disciplinar-Sachen – (den Sinn der Verordnung v. 16. März 1816, rücksichtlich der Befugniß der Kronfiskale, gegen Erkenntnisse über den Kostenpunkt, in bestimmten Fällen, wo das Aerar betheiligt ist, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, Ist. Nr. 124.) – betr. 17. April 1816. (II. 360. 367.)

128. Den Artikel XI. der Verordnung vom 25. März 1816, über die Strafgesetze wider den Diebstahl, – (die thätige Reue) – betr. 17. April 1816. Note 153. (Diebst. V. XI.)

129.

ausgezeichneten Diebstahls. Art. VII. c) Vom Wilddiebstahle. Art. VIII. Ist. Nr. 120. d) Vom Zusammenflusse bey (ausgezeichneten) Diebstählen. Art. IX. III. Allgemeine Bestimmungen: 1. Von wiederholten Diebstählen. Art. X. 2. Von der thätigen Reue. Art. XI. 3. Wann gegen den Diebstahl nicht vom Amtswegen zu verfahren ist? Art. XII. §. 1. 4. Aufhebung der Art. 214–221. 223–228. 349. u. 379–381. Th. I. des St. G. B. p. Art. XII. §. 2.) – 25. März 1816. Reg. Bl. S. 145–152. (I. 214. p.)

150. Den Jahresbericht über die Strafrechtspflege – (die Anlegung besonderer Bücher bey dem k. Ober-Appell. Gerichte, zur Sammlung der sachhaltigen Materialien, u. die Zusammenstellung derselben in einer Hauptübersicht.) – betr. 29. März 1816. Note 141. 152.

*Z) 151. Das Verfahren der Polizey-Behörden bey zweifelhaften Straffällen betr. 10. April 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 353.–355. u. Ist. Nr. 142. (II. 29.)

152. Die Sammlung der Materialien zu dem Jahresberichte über die Strafrechtspflege – (u. die zu diesem Zwecke bey den k. Appell. Gerichten anzulegenden Bücher, – dann die Fertigung dreyer Generaltabellen aus denselben.) – betr. 12. April 1816. Note 150.

153. Die richtige Anwendung des Art. XI. der Verordnung vom 25. März 1816, rücksichtlich der thätigen Reue bey Diebstählen, betr. – („Der Fall, wo einem auf frischer That ertappten Diebe, die gestohlene Sache wieder abgenommen wird, kann als thätige Reue nicht angesehen werden; u. es ist übrigens leicht erklärbar, daß das Wort freywillig deßwegen im Art. XI. der Verordnung nicht mehr vorkömt, um denjenigen, der nach vollbrachtem Diebstahle, auf Anfordern des Damnificaten, oder aus Furcht vor der Untersuchung, oder aus einer andern Veranlassung oder Ursache, den Ersatz leistet, von der Wohlthat dieses Artikels nicht auszuschließen.“) – 13. April 1816, präsent. 14. Jul. d. J. Ist. Nr. 128. Note 159. Ist. Nr. 133, §. 4. 139. 144, §. 3. (Diebst. V. XI.)

129. Die Berichte der Gerichtshöfe, über die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das im Jahre 1813 verkündete Strafgesetzbuch, betr. 22. April 1816. Just. Nr. 12. 39. Note 113. (II. 16, §. 2.)

*a)

130. Die Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle – insbesondere, a. die Zusätze von einigen Tagen oder Wochen bey mehrjährigen Freiheitsstrafen (I. 109. §. 1. Just. Nr. 36. 150, a.), – u. b. den ausgezeichneten Diebstahl durch Einsteigen, z. – Diebst. V. VI. Nr. 2, 3. Note 158.) – betr. 4. May 1816. (I. 109. §. 1)

131. Die Ausdehnung der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, 1. auf Unterschlagung, – u. 2. auf Betrugsverbrechen, die mit Dieb-stahl

*a) 154. Militär-Kartel-Convention mit Chur-Hessen betr. – (: Strafe gegen Diejenigen, welche einen Deserteur verhehlen z. z. oder von ihm Militär-Effekten kaufen, z. Art. 5. – Verfahren gegen einen Deserteur, wenn er in dem Lande wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hat. Art. 13. – Strafe gegen Diejenigen, welche fremde militärpflichtige u. reclamirte Unterthanen bey sich verbergen, z. z. Art. 15. :) – dd. Kartel d. 6. Jul. 1815, ratifizirt d. 27. April 1816. Reg. Bl. S. 339–349. Note 116. 166. (II. 32.)

155. Die Revision der Strafurtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, in Beziehung auf Art. 12. Th. I. des St. G. B., betr. – („Hinsichtlich der Anfrage: ob bey den durch gegenwärtige Revision geminderten Strafen, der Art. 12. Th. I. des St. G. B., wegen weiterer Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen, bey Proben bewährter Gemüthsart, Anwendung finde, eröffnen Wir, daß nach dem Zwecke dieser Revision, die früher abgeurtheilten Verbrecher der Wohlthat der milderen Gesetze theilhaftig zu machen, die Anwendung des besagten Artikels 12. keinem Zweifel unterliege." z. :) – 29. April 1816, präsent. 14. Jul. d. J. Just. Nr. 103. (I. 12. Diebst. V. XII, §. 2.)

156. Den wegen ausgezeichneten Diebstahls verurtheilten J. Ebner z. – (: dann die Begründung der Begnadigungs-Anträge für Diejenigen, die nach der Verordnung wider den Diebstahl v. 25. März 1816. verurtheilt wurden :) – betr. („Eine Strafmilderung im Gnadenwege, kann wohl nicht mehr, wie vormals, auf eine Härte des Strafgesetzes, sondern lediglich auf den Artikel 96. Th. I. des St. G. B., in seiner Reinheit, wegen Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Strafe mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles, begründet werden. Der Nachtheil welcher dem Verurtheilten aus der Strafe zugeht, kann allein den Begnadigungs-Antrag nicht rechtfertigen, denn dieser kömt bey jeder, besonders aber bey der kriminellen Strafe vor." :) 30. April 1816. Just. Nr. 90. (I. 96. Diebst. Ausbruch.)

strafe konkurriren; – (: dann die Ankündigung einer besonderen Verordnung über Unterschlagung, I. 229–232. 382, – u. über Betrug gegen fremdes Eigenthum, I. 258–268. 387–390. :) – betr. 4. Mai 1816. Jus. Nr. 133. (Diebst. V. XII, §. 2. I. 232. 263.)

*b)

132. Den Artikel V der Verordnung vom 25. März 1816 – (: rücksichtlich der Entwendungen, welche von dem Hausgesinde begangen werden :) – betr. 6. Mai 1816. Jus. Nr. 144, §. 2. (Diebst. V. V.)

133. Die Revision der Straferkenntnisse wider Diebstähle – (: Anfragen in Beziehung auf die Verordn. v. 25. März 1816, rücksichtlich 1. der Unterschlagungen, I. 229–232. 382; 2. des Raubes, I. 233–240; 3. der Betrügereien, I. 258–268. 387–390; u. 4. der einfachen Diebstähle :) – betr. 12. Mai 1816. Jus. Nr. 131. (Diebst. V. XII, §. 2.)

134. Den Artikel II. Nr. 10 der Verordnung vom 25. März 1816 – (: den besonders erschwerenden Umstand des Einschleichens :) – betr. 14. Mai 1816. (Diebst. V. II, Nr. 10.)

135. Den Artikel X der Verordnung vom 25. März 1816 – (: in Beziehung auf den Rückfall bei polizeylich strafbaren Diebstählen :) – betr. 14. Mai 1816.

Jus.

*b) 157. Den Rekurs des N. u. N. über eine Disziplinarstrafe – (: dann das Stattfinden der Rekurse in Disziplinarsachen der Beamten gegen die Erkenntnisse der k. Appellationsgerichte :) – betr. (: Se königliche Majestät gestatten in Disziplinarsachen der Beamten, gegen die Erkenntnisse der k. Appellationsgerichte, allerdings den Rekurs an das k. Ober-Appellationsgericht. :) 4. Mai 1816. Note 142. 171. (I. 439.)

158. Die Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle – (: insbesondere das Einsteigen ohne Apparat bei Diebstählen, in Beziehung auf die Verordnung v. 25. März d. J. Art. II. VI, Nr. 2, 3, dann I. 92, Nr. II. des St. G. B. :) – betr. (: Bei Diebstählen ist das Einsteigen ohne Apparat, nach der Verordnung v. 25. März d. J. (Art. VI, Nr. 2, 3.), weder eine Auszeichnung, noch, nach Art. II. derselben, ein besonders erschwerender Umstand, – sondern bloß als ein allgemein erschwerender Umstand (I. 92, Nr. II.), bei Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. :) 4. Mai 1816. Jus. Nr. 130, b. (Diebst. V. VI, Nr. 2.)

159. Den Artikel XI. der Verordnung v. 25. März 1816 – (: die Nichtanwendbarkeit dieses Artikels auf den Raub, I. 233.* :) – betr. (: „Bei dem Raube treten die Folgen der thätigen Reue nicht ein, welche die Verordnung v. 25. März d. J. bei dem Diebstahle bestimmt." :) 4. Mai 1816, präsent. 17. Jul. d. J. Note 153. (Diebst. V. XI.)

Jus. Nr. 86. 139. 143. 144, §. 1. (Diebst. V. V. X.)

*c)

136. Die nach gemeinen Gesetzen verurtheilten Sträflinge – /: rücksichtlich der Detention derselben nach geendigter Strafzeit, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens :/ – betr. 20. Maj 1816. Jus. Nr. 15. 67. 154. Note 180, a. (II. 401.)

*d)

137. Die Resultate der Anzeigen der Geschäfts-Erledigung bey den Untergerichten, im Strafrechtsgebiete, binnen des I. Quartals 1816, – /: dann einige Mängel in der Strafrechtspflege der Untergerichte: a. unnöthige Weitschweifigkeit über unerhebliche Nebenumstände – II. 111. 112; b. ungeregelte Leumunds-Erhebungen – II. 110, §. 2. 111; c. Mangel an Vorbereitung der Inquirenten zu den Vernehmungen u. Verhören – II. 112; d. Mißverständniß des II. 268, über die Herstellung des Thatbestandes in delictis minoribus; – u. e. Vernachlässigung der zweckmäßigen Bestimmung des II. 111. :/ – betr. 31. Maj 1816. Jus. Nr. 149. (II. 111.)

*e) 138.

*c) 160. Die den Begnadigungs- u. Strafmilderungs-Gesuchen beyzulegenden vollständigen Abschriften der rechtskräftigen Straferkenntnisse, betr. 19. Maj 1816. Reg. Bl. S. 323.

*d) 161. Das Begnadigungsgesuch des wegen Betrügereyen verurtheilten J. Feldmaier /: – /: dann die Auslegung des I. 265 des St. G. B. über die Strafe des ausgezeichneten Betrugs 2ten Grades, insbesondere des wiederholten Betrugs /:, nach Nr. IV. dieses Artikels :/ – betr. /: Die in den Entscheidungsgründen des k. Appell. G. des N. Kreises vorkommende Meinung, daß bey ausgezeichneten Betrügereyen 2ten Grades (I. 265.), die Summe des Verbrechens vorhanden seyn müsse, um auf die Strafe des ausgezeichneten Betrugs zu erkennen, ist ganz unrichtig; u. steht – a) mit dem Eingange des Art. 265, welcher ausgezeichnete Betrügereyen 2ten Grades, den ausgezeichneten Diebstählen 3ter Klasse gleichstellt, – b) mit dem, jeden Gedanken an eine Verbrechens-Summe ausschließenden Beisatz, – die Beschädigung möge erfolgt seyn oder nicht, – u. c) mit dem ausdrücklichen Inhalte der Anmerkungen Bd. 2. S. 256, – in einem offenbaren Widerspruche. :/ 20. Maj 1816. (I. 265, Nr. IV.)

162. Die Rückfallsstrafe betr. – /: „Da wegen des Rückfalls eine gesetzlich bestimmte u. für sich schon bedeutende Erhöhung der Strafe eintritt, so darf der Rückfall, bey Ausmessung der Strafe der lezten Uebertretung, nicht noch einmal als ein allgemeiner Erhöhungsgrund berücksichtiget, sondern die lezte Uebertretung muß für sich allein, u. abgesehen davon, daß der Schuldige noch wegen des Rückfalls, als ein mehr zum Bösen aufgelegtes Subjekt, folglich als mehr strafbar erscheint, beurtheilt werden." :/ – 24. Maj 1816. Jus. Nr. 101, b. (I. 92, Nr. IV. III.)

*e) 163. Die Aufsicht über die Zwangs- Zucht- u. Straf-Arbeitshäuser, betr. 6. Jun. 1816.

138. Die Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Arrestanten /: u. die Sorge für ihre Verpflegung, – dann das deßfallsige Benehmen mit den einschlägigen Militär-Behörden :/, – betr. 10. Jun. 1816. Jus. Nr. 83. (I. 19. 27.)

139. Die Bemessung der Rückfalls-Strafen nach der Verordnung v. 25. März dieses Jahres, betr. 11. Jun. 1816. Jus. Nr. 135. (Diebst. V. X. XII. §. 2.)

140. Die Frage, ob gebrochenes Handgelübd statt eines Versprechungs-Eides, nach dem St. G. B., als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht, – zu I. 271. des St. G. B. – betr. 11. Jun. 1816. (I. 271.)

*f)
141. Konfrontationen mit Angeschuldigten – /: zu II. 219. des St. G. B. :/, – betr. 25. Jun. 1816. Note 115. (II. 219.)

142. Das Verfahren der Polizey-Behörden bey zweifelhaften Straffällen, betr. /: a. Die hierüber, zur Verhütung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- u. Polizey-Stellen, in Strafsachen, an sämtliche General-Kreis-Kommissariate erlassene Entschließung vom 10. April 1816. (Note 151.) b. Rescript v. 31. März 1814, die Bestrafung der geringen Diebstähle als Polizey-Uebertretungen betr. Note 128. 149. Art. V. 180. :/ – 2. Jul. 1816. Note 120. (II. 29.)

*g) 143.

*f) 164. Das Fesseln der Verhafteten /: zu I. 454. II. 51, §. 2. 57. :/ betr. 11. Jun. 1816. Reg. Bl. S. 389–390. Note 64. 87. (II. 51, §. 2.)

165. Die Requisition an ausländische Behörden, um Auslieferung eines bairischen Unterthans, wegen Verbrechen oder Vergehen, betr. – /: „Das k. Rescript v. 17. Febr. d. J. (lith. Saml. 122), enthält zwar auch den Auftrag, den Erfolg dergleichen Requisitionen an das k. geheime Justiz-Ministerium einzuberichten;" nunmehr wird aber verfügt: „daß die Einsendung dieser Anzeigen, wenn der Requisition von der auswärtigen Behörde entsprochen wird, in Zukunft unterlassen werden solle". :/ – 18. Jun. 1816. Jus. Nr. 122. (II. 412.)

*g) 166. Würtembergische Deserteurs – /: das Verfahren gegen dieselben, wenn sie in Baiern Verbrechen oder Vergehen begangen haben :/, – betr. /: „Wenn ein königl. Würtembergischer Deserteur, in den diesseitigen königl. Staaten sich ein Vergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, soll derselbe von der betreffenden Civil-Behörde, nach den diesseitigen Gesetzen abgestraft, und erst nach ausgestandener Strafe, als Deserteur, in Folge der mit Würtemberg bestehenden Militär-Kartel-Convention, an die nächstgelegene königl. Würtembergische Behörde ausgeliefert werden". :/ 5. Jul. 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 601. Note 116. 146. 154. (II. 32.)

167.

Stadtbibliothek Augsburg

143. Die Strafe kleiner, — einfacher (: polizeylich strafbarer :) Diebstähle, bey eintretendem Rückfalle, betr. 25. Jul. 1816. Jus. Nr. 135. 144, §. 1. (Diebst. V. v. X.)

144. Die Anstände des Stadt-Kommissariats N., über die Anwendung der Verordnung v. 25. März 1816, gegen Diebstähle, — (: nämlich: 1. die Bestrafung der polizeylichen Diebstähle, bey eintretendem Rückfalle, — Diebst. V. v. X. Jus. Nr. 143; 2. die Entwendungen welche von dem Hausgesinde, oder von verwandten Personen begangen werden, — Diebst. V. v. Jus. Nr. 132; 3. die thätige Reue, „ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden", nach Art. XI. der Diebst. V. — Note 153. Jus. Nr. 128. :) — betr. 6. Aug. 1816. (Diebst. V. v. X. XI.)

145. Die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß (: ohne Verhaftung :) prozessirte Inkulpat oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betr. 6. Aug. 1816. (II. 140.)

*h)
146. Das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber dem höheren Grade nach nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, betr. 13. Aug. 1816. Jus. Nr. 148. (II. 356. 357.)

147. Die Vorträge u. Erkenntnisse in Strafrechtssachen — (: 1. die Vorträge — II. 348, §. 3. Note 119; 2. die Abfassung des Urtheils überhaupt, II. 352, Nr. 1, — u. der Entscheidungsgründe, II. 359; 3. die Unstatthaftigkeit der Anführung des Anlasses der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, oder der Anzeiger, in den Entscheidungsgründen, II. 359; 4. die Form der Ausfertigung der Erkenntnisse; 5. die allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift (Nr. 4), in Civil- u. Strafrechtssachen, bey den Justiz-Dikasterien; u. 6. die Form der Ausfertigung der Abschriften

von

167. Erläuterung der Verordnung v. 13. Okt. 1815, die Behandlung der im russischen Feldzuge vermißten Militär-Individuen hinsichtlich ihres Vermögens, — (: u. insbesondere in Beziehung auf Militär-Verbrechen, die allenfalls gegen dieselben zur Sprache kommen, :) — betr. 19. Jul. 1816. Jhar.-Kr. Int. Bl. S. 819—820. Note 124. 168.

*h) 168. Die Ausdehnung der (: in der vorhergehenden Note 167. bemerkten :) Verordnung v. 13. Okt. 1815, auf die in den Feldzügen von 1813, 14, u. 15, vermißten Soldaten, betr. 11. Aug. 1816. Jhar.-Kr. Int. Bl. S. 817—819. Note 124. 167.

von Erkenntnissen des k. Ober-Appell. Gerichts; s/- betr. 13. Aug. 1816. (II. 348. §. 2.)

* i)

148. Das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber im höheren Grade nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, – s: die Anfragen: 1. ob deshalb zwei abgesonderte Erkenntnisse zu erlassen seyen; dann 2. über die Folgen der Berufung in einem solchen Falle, gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß, – sowohl, a/ rücksichtlich des Schärfungs-Rechtes des k. Ober-Appell. Gerichts (II. 375. Ins. Nr. 106.), als auch, b/ rücksichtlich des verurtheilenden Erkenntnisses des Civil-Straf-Gerichts; s/- betr. 2. Sept. 1816. Ins. Nr. 146. (II. 356. 357.)

149. Die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im II. Quartal 1816, – s: einige Punkte in Beziehung auf: I–III. Genauigkeit u. Gleichförmigkeit der Geschäftsübersicht über die Strafrechtspflege; IV. zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen, – u. zwar 1. die Vernachläßigung der Vorschrift II. 111. des St. G. B.; 2. die Einholung der Leumunds-Erfahrungen (II. 119. 461. 110. §. 2.); 3. das Verfahren bey ausländischen Vaganten (II. 31. 32. 166. §. 3.); 4. die Untersuchungen bey Diebsbanden (I. 55. Diebst. V. VI, Nr. 4.); u. 5. die Vorbereitung zu den Vernehmungen u. Verhören (II. 112.); – dann V. die Anordnungen von Ersatzungen (II. 347. §. 2.), – u. die Bemerkungen an die Inquirenten, über die zwecklose Weitläufigkeit oder Verlängerung der Untersuchungen, – II. 348. §. 2. s/- betr. 2 Sept. 1816. Ins. Nr. 137. (II. 111.)

* k) 150.

* i) 169. Die Resultate der, dem allerhöchsten Rescripte v. 2. April 1816 zufolge, auf den Grund der Verordn. v. 25. März 1816, vorgenommenen Revision aller nach dem neuen St. G. B. gefällten Strafurtheile wider ausgezeichnete Diebstähle u. Unterschlagungen, betr. – s: Eine tabellarische Zusammenstellung, nebst Bemerkungen. s/- 13. Aug. 1816. Ins. Nr. 126. (Diebst. V. XII. §. 2.)

170. Die Jahrbücher der Gesetzgebung betr. – s: Einen wesentlichen Bestandtheil dieser im öffentlichen Drucke erscheinenden Jahrbücher, sollen merkwürdige Civil- u. Straf-Rechtsfälle ausmachen, weßhalb sämtliche Mitglieder der obersten u. obern Gerichtshöfe zur Einsendung von Beiträgen, gegen Honorar, aufgefordert, u. nähere Vorschriften hierüber ertheilt werden. s/- 13. Aug. 1816. Note 113.

171. Die Disciplinar-Untersuchung gegen N. – s: dann die Akteneinsicht durch die Rathgeber oder Sachwalter in Disciplinarsachen; s/- betr. s: In Disciplinarsachen findet bey Vorlegung der Akten zur Einsicht an die Rathgeber oder den Sachwalter, die Kaution der Vorträge oder schriftlichen Abstimmungen, allerdings Statt. s/ 30. Aug. 1816. Note 157. (I. 439.)

* k.) 172. Die Revision u. Beglaubigung der Konzepte beschlossener Erkenntnisse

150. Die Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen od. Polizey-Uebertretungen — s. a. die Unstatthaftigkeit der arithmetischen Komputation der Strafen bey einer solchen Konkurrenz, — I. 109, §. 1. Ges. Nr. 36. 13 a; — b. die Beurtheilung der konkurrirenden strafbaren Handlungen bey der IIten u. IIIten Urtheilsfrage, — II. 349, Nr. II, III. s. — betr. 3. Okt. 1816. (I. 109, §. 1.)

*l)

151. Den Mißbrauch der Amtsgewalt — s. u. die Begnadigung eines wegen Vergehens der Widersetzung gegen die Obrigkeit Verurtheilten, — I. 96. 315. 411. Note 125. s. — betr. 22. Okt. 1816. (I. 357. 449.)

*m) 152

mische u. Ausfertigungen, dann die Erledigung der Kurrentsachen — s. in Civil- u. Strafrechts-Gegenständen s. — betr. 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 579—584. (II. 344. 347.)

173. Die Einsendung der Strafurtheile p. an die Administrationen der Straf-Anstalten, betr. 1. Okt. 1816. Reg. Bl. S. 635—636. Note 81.

174. Die Justiz-Verfassung in den ehemaligen Fuldaischen Gebietstheilen, betr. s. a. Die bairische Civil-Gerichts-Ordnung, u. das neue Strafgesetzbuch, nebst den hierüber erschienenen Verordnungen u. Erläuterungs-Reskripten, werden daselbst eingeführt, u. treten mit dem 1. Jänner 1817 in gesetzliche Kraft. b. Ueber die Bestrafung des Wild-Diebstahls wird besondere Entschließung erfolgen. Ges. Nr. 120. Note 143. 177, b. I. 218, §. 2. s. — 1. Okt. 1816. Ges. Nr. 63. 92. Note 17 (Fat.)

175. Die Scheerenschleifer u. andere herumziehende Gewerbsleute, betr. 2. Okt. 1816. Reg. Bl. S. 683—686. Note 179.

*l) 176. Tax- u. Sportel-Ablösungen für Expeditionen nach Böhmen, betr. — s. Untersuchungs-Kosten u. Porto-Auslagen werden von den k.k. oesterreichischen Gränz-Postämtern, u. den Postkondukteurs, nicht vorhinein vergütet, sondern dieselben haben deßhalb blos die zahlbare Anweisung durch die königl. böhmischen Kriminal-Behörden zuzusichern; welche Anweisung auch ungesäumt für jeden einzelnen Fall veranlaßt werden soll. Hiernach haben die Untergerichte den Postbehörden nicht mehr zuzumuthen, für die betreffenden Aufgaben nach Böhmen, Tax- u. Sportelgebühren abzulösen. s — 14. Okt. 1816.

*m) 177. Die Einführung der bairischen Civil-Gerichts-Ordnung, u. des neuen Strafgesetzbuches, nebst den hierüber erschienenen Verordnungen u. Erläuterungs-Reskripten, in den vier vormals großherzoglich hessischen Aemtern, Miltenberg, Amorbach, Heubach u. Alzenau, betr. — s. a. Anfang der gesetzlichen Kraft dieser Gesetzbücher u. Verordnungen: 1. Jänner 1817. b. Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls wird besondere

152. Die wegen Diebstähle neuerlich prozessirte E. Minzinger ꝛ. – /: dann Erläuterungen über den Sinn des Art. 399, Nr. 2. Th. II. des St. G. B., rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten; – u. die Erkenntniß-Formel in einem bestimmten Falle der wiederaufgenommenen Untersuchung, :/ – betr. 8. Nov. 1816. Inst. Nr. 42, b. 52. 101. Note 120, III. (II. 399, Nr. 2.)

153. Die erweiterte Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Th. I. des Strafgesetzbuches /: rücksichtlich der Verwandlung der Gefängnißstrafe bey ausländischen Vaganten, Bettlern u. anderem fremden Gesindel :/, betr. 8. Nov. 1816. Note 179. (I. 31)

154. Die Entlassung der zur Sicherung des Publikums, bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen, Detinirten Individuen aus dem Strafarbeitshause, betr. 9. Nov. 1816. Inst. Nr. 15. 67. 136. Note 180, a. (II. 401.)

155. Die Frage betreffend: ob die im Edikte vom 25. März dieses Jahres, Artikel III u. IV, bestimmte Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, im Bezuge eines besonders erschwerenden Umstandes eintrete. 26. Nov. 1816. Note 149. (Diebst. E. III. IV.)

156. Die Frage betreffend: unter welchen Voraussetzungen, Briefe, als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Th. I. des Strafgesetz-Buches, be-tracht.

sondere Entschließung erfolgen. Note 174, b. I. 218, §. 2. :/ – 22. Okt. 1816. Note 174. (Kat.)

178. Die Befugnisse der Inquirenten in den Untersuchungs-Prozessen, – u. die Einwirkung der Gerichtsvorstände auf die Leitung derselben, betr. – /: Hinweisung auf die Entschließung des k. Ober-Appellationsgerichts v. 7. Sept. 1812, die Propositionen im Laufe der Untersuchungs-Prozesse betr.; dann auf die allerhöchste Verordnung v. 10. Sept. 1816, Reg. Bl. S. 579–584. (Note 172). Nach jener Entschließung v. 7. Sept. 1812, ist den Stadtgerichts-Assessoren nur dann gestattet, über die von ihnen zu instruirenden Kriminal-Prozesse, in den Stadtgerichts-Sessionen, mündlich oder schriftlich zu proponiren, wenn es auf die Vornahme einer zweifelhaften oder präjudiziellen Verhandlung ankömmt; weßhalb der Vortrag nebst dem Beschlusse, oder, wenn mündlich proponirt worden, ein Protokolls-Extrakt hierüber, zu den Akten gebracht werden muß. In allen übrigen Fällen, sind die Propositionen zu unterlassen, u. der Inquirent hat die ihm übertragene Untersuchung nach seinen Einsichten fortzuführen. ꝛ. :/ – 30. Okt. 1816.

bestraft werden können. 26. Nov. 1816. (I. 266.)

*n)

*n) 179. Allgemeine Verordnung, die Bettler u. Landstreicher betr. 28. Nov. 1816. Reg. Bl. N. 859–886. Note 63. 128. 146. 175. Ins. N. 153. Note 180.

180. Allgemeine Verordnung, die Zwangs-Arbeitshäuser betr. – In den Zwangs-Arbeitshäusern werden auch, in bestimmten Fällen, untergebracht: a. Personen, welche, nach dem Strafgesetzbuche, u. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse u. Anträge, der Polizey-Aufsicht unterworfen werden, – Art. 2. II. 378. 390–394. Ins. N. 67. 136. 154; – u. b. Personen, die wegen Vergehen zur Gefängniß-strafe verurtheilt sind. Art. 3. I. 27. 28, §. 2. Ins. N. 115. 117. Note 132. – 28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 886–898. Note 179. (II. 378.)

181. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach dem 1. Jänner 1817, in den vi[er] Ämtern, Miltenberg, Amorbach, Heubach u. Alzenau, betr. – Auf die gestellten Anfragen wird beschlossen: etc. etc. Zu VII. „Ist darauf zu halten, daß jene Herrschaftsgerichte erster Klasse des Bezirks des k. Appell. Gerichts zu Aschaffenburg, welche nebst dem Herrschafts-Richter nicht auch mit einem Adjunkten u. einem Actu[ar] versehen sind, keine Untersuchungen im strafgerichtlichen Fa[…]che mehr vornehmen, sondern nur Informativ-Protokolle führen, u. an das Kreisgericht einsenden". Zu VIII. Auch die strafgerichtlichen Untersuchungen des Bezirks des unmittelbaren Amtes Alzenau, welches am 10. des vorigen Monats zu einem Landgerichte dritter Klasse ernannt wurde, hat das Kreisgericht Aschaffenburg zu führen. – 3. Dezember 1816. Note 136. 177. (II. 11.)

Abschrift.
6018.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg,
An das königliche Oberappellations-Gericht.

Welche allerhöchste Entschließung in Betreff der Hinweisung an den im Jahre 1808 *) bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen unter dem Heutigen an sämtliche königliche Appellations-Gerichte erlassen worden, ist aus der abschriftlichen Beilage zur Kenntniß des gesammten Kollegiums zu entnehmen.

München den 10.ten November 1812.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General Sekretär
v. Neumayr.

M. J. K.

Ein neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommener Fall überzeugte Uns, wie sehr hie und da bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen die Gerichtshöfe einer ahndungswürdigen Willkühr statt geben zu dürfen wähnen.

Diesem das öffentliche Wohl, die Sicherheit der Private gefährdenden Gebahren sogleich Schranken zu setzen, soll das ernste Bemühen Unsers durch mehrere Vorschriften hiezu aufgeforderten Oberappellations-Gericht seyn. Um indessen einen Anhalts-Punkt dem Richter zu geben, erklärten Wir bereits in einem auf Veranlaßung eines Untersuchungs-Prozesses gegen Michael Herman, Bauern zu Unterföhring, am 5ten dieses Monats, an den obersten Gerichtshof des Reiches erlassenen Rescripte; daß es zu Unserem besonderen Wohlgefallen gereichen werde, wenn bei Begnadigungs-Anträgen, wie auch bei Zuerkennung willkührlicher Strafen mehr, wie bisher geschehen, auch den im 1808 *) bekannt gemachten, von Unserem geheimen Rath und Justiz-Referendär **Feuerbach** bearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches, welcher seinem Geiste und wesentlichen Inhalte nach künftiges Gesez seyn wird, dermalen schon die geeignete Rücksicht genommen würde. Gleiches bemerken Wir hiemit zur Nachachtung sämtlichen Appellations-Gerichten Unsers Reiches.

München den 10ten November 1812.

An
Sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches
also ergangen.

Hinweisung an den im Jahre 1808 *) bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen betreffend.
Nro. 4579 praes. den 11 Nov. 1812 beim Oberappell. Gericht.

*) Nach einem besondern allerhöchsten Rescripte 21 Novemb. 1812 soll diese Jahrzahl nicht 1808 sondern 1810 heißen.

Abschrift.
2764.

2

M. J. K.

Da nunmehr der Druck des neuen, mit dem ersten Oktober dieses Jahres Gesetzes-Kraft erhaltenden Strafgesezbuches für das Königreich Baiern bei der Redaktion des allgemeinen Regierungs-Blattes, München 1813 beendiget ist, so wollen Wir die im Rescripte vom 10ten November 1812 geschehene Hinweisung auf einen im Jahre 1810 bekannt gemachten Entwurf eines Straf-Codex bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen auf oben erwähntes von Uns sanktioniertes Gesezbuch hiemit abgeändert haben, und sowohl bei Zumessung willkührlicher Strafen, als bei Begnadigungs-Anträgen nur lezteres künftig allgemeines Strafgesezbuch Unseres Reiches berücksichtiget wissen. Hiernach ist sich zu achten. Auch haben Wir hiernach sämtliche Appellationsgerichte Unseres Reiches unterm heutigen angewiesen.

München den 3ten Juni 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An das
Königliche Oberappellationsgericht.
Anwendung des neuen peinlichen Strafgesezbuches von 1813 bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Nemmer.

No. 2284 praes. den 3ten Juni 1813 beim Oberappell. gericht.

Abschrift.
4716.

3.

M: J: K:

Auf einen Bericht vom 13ten präsentirt 15ten dieses Monats die den Criminal-Akten beizulegenden Tagebücher und Produkten Verzeichnisse betreffend, erwiedern Wir euch hiemit: Da die von euch früher in Vorschlag gebrachte und in Gang gesezte Form der Tagebücher mit dem Inhalte des neuen Strafgesezbuches nicht im Widerspruche steht, so hat es, eurem berichtlichen Antrage gemäß, um so mehr dabei sein Bewenden, als jene Form an sich selbst vollkommen zweckmäßig und durch die Erfahrung hinreichend bewährt ist.

München den 19ten September 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An das
Königliche Oberappellations-
Gericht.
Die den Criminal-Akten beizulegenden Tagebücher und Produkten Verzeichnisse betreffend / zu dem Strafgesezbuch II Theil Art. 45 und 46.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Neumayr.

No 3656 praes. den 19ten September 1813 beim königl. Oberappell: Gericht.

4

Abschrift.
4820.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An das königliche Oberappellations Gericht.

Die nachstehende in Beziehung auf die Frage: ob die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesezen zu beurtheilen seyen? unterm heutigen an das königl. Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

M. J. K.

Auf einen am 17. präsentirt 21. dieses Monats gestellte Anfrage eröffnen Wir euch hiemit unter Zurücksendung der Berichts-Beilagen.

Da die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters lediglich nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesezen zu beurtheilen sind, so folgt von selbst, daß, wenn vor der Gesezeskraft des neuen Strafgesezbuches eine Untersuchung in Kraft der alten Geseze rechtlich geschlossen worden, unbedenklich zur Fällung des Straf-Erkenntnisses geschritten werden darf, ohne daß die Akten bloß darum als noch nicht geschlossen beurtheilt werden können, weil der Zeitpunkt des Erkenntnisses in die Zeit fällt, wo das neue Gesezbuch seine Giltigkeit erlangt hat, und das in diesem neuen Gesezbuche vorgeschriebene besondere Defensions-Verfahren vor jenem Zeitpunkte nicht beobachtet worden ist. Hiernach habt ihr euch sowohl im vorliegenden, als auch in künftigen Fällen zu achten.

München den 25ten Septemb. 1813.

Graf Reigersberg.

Die Frage: ob die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesezen zu beurtheilen seyen? betreffend.

Durch den Minister
der General Sekretär
v. Nemmer.

No. 3729. praes. den 25ten September 1813 beim k. Oberappell. Gericht.

5.

Auszug.

Aus dem allerhöchsten Rescripte vom 28ten Dezember 1813. den Johann Jedlinger von Uner wegen Raubes betr.

Nro. 4911.

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 22ten praes. 26ten dieses, die Untersuchungssache gegen Johann Jedlinger von Uner wegen Raubes betreffend, eröffnen Wir euch hiemit: (der gestellte Begnadigungs-Antrag würde nicht genehmiget, sondern es würde befohlen, daß das den bestehenden und künftigen Gesetzen, so wie der Schwere des Verbrechens vollkommen gemäße Straferkenntniß vollzogen werde.)

Da nach dem Artikel 238 ein mittels gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung verübter Raub, wenn er mit einem beschwerenden Umstande des zweiten Grades zusammentrifft, die Kettenstrafe zur Folge hat; dazu den beschwerenden Umständen des zweiten Grades nach Artikel 237 auch der Fall gehört, wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist; da nach Artikel 50. – wenn mehrere sich als Coauctores in ein Komplott, zu Begehung eines Verbrechens vereiniget haben, alle Theilnehmer des Komplotts als Miturheber zu bestrafen sind, ohne Unterschied, auf welche Art dieselben bei der Ausführung mitgewirkt haben; da sogar im Artikel 51. noch besonders verordnet ist, daß unter den Komplottanten die Anstifter, das ist, diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, mit geschärfter Strafe belegt werden sollen: so ist durchaus nicht zu begreifen, wie Jedlinger – wenn er nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt worden wäre, anders, als zu der Kettenstrafe, hätte verurtheilt werden können. Denn der vorliegende Fall gehört offenbar zu den ausgezeichneten Räubereien des dritten Grades (Art. 238:) und Jedlinger hat in seinem dritten Constituto ad interrogatoria specialia 79. 80. 81. bekannt, nicht nur, daß im Hinübergehen der Raub zwischen ihm und seinen Kameraden verabredet und beschlossen worden sey, sondern auch, daß er selbst hiezu die Veranlassung gegeben habe. Es wird zwar in dem Berichte behauptet, der Artikel 238 und Artikel 50 könne hier darum keine Anwendung finden, weil weder ein Einbruch in die Wohnung im gesetzlichen Sinne hergestellt, noch auch der Raub als solcher – das ist – diejenigen Thatumstände, welche einen Diebstahl zum Raube erheben, nämlich die der beraubten Person zugefügte Gewalt von der verbundenen Gesellschaft verabredet war. Allein was den ersten Grund be-

trifft, so zeigen im Artikel 237 die Worte: entweder – oder – oder endlich, ganz deutlich, daß die daselbst aufgeführten beschwerenden Umstände nicht copulativ, sondern alternative zu nehmen seyen und der Artikel 238 Paragraph 2 sagt ausdrücklich, daß auf Kettenstrafe zu erkennen wenn mit einem Raube des dritten Grades **einer oder mehrere** der im Artikel 237 beschwerenden Umstände zusammentreffen. – Was den zweiten Grund anbetrifft, so hat sich wenigstens in den Akten kein Thatumstand entdeckt, welcher hier einen Unterschied zwischen der Verabredung eines Raubes **als solchem** und nicht **als solchem**, auch nur scheinbar zu rechtfertigen vermöchte; wenigstens ist das Geständniß des Jedlinger über die Verabredung zum Raube nicht limitirt, sondern unbeschränkt. Übrigens ist wohl einleuchtend, daß – wenn immer erfodert werden wollte, daß die Verabredung bestimmt und namentlich auf die Vergewaltigung der Person gerichtet gewesen seÿ, hieraus folgen würde, daß auch gerade diejenige Art und derjenige Grad der Gewalt verabredet worden seÿn müßte, wenn das Gesetz seine volle Anwendung finden solle; einleuchtend ferner, daß bei solchen Distinktionen die Strafgesetze wider Räuberbanden und Raubkomplotte selten oder nie zur Anwendung gebracht werden könnten und den Grund ihrer Nichtanwendung in sich selbst haben würden. Wenn mehrere sich verabreden, in ein bewohntes Haus einzudringen, um sich dort beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, wenn dann Personen wirklich vergewaltiget worden sind, so ist schon aus dem Grunde des Artikel 43 anzunehmen, daß dieser Raub wenigstens eventuell beschlossen, und mitverabredet worden seÿ, so lange nicht das Gegentheil, zum Beispiele, daß die Verabredung blos auf den Diebstahl gegangen aus anderen Umständen deutlich erhellet.

Auch kann nicht der geringfügige Betrag des Entwendeten als Begnadigungsgrund angeführt werden, da nach Unserem Strafgesetzbuche Artikel 233 und folgenden weder ein bestimmter Betrag noch auch nur überhaupt die vollbrachte Entwendung zum Begriffe des Raubes oder eines bestimmten Grades seiner Strafbarkeit vorausgesetzt wird. Sollte daher dieser Grund einiges Gewicht haben, so würden Wir künftig um dieses Grundes willen gegen keinen Räuber, wo derselbe seine gewinnsüchtige Absicht nicht erreicht hat, oder, wo der Betrag der Entwendung nur gering ist, die gesetzliche Strafe vollziehen lassen können, und würden dann auf diesem Wege indirekt ein Gesetz wieder aufheben, das mit reifer Überlegung berathen und von Uns gegeben worden ist. München den 28ten September 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg

auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Kronner.

An das
Oberappellationsgericht.

die
Untersuchungssache gegen Johann
Jedlinger von Wran wegen Raubes betr.

No 3768 praes. den 29ten Septemb. 1813 beim königl. Oberapp. Gericht.

Abschrift.
No 4937.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister

Graf von Reigersberg

an das

Königliche Oberappellations-Gericht.

Was unter dem heutigen Tage an das königliche Stadtgericht dahier in Betreff der Befugnisse des erwähnten Stadtgerichts in Ansehung der General-Untersuchung respective der unerlaubten Geschenk-Annahme des Neuthurmpflegers, erlassen worden, dieses / wird hiermit abschriftlich angeschlossen.

München den 1. Oktober 1813.

Graf Reigersberg.

Die Befugnisse des Stadtgerichts in München in Ansehung der General Untersuchung respẽ die unerlaubte Geschenkannahme des Neuthurmpflegers betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 3813. praes. den 31. Oktober 1813 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Durch eure berichtliche Anfrage vom 25. praes. 27. September l. J. ob auch jene Generaluntersuchungs-Akten, in welchen es nicht auf Spezialuntersuchung ankommt, an das Kriminalgericht, um über die Frage, ob selbe aus Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens oder aus Mangel geeigneter Judizien gegen eine bestimmte Person auf sich zu beruhen habe, zu erkennen, eingesendet werden müssen? eröffnen Wir euch hiemit, dass Wir in Unserem rücksichtlich der Vätzelschen Untersuchung erlassenen Reskript vom 18ten September d. J. keinen Grundsatz, welcher die Bejahung dieser Anfrage motiviren könnte, auszusprechen beabsichtiget haben. Es kann dem Stadtgerichte als Untersuchungsbehörde die Befugniss nicht entzogen seyn, die Momente einer Anschuldigung, welche eine General-Untersuchung und deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung begründen können, überhaupt zu würdigen, folglich ist auch dasselbe die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen ermächtiget, wenn die objectiven oder subjectiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber wie im Vätzelschen Fall, Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewissheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: Ob dieselbe zu den Verbrechen, oder Vergehen gehöre, oder nicht? blos von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restrictiven Auslegung desselben abhängt; so ist kein Untersuchungsgericht berechtigt nach eigenmächtiger Interpretation eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären. Die Verbindlichkeit, unter solchen Voraussetzungen, und überhaupt in allen Fällen des Zweifels, die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet sich auf den Art. 16. des II. Th. des Strafgesetzbuches. Eben so ist auch unbezweifelt, dass im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, dass die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt, werden soll, dieser Beschluss keineswegs

die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe, und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Th. II. Art. 386 ff. Unseres Strafgesetzbuches bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles ein von dem Criminalgericht gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses sey nach geschlossener Spezial-Inquisition erlassen, oder es habe das Criminalgericht im Falle des Art. 98. vor geschlossener Spezial-Inquisition die definitive Aufhebung der Untersuchung beschlossen; daher rücksichtlich einer, auf bloßen Beschluß des Untergerichts nicht angefangenen, oder nicht fortgesetzten Untersuchung, sowohl von dem Criminalgericht, als auch, so weit es die General-Inquisition angeht, von Uns selbst, die Einleitung oder Fortsetzung derselben verfügt werden kann, ohne daß die dabey betheiligte Person sich dagegen mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Beschluße zu schützen vermöchte.

Was den wegen unerlaubter Geschenkannahme des Rechnungsstellers von euch gefaßten Beschluß betrift, so beruht derselbe auf einer Auslegung Unseres Edikts vom 27. Juny 1807, welche Wir wenigstens in so weit wie sie in dem eurem Berichte beiliegenden Extrakte motivirt ist, durchaus nicht als gegründet anzuerkennen vermögen. Diese Verordnung, welche hier allein zum Grunde zu legen ist, da sie Art. 10. alle früheren Gesetze, mithin auch den von euch ganz ungeeignet citirten Art. 6. cap. 9. P. 1. Cod. Bav. Crim: aufgehoben hat, macht in Ansehung des Begriffes der Bestechung durchaus keinen Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zweck haben, oder nicht. Zwar spricht diese Verordnung vom Staatsdiener, allein, da der Unterschied zwischen Staatsdienern und öffentlichen Beamten, welche nicht Staatsdiener sind, erst seit dem Jahre 1808, in seiner vollen Strenge aufgestellt worden, so ist das Wort: Staatsdiener in Unserer Verordnung vom 27ten Juny 1807, in jener weiteren Bedeutung geschrieben, welche der Staatsdiener-Pragmatik vom Jahre 1805 zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind. Aus diesem Grunde, und da in dem neuen Strafgesetzbuch die Verordnung vom Jahre 1807 in gleichem Umfan-

ge beibehalten werden sollte, würde in erwähntem Strafgesezbuche vom Staat-
beamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen, wodurch die äl-
tere Verordnung nicht extendirt, sondern nur dem neuern Sprachge-
brauch gemäß abgefaßt worden ist.

Eine Gesezgebung, welche eine und dieselbe Handlung der uner-
laubten Geschenkannahme, bei der einen Gattung öffentlicher Diener
des Staates für Verbrechen oder Vergehen; bei der andern, welche nicht
den Namen Staatsdiener im engern Verstande führen, für keines
von beiden, sondern nur für eine Diziplinar-Uebertretung erklär-
te, und dadurch diese vor jenen privilegirte, würde von Uns nie ge-
nehmigt werden.

Aus diesem Grunde befehlen Wir, daß wegen unerlaubter Geschenk-
Annahme des Rauchfangkehrers die General-Untersuchung einge-
leitet werde, worauf sodann die Akten an Unser Appellationsge-
richt zum Erkenntniße über Statthaftigkeit oder Nichtstatthaftigkeit
der Spezial-Inquisition einzusenden sind.

München den 1. Oktober 1813.

An das

Königliche Stadtgericht München

also erlassen worden.

Abschrift.
No 5082.

M. J. K.

Wir haben aus dem Bericht Unsers Präsidenten Karl Grafen von Arco vom 5ten dieses Monats ersehen, welche Anstände sich bey dem Direktorium Unsers Oberappellationsgerichts rücksichtlich der Frage ergeben haben: ob die im Art. 349 des Strafgesetzbuchs angeordnete Berathungs- und Abstimmungsart vom 1. Oktbr. zu beobachten sey oder nicht? und eröffnen euch hiemit, daß diese Frage aus den von dem Präsidenten Grafen von Arco angeführten und durchaus entscheidenden Gründen, sowohl gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Promulgations-Edikts §. 1, als nach der Natur der Sache selbst, mit welcher die alte Zählungsart der Stimmen durchaus unverträglich war, ganz unbedenklich bejahend, nämlich dahin hätte entschieden werden können, daß die neu angeordnete Berathungs- und Abstimmungs-Art vom 1ten Oktober an als gültig zu betrachten sey.

Was übrigens die Frage betrifft: welches Mitglied des Senats zu übergehen sey, wenn dieser aus mehr als sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist? so habt ihr dabei die Ordnung der Stimmen-Sammlung selbst zu befolgen, mithin den nächst jüngsten Rath nach der sechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen.

München den 6ten Oktober 1813.

Max Joseph.

An
das Präsidium des königlichen
Oberappellationsgerichts.

Graf Reigersberg.
Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
in dessen Abwesenheit
v. Rauffer.

Die Frage betreffend: ob die im Art. 349 des Strafgesetzbuches angeordnete Berathungs- u. Abstimmungs-Art vom 1. Oktob. zu beobachten sey, oder nicht?

Praes: den 6ten Oktober 1813.

Abschrift.
N° 5180.

8.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister
Graf von Reigersberg
An das
Königliche Oberappellationsgericht.

Der von dem Präsidium des königl: Appellationsgerichts für den N. Kreis am 7ten präsent. 10ten dieses Monats in Sachen des wegen Diebstahl mit gewaltsamer Erbrechung prozessirten Michael Weinberger erstattete Bericht, und die hierauf erlassene, hier in Abschrift beiliegende Entschließung werden zur Wissenschaft zugefertiget. München den 20ten Oktober 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremer.

M. J. K.

Wir finden euren berichtlichen Antrag vom 7/10. dieß Monats den wegen Diebstahl mit gewaltsamer Erbrechung prozessirten Michael Weinberger betref: welcher Antrag dahin gerichtet ist, daß Wir noch vor der Verurtheilung des Inquisiten Unseren Beschluß über die allenfallsige Milderung der Strafe aus Gnade und über den Grad dieser Milderung vorläufig fassen und euch bekannt machen möchten, damit hiedurch erst die Entscheidung dieser Sache, insbesondere die Beantwortung der Frage möglich werde, nach welchem Gesetz Inquisit zu richten sey, ob nach österreichischem, oder nach bairisch: Gesetzbuch: höchst ungeeignet und seltsam, wie euch von selbst würde eingeleuchtet haben, wenn ihr nur einigermaßen bedacht hättet, daß eine Begnadigung vor der Verurtheilung undenkbar und juridisch unmöglich sey.

Welches Gesetz in Anwendung komme? ist so klar und deutlich entschieden, daß, wer keine Schwierigkeiten sucht, oder selbst sich schafft, auch in dem vorliegenden Falle sich schwerlich in einer Verlegenheit finden wird.

Wir begnügen Uns, euch auf die Worte des Promulgations-Edikts Art. 2
hinzuweisen, wo es heißt:

„ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen
„Gesetzen mit einer bestimmten Strafe bedroht waren, welche gelin-
„der ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesetzbuch verordnet."

In diesen Worten ist ganz deutlich ausgesprochen,

1tens, daß, um zu entscheiden, welches Strafgesetz zur Anwendung komme zunächst darauf zu sehen sey: ob die älteren Strafgesetze (das Wort Strafgesetz, in seiner strengen Bedeutung genommen, als ein die Strafe drohendes Gesetz) eine unbestimmte (willkührliche) Strafe drohen, oder nicht. In jenem Falle geht immer das neue Strafgesetzbuch, welches nur bestimmte Strafen droht, dem älteren unbestimmten Strafgesetze vor, wenn gleich dieses, weil gesetzliche Unbestimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünstiget, dem Angeschuldigten vortheilhafter seyn kann, als das neue.

2tens. Sind beyde, das alte und das neue Strafgesetz, in ihrer Strafdrohung bestimmt, so geht dasjenige vor, welches nach seinem Inhalte, das ist, nach der von ihm ausgesprochenen Strafe beurtheilt, gelinder ist.

Da es nach dem wortdeutlichen Inhalte des Art. 2. blos auf den Inhalt und die Beschaffenheit des strafdrohenden Gesetzes ankömmt, so folgt,

3tens, daß bey Beurtheilung der Frage: welches Gesetzbuch zur Anwendung komme? nicht der Umstand entscheide, ob nach diesem oder jenem die Gewalt des Richters mehr oder weniger ausgedehnt, der richterlichen Willkühr ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt ist; am gewissesten aber

4tens, daß der Grad der nach der Verurtheilung zu erwartenden Begnadigung über den Vorrang des einen Strafgesetzes vor dem andern nicht entscheiden könne.

Durch diese grammatische Auslegung und logische Exposition des mehrallegirten Art. 2. werdet ihr in Stand gesetzt seyn, denselben auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Was ferner die andere Verlegenheit betrifft, worin ihr euch, nach eurer Behauptung befindet, nämlich, unter welche der in dem Art. 349 bestimmten Urtheilsfragen, die Frage, nach welchem Gesetze zu richten zu subsumiren sey; so dient euch zur Antwort: unter die dritte Urtheils-

frage, welche lautet: welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen sey? denn bekanntlich gehört zu den ersten Motiven, welche das richterliche Urtheil über das Maas der Strafe bestimmen, der Inhalt des Strafgesezes. Wenn also nach eurem Berichte bey der dritten Urtheilsfrage, drey Votanten /: den Referenten eingeschlossen :/ auf 4 Jahre Arbeitshaus stimmten, weil sie das neue Strafgesezbuch für anwendbar hielten, drey andere Votanten für 2 Jahre sich erklärten, weil sie das österreichische Gesezbuch anwendbar glaubten; so kann nur der N: 3. des Art. 350 zur Anwendung, worin es deutlich heißt:

„Sind bey der zweyten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwey
„verschiedene Meinungen gleich getheilt, so ist die Entscheidung
„nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldigten
„günstiger ist."

Da nun zwey Jahre Strafarbeitshaus dem Angeschuldigten günstiger sind als vier; so war wohl die Konklusion sehr leicht zu fassen. Aus der von euch erhobenen Bedenklichkeit sehen Wir übrigens deutlich, daß die ganz einfache, auf das kleinste vorgeschriebene Methode der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung, wie sie in dem Art. 349 und 350 vorgeschrieben worden, von euch ganz und gar nicht gefaßt worden ist. –

Die euch hiemit ertheilte Belehrung wird euch als Einleitung in das genauere Studium derselben dienen können, welches Wir euch dringend anbefehlen müssen, da Wir der Würde der gesezgebenden Gewalt nur das angemessen finden können, gesezliche Erklärungen, nicht aber bloße Belehrungen zu ertheilen. Die Akten folgen zurück.

München den 12ten Oktober 1813.

An
das Präsidium des Königl: Appellationsgerichts für den N. Kreis
also ergangen.

Den wegen Diebstahl mit
gewaltsamer Erbrechung
[illegible] Michael Wein-
berger betref:

No 3944. praes: 13 Oktober 1813 beim königl: Oberappellationsgericht.

9.

Abschrift.
№ 5297.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An das
Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Der von dem königl: Appellationsgericht für den (N.) Kreis über die Vorschrift des criminellen Gesetzbuches Theil II Titl III Art. 151 erstattete Antrags-Bericht vom 13. präsent: 18. dieses Monats, z: wird nebst der untern heutigen darauf erfolgten Entschließung in Abschrift zugefertiget. München den 19. Oktober 1813.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kremer.

M. J. K.

Es kann dem praktischen Geschäftsmanne nicht unbekannt seyn, daß es andere weit mehr sichernde, und gleichwohl mit der gegen einen jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorsichts-Maasregeln gebe, um Gerichts-Personen vor Mißhandlungen zu sichern, als Ketten. Eure berichtliche Anfrage vom 13. präsent: 18. d. M. hätte daher bei einigem Nachdenken füglich um so mehr unterbleiben können, als das Erscheinen eines Inquisiten frey von Ketten vor Gericht nach Vorschrift des criminellen Gesetzbuches Th: II. Art: 151 längst in den meisten Provinzen Unseres Reiches Sitte war. Es hat daher bei dieser gesetzlichen Bestimmung sein Verbleiben.

München den 19. Oktober 1813.

An das
königl: Appellationsgericht für den (N.) Kreis also
ergangen.

Einen Antrags-Bericht
über die Vorschrift des cri-
minellen Gesetzbuches Theil II.
Titl III. Art: 151 betref:

№ 4036. praes: den 20ten Oktober 1813. beim Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 5320.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An das
Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

Der von dem Präsidium des Königl: Appellationsgerichts für den Unter-Donau-Kreis erstattete Bericht vom 15. dieses Monats, nebst der hierauf unter dem heutigen erlassenen Entschließung, die Bestellung eines Korreferenten in der Untersuchungssache die Frankliche Bande betreffend, wird in der Abschrift zur Wissenschaft zugefertiget.

München den 22. Oktober 1813.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Krummer

M. J. K.

Die unter dem 15. präsent. 18. Oktob. in betreff der Franklichen Bande von euch berichtlich erhobene Bedenklichkeit, als bedürfe es in Sache eines Korreferenten, weil die Akten nach dem alten Gesezbuche ohne Defension für geschlossen erachtet würden, mithin den Inquisiten die Wohlthat der Vertheidigung, welche ihnen das neue Gesezbuch zugesteht, und den Vortheil der Correlation, worauf sie nach der älteren Einrichtung Anspruch hatten, verloren gehen würde. – Diese Bedenklichkeit erledigt sich durch die Betrachtung, daß gemäß Unseren Strafgesezbuche nach publizirten Erkenntniße erster Instanz nicht nur die Revision, sondern auch eine Vertheidigung zum Zwecke dieser Revision gestattet ist, folglich was in dem gegenwärtigen Falle vor dem Spruch erster Instanz verloren gehen möchte, durch diejenigen Rechtsmittel und Wohlthaten, welche dem Spruche erster Instanz nachfolgen, hinreichend wieder ersetzt wird.

München den 22. Oktober 1813.

An das
Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis also erlassen worden.

Die Frankliche Bande
betreffend.

No 4067. Praes. den 22. Oktober 1813. beim Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
№ 5246.

11.

Max Joseph.

Von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir wahrgenommen haben, daß der Artikel 2 Unsers Promulgations-Patentes des Strafgesetzbuches von manchen Gerichten mißdeutet werde, so haben Wir eine nähere Erläuterung jenes Artikels für zweckmäßig erachtet, und verordnen hiemit:

1. Wenn nach den bis zum 1ten Oktober dieses Jahres gültig gewesenen Gesetzen eine gelindere <u>Strafgattung</u>, als das neue Gesetzbuch verordnet, statt gefunden hätte, zum Beispiel, wenn die Handlung nur als Vergehen, also nicht mit einer Criminal-Strafe, oder nur mit Arbeitshaus, im Gegensatz des Zuchthauses bestraft worden wäre, und nach dem neuen Strafgesetzbuch eine der Gattung nach höhere Strafe zur Folge hat, so sollen die vor dem ersten Oktober dieses Jahres vorgefallenen Handlungen nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen bestraft werden, weil solche Gesetze, wenn sie auch jene Strafgattung nicht ganz genau bestimmen, wenigstens <u>insoweit</u> als bestimmt anzusehen sind, daß nach denselben die in Unserem Gesetzbuch angedrohte höhere Straf-Gattung <u>nicht</u> eintreten würde.

2. Die dem richterlichen Ermessen nach den vorigen Gesetzen überlassene Dauer solcher nicht genau genug bestimmten Strafen ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen Unsers Gesetzbuches abzumessen; es darf jedoch die in Nummer 1 bemerkte Strafgattung nicht überschritten werden.

3. Da die verschiedenen vormals gültigen Strafgesetze theils die Strafgattungen nach ihrer Eigenschaft nicht scharf genug unterscheiden, theils Strafgattungen vorschreiben, welche nicht ganz mit den in Unserem Gesetzbuch angenommenen Strafgattungen übereinstimmen, und diese Verschiedenheit selbst darauf Einfluß haben kann, ob eine vor dem ersten Oktober dieses Jahres begangene Handlung als Verbrechen oder als Vergehen zu bestrafen sey, so erklären Wir, daß

a) Handlungen, welche den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige

Freyheits-Strafe nach sich gezogen hätten, wenn sie gleich in Unserem Gesetz-
buche für Verbrechen erklärt sind, alsdann nur mit Gefängniß als Verge-
hen bestraft werden sollen, desgleichen tritt.

b) bei solchen vor dem ersten Oktober vorgefallenen Handlungen die Stra-
fe des Arbeitshauses ein, wenn die nach den vorigen Gesetzen ausgemessene Stra-
fe in einer einjährigen bis achtjährigen Freyheits-Strafe besteht, daher das
im Theil I Art: 16 bestimmte Maximum des Strafarbeitshauses nicht übersteig[t]

c.) Bey Handlungen, welche vermöge der vorigen Gesetze mit lebenslängli-
chem Kerker zu bestrafen sind, kommt die Zuchthausstrafe auf unbestimmte
Zeit zur Anwendung.

d) Ist eine Handlung in Gemäßheit dessen, was Wir gegenwärtig unter
Nummer 1 erläutert haben, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche
über schwere Polizey-Uebertretungen zu beurtheilen, so soll dieselbe,
wenn sie Unserem Strafgesetzbuche zufolge ein Verbrechen oder Ver-
gehen ist, als ein Vergehen behandelt, und darüber von Unseren Appel-
lationsgerichten erkannt werden. Die Hinweisung jener Handlungen
an die Polizey-behörden findet daher nur alsdann statt, wenn eine solche
Handlung Unserem Straf-Gesetzbuche zufolge weder Verbrechen noch Ver-
gehen ist. Bei allen vor dem ersten Oktober dieses Jahres begangenen
strafbaren Handlungen habt ihr den Artikel 2 des Promulgations-Pa-
tents, verbunden mit den gegenwärtigen nähern Erläuterungen, ge-
nau einzuhalten.

München den 26ten Oktober 1813.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Neurer.

An
das Oberappellationsgericht für das
Königreich Baiern.

Die Erläuterung des Artikels 2 des
Promulgations Patents des Straf-
Gesetzbuches betreff.

No 4137 praes: den 27ten Oktober 1813 b. d. königl: Oberappell. Gericht.

bschrift.
°5249.

12.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey Abfaßung des neuen Strafgesezbuches den vorzüglichsten Bedacht dahin genommen, demselben die möglichste Vollständigkeit und Deutlichkeit geben zu laßen, auch um Unsern mit der Rechtspflege beauftragten Staatsdienern das Studium dieses neuen Gesetzes zu erleichtern, und sie mit dem Geiste desselben vollkommen bekannt zu machen, die Abfaßung ausführlicher Anmerkungen zu dessen näheren Erläuterung angeordnet. Wenn Wir gleich hiedurch künftigen Gesuchen um authentische Erklärung möglichst vorgebeugt zu haben glauben, so ist doch vorherzusehen, daß sich vorzüglich in den ersten Jahren mancherley Zweifel und Anstände ergeben werden, welche Anfragen verschiedener Art veranlaßen werden. Wir erachten daher für nothwendig, für die Erledigung derselben folgende nähere Vorschriften zu geben.

1.) Bey jedem Appellations-Gerichte hat der Präsident zwey Räthe zu ernennen, welche als beständige Referenten über die vermöge des Strafgesezbuches Theil II. Artikel 16. Paragraph 2. von den Untergerichten an dasselbe gelangenden Anfragen in dem Plenum den Vortrag führen.

2.) Das Appellationsgericht hat sodann diese Anfragen ohne weiters zu erledigen, es wäre denn, daß dasselbe selbst über die Entscheidung gegründete Zweifel hegen würde, in welchem Falle gutachtlicher Bericht an Unser Oberappellationsgericht zu erstatten ist.

3.) Gleiche berichtliche Anfrage haben die Appellationsgerichte an dieses oberste Tribunal über jene Zweifel und Anstände zu erstatten, welche sich bey denselben selbst ergeben, und welche sie aus dem Gesetzbuche und den Anmerkungen nicht lösen zu können glauben.

4.) Bey dem Oberappellationsgerichte ist durch den Präsidenten ein aus einem Vorstande und sechs Räthen bestehender Senat anzuordnen, von welchem alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen entweder durch eine geeignete Entschließung erlediget, oder in zweifelhaften Fällen mit gutachtlichem Berichte zur Entscheidung an Uns eingesendet werden.

5.) Am Schluße eines jeden Semesters, und zwar am 31ten März 1814, zum erstenmale sind sowohl das Oberappellationsgericht, als sämtliche Appellationsgerichte verbunden, über alle von denselben in diesem Zeitraume erledigten Anfragen an Uns umständlichen Bericht zu erstatten.

6.) Damit endlich bey allen Senaten der Appellationsgerichte nach gleichen Grundsätzen und Ansichten verfahren werde, so wollen Wir, daß auch selbst in den besondern Untersuchungsfällen, wo dem Untersuchungs-Richter in Hinsicht der Anwendung des Strafgesetzbuches eine Zurechtweisung oder Belehrung ertheilt werden solle, vor Ausschreibung derselben, die nach gegenwärtiger Entschließung, Nummer 1. angeordneten zwey Räthe vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, und mit ihren Gutachten vernommen werden sollen. Eben so soll auch bei dem Ober-Appellationsgerichte in ähnlichen Fällen der zur Entscheidung der vorkommenden Anfragen angeordnete Senat mit seinem Bedenken über die in Frage stehende Belehrung jederzeit vernommen werden, und wenn sich beyde Senate darüber nicht vereinigen können, so ist die Sache an Unser geheimes Ministerium der Justiz zur Entscheidung einzusenden.

Von euerem und der Appellationsgerichte bewährten Diensteifer erwarten Wir die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und tragen euch auf, letztere zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

München den 26ten Oktober 1813.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Krenner.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
Die Erledigung der Anfragen
über das Straf-Gesetzbuch
betreffend.

No. 4135. Praes. den 27. Oktober 1813. beim Oberappell. Gericht.

Abschrift.
No. 5249.

13.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs der Staats Minister Graf v. Reigersberg
An
das Königl: Ober-Appellationsgericht.

In der Beilage folgt eine Abschrift der unterm Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Illerkreis hinsichtlich einiger Anfragen wegen des neuen Strafgesetzbuches erlassenen und sämtlichen Appellationsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft.

München den 26ten Oktober 1813.

Gf. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kramer.

M. J. K.

Die mittelst Berichts vom 11ten praes: 15ten d. M. eingesendeten Anfragen des Landgerichts Dornbirn über einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind allerdings nach einer richtigen Bemerkung größtentheils von der Art, daß die unerheblichen Zweifel sogleich durch Entschließung hätten von euch sollen erlediget werden, und ein berichtliches Gutachten nur die übrigen zu beschränken gewesen wäre. Zur ersten Klasse gehören die im zurückgesendet werdenden Berichte enthaltenen Anfragspunkte Num: 1. 3. 4. 5. 6. 8. 10. 11. 13. und 14. welche sich ohne tiefes Studium des Gesetzbuches lösen lassen, einer authentischen Erläuterung nicht bedürfen, und lediglich von euch durch Entschließung an das Landgericht Dornbirn zu erledigen sind. Was die zur zweyten Klasse gehörenden Anfrags-Punkte betrift, so verweisen Wir euch zu Num. 2. lediglich auf Unsere allgemeine erläuternde Verordnung über den Art: 2. des Promulgations-Patents. Ad 7. Die Akten müssen am Schluße der Untersuchung geheftet an das Appellationsgericht eingesendet werden. Höchst unerwartet und auffallend war es Uns, daß das Landgericht glaubte, die Akten dürften des Heftens wegen einem Buchbinder anvertraut werden. Es versteht sich von selbst, und zum Ueberfluß befehlen Wir es ausdrücklich, daß die Untersuchungs-Akten im Lokale des Untergerichts selbst, und unter Aufsicht geheftet werden sollen, wozu sich leicht aus dem Amts-Personal ein taugliches Individuum finden wird. Ad 9. Der Zweifel des Landger-

nichts über die Artikel 209. 211. und 279. hebt sich, sobald aus dem Artikel 211. das unrichtige Allegat des Artikels 279 gestrichen wird. Nur die im Artikel 278. benannten unfähigen Zeugen dürfen nicht vereidet werden, und selbst derjenige Zeuge, der etwa unbeeidigt und summarisch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bey jener Vernehmung durch Widersprüche oder offenbare Unwahrheit sich unfähig gemacht hat, in dieser Sache nach Art: 279. als Zeuge nicht vereidet werden. Ad 12. Die vormals übliche allgemeine Frage, ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinwegzulassen, da sie auf viele Zeugen, z. B. Adeliche und Staatsdiener oder Militärpersonen nicht passend ist, auch kein Zeuge seine eigene Schande zu bekennen gezwungen werden kann. Bey Personen, deren Leumund nicht bekannt ist, kann und wird das Gericht durch Nachfragen bey der Obrigkeit genauere Nachrichten erhalten, als sich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bey unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellt werden. Hiernach ist das Landgericht Dornbirn zu bescheiden.

München den 26t Oktober 1813.

An

das Königl: Appellationsgericht für den Iller-Kreis

also ergangen.

Anfragen über das
Strafgesetzbuch betr:

No 4150. Praes: d. 28 Okt. 1813. beim Königl. Ober Appell: Gericht.

Abschrift.
No 5262.

14.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr. Majestät des Königs der Staats Minister Graf v. Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

In der Beilage folgt eine Abschrift der unterm Heutigen an das k. Appellationsgericht für den (N.) Kreis in Betreff der wegen Diebstahls prozessirten Joseph Scherer und Abraham Bauchinger erlassenen Entschließung zur Wissenschaft. München den 26ten Oktober 1813.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Neumann.

M. J. K.

Auf einen Bericht vom 8ten präsentirt 16ten dieses eröffnen Wir euch unter Remission der eingesandten Joseph Scherer und Abraham Bauchingerschen Untersuchungs-Akten, daß ein Gegenstand, der zu einem Anfrags-Berichte über den wahren Sinn des Artikels 2. Unsers Promulgations Patents geeignet war, nicht im Wege eines voreiligen Begnadigungs Antrags Uns hätte vorgelegt werden sollen. Begnadigungs-Anträge können nicht eher statt finden, als nachdem das Straferkenntniß rechtskräftig ist. Wenn euch der Sinn des besagten Artikels 2. zweifelhaft schien, so mußte von euch, da ihr auf zwanzigjähriges Zuchthaus erkantet, die Sache in den Weg der ordentlichen Revision eingeleitet, nach Theil II. Art: 366. verfahren, und der Begnadigungs Antrag mit der Akten Einsendung an das Oberappellations-Gericht verbunden werden.

Was das Erkenntniß gegen Joseph Scherer angehet, so tragen Wir euch unter Hinweisung auf die unterm heutigen ergangene allgemeine erläuternde Vorschrift andurch auf, die Sache in Reproposition zu bringen, und nach den zur Zeit der begangenen Handlung gültigen Gesetzen zu entscheiden.

Hinsichtlich des Abraham Bauchinger haben Wir ungerne bemerkt, daß ihr euch doppelt von klaren Gesetzen in der Beurtheilung entfernt habt.

Dessen Handlung haltet ihr nach dem österreichischen Gesetzbuche §. 154. deßwegen nicht für ein Verbrechen, weil keiner der begangenen Diebstähle für

sich allein mehr als den Werth von fünf Gulden Wiener Währung be-
trägt. Allein ihr habt dabei auf den §. 153. nicht Rücksicht genommen, welcher die
allgemeinen Vorschriften über die Berechnung des Betrags bey Diebstählen ent-
hält, und durch die Worte:

„was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden"

klar ausspricht, daß der Betrag des Diebstahls nicht nach dem Werthe jedes
einzelnen Angriffes, sondern im Falle mehrerer Angriffe nach dem Gesammt-
betrage des in mehreren Angriffen Gestohlenen zu bemessen sey; da nun
der Werth aller Entwendungen zwölf Gulden beträgt, und die Diebstäh-
le in Gesellschaft eines Diebsgenossen verübt worden, so kommt der §. 154.
Numero II. Littera A zur Anwendung, welchem zufolge Bauchinger eines V…
brechens schuldig, und nach §. 157. zu bestrafen ist.

Wenn aber derselbe nach dem österreichischen Strafgesetzbuche auch nur
einer schweren Polizey Uebertrettung schuldig, so bleibt es dennoch auffallend,
daß ihr die Sache, weil sich nichts Criminelles herausgeworfen habe, geradehin
an die Polizey Behörde verweisen wolltet, als ob ihr nicht auch über Vergehen
besonders bey Theilnehmern an Verbrechen, nach Theil II. Art. 14. Numero …
zu entscheiden hättet, und als ob nicht zwischen Verbrechen und leichten Polizey
Uebertrettungen die Vergehen in der Mitte stünden, welche in den mei-
sten Fällen die Handlungen in sich fassen, welche das österreichische Ge-
setzbuch unter die schweren Polizey Uebertrettungen gestellt hat.

Wir befehlen euch daher bey der wiederholten Beurtheilung des
Joseph Rehrer, auch über die, jedoch nach dem österreichischen Gesetze
abzumessende Strafe des Abraham Bauchinger zu erkennen.

München den 26t Oktober 1813.

An
das königliche Appellationsgericht des (N.) Kreises
also erlassen worden.

Die wegen Diebstahls zur-
gestellten Joseph Rehrer,
und Abraham Bauchinger
betr:

No 4136. Praes. d. 17t Oktob: 1813 beim Appellations-Gericht.

Abschrift
No 5347.

15.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euren Bericht vom 18ten präsentirt 20ten dieses, die Untersuchungs-Sache gegen Johann Geiger wegen Brandlegung betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

Wir billigen vollkommen euere Ansichten über das in dieser Sache von dem Appellationsgerichte zu (N.) am 30ten July laufenden Jahrs abgefaßte höchst auffallende, wegen gesezwidriger Schonung eines schweren Mißthäters tadelswürdige Erkenntniß. Was indessen euren berichtlichen Antrag betrifft, daß von Uns, für den Fall der dereinstigen Entlassung dieses Inquisiten aus seinem Straforte, die geeignete Sicherheits-Maßregel im Voraus ausgesprochen werden möge, so finden Wir um so mehr Anstand, diesen euren Antrag zu genehmigen, als bereits in dem Strafgesezbuche selbst, Theil II. Art. 401. §. 1. die Anwendung polizeylicher Sicherungs-Mittel gegen diejenigen, welche aus dem Zuchthause entlassen werden, gesetzlich vorgeschrieben ist. Ueber die Art und Beschaffenheit dieser gegen Entlassene zu beobachtenden Sicherungs-Maß-Regeln werden überdieß in dem künftigen Polizey-Straf-Gesetzbuche noch besondere nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden. Die Akten folgen zurück.

München den 26ten Oktober 1813.

Max Joseph.

An
das Oberappellations Gericht
für das Königreich Baiern

Die Untersuchungs-Sache
gegen Johan Geiger wegen
Brandlegung betr.

Graf Reigersberg

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Krammer.

No 4138. Praes. d. 27ten Oktober 1813. beim Oberappell. Gericht.

Abschrift
5475.

16.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister
Graf von Reigersberg
An das
Königliche Oberappellations-Gericht.

Nachstehende Entschließung wurde unterm heutigen an das k. Appellationsgericht für den Rezatkreis auf eine Anfrage, das Befugniß jener Landgerichte, welche keine Kriminalgerichte bilden, in Kriminalsachen betreffend, erlassen, und wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

Auf Befehl etc.

Die im Berichte vom 22ten präsentirt 27ten Oktob. dieses Jahres gestellte Anfrage: ob in den Kreisen des Königreichs, wo neben den Landgerichten ordentliche Kriminalgerichte bestehen, die Landgerichte nur als Polizei-Behörden in peinlichen Sachen zu betrachten, welche nur in eilenden Fällen nach Artikel 11 dann 19. 20. und 21. des zweyten Theils zu verfahren haben etc. löset sich bey Zusammenstellung und Vergleichung sämmtlicher hierüber Ziel und Maas gebenden Stellen des Strafgesetzbuches von selbst.

Nach dem Artikel 11 zweiten Theils steht zwar nur den zu Kriminal-Untersuchungen besonders ermächtigten Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen zu.

Allein nach Artikel 18 und 19 sind sogar alle Polizey Behörden verpflichtet, den Verbrechen und Vergehen zuvorzukommen, sie in ihrem Laufe zu unterbrechen, und nach begangener That die Ausübung der Straf-Gerechtigkeit zu unterstützen, – sie sind insbesondere verbunden:

1.) von Verbrechen und Vergehen, oder deren Anzeigungen den Untersuchungs-Richter in Kenntniß zu setzen;

2.) zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert werden;

3.) in eilenden Fällen alles, was zu unverzüglicher Entdeckung des Verbrechens gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben. etc.

Nach Artikel 201 erläßt der Richter an die seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Zeugen die Ladung unmittelbar, andere aber werden von den einschlägigen Gerichten daher zur Abhörung angewiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die dem Hilfsschreiben beizulegenden Verhörs-Punkte vernommen.

Nach Artikel 276 können in eilenden Fällen Zeugen-Aussagen auch von andern als den Untersuchungsgerichten giltig vorgenommen werden, wenn sie

1.) von einem gehörig besetzten Civil-Gerichte, oder

2.) unter den oben Artikel 19 Nummer 3, und Artikel 20, bestimmten Voraussetzungen, von einer Polizey-Behörde förmlich zu Protokoll vernommen werden.

Wenn alle diese Gesetzesstellen gehörig beobachtet, verglichen und angewendet werden, so lösen sich die Zweifel des Appellationsgerichts selbst, und die Justizpflege in peinlichen Sachen wird auch in den Bezirken, wo nebst den Landgerichten Criminalgerichte bestehen, durch gemeinschaftliche Einwirkung ihren ungehinderten Gang gehen. Hiernach ist sich zu achten. München den 31t Oktob. 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

Die Befugniß jener Landgerichte in Criminal-Sachen, welche keine Criminalgerichte bilden, betreffend.

N: 4219. praes. den 2ten Novemb. 1813. beim Oberappell. Gericht.

Abschrift.
No 3617.

17.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs, der Staats Minister Graf v. Reigersberg

An

das Oberappellations-gericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende am 2ten November dieses Jahres an sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Commissariate erlassene Entschließung, die Abwandlung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betreffend, wird zur Wissenschaft zugefertigt.

"Auf Befehl ꝛc.
Seine Majestät haben auf den erstatteten Vortrag entschieden, daß die Untersuchung und Bestrafung der von Civil-Personen an Militär-Wachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen vor die Civil-Gerichte gehören, welches dem königlichen General-Commissariate zur Wissenschaft eröffnet wird."

München den 4ten November 1813.

Graf v. Reigersberg.

Die Abwandlung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Nemmer.

No 4263. Praes. den 5ten Novemb. 1813 beim königl: Oberapp: Gericht.

18.

Abschrift.

5789.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister

Graf von Reigersberg,

An das

Königl. Oberappellationsgericht.

In den Beilagen folgt eine Abschrift der unterm heutigen an das königl. Appellationsgericht für den Illerkreis auf die Anfrage wegen Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen bei Obduktionen erlassenen Entschließung zur Wissenschaft, auf den Bericht vom 13ten präsentirt 15ten dieses Monats nebst Rückschluss der Beilagen.

München den 21 Novemb. 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nommer.

Auf Befehl &

Die in dem Berichte vom 25ten präs. 28ten vorigen Monats gestellte Anfrage wegen Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen neben dem Gerichtsarzte bei Obduktionen, wird durch die nächstens im Drucke erscheinenden Anmerkungen gehoben, und die bestehende Gesetzstelle näher erläutert werden.

Bis dahin ist das königliche Landgericht zu Schwabmünchen auf seinen wegen der entleibten Catharina Feierabend erstatteten hiebei zurückfolgenden Bericht anzuweisen, wie folgt: Der erste Paragraph des Artikels 243 bestimme, daß die Leichenbeschau giltigerweise durch einen Gerichtsarzt vorgenommen werden könne, ohne daß die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen absolut nothwendig wäre. Indessen verstehe es sich von selbst, daß, wenn der Gerichtsarzt aus irgend einer Ursache z.B. Mangel an Übung, Altersschwäche u. anderes die Sektion nicht selbst vornehmen könne, dieselbe durch einen Chirurgen, welcher auch nach §. 2 und 3 des Artikels 242 das Gutachten mit zu unterschreiben hat, vorzunehmen sey, daß jedoch die ganze Sektion nicht anders, als in Anwesenheit und unter Leitung und Aufsicht des Gerichts-Arztes geschehen dürfe.

Überhaupt sei der Untersuchungs-Behörde durch den Artikel 242 des Gesetzbuchs keineswegs entzogen, bei Obduktionen, wenn sie es nöthig oder räthlich finde, neben dem Landgerichtsarzte noch <u>einen</u> vorzüglichen Chirurgen beizuziehen.
Dagegen aber sei die Zuziehung zweier Wundärzte nach §. 2 des Artikels 243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anwesend ist, zulässig.

München den 21ten Nov. 1813.

An das

königl. Appellationsgericht für den Illerkreis also ergangen

Die Anfrage des Appellationsgerichts für den Illerkreis wegen Beziehung eines oder mehrerer Chirurgen bei Obduktionen betreffend.

N. 4477 praes. den 22ten Novemb. 1813 beym k. Oberapp. Gericht.

19.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs:
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An das
königl. Oberappellationsgericht.

Über einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches wurde unter heutigem dem königl. Appellationsgericht für den Mainkreis nachfolgende Erläuterung ertheilt, welche auf den Bericht vom 20ten praes. 26. dieses Monats nebst Anschluß der Beilagen zur Wissenschaft eröffnet wird.

M. J. K.

Wir eröffnen Unserem Appellationsgerichte des Mainkreises auf dessen Bericht vom 5ten praesent. 9ten Novemb. dieses Jahres über die darin enthaltenen Anfragen, die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unseres Oberappellationsgerichts folgendes:

1.

Auch diejenigen Unserer Untergerichte, welche dermal nicht zugleich als Criminalgerichte aufgestellt sind, sind competente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen, und es hat daher über diesen Punkt bei der von Unserem Oberappellationsgerichte auf Unsere besondere authorisation am 4ten october dieses Jahres ausgeschriebenen Entschließung sub Numero 6.*) sein Verbleiben.

2.

In Hinsicht auf die zweyte Anfrage ist sich nach dem Buchstaben des Gesetzes (Artikel 367 Theil I.) zu halten, und es sind körperliche Mißhandlungen, wenn sie die in dieser Gesetzstelle enthaltenen Kennzeichen an sich tragen, als Vergehen zu untersuchen, und zu bestrafen.

Unser Appellationsgericht hat hiernach die ihm untergebenen Untergerichte zu belehren.

München den 29ten November 1813.

Graf Reigersberg.

Einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nommer.

No 4582. Praes. den 1ten Dezemb. 1813 beim k. Oberappell. Gericht.

*) Ober-Appell.-Gerichtscolleg.-act 23/1813 / Nro. 16.

20.

Abschrift
№ 5927

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg.
An
das Königliche Oberapp.-Gericht.

Die unterm heutigen an das Direktorium des königl. Appellationsgericht für den Mainkreis wegen einigen Bedenken über den bey Einführung des Strafgesetzbuch zu beobachtenden Geschäftsgang erlassene Entschließung wird abschriftlich zur Wissenschaft auf die Berichte vom 18ten präsentirt 23ten des vorigen, und vom 13ten präsentirt 23ten dieses Monats unter Rückschluß der eingesandten Vorträge mit der Bemerkung mitgetheilt, daß dieses Rescript sämmtlichen übrigen Appellationsgerichts-Direktorien zur ebenmäßigen Nachachtung mitgetheilt worden sey.

München den 30ten Nov. 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Naumer.

M. J. K.

Auf die über einige Bedenken hinsichtlich des bey Einführung des Straf-Gesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsganges unterm 14ten präsentirt 23ten, dann unterm 26ten präsentirt 23ten vorigen Monats erstatteten Präsidial-Berichte, ertheilen Wir auch, nach Vernehmung Unsers Oberappellationsgerichts, folgende Entschließungen.

Erstens. Die Bildung ständiger Senate findet bey Unsern Appellationsgerichten nicht statt, sondern die Abtheilung der Räthe in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungs-Tage bleibt, wie bisher, dem Ermessen des Präsidenten nach Maasgabe der Dringenheit der zum Vortrage bereit liegenden Arbeiten überlassen, so wie auch die Anordnung des Directoriums in denselben. Um jedoch, wenn Wir es in der Folge nothwendig befinden sollten, eine auf die Erfahrung ge-

gründete allgemeine Vorschrift über das von den Präsidenten hiebey zu beobachtende Verfahren geben zu können, so haben die Vorstände sämmtlicher Appellationsgerichte nach Verlauf von sechs Monaten nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches, schon am Schlusse des ersten Quartals 1814 anzuzeigen:

a) welche Grundsätze und Ordnung sie in Zusammensetzung der Senate und im Vortrage der verschiedenen Straf- und Civil-Rechts-Sachen, seit dem 1ten Oktober laufenden Jahres befolgt haben.

b) mit welchem Erfolge für die Beförderung der Geschäfte dieses geschehen, und

c) welches Verhältniß sich unter den verschiedenen Gegenständen der richterlichen Amts-Verrichtungen binnen dieser Zeit hervorgethan habe.

Zweytens. Die Sitzungs-Protokolle, sind nach Verschiedenheit der vorgetragenen Gegenstände gesondert zu führen, so daß

α) für Criminal-Sachen,

b) für Civil-Straf-Sachen erster, und

c) zweyter Instanz, endlich

d) für bürgerliche Rechts-Sachen, – eine besondere Protokolle zu halten sind, wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn in dem nämlichen Senate an einem Tage mehrere heterogene Vorträge erstattet werden, solche mit den Stimmen und Beschlüssen in ein und dasselbe Protokoll aufgenommen werden müssen.

Drittens. Das Strafgesetzbuch Theil II Artikel 331 und 474 verordnet, daß in Criminal- so wie in Civil-Strafsachen bey jeder der bestimmten Urtheils-Fragen besonders alle einzelne Abstimmungen zu bemerken sind. Da es jedoch der nothwendigen Geschäfts-Beförderung hinderlich seyn würde, wenn alle einzelnen Abstimmungen zu Protokoll dictirt werden sollten, auch die Gründe der Stimmen Mehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in den dem Erkenntnisse beizufügenden Entscheidungs-Gründen (bey denen Ueberstimmten ohnehin jeder Rath seine nöthig befundenen Bemerkungen machen kann) enthalten seyn müssen, überdieß auch jedem Votanten frey stehet, die Gründe seiner Abstimmung schriftlich zu Protokoll zu geben, so wird dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen allenfalls nach folgendem Muster vereinfachet wird.

Auf die erste Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif seyen.

Auf die zweyte Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey. Diesem Antrage pflichten bey, die Räthe N. N. N. dagegen stimmen N. und N. daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.

Auf die dritte Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N. welcher die Räthe N. N. N. beytraten, daß der Inquisit mit vierjährigem Arbeitshause zu bestrafen sey, wogegen der Referent, welchem N. beytritt auf sechsjähriges Arbeitshaus stimmt.

Nach der auf diese Art vorliegenden Stimmen-Mehrheit wird nun das Conclusum von dem Dirigenten ausgesprochen und zum Protokoll dictirt. Es ist demnächst das Geschäft des Referenten, den Aufsatz des Urtheils mit Entscheidungs-Gründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

Da es ferner zuweilen dem in zweyter Instanz erkennenden Richter nicht unwichtig ist, zu wissen, wie viele, und welche Stimmen für und wider das ausgesprochene Urtheil ausgefallen sind, so ist in Fällen, wo die Akten an eine zweyte Instanz, es sey bey dem nämlichen Appellations- oder bey dem Oberappellations-Gerichte gelangen, denselben ein Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle, als Abstimmungs-Protokoll beyzulegen.

Viertens. Da es schon in Hinsicht auf die öffentliche Meinung über einen Angeschuldigten keineswegs gleichgültig ist, ob derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden, es auch in Ansehung des Rückfalles und wegen der gegen das Erkenntniß statt findenden Rechts-Mittel von Bedeutung ist, in welcher Eigenschaft das Appellationsgericht gesprochen hat, so ist solches in der Ausfertigung der Erkenntnisse bestimmt auszudrücken. Der Eingang derselben ist nach Verschiedenheit der

Fälle auf folgende Art einzurichten:

Das Königliche Baierische Appellations-Gericht des N. Kreises als Criminalgericht – oder als Civil-Strafgericht erster /: zweyter :/ Instanz erkennt in der Untersuchungssache gegen N. wegen des Verbrechens des ZZ (wegen des Vergehens des ZZ.)

In Civil-Rechts-Sachen bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Ausfertigungs-Form.

München den 30ten Nov: 1813.

An

das Direktorium des königlichen Appellations-Gerichts für den Main-Kreis also erlassen worden.

Einige Gedanken über den bey Einführung des Strafgesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsgang betreffend.

No 4617 Praes. den 3ten Dezemb. 1813. beym K. Oberappell. Gericht.

Copia
6002.

24.

M. J. K.

Wir haben bereits in mehreren Entschließungen erklärt, daß Wir denjenigen Landgerichten, welche bisher keine eigentlichen Untersuchungs-Gerichte im Sinne Unsers Strafgesetzbuches Theil II Artikel 11 und 458 gebildet haben, hinsichtlich der Vergehen die Eigenschaft eines Civil-Untersuchungsgerichts beilegen, und über Vergehen, so weit es mit dem Strafgesetzbuch vereinbar ist, die Untersuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes einräumen wollen. Um jedoch allen daraus zu besorgenden Nachtheilen und Collisionen soviel möglich vorzubeugen, haben Wir für nothwendig erachtet, hierüber folgende nähere Bestimmungen zu geben:

I. In den Bezirken, wo zwar schon Criminalgerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirksamkeit getretten sind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Untersuchungen ohne Unterschied noch ferners fort:

II. Der ausschließenden Competenz der bisher schon zur Untersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte /: Theil II Artikel 11.:/ bleiben vorbehalten:

1.) Alle Handlungen, welche im zweyten Buche des ersten Theils Unsers Strafgesetzbuches als Verbrechen aufgeführet sind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der Criminal-Strafen herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzusehen sind, ohne Unterschied, ob wegen des Versuches, wegen Fahrläßigkeit, wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache eine blosse Vergehensstrafe eintritt.

2.) Die Untersuchung über Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens /: Theil II. Artikel 24.:/, wenn gleich diese blos wegen Vergehen bestraft werden sollten.

3.) Die Untersuchung über körperliche Mißhandlung /: Theil I Artikel 367.:/ sobald eine Körper-Verletzung dabei vorgefallen ist, welche dem Verletzten einen Nachtheil an der Gesundheit zufügte, wenn gleich dieser Nachtheil sich als kriminell nicht sofort klar darstellen sollte.

4.) Die Untersuchung über sämmtliche Vergehen an der Person, welche in den Artikel 370 – 378 des Theils I aufgezählt sind.

5.) Die Untersuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand (Theil I Artikel 391, 392.)

6.) Die Untersuchung über Staats-Vergehen, mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten unter der folgenden Nummer III. 3. ausdrücklich angewiesen sind.

III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Criminalgerichte schon in Wirksamkeit sind, jedoch mit Ausschluß der dermaligen und künftigen Herrschaftsgerichte, wird dagegen die Untersuchung über die im dritten Buche ersten Theils des Strafgesetzbuches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und provisorisch überlassen, daß dieselben

1.) über alle Privat-Vergehen, welche nicht unter der vorhergehenden Nummer II. 3. 4. 5. vorbehalten worden, die Untersuchung führen können, wogegen dieselben

2.) zur Untersuchung über Staats-Vergehen in der Regel nicht ermächtigt sind, und hievon

3.) nur die in den Artikel 409. 410. 412. 418–421. 424. 428. 429. 431. 434. 436. des ersten Theils aufgezählten Staats-Vergehen ausgenommen werden, als worüber den besagten Civilgerichten gleichfalls die Untersuchung eingeräumt wird.

IV. Über das Verhältniß dieser Gerichte zu den eigentlichen Untersuchungsgerichten ertheilen Wir zur Beseitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Conflikte, welche Unsere Obergerichte in jedem vorkommenden Falle scharf zu ahnden haben, folgende nähere Vorschriften:

1.) Die Competenz der ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bestellten Untersuchungsgerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das strengste verboten, sich weder eine vorläufige Cognition, ob die Sache Verbrechen oder als Vergehen anzusehen sei, anzumaßen, noch der von einem Untersuchungsgerichte angefangenen Untersuchung aus dem Grunde, daß die Handlung blos ein Vergehen sey, das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, indem wir keineswegs die Absicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Competenz der Untersuchungsgerichte auf Verbrechen und die denselben unter Nummer II. vorbehaltenen Vergehen zu beschränken, sondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafsachen verstatten, daß

die unter Nummer III aufgezählten Vergehen von den Civilgerichten untersucht werden.

2.) Wir befehlen daher, daß die Civilgerichte von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bey dem Anfang der Untersuchung den Untersuchungsgerichten Nachricht geben.

3.) Findet das Untersuchungsgericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen oder Vergehen sey, so muß dasselbe die Akten vom Civilgerichte abfodern, und dasselbe ist verbunden, sie unweigerlich an das Untersuchungsgericht abzugeben. Die Appellationsgerichte dürfen hierüber keine Beschwerde des Civilgerichts berücksichtigen, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Untersuchungsgericht, das Geeignete zu verfügen, wenn sich nach geschlossener Untersuchung aus den Akten ergiebt, daß das Untersuchungsgericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an sich gezogen habe.

4.) Die Civilgerichte sind verbunden, die bisher geführten Untersuchungs-Akten unaufgefodert an die Untersuchungsgerichte zu überschicken, sobald der im Theil II Artikel 472 des Strafgesezbuches benannte Fall eintritt. Die vom Civilgerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Ueberschreitungen dieses Gebotes sind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entstandenen Kosten, sondern auch durch Strafen schärfest zu ahnden.

5.) Ein Untersuchungsgericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Criminal-Untersuchung entdeckt, daß der Gegenstand blos ein Vergehen sey, ist nicht verbunden, die Akten zur weitern Untersuchung dem Civilgerichte zu übergeben, sondern es endigt, dem Theil II Artikel 458 gemäß, die Untersuchung in der Eigenschaft eines Civilgerichts.

V.) In jenen Untersuchungen, welche die Civilgerichte innerhalb ihres Gerichts-Bezirks über Vergehen führen, stehen dieselben sowohl zu den Civilstrafgerichten als zu den Untersuchungsgerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Untersuchungsgerichten statt findet.

Indem Wir durch diese, auf Erleichterung der Geschäftsfüh-

nung in den geringeren Straffällen abzielende Verordnung zugleich den Civilgerichten einen vorzüglichen Beweis Unseres Zutrauens geben, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie durch eifrige Erfüllung der hiemit verbundenen Pflichten und durch sorgfältiges Enthalten von allen Übergriffen und Anläßen zu Collisionen sich dieses Vertrauens würdig machen werden. Unseren Obergerichten tragen Wir auf, jeden Übergriff und jeden Konflikt er mag von einem Untersuchungsgerichte oder von einem Civilgerichte veranlaßt worden seyn, mit angemessenen Strafen zu ahnden, damit nicht dasjenige, was Wir zur Beförderung der Justiz in Strafsachen angeordnet haben, zu einem Spiele der Leidenschaften und kleinlichen Rücksichten mißbraucht werde.

Diese Entschließung ist den Appellationsgerichten zur Nachachtung und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie dieselbe den Untergerichten eröffnen.

München den 12ten Dezemb. 1813.

Aus
Sr. Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf Reigersberg.

An das
königl. Oberappellations-
Gericht.
Die Untersuchung über Vergehen
bei denjenigen Landgerichten,
welche keine Untersuchungsge-
richte in Strafsachen bilden, betr.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

No 4752. Praes. den 13ten Dez. 1813. bei dem k. Ober-Appellations Gerichte.

Abschrift.
6062.

22.

M: J. K.

Indem Wir Unserm Oberappellationsgerichte den Uns nachträglich vorgelegten Anfrags-Bericht des Appellations-Gerichts für den Innkreis, einige Anfragen über Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betreffend, remittiren, eröffnen Wir demselben hierauf folgendes:

In der Entschließung vom 12ten Dezemb. dieses Jahres, wo die Frage: ob jene Landgerichte, welche auch nicht zugleich als eigentliche Criminalgerichte aufgestellt sind, kompetente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen seyen, näher erläutert ist, hat die weitere Anfrage des obengedachten Appellationsgerichts, ob Untersuchungen eines Criminalgerichts über Vergehen oder eines Civil-Untersuchungs-Gerichts über Verbrechen wegen Mangel der Jurisdiktion kassirt werden sollen, auch ihre Erledigung erhalten.

Der geregte Anstand aber, ob in irgend einer Untersuchungs-Sache in dem Falle, wenn die eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Cassation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorstande eine Stimmrecht gebühre, oder welche andere Norme im Geiste des Artikel 13 zu Festsetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löset sich aus folgenden Erwägungen selbst.

Das Strafgesezbuch spricht im Artikel 13 den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in den Civil-Strafgerichte, noch in den Criminalgerichte dem Vorstande ein Stimmrecht gebühre, dieser Satz leidet daher bey Anwendung dieser Gesez-Stelle in keinem Falle eine Ausnahme.

Dem Artikel 350, in welchem die Anordnungen über den Stimmen-Ausspruch bei gleicher Theilung derselben enthalten sind, ist

sichtbar der Grundsaz untergelegt, daß jener Meinung zu wähle[n]
sey, welche dem Angeschuldigten günstiger ist. —
Wenn gleich dieser Grundsaz im Gesetze wörtlich nur bey dem
Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweyte und dritte U[r-]
theils-Frage ausgedrückt erscheint, so läßt sich doch nicht verkenne[n,]
daß er auch schon stillschweigend im vorgehenden Absaze dieses Par[a-]
graphes bei Stimmung über die erste Urtheils-Frage untergelegt wo[r-]
den sey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch rei[f]
seyen, bei vorwaltendem Zweifel immer zur größeren Sicherheit, und
daher zum Vortheil des Untersuchten abzielet.
Ist nun aber diese Sicherheit der Hauptgesichtspunkt, den der Richter z[u]
nehmen hat, so folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Sti[m-]
men eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf gänzliche
Cassation der Akten dringet, die größere Behutsamkeit und Sich[er-]
heit die letztere Maasregel zum besten des Inquisiten fodern.
Wir eröffnen dieses Unserem Oberappellationsgerichte, um hierna[ch]
das Appellationsgericht des Innkreises zubescheiden.

München den 12ten Dezemb. 18[13]

Auf
Seiner Majestät des Königs-Spezial-Vollmacht.
Graf Reigersberg.

An das
Oberappellationsgericht für
das Königreich Baiern.
Anfragen über die Anwendung
des neuen Strafgesezbuches betr.

Auf
Königl. allerhöchsten Bef[ehl]
der
General-Sekretär
v. Roemer.

No. 4794 praes. den 17 = Dezember 1813 beim königl. Oberappellationsgeri[cht]

Abschrift.
№ 6200.

23.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Bei Gelegenheit eines von dem Königl: Appellationsgerichte für den Oberdonau-Kreis in betreff des Strafmilderungs-Gesuches der Katharina Walbinger erstatteten Berichtes, wurde unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung hierauf erlassen, welche zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

M. J. K.

Auf den am 3ten präsentirt 13ten dieses Monats erstatteten Bericht, die Untersuchung gegen Katharina Walbinger betreffend, wird nebst Remission der eingesendeten Akten rescribirt: Begnadigungs- und Strafmilderungs-Anträge können nur dann Uns vorgelegt werden, wenn das richterliche Straf-Erkenntniß rechtskräftig ist, folglich Rechts-bestand hat. Es ist daher vorderhamst zu gewärtigen, ob nicht die von euch Verurtheilte die Berufung an das Oberappellations-Gericht ergreife, in welchem Falle ihr den die euch in Gemäßheit des Art: 96. des I. Th: des peinlichen Gesetzbuches zum Antrag auf Milderung der gesetzlichen Strafe bestimmenden Gründe enthaltenden Bericht der Akten-Einsendung beizulegen habt. Im Falle der nicht ergriffen werdenden Appellation bleibt euch der Antrag auf Strafmilderung in einem gründlich motivirten Berichte zu wiederholen unbenommen.

München den 13ten Dezember 1813.

GReigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Nemmer.

Die Einsendung der Begnadigungs-
Anträge nach eingetretener Rechts-
Kraft des Straf-Erkenntnisses betref:

№ 4475. Praes. den 15ten Dezemb. 1813. beim königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 6371.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister Graf v. Reigersberg.
An
das königl. Oberappellations Gericht von Baiern.

Nachfolgende, heute in Beziehung auf die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten, an das königl. Appellations-Gericht für den Main-Kreis, erlassene Entschließung, wird zur Wissenschaft zugefertigt.

M. J. K.

Auf die im Berichte vom 1ten praesentirt 5ten dieses Monats gestellte Anfrage: in wie ferne, nach dem neuen peinlichen Gesetzbuche bei durch Theil II. Art. 27. zu vermischten kommissionellen Verhandlung verwiesenen Verfahren, die Leitung einer einzelnen Untersuchungs-Behörde, vorbehaltlich der Zuständigkeit der andern Behörde in andern Fällen dürfe überlassen werden? eröffnen Wir euch hiermit:

Da die Auslieferung eines zum Militär Forum gehörigen Delinquenten an das Civil-Gericht salvo jure militari als stellvertretend für die im Artikel 27. Theil II. des Straf-Gesetzbuches verordnete vermischte Commission zu betrachten ist; da der Hauptzweck des erwähnten Artikels 27. kein anderer ist, als die in dem daselbst vorausgesetzten Falle eintretende Collision entgegenstehender Gerichtsstände zu heben, welcher Zweck durch die oben gedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird; da endlich die wirkliche Niedersetzung des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; so ist unbedenklich, daß da, wo bisher, statt des judicii mixti, die Auslieferung eines Militär-Individuums an die Civil-Behörden salvo jure militari statt fand, dieselbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werde.

Was übrigens insbesondere den Deserteur Anton Trötsch betrifft, so mag zwar derselbe, um in Hinsicht der übrigen bey dem Diebstahle mitbetheiligten Civil-Personen den Prozeß zu erleichtern, und zu beschleunigen, dem Civil-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden, jedoch muß bei der Aburtheilung zugleich dessen Desertions-Vergehen und besonders seine größere Strafbarkeit als Attagirter, indem nach den

Militär-Gesetzen ein wesentlicher Unterschied zwischen einem solchen, und einem freywillig Zurückkehrenden gemacht wird, gehörig berücksichtiget werden. Da übrigens bey Desertion viele dieselbe sehr beschwerende Umstände eintreten, im Berichte aber weder über die Art der Entweichung zureichende Aufschlüsse enthalten seyn konnten, noch auch des Regiments oder Bataillons, wovon er entwich, eine Erwähnung geschehen ist, so ist in dem Falle, wenn sich durch die Untersuchung ergäbe, daß die Theilnahme des Trötsch an dem Diebstahl eben nicht sehr groß, dagegen derselbe etwa während des damaligen bewilligten Pardons, wodurch die neuesten militärischen Strafgesetze auf ihn Anwendung finden, oder gar aus dem Felde, und da vom Posten entwichen wäre, worauf sehr schwere Leibes- und nach Bewandniß der Umstände die Lebens-Strafe verpönt ist, derselbe nach geschlossener Untersuchung, so weit sie den Diebstahl betrifft, wieder an das Militär zur Aburtheilung und Bestrafung zu überliefern, in jedem Falle aber über den Ausgang der Sache berichtliche Anzeige zu erstatten, damit rücksichtlich der Vermögens-Confiscation, der durch die Desertion entragenen Montur und Armatur, der nach Umständen eintretenden Entlassung, und der nöthigen Abschreibung aus den Listen, das Erforderliche durch das geheime Kriegs-Ministerium verfügt werden könne.

München den 25ten Dezemb. 1813.

Graf Reigersberg.

In Beziehung auf die
Auslieferung eines
zum Militär-Stande
gehörigen Delinquenten.

Durch den Minister
der
General-Secretär
v. Nemmer.

Nº 2. Praes. den 1ten Jänner 1814. beim königl. Oberappellations-Gericht.

M. J. K.

Abschrift

No 6343.

Auf eure berichtliche Anfrage vom 18ten praesent. 21ten d. Mts, die Straf-Antretung im Falle der zur Abkürzung der Strafdauer ergriffenen Revision betreffend, eröffnen Wir euch hiemit.

Die Majorität des Senats hat den Artikel 1 des Promulgations-Patents im wahren Geiste aufgefaßt, indem derselbe alle vorhergehenden Gesetze und Verordnungen, welche einen im Strafgesetzbuche behandelten Gegenstand betreffen, ohne Unterschied zwischen allgemeinen und besondern oder Provinzial Gesetzen nach ihrem ganzen Inhalt abgeschafft hat.

Es würde zweckwidrig seyn, wenn man in eine neue Gesetzgebung, die als ein Ganzes verkündigt wurde, einzelne losgerissene Fragmente aus älteren Verordnungen übertragen wollte. Jenem Artikel zufolge ist daher die ganze Verordnung vom 31. Dezbr. 1808 über Rechtsmittel gegen Straf-Erkenntnisse als erloschen anzusehen.

Insbesondere wurden die Paragraphe 12 bis 14 der gedachten Verordnung nach reifen Berathungen des königl. geheimen Rathes absichtlich umgangen, und ohne Ausnahme der Grundsatz ausgesprochen, daß zum Vollzuge eines Straf-Erkenntnisses nicht eher, als bis dasselbe in die Rechts-Kraft übergegangen, geschritten werden solle. Die Anmerkungen zum zweiten Theile des Strafgesetzbuches werden dieses genauer darstellen. Wir finden keinen Grund, von jener sanktionirten Bestimmung abzugehen, und erneuern vielmehr den Ausspruch, daß in keinem Falle, es mag die nothwendige, oder die freiwillige Revision eintreten, und die letztere besonders gegen die Strafe überhaupt oder blos gegen die Strafdauer ergriffen worden seyn,

zum Vollzug der Strafe früher geschritten werde, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. Das Wahlrecht des Angeschuldigten, ob er mit Vorbehalt seines Rechts der zweiten Instanz die zuerkannte Strafe antreten wolle, findet daher nicht mehr Statt.

Damit nun in diesem Punkte alle Untergerichte des Reiches gleichförmig handeln, habt ihr die gegenwärtige Entschließung den sämtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung und zur Ausschreibung an die Untergerichte zu eröffnen.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 28ten Dezember 1813.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

An
das königl. Oberappellations-
Gericht von Baiern.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

Die Strafantretung im Falle
der zur Abkürzung der Straf-
dauer ergriffenen Revision
betr.

N° 4945. praes. d. 29. Dezbr. 1813 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 6238.

26.

M. J. K.

Wir genehmigen euren Uns mit Bericht vom 11ten praes: 15ten dieses Monats vorgelegten Beschluß auf die Anfrage Unseres Appellationsgerichts für den Inn-Kreis, wie es mit der Zeugschaft nahe verwandter Personen in peinlichen Fällen zu halten sey, und ermächtigen euch, diesen Beschluß an Unsere sämtliche Appellationsgerichte zur Nachachtung auszuschreiben. Der dem Berichte in Urschrift beygelegte Vortrag folgt zurück.

München den 28ten Dezember 1813.

Max. Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
Eine von dem Appell. Gerichte
des Innkreises gemachte Anfrage über die Anwendung
des Strafgesetzbuches betr.

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 4955. Praes: den 29. Dezb: 1813 bei dem Königl: Oberapp: Gericht.

Abschrift.

Entschließung

In dem neuen Strafgesetzbuche II. Theil. Art. 203. ist verordnet, daß Jedermann schuldig seye, auf Erfodern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgefoderten Eid zu leisten.

Der nächstfolgende Art: 204. benennt jedoch einige Klassen von Personen, bei welchen diese allgemeine Verordnung nicht, oder wenigstens nicht unbedingt, angewendet werden solle.

Nun kann darüber, was in diesem Artikel wegen der Geistlichen sowohl, als wegen der Staatsbeamten, befohlen ist, bei der so deutlichen Bestimmung, kein Zweifel in der Anwendung auf einzelne Fälle statt finden.

Hingegen hat das königl: Appellationsgericht des Inn-Kreises in seinem Berichte vom 19. praes: 24. Novbr. l. J. darüber angefragt, ob in den Fällen, wo Personen, welche nach Art: 79. I. Theil zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind, zur Zeugschaft in peinlichen Fällen gefodert werden, der Richter sie ohne weiters abhören solle, so ferne sie nicht selbst auf ihre gesetzliche Freyheit, die

Zeugschaft abzulehnen, sich berufen, <u>oder</u> ob der Richter selbst zuvor s
die mit dem Inquisiten nahe verwandte Personen an ihre gesetzliche Freyh
sich der Zeugschaft zu entschlagen, zu erinnern habe?

Die Natur der Sache selbst entscheidet allerdings für das Letztere.

Wenn der Gesetzgeber will, daß Ehegatten und nächste Blutsverwandt
und Verschwägerte von der Zeugschafts-Leistung <u>befreyet</u> seyn sollen, s
erklärt Er damit nicht, daß sie dazu unfähig seyen, welches aus dem Zus
menhalten mit dem Art: 280. N. 4. hervorgehet, sondern nur, daß sie zur Z
schafts Leistung nicht gezwungen werden können, vielmehr es in ihrem W
len stehe, ob sie zeugen wollen oder nicht.

Hierdurch ist solchen nahe verwandten Personen eine Ausnahme vom Ges
ein Privilegium eingeräumt, dessen sie sich bedienen, oder ihm entsagen kö

Man kann aber nicht bey allen Zeugen voraussetzen, daß sie jene Befreyu
kennen, oder sich derselben eben zu der Zeit, wo sie vom Gerichte vernomm
werden sollen, erinnern.

Daher ist es, um der humanen Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen
nothwendig, daß, wenn:

a) Personen, welche im Art. 79. I. Theil benannt sind, zur Zeugschafts-Leist
gefordert werden, sie der untersuchende Richter zuförderst darüber beleh
das Gesetz räume ihnen die Freyheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlage

b) daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zum Protokoll gen
men, und

c) nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freyheit entsagt haben, di
Zeugen-Verhör mit ihnen, wie mit allen andern Personen, also auch mitt
Eides, wirklich vorgenommen werde.

Das königl: Appellations-Gericht wird sich hiernach von Richter-Amts we
zu benehmen, und die ihm untergebenen Unter-Gerichte zur Befolgung a
zuweisen den Bedacht nehmen.

München den 28ten Dezember 1813.

Von
dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs Baiern
An
sämtliche Appellationsgerichte also ergangen.

Abschrift.
No 314.

27.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg.
An
das Ober-Appellations Gericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, unterm heutigen an sämtliche Appellationsgerichte des Reiches erlaßene Entschließung, das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, zum Th. II. Art. 460. des Strafgesetzbuches betreffend, wird zur Wißenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

„Es hat sich, wie Wir in Erfahrung brachten, der Zweifel erhoben, ob die Verhängung der Hauptuntersuchung über Vergehen ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts, so wie es hinsichtlich der Verbrechen Theil II. Art. 98. verordnet ist, erfodere, oder ob dieses Erkenntniß den Untersuchungsgerichten zustehe?

Die im Gesetzbuche deutlich erklärte Absicht, das Verfahren über Vergehen abzukürzen, und die Bestimmung des Theils II. Art. 460, wornach dem Untersuchungsrichter die Ladung gegen den Verdächtigen bey Vergehen überlaßen ist, liefern in Vergleichung mit den Artikeln 97. bis 104. den klaren Beweiß, daß bey Vergehen die Entscheidung der Frage, ob zur Verhängung der Hauptuntersuchung wider eine bestimmte Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seyen, dem Untersuchungsgerichte zustehet, wenn nicht diese Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist, welchem die constitutionellen Vortheile der Pragmatik zukommen.

Wir machen euch dieses mit dem Auftrage bekannt, hiernach in allen vorkommenden Fällen die Untersuchungsgerichte anzuweisen.

München den 22ten Jänner 1814.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

Das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, zum Theil II. Art. 460 des Strafgesetzbuches betr:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neuner.

No 260. Praes. d. 23. Jänner 1814 beym königl: Ober-Appell. Gericht.

Abschrift.
№ 201.

M. J. K.

Wir ertheilen Unserem Oberappellationsgerichte auf dessen berichtliche Anfrage vom 8ten präsentirt 12ten dieses Monats:

„wie sich ein Appellationsgericht in Fassung der Urtheile, und derselben Eröffnung in dem Falle zu benehmen habe, wo ein peinlich Untersuchter zwar von dem angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird?"

daß in diesem Falle nur die <u>Verurtheilung wegen Vergehen</u> in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden brauche:

<u>Das Verfahren in diesem Falle</u> ist in den Anmerkungen /: Theil 1. Seite 30 der Einleitung:/ bereits so angegeben, wie es ohnehin aus der Stellung der Appellationsgerichte in der Eigenschaft von Kriminalgerichten und Civil-Strafgerichten von selbst floß, und auch ohne diese Erklärung leicht hätte entnommen werden können. Es brauchte auch wohl nicht dem unbefangenen und kalt überlegenden Richter noch ausgedrückt zu werden, daß beim Übergange des Kriminalgerichts in ein Civilstrafgericht zwey Votanten des ersteren entfernt werden sollen, da der Art. 50 des Strafgesetzbuches II. Theils die ausdrückliche Weisung darüber schon enthält; – es genügte vielmehr auszudrücken, daß in solchem Falle kein <u>neuer</u> strafgerichtlicher Senat aus <u>neuen</u> Mitgliedern gebildet werden dürfe. Daß die zwey jüngsten Räthe zur Abtrettung zu wählen seyen, hierüber liegt bereits Unsere Entschließung vor, doch kann im gegenwärtigen Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtrettung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Kompetenz des Kriminalgerichts über Verbrechen, und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungs-Protokoll beweist, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom Letzteren geschehen ist. – Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das Letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungs-Gründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Verge-

hen ist angesehen worden.

Bey dieser Entscheidung der obengedachten Anfrage fällt der weitere Anstand /: ad 6. / Unseres Appellationsgerichts für den Isarkreis von selbst hinweg, da es den strafgerichtlichen Senat auch in dem gegebenen Falle nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande zu bilden braucht, und bey Bildung der zweyten Instanz dieses Senats zwey Räthe des ersten beiziehen, auch im besondern Bedürfnißfalle /: wie es bereits Unserem Appellationsgerichte für den Salzachkreis ist gestattet worden :/ die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums, und durch den Vizepräsidenten ersetzen lassen kann. Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, sondern blos als Polizey-Uebertrettung strafbar seyn, zum Beispiel ein Diebstahl im Betrage unter fünf Gulden, der als ausgezeichneter zur Untersuchung kam, aber nur als einfacher Diebstahl erkant wurde :/ so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft kompetent, es muß daher dem Art. 355 Theil II. gemäß ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeylichen Strafe erfolgen.

Indessen paßt keine der Urtheilsformeln, worauf der Art. 355 hinweiset, diesem Falle ganz an. Wir zeichnen daher folgende Formel aus:

= wird erkannt:

= daß die /: Entwendung, körperliche Mißhandlung :/ wegen welcher der N: in Untersuchung gezogen worden, kein Verbrechen /: oder kein Vergehen :/ seye, derselbe also hierorts von der Strafe freygesprochen, und die Sache zur weiteren Aburtheilung an die Polizeybehörde verwiesen werde. -

Wir haben ferner bey Gelegenheit dieses von Unserem Appellationsgerichte des Isarkreises erhobenen Anstandes noch einige andere denkbare Fälle ausgehoben, welche zu gleichen Anfragen und verschiedenartigen Meinungen, dann Gebräuchen der Gerichte noch Anlaß geben

könnten, und Wir wollen hierüber, da die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche II Theils, welche für solche Zweifel die nöthigen Erläuterungen geben sollen, noch zur Zeit nicht erscheinen können, vorläufig nachfolgende Weisungen über das Verfahren der Gerichte zur allgemeinen Nachachtung vorausschicken.

Erster Fall.

Bey einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen, oder Polizey-Uebertrettungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art: 14 №1. allein, und der Art. 353 kömt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. – Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizey-Uebertrettungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkent in diesem Falle auch in zweyter Instanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Art. 355 der Vorbehalt wegen konkurrirenden Vergehen und Polizey Uebertrettungen einverleibt, auch konstituirt sich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen, und über die damit konkurrirenden Polizey-Uebertrettungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizey Uebertrettung, so muß diese wegen Mangel der Kompetenz an die Polizeystelle verwiesen werden.

Zweyter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber, zum Beyspiel, wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlicher Milderungsgründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civil-Straf-Gericht nicht

statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstufung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bey Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Kriminalstrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civil-Straf-Senat hier keinen kompetenten Berathungs-Gegenstand hätte, weil die Handlung nur in Voraussetzung der vom Kriminal-Gerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. – Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Kriminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Konnexität gegen Gehilfen Art: 14 Num. 2 verordnet ist, sogleich, und ohne Reproposition bey einem Civil-Straf-Senate für gültig anzusehen, und nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehilfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeylich bestraft.

Trifft den Gehilfen eine blos polizeiliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeybehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Art. 14. das Kriminalgericht hierüber zu erkennen. Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Kriminalgericht ausgesprochen, und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgericht, um Unsere Appellationsgerichte hiernach anzuweisen, und senden den Bericht des Appellationsgerichts für den Innkreis samt Vortrag zurück.

München den 1ten Februar 1814.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General Sekretär v. Kummer

An das
das königl. Oberappellationsgericht.
die Anwendung der Art: 13. 15. 48. 50. und 355 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches betreff.

No 376. praes: den 1ten Febr. 1814. beim k. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 625.

29.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr. Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Nachfolgende, unterm 8ten dieses Monats an das Königliche Appellations-Gericht für den Main-Kreis erlassene Entschließung, die Befugniß des Civilstrafgerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civilstrafgerichte erster Instanz erkannten Strafe betreffend, wird zur Wissenschaft zugefertiget.

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 26ten vorigen, präsentirt 7ten dieses Monats, die Befugniß des Civil-Straf-Gerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Straf-Gerichte erster Instanz erkannten Strafe betreffend, eröffnen Wir euch:

Die Civil-Straf-Gerichte zweyter Instanz tragen hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich, welche dem Oberappellations-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömmt. Dem Art. 482. Theil II. zufolge sind daher dieselben das Erkenntniß der ersten Instanz sowohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeschuldigten abzuändern ermächtiget, da das Strafgesetzbuch von dem Artikel 375. Theil II. bey Vergehen nirgends eine Ausnahme macht.

Nach dieser Ansicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand des Civil-Straf-Gerichts erster Instanz nach Theil II. Art. 368 gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtigt, und daß der Verurtheilte bey Verkündung des Straf-Erkenntnisses so, wie Wir es bey Kriminalurtheilen verordnet haben, über das Schärfungsrecht der zweyten Instanz belehrt werde.

München den 8ten Februar 1814.

G. Reigersberg.

Die Befugniß des Civil-Straf-Gerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Straf-Gerichte erster Instanz erkannten Strafe betref.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kummer.

No 486. Praes: den 10. Februar 1814. beim Königl: Oberappell. Gericht.

Abschrift.
No 414.

30.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die von Unserem Oberappellationsgerichte mittelst Berichts vom 8ten praes. 25ten v. Mts gestellten Anfragen, die Erläuterung des Artikels II. des Promulgations-Patents des neuen Strafgesetzbuches betreffend, genau erwogen, und Uns überzeugt, daß sich alle Zweifel und Anstände sowohl aus dem gedachten Art. II. des Promulgations-Patents als aus dem Erläuterungs-Rescripte vom 26. Oktober v. J. von selbst lösen, wenn man in den Geist jener Bestimmungen und in die Grundsätze eindringt, auf welchen sie ruhen. Um jedoch alle Zweifel und Mißdeutungen zu entfernen, verordnen Wir wie folgt:

I. Anerkannter Rechtssatz ist es, daß bei Verschiedenheit der vorigen und der neuen Strafgesetze eine vor dem neuen Gesetze begangene, aber nachher zur Entscheidung kommende Handlung mit jener Strafe zu belegen sey, welche unter beiden die mildere ist. Eben diesen Satz drückt der Art. II. des Promulgations Patents aus, indem er ausdrücklich befiehlt, daß die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze angewendet werden sollen, wenn die nach denselben abgemessene Strafe gelinder ist.

II. Um diesen Grundsatz richtig anzuwenden, müssen die Gerichte eine vor dem 1ten Okt. 1813 begangene Handlung, wenn dieselbe Unserem Strafgesetzbuche zu Folge Verbrechen oder Vergehen ist, nach allen auf die Strafe einwirkenden Rücksichten ganz nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen, und eben so ganz nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilen, die Strafen, wie sie sich nach den vorigen, und nach den dermaligen Gesetzen ergeben, miteinander vergleichen, und von beiden die gelindere anwenden.

III. Bei dieser ganz einfachen Art, die mildere Strafe auszumitteln, kommt es auf die Prämissen, aus welchen die nach dem einen und dem anderen Strafgesetze abgemessene Strafe ruhet, in der Regel nicht an; denn die Forderung der Gerechtigkeit ist erfüllt, wenn der Schuldige keine härtere Strafe leidet, als er selbst nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen verwirkt hatte, und das praktische Interesse der ganzen Frage liegt mehr im Resultate, als in den Prämissen, mehr in der Strafe als in den Entscheidungsgründen. Wir wollen jedoch auch über diese Unseren Gerichten nähere Vorschriften geben, wie nämlich eine Verschiedenheit, entweder 1.) der vom Gesetze angedrohten Strafe unmittelbar, oder 2.) der zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich bestimmten Merkmale, oder auch 3.) der die Strafbarkeit erhöhenden, oder mindernden Eigenschaften der Handlung darauf einwirkt.

IV. Was die gesezliche Strafe selbst angehet, so hatten Wir die Absicht keineswegs, im Art. II. des Promulgations-Patents durch den Ausdruck *bestimmte* Strafe nur diejenige zu bezeichnen, welche von den vorigen Gesezen so genau bestimmt ist, wie man es in den neuen Gesezbüchern findet, und hiedurch für eine Gattung strafbarer Handlungen, wie dieses vorzüglich bei dem Diebstahl eintritt, die Bestimmungen des neuen Strafgesezbuches, soweit dieselbe hinsichtlich verschiedener erschwerender Eigenschaften in Vergleichung mit den vorigen Gesezen strenger sind mit einer rückwirkenden Kraft blos deswegen zu versehen, weil manche vorige Geseze die Strafe nicht anders als mittelst Hinweisung auf das richterliche Ermessen bestimmen. Innerhalb der Qualität der Handlung und der Strafgattung, welche den vormals gültigen Normen zufolge nach richterlichem Ermessen eingetreten wäre, ist allerdings die Strafdauer nach dem neuen Gesezbuche abzumessen, wie Wir schon im Erläuterungs-Reskripte vom 26. Okt. v. J. ausdrücklich verordnet haben; aber in Fällen, wo vormals entweder keine Kriminalstrafe oder wenigstens nicht auf mehr als acht Jahre eingetreten wäre, blos wegen des Mangels einer genauen Zeitbestimmung in den vorigen Gesezen die härtere Strafe des neuen Gesezbuches auf früher begangene Handlungen anwenden, das wäre eben so ungerecht, als dem Art. II des Promulgations Patents zuwider. Eben so wenig können Wir billigen, daß die härtere Strafe, welche die ältern Geseze bei vielen Verbrechen, zum Beyspiel: dem Diebstahl, dem Ehebruche, mit Beyfügung einer geringern und dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe enthalten, in jenen Fällen zum Vergleichungs-Maasstab angenommen werde, wo die Gerichte vormals nach der Authorisation des Gesezgebers nur auf die gelindere Strafe erkannt hätten, wenn gleich jene Authorisation auf ausdrücklichen Gesezen oder Verordnungen nicht beruhen sollte. Der Art. II des Promulgations Patents redet von *gültigen* Gesezen, und jene Geseze waren hinsichtlich der unverhältnißmäßigen Strafen (: meistens Todesstrafen :) aufgehoben. Uebrigens verweisen Wir auf dasjenige, was Wir im Erläuterungs-Reskripte vom 26. Okt. v. J. hierüber näher bestimmt haben.

V. Was die zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens gesezlich bestimmten Merkmale betrifft, von welchen öfters die Frage abhängt, welches Verbrechen begangen worden, dann ob die Handlung als das vollendete Verbrechen oder als Versuch zu betrachten sey, so fodert zwar die numero I. angegebene Regel, daß, wenn die vorigen Geseze gelinder sind, wenn sie also mehr zur Vollendung eines Verbrechens fodern, als das neue Gesezbuch vorschreibt, wovon die Nothzucht und der Raub nach dem vorigen bairischen Straf Codex das Beyspiel liefert, die zur Zeit der Begehung gültigen Geseze über die Gattung des Verbrechens, und über die Frage zur Anwendung kommen, ob die That als Versuch

oder als Vollendung strafbar sey. Wir müssen aber nach der numero II gegebenen Vorschrift ausdrücklich bemerken, daß in diesem Falle die Strafe eines solchen Versuchs im Gegensatz des vollendeten Verbrechens nicht nach der Strafe, welche das neue Strafgesetzbuch wider das vollendete Verbrechen anordnet, sondern nach der Strafe des vollendeten Verbrechens, welche eben jenes Gesetz bestimmt, dem zufolge die Handlung blos nächster Versuch ist, abzumessen, und dann mit der Strafe verglichen werden müsse, welche dieser That nach dem neuen Gesetzbuch als vollendetem Verbrechen folgen würde; unter beiden auf diese Weise ausgemittelten Strafen kommt dann die gelindere zur Anwendung. Der vorige bairische Codex fordert zum vollendeten Begriffe des Raubes die wirkliche Entwendung, aber er straft auch denselben mit dem Tode, und ein Raub unter den im Art. 237. des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Umständen würde nach dem vormals gültigen Gesetze zwar als nächster Versuch des Raubes, jedoch mit Zuchthaus auf zwölf Jahre, folglich eben so strenge bestraft worden seyn, wie es jener Artikel des neuen Gesetzbuches bestimmt, ungeachtet er diese Handlung als das vollendete Verbrechen ansieht; hier kommt also auch diese Strafe zur Anwendung, denn im Grunde wird eine und dieselbe That nur unter verschiedenen Namen (: dort als nächster Versuch, hier als das vollendete Verbrechen :) mit gleicher Strafe belegt.

VI. In Ansehung der Eigenschaften einer strafbaren That, wodurch dem Gesetze zufolge derselben Strafbarkeit sich erhöhet oder mildert, folgt aus der numero I angegebenen Regel.

1) daß erschwerende Eigenschaften einer Handlung, welche von dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze mit dieser Wirkung nicht belegt waren, nicht nach dem neuen Gesetzbuch, welches ihnen die erschwerende Eigenschaft beilegte, sondern nach den vorigen Gesetzen als den milderen zu beurtheilen seyen. Der Hausdiebstahl, welcher vor dem 1. Okt: begangen worden, ist daher in jenen Provinzen, wo der alte bairische Straf-Codex galt, nur als gemeiner Diebstahl anzusehen;

2) daß Umstände, welche das vorige Gesetz als erschwerende Eigenschaften der Handlung aufstellt, das neue Gesetz aber dafür nicht mehr anerkennt, nach dem neuen Gesetzbuche, als dem gelinderen zu beurtheilen seyen;

3) daß jene Umstände, welche die vorigen Gesetze bestimmt als mildernde Eigenschaften aufgestellt haben, nach eben diesen Gesetzen als den gelinderen beurtheilt werden müssen. Dieses tritt nach dem vorigen bairischen Straf-Codex bei dem Diebstahl an Vieh, und dergleichen, ein

4) Hat das vorige Strafgesetz eine strafbare Handlung im Allgemeinen ohne Abstufung ihrer Grade verpönt, bei welcher das neue Gesetzbuch

Grade absteigt, so ist die Abstufung der Grade als das mildere Gesetz anzusehen, so ferne nicht das in den vorigen Gesetzen liegende Strafmaas, der Bestimmung des Numer IV. gemäß, eine Ausnahme begründet.

VII. Die Strafe des Versuches, der Fahrlässigkeit, der Gehilfen und Begünstiger ist nach dem Verhältnisse abzumessen, welches das erste Buch des neuen Strafgesetzbuches verzeichnet.

VIII. Eben die unter Numer II vorgezeichnete Weise, wie die gelindere Strafe ausgemittelt wird, macht es nothwendig, daß bei den vor dem 1. Okt: 1813 begangenen Handlungen in den Entscheidungsgründen diese Vergleichung der Strafe nach den vormals gültigen Normen, und nach dem neuen Gesetzbuche ausgedrückt werde, welches jedoch hinsichtlich der härteren Strafe kürzer gefaßt seyn kann.

IX. Die in den vorigen Gesetzen gegen manche Verbrecher angeordnete selbstständige Strafe der Ehrlosigkeit wird durch die in Unserem Strafgesetzbuche Theil I. Art: 22. Num. II. bestimmte Ehrenstrafe ersezt, womit bei dem Meineid die Eides Unfähigkeit im Strafurtheil ausdrücklich zu verbinden ist.

X. In allen übrigen hier nicht näher bestimmten Punkten belassen Wir es bey dem Erläuterungs-Rescripte vom 26ten Oktober vorigen Jahres.

Die eingesendeten Vorträge und Abstimmungen folgen zurück.

Sämtliche Appellationsgerichte des Reiches werden unterm Heutigen von dieser Unserer Entscheidung und Bestimmung durch Unser Justiz Ministerium zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

München den 12. Februar 1814.

Max. Joseph.

GfReigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht.

Die Erläuterung des Artikels II. des Promulgations Patents des neuen Strafgesetzbuches betr.

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v: Kremmer

No 520. Praes. den 12ten Februar 1814. beim K. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 596.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An das Königliche Ober-Appellationsgericht.

Die unterm heutigen an das Königliche Appellations-Gericht f
Oberdonau-Kreis, und übrigen Appellationsgerichte in Betreff
minal-Kosten erlassene Entschließung wird hiemit in der Bei
Wissenschaft zugefertiget. München den 20. Februar 181

Gf. Reigersberg. Durch den Min
der General S
v. Kramer

M.J.K.

Auf euren Bericht vom 15. präsent. 19. Oktober vorigen Jahr
Criminal-Kosten betreffend, eröffnen Wir euch hiemit in B
auf das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 409. daß, wenn ein Inquisit
sonst zu den Criminal-Kosten verpflichtet ist, nur in so weit a
vermögend erscheint, daß derselbe sämtliche Kosten zu erstatten
Stande ist, diese Kosten in dem Urtheile allerdings getrennt w
den, so, daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Urtheile best
zudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung sein
nach den Bestimmungen des Art. 409. Paragraph 2 zureicht, zum
blos in die Sitz- und Atzungskosten, verurtheilt werden dar
hero halte es sich denn von selbst versteht, daß Unsere Finanzdi
nicht berechtiget seyn könne, das Urtheil in der Vollstreckung
auszudehnen, und dem Verurtheilten auch solche Kosten aufzub
welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist.

München den 20. Februar

An
das Königl: Appellationsgericht für den Oberdonau Kreis also erlass

Die Criminal-Kosten betreff:

No 618. Praes: den 20. Februar 1814 beim Königl: Oberappell: G

Abschrift.

№ 908.

32.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Um bei Hinrichtungen von zur Todes-Strafe verurtheilten Verbrechern Mißbräuche und Abweichungen im gerichtlichen Benehmen zu vermeiden, wurde auf allerhöchsten Befehl folgende allgemein zu beobachtende Instruktion, mit den für sämmtliche untergeordnete Gerichte erforderlichen lithographirten Exemplarien, den Königlichen Appellationsgerichten unter dem heutigen mitgetheilt.

Was bei der Verkündung des Todes-Urtheils zu beobachten.

§. 1.

Wenn einem Inquisiten sein Todes-Urtheil verkündet werden soll, so ist zu sorgen, daß ein Arzt in der Nähe sey, um nöthigen Falls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hilfe leisten zu können. Auch soll der Verurtheilte sogleich nach der Verkündigung seines Todes-Urtheils einem oder zwey Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zu dem Ende zu veranlassen, zu tröstlichem Zuspruch übergeben werden.

N.º 2.

Zu der Verkündigung selbst, welche von dem Untersuchungsrichter in seiner Amtskleidung geschieht und wobey das Urtheil vollständig zu verlesen ist, soll der Inquisit wohl bewacht, übrigens aber ohne Fesseln vor dem Richter erscheinen, außer wo besonders bewiesene Rohheit des Inquisiten Gefahr gewaltthätiger Handlungen besorgen läßt.

N.º 3.

Sobald sich Inquisit nach der Verkündigung des Urtheils von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben von dem Richter anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten vier und zwanzig Stunden geschehen solle; daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub bis auf dreymal vier und zwanzig Stunden verstatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Äußerung desselben zu achten wäre. Sollte derselbe eine bestimmte Erklärung verweigern, so hat es bey der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Vollstreckung innerhalb vier und zwanzig Stunden geschehen soll, lediglich sein Bewenden.

N.º 4.

Wenn, in Gemäßheit des Strafgesetzbuches Theil II. Artikel 284. Nummer 3. die Bekräftigung der Aussage des Inquisiten gegen einen Mitschuldigen erforderlich ist, darf sie demselben nicht eher, als nachdem er sich von seiner Bestürzung erholt hat, abgefordert werden.

Von der Verwahrung des Verurtheilten bis zur Vollstreckung.

§. 5.

Was die Verwahrung des Verurtheilten von Zeit der Urtheils-Verkündung bis zur Vollstreckung betrifft, so hat es dießfalls bei den Bestimmungen des Strafgesezbuches Theil II sein Bewenden.

Uebrigens ist der Verbrecher in seinem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, außer so weit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

Auch wird die hie und wieder noch Statt findende Sitte, einen solchen Verbrecher durch Taglöhner, Nachtwächter und dergleichen bewachen zu lassen, hiemit verboten. Diese Bewachung liegt allein ob dem Gefangen-Wärter und seinen Gehilfen, allenfalls mit Zuziehung militärischer Wache, wo diese erforderlich erachtet wird.

Von der Hinrichtung selbst.

§. 6.

Die Hinrichtung selbst geschieht auf einem hiezu besonders aufzurichtenden, von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüste, (: Schaffot :) und zwar Vormittags zwischen neun und eilf Uhr, wo möglich an einem Marktage.

N.º 7.

Im Falle eines verschärften Todes-Urtheiles wird vor dem öffentlichen Gebäude, bei welchem die feyerliche Verkündung des Todes Urtheils geschieht, ein Gerüste von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchen der Delinquent mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Neben ihm stehen zwey Scharfrichter-Gehilfen.

Die Ausstellung an den Schandpfahl geschieht unmittelbar nach Ablesung des Urtheils, und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden.

N.º 8.

Am Tage der Hinrichtung begiebt sich der Untersuchungs-Richter mit dem Aktuar in das Gefängniß, und eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Vollstreckung gekommen sey. Die Gehilfen des Scharfrichters verrichten dann sogleich in dem Gefängniß das Abschneiden des hinteren Haupthaares, wo dieses erforderlich ist.

Das feste Zusammenschnüren der Hände des Verurtheilten von der Ausführung bis zur Vollstreckung, wird hiemit verboten. Vielmehr ist dem Verbrecher bis zur Hinrichtung selbst der Gebrauch seiner Hände und Arme frey zu lassen. Dagegen ist demselben, um jedem Versuch der Flucht zuvor zu kommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehilfen des Scharfrichters festgehalten wird.

Unmittelbar vor der Hinrichtung selbst darf derselbe jedoch bei den Händen und Armen gebunden werden, um jede störende Bewegung desselben zu verhindern.

N.º 9.

Der Delinquent wird, rücklings auf einem unbedeckten Wagen sitzend, unter dem Zuspruch von Geistlichen seiner Religion von dem Gefängnisse zum Orte der feierlichen Verkündung des Urtheils, und von da zum Richtplatze geführt.

Dabei ist der Gerichtsarzt, so wie die allenfalls nöthigen Stärkungs-Mittel für den Hinzurichtenden im Falle eintretender Ohnmachten

und dergleichen in Bereitschaft zu halten.

§. 10.

Der Wagen ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterey zu umgeben.

Militär zu Fuß bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen Niemand eingelassen wird, als wer Amtshalber in demselben Verrichtungen hat.

§. 11.

Der Hinrichtung hat der Untersuchungsrichter nebst einem Aktuar oder Gerichtsschreiber, alle in ihrer Amtskleidung, innerhalb des Kreises beyzuwohnen, und zwar entweder zu Pferd, oder in einem Wagen.

§. 12.

Alle feierlichen Begleitungen des Delinquenten, das hie und wieder übliche Mitziehen der Honoratioren der Stadt, der Schuljugend, und dergleichen; ferner das Absingen von Sterbeliedern, wird hiemit verboten.

§. 13.

Desgleichen hat das Ausrufen des sogenannten Friede-Gebots über den Scharfrichter, für den Fall, wo diesem der Streich mißlingen sollte, für die Zukunft zu unterbleiben.

§. 14.

Gleiches gilt, nach vollendeter Enthauptung von der üblichen Frage des Scharfrichters an den Richter und dessen Antworten.

Dagegen soll der Scharfrichter-Gehilfe, sobald das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, dieses bei den Haaren ergreifen und an allen vier Seiten der Bühne dem Volke zeigen.

Hierauf ist das Haupt auf den Boden niederzulegen.

§. 15.

Unmittelbar nach der Hinrichtung soll einer der anwesenden Geistlichen eine dem vorliegenden Falle angemessene kurze

Ermahnungs-Rede zum Volke halten, deren Entwurf jedoch zuvor dem untersuchenden Gerichte zur Genehmigung vorzulegen ist.

Von der Beerdigung des Hingerichteten.

§: 16.

Bei dem Hinrichtungs-Platz ist zum Voraus ein einfacher, bloß aus Brettern zusammengefügter Sarg in Bereitschaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung, auf der Bühne selbst, wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§: 17.

Der Leichnam, wenn derselbe nicht zu einem anatomischen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst ohne alles Gepränge beerdiget.

§: 18.

In dem Fall des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 301. wird der Mißthäter auf dem Hinrichtungsplatze selbst verscharrt und auf dem Grabe eine sechs Fuß hohe steinerne Säule errichtet, auf welcher der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebst Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben sind.

München den 22. Februar 1814.

G. Reigersberg.

Instruktion, das bei Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren betreff:

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

No 761. Praes. den 4. März 1814. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 954.

33.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

/. Die am 22. dieses Monats an sämtliche Königliche General- und Lokal-Kommissariate ergangene allerhöchste Entschließung, das benehmen bei Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf die österreichischen Staaten betreffend, wird einem Königlichen Ober-Appellationsgericht hiemit zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München den 28. Februar 1814.

G. Reigersberg.

Das Benehmen bei Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf die österreichischen Staaten betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

No 999. Praes. d. 20. März 1814. beim Königl. Ober-Appellationsgerichte.

954.

a zu 33.

Abschrift. Auf Befehl s. s.

Da nach einer in der allgemeinen Zeitung von 1809. Seite 140 abgedrükten Verordnung vom 14ten August 1808 von den kaiserlich österreichischen Behörden ein Fremder, welcher wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens reklamirt wird, nur dann ausgeliefert wird, wenn das Verlangen um dessen Auslieferung mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstüzt wird, worüber sich der in seinem Aufenthaltsort zu vernehmende Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag: so wollen Seine Majestät, daß gegen die kaiserlich königl. österreichische Staaten das Gleiche um so mehr beobachtet werde, als ohnehin durch eben jene Verordnung die österreichischen Behörden bereits angewiesen sind, das Ansuchen um Auslieferung von österreichischen Unterthanen an auswärtige Behörden jederzeit mit Beweisen oder erheblichen Inzichten zu unterstützen.

Welches dem s. s. nachträglich zur allerhöchsten Entschließung vom 22ten Hornung 1812 eröffnet wird.

München den 22ten Hornung 1814.

An

Sämtliche Königliche General- und Lokal-Kommissariate also erlassen worden.

Abschrift.

b zu 33.

In Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher ist in den österreichischen Staaten unterm 14. Dezember 1808 folgende Anordnung bekannt gemacht worden.

I.

Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Korrespondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Beschuldigte betreten wird.

II.

Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person, und der Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

III.

Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum mit Beweisen oder erheblichen Inzichten unterstüzt wird, worüber sich der hier verwahrte Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingeholt werden.

IV.

Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu sezen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

V.

Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung – auf die öffentliche Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des Paragraph 32. I Theils des Straf-Gesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

VI.

Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem Paragraph 33. I Theils des Straf-Gesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichts eingeholt werden.

VII.

Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht und von diesem an den obersten Gerichts-Hof zu machen.

Abschrift. C zu 33.

954.

M. J. K.

Da sich über die Kompetenz der Polizey- und Justiz-Stellen bei der Auslieferung von Ausländern verschiedene Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unserer geheimen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, über das dabei zu beobachtende Verfahren folgende Normen festzusetzen.

§. 1.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freyem Fuße, oder aber in Polizey-Arrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizey-Behörden, welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögens-Umstände und Nahrungswege, die Zeit seines Aufenthaltes in Unseren Staaten, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten haben.

§. 2.

Sollten sich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Inlande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf Unseren Staat aber, nach den Landes-Gesetzen, die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizeybehörde solche sogleich dem einschlägigen Criminal-Gerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Kriminalgericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet: so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt.

Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den Paragraphen 57. und 8 festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizeybehörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten, und von diesem Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Criminal-Arreste, oder doch in Criminal-Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung statt; es wird jedoch das Criminal-Gericht, so ferne an dasselbe das dießseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizeybehörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber derselben die über den letzteren Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn sich bei der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen, und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derselbe sich schon zur Auslieferung an einen auswärtigen Staate eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizeybehörde (: somit, wenn das Criminal-Gericht, bei welchem sich der Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget ist, dieses in der letzteren Eigenschaft :) mit Anführung aller polizeylichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat

zu erstatten, welches Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Criminalgericht der Polizeybehörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbiethung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeylichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Strafort, bis zur Äußerung der Polizeybehörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeichneten Wege Unsere endliche Entschließung, so ferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7. erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Criminalgericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellationsgericht erhalten.

Hiernach sind die Unterbehörden, allenfalls durch das Kreisblatt, anzuweisen, da Wir die Bekanntmachung dieser Bestimmungen, welche ohnehin seiner Zeit in die einschlägigen Gesetzbücher aufgenommen werden, durch das Regierungsblatt nicht verfügen wollen.

München den 22. Februar 1812.

Abschrift.
No 976.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Auf den ꝛ von dem königlichen Appellationsgerichte für den (N) Kreis über die Befugnisse des Civilstrafgerichts zweiter Instanz in Beziehung auf die Artikel 476 und 477 Theil II des Strafgesezbuches erstatteten Antragsbericht wurde unterm Heutigen an dasselbe die abschriftlich /. beiliegende Entschließung erlassen, und sämmtlichen übrigen Appellationsgerichten zur Wissenschaft mitgetheilt. München den 6 März 1814.

G. Reigersberg.

Die Befugnisse des Civilstrafgerichts 2ten Instanz in Beziehung auf die Artikel 476. u. 477 Theil II. des Strafgesezbuches betr:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 791. Praes. den 7ten März 1814 beim königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.

M. J. K.

Auf eure berichtliche Anfrage vom 18. präsentirt 27. Februar laufenden Jahres, die Frage betreffend:

ob das Civil-Straf Gericht zweyter Instanz bei einer /: nach Artikel 476 und 477 des Theils II des Strafgesezbuches :/ an sich zuläßigen Berufung das Recht habe, die von erster Instanz erkannte Strafe von vier wochentlichem Gefängniße oder ein und zwanzig Ruthen-Streichen, oder einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu mildern?

eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

Die Artikel 476. und 477 Theil II des Strafgesezbuches sprechen nach ihrem ganzen Zusammenhange, nach ihrem Marginale, nach ihrem wortdeutlichen Inhalte blos von dem Befugniße der Verurtheilten in Ansehung der Anwendung des Mittels der Revision, nicht aber von Einschränkungen des richterlichen Urtheils bei Entscheidung der Hauptsache nach rechtlich eingewendeter Revision; sie bestimmen nur die Gründe, aus welchen der Verurtheilte sich eines Rechtsmittel bedienen darf, nicht aber die Wirkungen des ergriffenen und auf gesezliche Art introduzirten Rechtsmittels. Da es nun überhaupt ein allgemeiner, durch alle Theile des Gesezbuches consequent durchgeführter Grundsaz ist, daß der Richter zweyter Instanz nach seiner gesezlich begründeten Ueberzeugung die erstrichterlichen Urtheile zu bestätigen, oder zu reformiren die Macht haben solle, da es diesem Grundsatze nicht nur, sondern auch den ersten Elementen der Logik und der Gerechtigkeit ganz widersprechend seyn würde, wenn der Civil-Richter zweyter Instanz das erste Erkenntniß zu schärfen, nicht aber zu mildern berechtiget seyn sollte so mußte wohl unbedenklich die oben aufgestellte Frage bejaht werden. Es ist daher schwer zu begreifen, wie bey einigem Nachdenken dieser Punkte Gegenstände eines Erläuterungs-Gesuches werden, und nach dem gründlichen Vortrage des Referenten, die Mehrheit des Collegiums eine entgegengesezte Ueberzeugung fassen konnte.

München den 6. März 1814.

An

das königliche Appellationsgericht für den (N) Kreis also erlassen worden.

Abschrift. 35.

No 1291.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf v. Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht und sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches also ergangen.

Nachfolgende, am 12. März dieses Jahres an die Königliche Central-Administration der Strafarbeitshäuser erlassene Entschließung, die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge betreffend, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Das neue Strafgesetzbuch läßt denjenigen Verurtheilten Begnadigung erwarten, welcher drey Viertheile der Strafzeit hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit und Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat."

Da nun aber in einigen von den Straf-Arbeitshaus-Commissionen seither ausgestellten amtlichen Zeugnissen die bestimmte gesetzmäßige Angabe aller dieser wesentlichen Erfordernisse zur Begründung eines Begnadigungs-Gesuches vermißt wird; so erhält die Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser den Auftrag, die Behörden der Straf-Anstalten zur genauesten und vollständigsten Beantwortung aller jener Vorbedingnisse bei Abgabe solcher Zeugnisse anzuweisen.

München den 12. März 1814.

G. Reigersberg.

Die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

No 1054. Praes. d. 25. März 1814. bei dem Königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 1167.

36.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euer berichtliches Anfragen vom 5. praes. 10. dieses, die Konkurrenz mehrerer mit verschiedenen Straf-Gattungen bedrohten Handlungen, oder den Artikel 109. Paragraph 2. Theil I. des Strafgesezbuches betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

Da ein Gesez, welches eine Strafe durch einen äußerlichen Zusaz zu schärfen verordnet, voraussezt, daß die innerhalb eines Zeitraums bestimmte Strafe im gesezlichen Maximum vorgewendet werde, indem nicht eher dem Art. 95. Paragraph 2. Numer 2. gemäß eine äußerliche Schärfung eintreten kann, so muß es allerdings als Regel gelten, daß bei der Konkurrenz mehrerer nicht zu verbindender Strafen die durch die schwerste Uebertretung verwirkte Strafe im gesezlichen Maximum angewendet werde. Weil aber in einem solchen Falle die Konkurrenz dem Art. 109. Paragraph 2. gemäß die Eigenschaft eines erschwerenden und durch irgend eine Erhöhung der durch die schwerste Uebertretung an sich verwirkten Strafe auszugleichenden Umstandes an sich trägt, so sind die Wirkungen dieses erschwerenden Umstandes in Zumessung der Strafe nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 95 zu bestimmen, wodurch die obengedachte Regel bey vorkommenden Straffällen, wie in eurem Berichte ganz richtig bemerkt ist, verschiedene Ausnahmen und Limitationen erhalten kann, je nachdem nämlich der in der Konkurrenz liegende erschwerende Umstand mit Rücksicht auf alle übrige erschwerende und mildernde Umstände dem Art. 95. Paragraph 2. gemäß auf Zumessung der durch die schwerste Uebertretung an sich verschuldeten Strafe einwirkt.

Jene Regel und diese Limitationen bestehen also vollkommen und ohne sich wechselweise zu derogiren, nebeneinander. Ueberhaupt liegt es im Geiste Unserer Straf-Bestimmungen, daß das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe vordersamst durch die Strafdauer innerhalb der gesezlichen Grenze, und dann erst durch äußerliche Schärfungen hergestellt werde, wenn jene Grenze durch die erschwerenden Umstände überschritten wird. Den Einfluß der bey nicht vereinbaren Straf-Arten erschwerenden Konkurrenz auf Zumessung der Strafe überlassen Wir dem vernünftigen Ermessen der Straf-Gerichte nach den allgemeinen Vorschriften Unsers Strafgesezbuches Theil I. Art. 90 bis 95. indem Wir eine genaue arithmetische Festsezung des Verhältnisses der verschiedenen Straf-Gattungen gegen einander für bedenklich halten. Hinsichtlich der konkurrirenden Diebstähle hat es bey demjenigen, was die Anmerkungen Band II. Seite 112 bis 114 enthalten, lediglich sein Bewenden.

/. Die mit obenerwähnten Berichte eingesendeten Akten folgen mit dem Anhang zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung den sämtlichen Appellationsgerichten haben eröffnen lassen.

München den 19. März 1814.

Max-Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.

Die Konkurrenz mehrerer mit verschiedenen Strafgattungen bedrohten Handlungen, oder den Artikel 109. Paragraph 2. Theil I. des Strafgesezbuches betreff:

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v: Krenner.

№ 984. Praes. den 19. März 1814. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift. 37.

№ 1294.

M. I. K.

Wir genehmigen die im Berichte vom 22ten Jäner präsentirt 7ten Februar dieses Jahres geäusserte Meinung, daß, der Begünstigung von Deserteurs, und Wiederspenstigen schuldige Individuen auf den am 15ten August 1813 bewilligten, und sodann bis zum Ende Jänners dieses Jahres verlängerten General-Pardon keinen Anspruch machen können, sondern der Untersuchung ohne weiters unterworfen werden müssen. Die durch die früheren General-Pardons den Deserteurs bewilligte Verzeihung und zugesicherte Straflosigkeit würde niemals auf ihre Mithelfer und die Ausübung des Verbrechens begünstigt habende Private ausgedehnt, in so ferne es im Lande zurückgebliebene Unterthanen, welche sich dieser Begünstigung schuldig gemacht hatten, und nicht etwa zusammen meineidig entwichene Soldaten waren, die unter wechselseitiger Begünstigung und Mithilfe die Desertion vollbracht hatten, und nachher bey der den Deserteurs allgemein zugesicherten Straflosigkeit im General-Pardon reumüthig zurückkehrten; es würde vielmehr bey einer solchen straflosen Rückkehr der begnadigten Deserteurs die Gelegenheit ergriffen, mit aller Sorgfalt auf die Mittel und Wege zu kommen, durch welche Art und Hilfe sie in dem Vorhaben und in der Ausführung der Entweichung begünstigt worden seyen, um gegen die strafbaren Verhehler und Begünstiger, selbst bey dem Deser-

tene bewilligten Verzeihung ungeachtet, strenge Untersu-
chung und Bestrafung eintreten zu lassen, indem, so wie es
die Absicht war, die Deserteurs durch den Pardon wieder un-
ter die Waffen zu bringen, und dadurch die Zahl der Auszu-
hebenden zu vermindern, es auch eben so die Absicht dabey war,
durch Bestrafung der Begünstiger so viel möglich neuen De-
sertionen wieder vorzubeugen. Da übrigens die Verordnung
vom 19ten August 1813*) und zwar ausnahmsweise für die der-
maligen Verhältnisse lediglich die Untersuchung und Bestra-
fung solcher Personen, welche die Deserteurs begünstigen,
zum Ressort der Militair Gerichte hingewiesen haben, so kann
bey dieser bestimmt erklärten Beschränkung dieselbe nicht wei-
ter auf widerspenstige Konscribirte begünstiget und verheim-
lichet habende Individuen ausgedehnt werden. Die Berichts-
./. Beylagen folgen zur deme gemäßen weiteren Zurechtweisung
hieby zurück. München den 19ten März 1814.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.
die Anwendung des General-
Pardons vom 15ten August 1813.
auf Begünstiger der Desertion
betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten
Befehl
der General-Sekretär
v: Krenner.

No 985. Praes. den 19ten März 1814. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

*) Reg: Bl: v. J. 1813. S. 1049 - 1050.

Abschrift.

№ 1206.

M. J. K.

Den im Berichte vom 15. präsent. 12. dieses Monats enthaltenen Zweifeln wird in den Anmerkungen zum Strafgesezbuch begegnet werden. Sie bedürfen keines allgemein zu erlassenden besonderen Erläuterungs- und so lange nicht irrige Ansichten der Gerichtshöfe zu unserer Kunde kommen, belehrungs-Rescripts, indem sie sich, wie eure eigene Ansicht bewähret bey näherer Vertrautheit mit dem Gesezbuch, in welchem in den übrigen Fällen nach Jahren, Monaten und Tagen bey Freyheits-Strafen gerechnet wurde, und mehrerem Nachdenken von selbst lösen. Es ist bekannt, daß nach der Rechtssprache vier Wochen einem Monate gleichgeachtet zu werden pflegen, so wie ein Monat gleich dreyßig Tagen, ungeachtet es Monate von ein und dreyßig, und einen Monat von acht und zwanzig Tagen giebt. Hiernach löset sich der Zweifel über die Zeit Bestimmung im Art. 477. Theil II des Strafgesezbuches. Eben so wenig kann der Richter wohl daran zweifeln, daß die Schärfung einer Freyheits Strafe dieselbe in der Gattung nicht abändere, folglich auch ihre Appellabilität, wenn sie auf ein gewisses Zeitmaas bestimmt ist, nicht alterire, weil man sonst eine mindere Zeit bey geschärften Gefängniß-Strafen und diese wieder verschieden nach dem Verhältniß der verschiedenen Schärfungen hätte bestimmen müssen. Die Beylagen des Berichtes vom 5ten präsent 12. dieses Monats folgen hiebei zurück.

München den 22. März 1814.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An das Oberappellationsgericht von Baiern.

Auf Königl: allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Kammer.

Den Artikel 477 № 1. Theil II des Strafgesezbuches betrf.

№ 1022. Praes. d. 22. März 1814 beim Königl. Oberappell. Gerichte.

...schrift.
...1667.

39.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Ober-Appellationsgericht für das Königreich Baiern.

Das in Abschrift beiliegende, heute an das Königliche geheime Ministerium der Justiz erlassene Rescript, die Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesezbuch betreffend, wird zur Nachachtung zugefertiget. München den 8ten April 1814.

G. Reigersberg.

Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesezbuch betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

No 1415. Praes. den 22. April 1814. bei dem Königl. Ober-Appell. Gericht.

Copia.

M. J. K.

Wir haben mittelst Rescripts vom 26ten Oktober vorigen Jahres sämtlichen Obergerichten des Reiches aufgetragen, ihre Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch am Ende des ersten halben Jahres nach dessen Eintritt an Uns einzusenden. Unsere Absicht gehet dahin, durch gereifte Erfahrung der Gerichte den Einfluß des neuen Gesetzbuches, die Anstände, welche sich bey dessen Anwendung ergeben, und die Gegenstände, worin einzelne Bestimmungen desselben einer Abänderung oder Nachhilfe bedürfen, kennen zu lernen. Eben diese Erfahrung fodert aber, um ausgebreitet und gewiß zu seyn, einen längeren Zeitraum, und die Gründlichkeit der Bemerkungen setzt ein tieferes Studium des Gesetzbuches und der von Uns angeordneten Anmerkungen zu demselben voraus, wodurch sich, wie Wir schon bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen haben, der größte Theil der bisher erhobenen Zweifel und Anstände von selbst erledigt. Wir haben Uns daher entschlossen, Unserm früheren Rescripte vom 19ten Oktober gemäß *) den Termin zur Einsendung dieser Bemerkungen bis zum 31ten Oktober dieses Jahres hinauszusetzen, und ertheilen auch dieses mit dem Auftrag, hienach die Gerichtshöfe des Reichs mit dem Beysatze anzuweisen, daß, je mehr die Bemerkungen durch fruchtbare Kürze mit Enthaltung von polemischen Deductionen sich auszeichnen, und je mehr dieselben sich auf practische Beobachtungen gründen, desto mehr Unseren Absichten entsprechen und Unseren Beyfall erwerben werde.

München den 8t April 1814.

An
das Königliche geheime Ministerium der Justitz
also erlassen werden.

* Anmerkungen z. Strafgesetzbuche 1 Bd. S. III. u. IV.

Abschrift.

No 1572.

Auszug
aus dem allerhöchsten Rescripte vom 12ten April 1814.
den Anton Rambeck und Leonhard Schneider wegen Diebstahls betreff.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 31. vorigen, präsent. 3. dieses Monats, die wegen Diebstahls prozessirten Anton Rambeck, und Leonhard Schneider aus M. Landgerichts (N.) betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

I. In Ansehung des Anton Rambeck kann es nach der klaren und richtigen Bestimmung des Artikels 118 nicht als Milderungsgrund gelten, daß der Mitschuldige Leonhard Schneider als Bruder des Damnificaten in Folge des Artikels 228. nicht mit einer Criminal-Strafe belegt wird. Wenn wir auch aus Gnade anstatt der Strafe, welche, wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände, der Art. 224. festsetzt, nur die durch einen, und zwar den höchsten erschwerenden Umstand begründete Strafe eintreten lassen, so trift diesen Verbrecher wegen des durch einen Dietrich verübten Diebstahles, den Artikeln 221 und 223. gemäß, im Minimum vierjährige Arbeitshausstrafe, welche wegen Concurrenz anderer kleiner Diebstähle bey diesem Verbrecher, der schon in seiner Jugend einen besondern Hang und eine eigene Gewandtheit im Stehlen bewiesen hat, durch fünf- und zwanzig Ruthenstreiche bei dem Eintritt in das Strafarbeitshaus zu schärfen ist. In so weit wollen Wir dessen Strafe aus Gnade mildern. Ueberhaupt weisen Wir euch an, bei allen künftigen Begnadigungs-Anträgen wegen Diebstählen, wo auch die nach Artikel 224. wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände zu verhängende Strafe unverhältnißmäßig scheint, jene Strafe zum Maaßstab eures Gutachtens anzunehmen, welche durch den am meisten erschwerenden Umstand allein verwirkt ist.

II. Hinsichtlich des Leonhard Schneider hat es bei eurem an sich richtigen Erkenntniße sein Bewenden; ihr werdet jedoch von selbst den Bedacht nehmen, daß darin, nach Art: 355. Th. II. die den Umständen angemessene und selbst vom bestohlenen Bruder dieses jungen Menschen gewünschte polizeyliche Correktion vorbehalten werde. Zur Berichtigung der sowohl unter euch, als bey dem Criminal-Gerichte erster Instanz eingetretenen verschiedenen Ansichten bemerken Wir euch folgendes: Die Anzeige eines Verbrechens ist von der Anzeige wider eine Person als Thäter nach Th. II. Art. 64. und 284. wesentlich verschieden; wenn daher ein Bestohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebstahls macht, so tritt die Voraussetzung des Th. I. Art. 228. nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Personen bestimmt gerichtet ist, oder wenn der Bestohlene, nachdem er weiß, daß eine solche Person der That schuldig oder verdächtig, dennoch die Untersuchung gegen diesel-

ic ausdrücklich verlangt. Ist aber eines oder das andere einmal gesche-
hen; so kann der Denunziat durch eine nach angefangener gerichtli-
chen Untersuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr
begründeten Strafgewalt so wenig, als in anderen Fällen der Verbrecher
durch thätige Reue mehr hemmen. Wendet man diese Sätze auf den vor-
liegenden Fall an, so überzeugt man sich aus den Akten, daß der De-
nunziat die Anzeige nicht wider seinen Bruder, sondern nur wider de[n]
Rambgart gerichtet hatte, die Zeugschaft, welche er auf gerichtliche Vorla-
dung eidlich ablegte, ist aber um so weniger für eine Anzeige wi-
der seinen Bruder zu achten, als eines Theils eine freiwillige Denunzi-
ation mit einer Zeugschaft, welche Schneider hinsichtlich des mitschuldige[n]
Rambgart nicht verweigern konnte, keineswegs verwechselt werden dar[f,]
anderen Theils derselbe sogar unter einem Vorbehalte hinsichtlich sein[es]
Bruders mit dem Zeugen-Eide belegt wurde. Es mangelte daher an
einer solchen Anzeige, welche der Artikel 228. Th. I. als Bedingung einer
Untersuchung wegen Diebstahls unter nahen Anverwandten vorschreibt, u[nd]
das Appellationsgericht für den (N.) Kreis hätte deßwegen die vom Un-
tersuchungs-Gerichte voreilig und unbefugt verhängte Spezial Inqui-
sition kassiren sollen, anstatt den Denunzianten über die sonderba-
re und in aller Rücksicht unschickliche Frage vernehmen zu lassen, ob
er seinen Bruder bestraft wissen wolle, indem nach einmal begrün-
deter Untersuchung keine Erklärung des Denunziaten die Strafe ab-
ändern kann. Dem Appellationsgerichte für den (N.) Kreis und
dem Untersuchungs-Gerichte sind bei Rücksendung der hier zurückfol-
genden Akten die von beiden begangenen Fehler nach den angegebenen
Gesichtspunkten zu rügen.

München den 12ten April 1814.

Max Joseph.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.

Graf Reigersberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Kremer.

Die wegen Diebstahls pro-
zessirten Anton Rambgart und
Leonhard Schneider aus M. Land-
gerichts (N.) betref.

No 1306. Praes. d 13. April 1814. beim Königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 2123.

M. J. K.

Da der Artikel 390. Theil II des Strafgesezbuches eine Entlassung aus der Haft voraussezt, und bei Vergehen dem Artikel 461 zufolge eine Verhaftung des Angeschuldeten nur in wenigen Fällen ausnahmsweise eintritt;

Da ferner nach Artikel 476 Theil II bei Vergehen wider ein von der Instanz entlassendes Erkenntniß eben deßwegen kein Rechtsmittel zugelassen ist, weil mit jenem Erkenntniße bei Vergehen kein solcher Nachtheil als verbunden angenommen wird, welcher bei Verbrechen eintreten kann;

Da endlich nicht einmal jeder überwiesene und verurtheilte Verbrecher nach überstandener Strafe in besondere Polizey-Aufsicht genommen werden darf, und daher diese oder eine derselben nach Artikel 390 Theil II gleichgestellte Caution bei einem Menschen, welcher eines Vergehens nur verdächtig ist, nicht eintreten kann:

So kann die im Artikel 390 unbedingt angeordnete Cautions-Leistung in der Regel bei Entlaßungen von der Instanz wegen Vergehen nicht statt finden.

Doch kann es Fälle geben, in welchen diese Regel eine Ausnahme leidet, und wo die Verhaftung sowohl als in der Folge die Caution, zum Beispiel, bei Vergehen wider den Staat eintreten muß.

Für solche Fälle muß daher den Gerichten das Befugniß zur Cautions-Foderung, und Bestimmung offen gelaßen werden.

Wir eröffnen dieses Unserem Oberappellationsgerichte auf dessen Bericht vom 30. April präsent: 4. May nebst Remission dessen Beilagen, um hienach die Anfrage des Appellationsgerichts für den Illerkreis zu bescheiden.

Doch kan eine weitere Ausschreibung dermal noch unterbleiben, da Wir in den Anmerkungen des Theil II. des Strafgesezbuches die nähere Erklärung über Anwendung des Artikels 390 bey Vergehen geben werden.

Max. Joseph. München den 22. May 1814.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern

G. Reigersberg.

Die Anwendung des Artikels 390 Theil II des Strafgesezbuches bei Vergehen betreff.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v: Kammerer.

№ 1801 praes. d. 23. Mai 1814 beim königl: Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 2172.

M: J: Kg:

Auf euren Bericht vom 30. vorigen, präsentirt 7. dieses Monats, die Artikel 284 und 399. Nr. 2. Theil II des Strafgesezbuches betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

1.) Was die Zeugschafts-Fähigkeit eines Mitschuldigen im Falle des Artikels 284 Theil II angehet, so macht dieser Artikel keinen Unterschied, ob vor der Verurtheilung des als Zeugen anzusehenden Mitschuldigen wider den andern Mitschuldigen bereits die Untersuchung angefangen war oder nicht; nach dem klaren Buchstaben jenes Artikels genügt es, wenn der andere bereits der That verdächtig ist, und dieses liegt auch im Geiste des Gesezes, indem sonst ein solcher Mitschuldiger durch Ergreifung der Flucht es in seiner Gewalt hätte, die gesezmässigen Beweise seiner Mitschuld zu vernichten. Daß der Artikel 284. mit dem §. 410 des österreichischen Gesezbuches in einigen Punkten übereinstimmt, berechtiget nicht dazu, dieses als die Quelle anzusehen, und Unser Strafgesezbuch aus einem ausländischen Geseze zu interpretiren. Die Aussage eines Mitschuldigen gegen den Andern kann nicht ganz nach den Verhältnissen eines Zeugen bemessen werden, wie schon daraus erhellet, daß unbeschworne Zeugnisse keine Beweiskraft haben, und dennoch die unbeschworne Aussage eines Mitschuldigen, wenn bei derselben alle Voraussezungen des Artikels 284 eintreten, einem vollgültigen Zeugnisse gleichzuachten ist. Wenn ein Angeschuldeter 1.) seine Schuld reumüthig bekennt, 2.) seine Schuld durch die Aussage wider einen Mitschuldigen weder ganz, noch zum Theil von sich auf andere zu bringen sucht, 3.) der angebliche Mitschuldige bereits der That verdächtig ist, folglich der Verdacht nicht blos auf der Aussage des Mitschuldigen beruhet, wenn 4.) die Aussage alle Erfordernisse eines vollgültigen Zeugnisses nach Artikel 267. und 277 Theil II. an sich trägt, insbesondere, wenn sie mit

den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt, wenn sie ferner 5 während der Untersuchung des reumüthig bekennenden Angeschuldeten und nicht erst nach dessen Verurtheilung abgelegt ist, und dann 6, derselbe nicht nur bei der Konfrontation mit dem angeblichen Mitschuldigen, sondern auch nach der ihm geschehenen Verkündung des Straf-Urtheils seine Aussage von neuem bekräftiget, so ist er als ein vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn gleich der andere Mitschuldige erst nach der Verurtheilung des Einen in Untersuchung gezogen wird, daher nun erst die Konfrontation und Bekräftigung der Aussage erfolgen kann. Hieraus erhellet, daß eigentlich die vor der Verurtheilung abgelegte Aussage als das Zeugniß, und die nachherige Bekräftigung als das Surrogat der Beeidung zu betrachten ist. Eben deswegen kommt der Paragraph 3 des Artikels 284 auch bei den zum bürgerlichen oder physischen Tode verurtheilten Verbrechern zur Anwendung, indem derselbe keine Strafart ausnimmt, und die im §. 2. enthaltene Ausnahme sichtbar nur auf den Fall beschränkt ist, wo der aussagende Mitschuldige sonst als verdächtiger Zeuge betrachtet und demselben nicht durch den Paragraph 3 die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird. Schon die einstimmige Meinung aller älteren und neueren Kriminalisten, welche einer durch den Tod bekräftigten Aussage eines Mitschuldigen wider den anderen das verdiente Gewicht beilegen, und Unserer Instruktion über Vollziehung der Todes-Strafe Paragraph 4. hätte euch hievon überzeugen sollen.

2.) Die Wiederaufnahme der Untersuchung nach Artikel 399. Nummer 2. Theil II. wegen eines vor dem Eintritt Unseres Straf-Gesetzbuchs begangenen Verbrechens belangend, so kommt es darauf an, ob die in Gemäßheit des Promulgations-Patents Artikel 2 und der hierüber ergangenen Erläuterungen ausgemittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlassen soll, rücksichtlich der Gattung und Dauer schwerer ist; in diesem Falle tritt jenem Artikel 399 zu-

folge eine neue Untersuchung ein. Ob die Strafe ihrer Gattung oder Art nach schwerer sey, ist nach demjenigen zu bemessen, was Wir hierüber in Unseren Rescripte vom 26. Oktober vorigen, und 12. Februar dieses Jahres genau vorgezeichnet haben.

Die eingesendeten Produkte folgen mit dem Anhange zurück, daß diese Entschließung sämmtlichen Appellationsgerichten durch Unser Justiz-Ministerium mitgetheilt würde.

München den 22. May 1814.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

An
das K. Oberappell. Gericht.

Die Artikel 284. und 399
Nr. 2, Theil II. des Strafge-
sezbuches betref.

№ 1802. praes. den 23. May 1814. bei dem königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift

2697.

43.

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 3ten präsentirt 8ten dieses Monats die Begnadigung des wegen Diebstahls bestraften Simon Leingruber von Solderberg betreffend, wollen Wir zwar die Strafe des Leingruber nach euerem Gutachten auf achtzehn Monate Gefängniß aus Gnade in Gemäßheit des Theil I Artikel 96 mildern, weil derselbe nach Inhalt der Akten die neuen Diebstähle mehr aus Noth, als aus Arbeitsscheu oder aus Hang zum Stehlen begangen hat. Wir fügen jedoch, was den übrigen Inhalt eueres Berichts angeht, hinzu, daß die Anmerkungen Band II Seite 127. f. den Sinn des Artikels 221, Nummer 3 ohne Erweiterung richtig angeben, indem es vor den Augen des Gesetzgebers gleich gilt, ob Jemand in ein Gebäude unmittelbar einsteigt, oder ob Jemand die zum Hof- oder Gartenräumen des Gebäudes gehörende Verwahrung, es sey Mauer, Zaun oder Hecke übersteigt, um dadurch zu dem sonst offenen Gebäude zu gelangen, und aus demselben einen Diebstahl zu verüben; ferner die gedachte Stelle Unseres Strafgesetzbuches in den Worten "oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist" den Begriff des Einsteigens nach den ungewöhnlichen Eingängen bemißt, und sich des Wortes Eindringen nur als eines allgemeinen Ausdruckes bedient, welcher auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablassen, Kriechen und dergleichen, paßt; auch würde man gar keinen festen Anhaltpunkt, keinen Anfang und kein Ende finden, wenn man im Begriffe des Einsteigens auf die Höhe oder Beschaffenheit der überstiegenen Stellen, und auf die dabei angewandte Gewalt oder besondere List, und Fertigkeit Rücksicht nehmen wollte. Hiernach habt ihr euch in künftigen Fällen zu achten. Die mittels Berichts eingesandten Akten folgen anbei zurück.

München den 14 Juni 1814.

Max Joseph.

Graf Reigersberg

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Nemmer.

An das Königliche Oberappellations-gericht von Baiern.

Die Begnadigung des wegen Diebstahls bestraften Simon Leingruber von Solderberg betr.

Nr. 2080. praes. den 15ten Juni 1814. beim kgl. Oberappel Gericht

Abschrift
№ 2697.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen, seit der Einführung des neuen Strafgesezbuches an Uns geschehenen Begnadigungs Anträge haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen desselben über die ausgezeichneten Diebstähle einer genauen Revision zu unterwerfen, damit die Strenge des Gesezes auf die Fälle beschränkt werde, wo sie gerecht und nothwendig ist, und damit nicht entweder die Gerichte aus Abneigung durch willkührliche Auslegungen sich vom klaren Geseze zu entfernen suchen, oder dasselbe durch Begnadigungs Anträge in Fällen umgehen, wo sie jenen Antrag nicht durch mildernde Umstände im Sinne des Artikels 96, sondern blos durch eine übermäßige Härte des Gesezes rechtfertigen können. Um nun diese Revision mit größter Umsicht vorzunehmen, tragen Wir euch auf, über die Strafbestimmungen wider ausgezeichnete Diebstähle nach dem Theile des Strafgesezbuches ein ausführliches Gutachten zu erstatten, und bei demselben die Fälle, in welchen sich entweder die als erschwerend angeführte Umstände, oder die festgesezten Strafen als besonders hart darstellten, nach euren bisherigen Erfahrungen jedoch in fruchtbarer Kürze anzuführen, nebst einem Gutachten auf den Artikel 228 hinsichtlich der Frage zu erstatten, ob eine Entwendung unter den darin benannten Personen auf erfolgte Anzeige des Bestohlenen stets gleich jedem andern Diebstahl nach Verschiedenheit der Umstände als Verbrechen, od. als Vergehen zu bestrafen sey.

Max Joseph.

München den 14. Juni 1814.

G. Reigersberg.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Kammerer.

An
das Königl. Oberappellations-
Gericht.
Die Revision der Artikel 216–224
Theil I des Strafgesezbuches über
die ausgezeichneten Diebstähle
betreffend.

№ 2088. Praes. den 15t Juny 1814 beim Königl. Oberappellations Gericht.

45.

Abschrift.
No 3072.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm 18ten dieses Monats an das Königliche Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg wegen Kompetenz in Lottosachen erlassene, und sämtlichen General- und Lokal-Kommissariaten mitgetheilte Entschließung wird zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt.

Auf Befehl 3:

„Da einerseits der Artikel 265 im ersten Theile des Strafgesetzbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereyen handelt, und die Stelle No III ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien, und deren Kollekteurs spricht, welche mit falschen Scheinen in eine Klasse gesetzt werden, anderer Seits aber weder das Collectiren für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsetzen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deshalbs bestehenden Polizeyverbote ist; so bleibt die Verordnung vom 14ten August 1810 auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenz Verhältnisse der Polizeybehörden fortwährend in Wirkung und der obenallegirte Artikel 265 des Strafgesetzbuches ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Artikel 256 u. 257 gesetzlich bestimmt ist. Dieses wird dem Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg auf den Anfrags-Bericht vom 12ten April dieses Jahres zur Resolution erwiedert.

München den 28ten Juny 1814.

G. Reigersberg.

Die Kompetenz in Lotto-Strafsachen betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Neumann.

No 2265. Praes. den 29ten Juny 1814. beim Kön. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
N= 3436.

46.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, heute an das Königl. Appellationsgerichts Direktorium für den N. Kreis hinsichtlich der Stimmzählung bei Currentpropositionen, erlassene Entschließung, wird zur Wissenschaft zugefertiget.

M. I. K.

Auf eure Berichte vom 27ten April, präsentirt 1ten May, und vom 14ten präsentirt 17ten Juny dieses Jahres, die Stimmzählung bey Current-Propositionen in Strafsachen betreffend, eröffnen Wir euch, dem Antrage des hierüber vernommenen Oberappellationsgerichts entsprechend.

Da Confrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollständigkeit der Untersuchung gehören, also die Frage, ob eine Confrontation vorzunehmen sey oder nicht, zur ersten Urtheilsfrage zu rechnen ist, so hätte der Vorstand in aufmerksamer Vergleichung ersehen, was die Artikel 349 und 350. Theil II. ganz klar ohne Unterschied, ob die Ersetzung dem Angeschuldigten vortheilhaft ist oder nicht, verordnen, die Frage sich selbst leicht beantworten können, und auf Vornahme der Confrontation den Schluß ziehen sollen. Wir remittiren euch daher die eingesendeten Untersuchungs-Akten um das Rechtliche in der Sache zu erkennen. München den 21ten July 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Stemmer.

die Stimmzählung bei Current-Propositionen in Strafsachen betr.

N= 2496. Praes. den 22ten July 1814. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 3436.

M. J. K.

Auf euren Bericht v: 9. praes: 20. d. Mts. verschiedene Anfragen des Direktoriums des Appellationsgerichts für den Ober-Donau-Kreis betref: genehmigen Wir jene Bestimmungen, welche ihr -z. begutachtet habt.

SS.
Wir tragen euch auf, die direktorial-Anfragen des oben besagten Appellationsgerichts hiernach durch umständliche Entschliessung zu erledigen, und diese auch den übrigen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

München den 23ten July 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht
G. Reigersberg.

An
das K. Ober-Appell: Gericht.

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Kremmer.

Verschiedene Anfragen des Direktoriums des Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis betref:

№ 2510. Praes: d. 23. July 1814. b. d. K. Ober-Appellations-Gericht.

Abschrift.

Entschliessung

Seine königl: Majestät haben auf die sechs verschiedenen Zweifel und Anfragen, über die Anwendung des neuen Strafgesezbuches, welche das Direktorium des K. Appell: Gerichts für den Oberdonau-Kreis, mittelst seiner allerunterthänigsten Berichte v. praes. 23. April und 2. May l. J. der allerhöchsten Entscheidung unterworfen hat, nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts des Reichs, folgende Entschliessungen zu fassen allergnädigst geruhet:

Ad 1. Wenn in Anwendung des Artikels 350 II. ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey? hat darüber nur das Appellations-Gericht selbst zu entscheiden und respec: der Vorstand das Conclusum

auszusprechen, weil einzelne zur richterlichen Aburtheilung vorliegende Fälle sich niemals zur vorherigen Berichts-Erstattung an die allerhöchste Stelle eignen können.

Insbesondere aber wird dem Appellations Gerichts-Direktorium auf die derg. beispielsweise angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß

ad a) die Frage: Welche Straf-bestimmung unter verschiedenen Gesetzgebungen die günstigere oder gelindere sey? sich von selbst beantworten werde, wenn der Referent in seinem Vortrage, und die übrigen Räthe in ihren Abstimmungen, die verschiedenen Gesetze und darin liegenden verschiedenen Strafbestimmungen, bei der dritten Urtheilsfrage sich gegenwärtig halten, und sich sodann, wie ohnehin ihre Pflicht ist, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 12. Oktober vorigen, u. 12. Hornung laufenden Jahrs benehmen; daß ferner

ad b. die Frage: Ob längere Strafdauer-ohne, oder kürzere-mit Verschärfung, gelinder sey? sich nicht in abstracto beantworten lasse, sondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisheriger Lebensart, Familien-Verhältnissen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausspruch bemessen werden müsse; Wobei die Ausmessung der Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibet, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besonderen Umstände des gegebenen Falles motivirt wird; daß endlich

ad c. der Zweifel: Ob in einem Falle, wo das Gesetz Surrogirung einer Gefängnißstrafe für die Geldstrafe erlaube, die erstere oder die leztere, als gelinder angesehen und ausgesprochen werden solle? durch das Gesetz selbst (: Art. 34 und 35. I. :) schon gehoben seye. Denn indem daselbst der Grundsaz aufgestellt ist: Gesezliche körperliche oder Freyheits-Strafen dürfen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, hingegen Geldstrafen müssen in Gefängniß-Strafen umgeändert werden in den drei Art. 34. benannten Fällen, wo alsdann das in Art. 35. vorgeschriebene Verhältniß zu beobachten ist,

so ist zugleich mit ausgesprochen, daß außer diesen 3 Fällen gar keine Verwandlung statt habe; und die Frage vom Gelinderen oder Härteren fällt von selbst hinweg.

Ad 2.) Ueber die zweyte Frage: Wie es in Stimmen-Gleichheit über bloße Correctiven-Propositionen, und wo es sich nicht von einer zu machenden Ergänzung handelt, zu halten seye? lässet sich, so allgemein gestellet, kein für alle Fälle passendes Normativ ertheilen, indem

zwischen Currentien und Currentien ein zu großer Unterschied ist, und mancher Current-Vortrag eine, tief in die Sache eingreifende Entschließung veranlassen kann.

Immer wird jedes Appellationsgericht den gegebenen Fall, ohne Bericht vorher zu erstatten, zu entscheiden, der dirigierende Vorstand aber sich nach den bestehenden Gesezen zu richten, und in deren Anwendung ein Conclusum auszusprechen haben.

Auf die dritte Frage: Ob bei strafgerichtlichen Erkenntnissen zweyter Instanz die erste Instanz von ihrem Inhalte in Kenntniß gesetzt? oder auch die Publikation durch die erste Instanz geschehen solle, und mit welchen Modifikationen? gibt schon das allerhöchste Reskript vom 30. November 1813 die Vorschrift, in welcher Form alle Kriminal- und strafgerichtliche Erkenntnisse erster und zweyter Instanz von den Appell. Gerichten ausgefertiget werden sollen; und es versteht sich von selbst, daß derselben Publikation ohne alles weitere durch ihre Absendung an das Untersuchungs-Gericht zu verfügen ist.

Dabei bleibet es dem freyen Belieben des Direktoriums eines jeden Appellations-Gerichts überlassen, ob es nachher dergleichen Erkenntnisse zweiter Instanz in Pleno zur allgemeinen Wissenschaft bringen, oder dem Senate erster Instanz auf andere Art Kenntniß davon ertheilen wolle. Nur wird strenge verboten, an einem solchen zweyten Erkenntniße oder auch an den ihm beygefügten Separat-Entschließungen jemals auch nur das Mindeste abzuändern.

Eigentliche Rügen kann der zweyte Senat dem ersten, da dieses unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unschicklich wäre, nicht machen. Bemerkte jedoch der zweyte Senat Formal-Fehler in dem Benehmen des ersten, so hat er sie dem Präsidium abgesondert anzuzeigen.

Bei Cassations-Fällen müßten ohnehin die beyzufügenden Entscheidungs-Gründe den Ausspruch des zweyten Senats rechtfertigen.

4) Die vierte Frage: Welcher Prozeß den Disciplinar-Strafen vorauszugehen, und wer dieselben zu erkennen haben solle? erlediget sich dahin, daß, weil weder die Art. 439 und 440. I. noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgesezbuches, eine besondere Form für die Untersuchung in Disciplinar-Sachen, noch eine Behörde zu der Straferkennung, vorschreiben, es diesfalls ganz nach bisheriger Observanz zu halten, also dergleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Correktionen haben, von den Vorständen, ohne allen weitläufigen Prozeß, abzuthun seyen.

Ad 5. Ueber die fünfte Frage: Auf welche Art der Artikel 432. II. die General-Untersuchung wegen des Amts-Verbrechens eines Staats-Beamten betreffend, zu verstehen und anzuwenden seye? werden Seine Königliche Majestät die erbetene Erläuterung nachfolgen lassen.

Was endlich

Ad 6. die sechste Frage belangt: Wie der Art: 432 II. mit dem Art: 447. I. in Einklang zu bringen seye? So ist die Harmonie dieser beiden Artikel einleuchtend. Der Art. 447. I. enthält keine besondere Ausnahme, vielmehr eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Art: 353. u. 438. auf Bestechungen. Ist nun der Amts-Vorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt würde, zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde; so schreitet er, dem Art: 432. II. gemäß, zur General-Untersuchung vor. Ist er aber keine vorgesetzte Amts-Behörde, so hat er nach Art: 447. I. bei Bestechungen, wie bei allen Amts-Verbrechen oder Vergehen, die Anzeige gehörigen Ortes, das heißt, bey jener Amts-Behörde zu machen, welcher nach Artikel 432. II. die General-Untersuchung zusteht.

S: S:

München den 20. August 1814.

Von

dem Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs Baiern

an

das Direktorium des Königl: Appell: Gerichtes des Ober-Donau-Kreises, und an sämtliche übrige K: Appell: Gerichte zur Nachachtung also erlassen worden.

schrift.
№ 3420.

48.

Maximilian Joseph König.

Auf den Bericht vom 9ten präsentirt 19ten dieses Monats über die Anfrage des Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis:

wie zu verfahren, wenn ein Defensor nach eingesehenen Akten unter Vorlage der Gründe, warum er die Sache des Angeschuldigten für indefensibel hält, sich das Amt eines Defensors verbittet?

eröffnen Wir euch hiemit: Das Straf-Gesetzbuch Theil II. Artikel 142. erklärt die Defension bei den schwersten Verbrechen unbedingt, bei den andern bedingt, sobald sie der Angeschuldigte verlangt, für nothwendig, und bemerkt deßwegen im folgenden Artikel 143. die Personen, welche zur Uebernahme solcher Defensionen verbunden sind. In allen Fällen, wo kraft des Gesetzes oder auf Verlangen des Angeschuldigten die Defension eintreten muß, kann daher kein Gericht die Akten, ohne jene Defension, zur ersten Urtheils-Frage (Theil II. Artikel 349.) für spruchreif ansehen, und die Ansicht eines oder des andern Defensors die im Gesetze für nothwendig erklärte Defension nicht entbehrlich machen. Auf das Institut einer solchen bedingt oder unbedingt nothwendigen Defension und auf die Natur der Strafsachen, wo gar oft die Sache des Angeschuldigten offenbar ungerecht ist, läßt sich daher nicht anwenden, was in Civil-Rechts-Sachen bei Uebernahme der Anwaltschaft gilt. Auch der vollständig überwiesene und der That geständige Mörder muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung dessen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus ist es erklärbar, warum das Gesetz bei den Defensoren den Mangel an Vertheidigungs-Gründen nicht als eine Ursache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueberhaupt beruhet der Einfluß der Defensionen auf die Sicherheit der Angeschuldigten nicht bloß in dem Gewichte der Defensions-Gründe, sondern auch in der Controlle gegen die Gerichte, und in dem vertrauteren Benehmen eines Angeschuldigten mit seinem Defensor, welches der Straf-Gerechtigkeit erst die höhere Gewißheit liefert, daß alles, was zur Vertheidigung die-

nen

nen kann, zu den Akten gekommen sey. Wir erklären daher, daß kein Defensor wegen Mangels an Vertheidigungsgründen die Führung der Vertheidigung ablehnen könne, ein jeder vielmehr nach übernommener Vertheidigung und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellung der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden sey. Ohnehin wird selten ein Criminal-Fall vorkommen, wo der Defensor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz strafbaren Inquisiten wenigstens in einem mildern Lichte darzustellen, und auf Abwendung der Schärfungen oder auf eine geringere Dauer der Strafzeit anzutragen. Wer aus gesetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß, kann seiner Privatmeinung wegen sich jener Pflicht nicht entziehen, und es entstünden unübersehbare Inkovenienzen, wenn ein Defensor um den Andern die Vertheidigung wegen Mangel an Defensions-Gründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieses Instituts zuwider einen Beweis zu den Akten bringen sollte, daß die Sache seines Clienten nicht zu vertheidigen sey.

Gegenwärtige Entschließung ist den Appellationsgerichten zur Nachachtung von Uns mitgetheilt worden. Die eingesendeten Akten folgen hiermit zurück. München den 26ten July 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht.
Graf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
Das Verfahren bei Weigerung
der Defensoren in Strafsachen
betref:

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
von Krenner.

№ 2562. Praes. d. 27. July 1814. bei dem K. Ober-Appell: Gerichte.

Abschrift
№ 3421.

M. J. K.

Aus dem mittelst Berichts vom 9ten präsentirt 19ten dieses Monats eingesendeten Vortrag, die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesetzbuch betreffend, haben Wir mit Wohlgefallen entnommen, daß sich bei den Untersuchungs-Gerichten wenige erhebliche Zweifel über die Anwendung und die Bestimmungen dieses Gesetzbuches ergaben, und daß die Anfragen von den Appellationsgerichten größtentheils richtig entschieden worden sind.

Nur die Anfrage des Stadtgerichts N. über Kompetenz Unserer Gerichte gegen Ausländer, welche in Baiern nicht ergriffen wurden, hat das Appellationsgericht für den N. Kreis nicht so, wie es das Promulgations-Patent Artikel IV. und das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 31 fodert, entschieden, weßhalb Wir euch auftragen, diesen Gegenstand durch eine Entschließung an das besagte Appellationsgericht zu berichtigen, auch hievon die übrigen Appellationsgerichte in Kenntniß zu setzen.

Unter den übrigen erledigten Anfragen hielten Wir drey für so erheblich, daß sie als erläuternde Verordnung von Uns durch das allgemeine Regierungs Blatt bekannt gemacht werden. *)

Was den bei den Appellationsgerichten beobachteten Geschäftsgang betrifft, so wollen Wir es bei demselben auch ferner belassen, da diese Einrichtung sowohl nach den Berichten der Appellationsgerichts-Direktorien als nach den Kriminal Geschäfts-Tabellen für die Beförderung der Geschäfte vortheilhaft befunden wurde. Den Präsidien der Appellationsgerichte für den N. N. und N. Kreis ist zu eröffnen, daß sie die künftigen Berichte über den Geschäftsgang in Strafsachen nicht mehr allein zu erstatten haben, indem Wir hierüber durch Unser Reskript vom 30. November vorigen Jahres Direktorialberichte erfoderten.

Baden den 30. July 1814.

S. S.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das K: Oberappellationsgericht.

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kummer

die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesetzbuch betreff:

№ 2625. Praes: den 1. August 1814. bei dem Königl: Oberappell. Gerichte.

*) Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1401 – 1403.

Abschrift.

Entschliessung.

In dem, an Seine Königl. Majestät von dem Appellations-Gerichte für den N. Kreis unterm 13. praes. 19. April l. J. erstatteten Berichte, über die von demselben, während des seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs verlaufenen ersten halben Jahres, erledigten Anfragen der Untergerichte, kommt unter No 3. die Anfrage des Stadtgerichts N. vor:

Ob die inländischen Behörden zu Anhebung der Untersuchung gegen einen Ausländer, wenn er nicht von dem inländischen Gerichte ergriffen worden, kompetent seyen?

Und diese hat das K. Appell: Gericht unterm 5. Dezember 1813 dahin erledigt:

daß nach Anleitung der Artikel 30. 31. 32. auch 410. sqq. des II. Theils des Strafgesetzbuches der diesseitige Staat seine Gerichte, in Absicht auf die Bestrafung der Unterthanen auswärtiger Staaten nur in so weit für kompetent erachte, als jene in diesseitigem Gebiete wirklich ergriffen worden sind.

Seine Königl. Majestät haben aber diese Entscheidung nicht so, wie es der Art. 4 des Promulgations-Patents zum neuen Strafgesetzbuche und der Art. 31. II. Theil desselben fordern, befunden, sondern vielmehr mittelst allerhöchsten Rescripts d.d. 30. Jul. l. J. gedachtem Appell: Gerichte zu bedeuten verordnet:

„In wie weit die Jurisdiction der K. bairischen Gerichte über fremde Verbrecher gegründet seye? werde in den Art. 30. 31. und 32. II Th. klar bestimmt; und wenn ein solcher Verbrecher abwesend oder flüchtig seye, so seye gegen ihn, wegen der im bairischen Staate begangenen Verbrechen, nach Vorschrift des II. Theils, Art. 410 sqq. zu verfahren."

S.S.

München den 20. August 1814.

Von
dem Oberappellationsgerichte des Königreichs Baiern
an
sämmtl. K. Appellationsgerichte zur Nachachtung
und Anweisung der Untergerichte
also erlassen worden.

Abschrift.
Nr. 3434.

Max Joseph König!

Auf euer berichtliches Anfragen vom 25ten May präsentirt 4ten Juny dieses Jahres, die vom Vorstande des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffene Revision betreffend, eröffnen Wir euch, dem Gutachten Unseres Oberappellations-Gerichts beystimmend, hiemit

zur Frage: ob bei einer vom Vorstand des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffenen Revision das erstrichterliche Urtheil dem Angeschuldigten zu verkünden sey?

Dem Strafgesetzbuch ist, wie der Artikel 367 Theil II klar zeigt, der Unterschied zwischen Revision und Appellation fremd, und es ist immer ein und dasselbe Rechtsmittel, es mag vom Vorstand im Namen des Staats, oder vom Angeschuldigten ergriffen werden. Daß keine besondere Verkündung an den Vorstand nothwendig sey, hat seinen natürlichen Grund darin, weil er selbst bey Fällung des Erkenntnisses gegenwärtig ist; aber dieser Grund ergiebt aber, daß auch dem Angeschuldigten, welcher bey dem Erkenntnisse am meisten betheiligt ist, das Urtheil verkündet, und dabey von der vom Vorstand ergriffenen Revision Nachricht gegeben werden müsse, ohne jedoch die Revisions-Gründe selbst vorzulegen, wobei sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt sey. Hiemit fällt die von euch aufgeworfene

zweyte Frage: ob der Angeschuldigte gegen ein auf ergriffene Revision des Vorstandes erfolgtes Erkenntniß der zweyten Instanz die Revision ergreifen könne?

von selbst um so mehr hinweg, als nach allen Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches eine Revision gegen das Erkenntniß der letzten Instanz gar nicht denkbar ist.

Uebrigens liegt es im Geiste des Strafgesetzbuches unzweifelhaft, daß bey einer vom Vorstand ergriffenen Revision das erstrichterliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten abgeändert werden könne, wenn gleich derselbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

Baden den 30ten July 1814.

Max Joseph.

An
das Königliche Appellations-
Gericht für den Main-Kreis.
Die vom Vorstande des Criminal
oder Civilstrafgerichts erster Instanz
ergriffene Revision betr:

Graf Reigersberg.
Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
von Kammerer.

Durch allerh: Ministerial-Rescript, dem K. Ober-Appell. Gerichte zur Wissenschaft zugefertiget, dd. München den 1ten Aug. 1814 — Nr. 2627. Praes: eodem.

Abschrift.
No 3737.

51.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir theilen euch eine Abschrift jener Entschließung mit, welche Wir auf euer gründliches Gutachten vom 29ten July, präsentirt 6ten dieses Monats, das Straf-Nachlaßgesuch des Johann Georg Wolz und dessen Ehefrau zu N. wegen Theilnahme an Münzfälschung betreffend, untern heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassen haben. Da Uns daran gelegen ist, den Geist Unsers Strafgesezbuches und dessen richtige Anwendung bei allen Strafsachen unverrückt zu erhalten, so tragen Wir euch bei dieser Gelegenheit auf, in Zukunft bei derlei Gutachten über Begnadigungs-Gesuche eure Aufmerksamkeit auch auf die von den Strafgerichten erster Instanz begangenen Mißgriffe und Fehler hinsichtlich jener Individuen zu wenden, welche um Begnadigung nicht ansuchten, und diese Fehler den Gerichten selbst zu rügen oder zu diesem Ende in dem Gutachten anzuzeigen. – Die mittelst Berichts eingesandten Akten folgen anbei zurück.

München den 10. August 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
Gf. Reigersberg.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
in der Abwesenheit
des General-Sekretärs
v. Rauscher.

Abschrift.

M: J: K:

Die gründliche Ausführung des mit Gutachten vernommenen Oberappellationsgerichtes hat Uns überzeugt, daß der

um Strafnachlaß bittende Johann Georg Wolz und dessen Ehefrau vorzüglich aus dem Grunde zu hart bestraft wurde, weil ihr glaubtet, das preußische Gesetz als das gelindere vor Unserem Strafgesetzbuch anwenden zu müssen. Die Kleggerische Münzverfälschung brachte keine zum Ausgeben taugliche Münze hervor, sie blieb also nur als nächster Versuch strafbar, dessen Strafe dem Theil I. Artikel 60 zu Folge nach dem niedersten Grade der im Artikel 343 mit einem Jahre festgesetzten Strafe abzumessen, und bei Wolz auf die Hälfte herabzusetzen war, da derselbe nur als der von Klegger versuchte Theil erscheint, und selbst hievon hätten noch einige Monate abgerechnet werden sollen, da wegen unterlassener Besichtigung des angeblich zurückgebliebenen Schmelzofens im Wolzischen Hause und gleichfalls unterlassener Vernehmung des Kohlenbrenners Koller der Thatbestand mangelhaft ist. Die Ausgabe des falschen 24 Xr Stücks und der an Zahlung eingenommenen falschen sechs Kreuzer Stücke ist weder nach dem preußischen Rechte §. 260. noch nach Unserem Strafgesetzbuch Theil I. Art: 345 eine im Einverständniß mit dem Münzfälscher geschehene Verbreitung falscher Münzen, sondern lediglich nach Theil 1. Art. 428 verbunden mit den Anmerkungen Band III Seite 296 polizeilich zu bestrafen. Da nun nach diesen Voraussetzungen Wolz seit dem 23. März dieses Jahres seine eigentlich verwirkte Strafe vollkommen erstanden, und dessen Eheweib sich eines Vergehens nicht schuldig gemacht hat, so wollen Wir andurch beide im Begnadigungs-Wege von aller weiteren Strafe loszählen, und tragen euch auf, hiernach ohne Verzug das Geeignete zu verfügen.

Wir können hiebei jene Mißgriffe nicht ungerügt lassen, welche bei Durchsicht der Untersuchungs-Akten gegen den Wagnermeister Johann Georg Räbel und mehrere Complices auffallen mußten.

1.) Mehrere in Untersuchung gestandene Individuen wurden im März 1814 wegen <u>Schatzgräberei</u> zu der im preußischen Landrechte §. 220 bestimmten Strafe von euch verurtheilt, sogar denselben für die Zukunft die darin festgesetzte Strafe angedrohet, ungeachtet die Schatzgräberei, Hexerei und dergleichen wenn sie nicht zur Verübung eines Betrugs gebraucht wird, nach Unserem Strafgesetzbuche /: Anmerkungen Band I. Seite 25:/ weder Verbrechen noch Vergehen ist, folglich nach dem

Promulgations-Patents Art. 2. und Unseren Erläuterungs-Rescripten vom 26. Oktober 1813 und 12. Februar 1814 die preußischen Gesetze gar nicht mehr angewendet werden konnten.

2.) Johann Georg Räbel ist wegen Begrastung zu ein monatlichem Gefängniß, und wegen Münzfälschung zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt, und ganz wider den Theil I. Art: 109 die Strafe im Ganzen auf dreizehn Monate Arbeitshaus berechnet worden.

3.) Wider die Grundbegriffe des Kriminal-Rechts habt ihr nicht nur bei dem Johann Georg Volz, sondern auch bei dem Schreiner Staudinger den Theilnehmer eines Verbrechens zugleich wegen unterlassener Anzeige für strafbar geachtet.

4.) In den Untersuchungs-Akten Vol: III Seite 686 kommt sub dato 20. Dezember 1813 eine Konfrontation unter Zeugen vor, welche von euch nicht gerügt worden, ungeachtet diese durch das Strafgesetzbuch Th II. Art. 219 aufgehoben ist.

Wir erwarten, daß ihr euch genauer, als hier geschehen, an Unsere Gesetze und Vorschriften in anderen Fällen halten werdet.

München den 10. August 1814.

An
das Königl: Appellationsgericht für den N. Kreis
also ergangen.

An
das Königl: Oberappell: Gericht.

Das Strafnachlaßgesuch des Johann Georg Volz, und dessen Ehefrau zu N. wegen Theilnahme an Münzfälschung betr.

No 2767. Praes. den 12. August 1814. beim k: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 3884.

52.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht.

Die unterm heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den (N.) Kreis erlassene Entschließung, die wegen gewaltsamen Hausdiebstahls verurtheilte Eva Margaretha Walther betreffend,
/ wird in der abschriftlichen Anlage zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 16ten August 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
in Abwesenheit
des
General Sekretärs
v. Rauffer.

Abschrift.

M. J. K.

Das Gesuch des Vormunds der zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Eva Margaretha Walther wird euch zu dem Ende wiederholt mitgetheilt, um in Gemäßheit eures darüber unterm 5ten präsentirt 13. d. M. erstatteten Berichts hinsichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung nach Th. II. Art. 398. das Rechtliche zu erkennen. Weil aber die von euch bereits veranlaßte vorläufige Untersuchung die Geistesschwäche dieser Walther schon so weit ergeben, daß die Nothwendigkeit jener Wiederaufnahme keinem Zweifel unterliegen kann, so wird eurer richterlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die Bestimmung des Art. 397. Th. 2.

des Strafgesezbuches, nach welchem das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe nicht hindert, nur von dem Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung, nicht aber von dem Falle zu verstehen sey, wenn, wie gegenwärtig eine neue Untersuchung schon zum Theil angefangen, und durch dieselbe dieses Gesuch als gegründet dargethan ist. Es ist demnach darüber, ob nicht die Verurtheilte unverzüglich aus dem Zuchthause zu Schwabach an das Untersuchungs-Gericht abzuliefern sey, zu berathen und zu erkennen. Zugleich wird einer ämtlichen Würdigung nicht entgehen, daß die wiederaufzunehmende Untersuchung dem vorigen Untersuchungs-Richter nicht überlassen werden könne; der Inquirent hat diese an sich gar nicht verwickelte Sache, nach seiner eigenen Beurtheilung schlecht geführt, es ist unbegreiflich, wie demselben bey acht Konstituten die auffallende Geistesschwäche der Inquisitin verborgen bleiben konnte, auf allen Fall hätte sie entdeckt werden müssen, wenn der Inquirent anstatt diese Person durch dreimalige Kontumazialstrafen mit dreissig Schlägen zu mißhandeln, pflichtmäßig die vorgeschriebenen Leumunds-Erfahrungen, so wie es nachher bei dem Landgerichte (N.) der Erfolg bewährte eingezogen hätte. Von sich selbst hätte dieser Mangel es nicht vor Zulassung der Kontumazialstrafen, doch wenigstens vor dem Haupterkenntnisse gerügt, und dessen Ergänzung angeordnet werden sollen. z.z. München den 16. August 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht für den (N.) Kreis
also ergangen.

Die wegen gewaltsamen
Hausdiebstahl verurtheil-
te Eva Margaretha Walther
betr.

No 2839. Praes: den 18t August 1814. beim k. Appell. Gericht.

[A]bschrift.
№ 4366.

53.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Wegen gründlicher und erschöpfender Berichts-Erstattung bey Begutachtung über Begnadigungs-Gesuche wurde unterm Heutigen die in Abschrift beyliegende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München den 6ten September 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kremmer.

[A]bschrift.

M. J. K.

S. S. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen von Uns abgeforderte Begutachtungs-Berichte, und insbesondere ist jederzeit bey Begnadigungs Anträgen nach vorausgeschickter succincter That-Geschichte und Bemerkung der die Entscheidung des Richters geleitet habenden Gesetze zu erörtern, welcher Straf-Bestimmung der Büßende nach dem neuen Straf-Gesetzbuche würde unterlegen haben. S. S.

München den 6ten September 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises
also erlassen worden.

[...] gründliche und erschöpfende
[Ber]ichts-Erstattung über Begna-
[dig]ungs-Gesuche betr.

№ 3106. Praes. den 8ten September 1814. beim königl. Oberappell. Gericht.

...schrift.
...4532.

54.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den (N.) Kreis erlassene Entschliessung, den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben verurtheilten Egid Kiesel aus (N.) betreffend, wird dem Oberappellationsgerichte zur Wissenschaft in der abschriftlichen Anlage, auf dessen Bericht vom 12ten präsentirt 15ten dieses Monats unter Remission der von demselben eingesendeten Akten, zugefertiget.

München den 18ten September 1814.

G. Reigersberg.

...en wegen Vergehens wider öffentliche ...reue und Glauben abgeurtheilten ...id Kiesel (: das Verbrechen wider ...öffentliche Treue und Glauben, I. 337. ...d das Vergehen an öffentlichen Ur...kunden, I. 425.) betreffend.

Durch den Minister
in Abwesenheit
des
General-Sekretärs
v. Rauffer.

No. 3232. Praes: d. 18. September 1814. beim königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.

M. I. K.

Auf den Bericht vom 29ten vorigen, präsentirt 5ten d. M. den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben verurtheilten Schid Kiesel aus (N.) betreffend, eröffnen Wir euch:

Das Verbrechen wider öffentliche Treue, und Glauben /: Theil I. Artikel 337 :/ und eben so das Vergehen an öffentlichen Urkunden /: Theil I. Artikel 425 :/ wird zwar vom Gesetzbuche als ein selbstständiges, besonders benanntes Verbrechen, oder Vergehen aufgefaßt, und der darin liegende Angriff wider den Staat ist das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, weswegen dieses Verbrechen, oder Vergehen durch die *Fälschung allein*, ohne Voraussetzung einer *andern* betrügerischen Absicht, begangen wird. Dieses geht sowohl aus dem Texte der angeführten beiden Artikel, als aus vielen Stellen der Anmerkungen, besonders Band III. Seite 98. 101. 210. und 289 klar hervor. Diesem Gesichtspunkt zu Folge wird durch Fälschung eines Wanderbuchels auch ohne eine andere besondere rechtswidrige Absicht wider den Staat, oder wider Private das im Artikel 425 benannte Vergehen begangen. Allein der angeschuldigte Kiesel hat im vorliegenden Falle durch Ausreißen zweyer Blätter aus dem Wanderbuche nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche /: Anmerkungen, Band III. Seite 105. No 10 :/ von Fälschung wesentlich verschieden ist, überdieß hat derselbe, so weit der Thatbestand bey Vergehen nach Theil II. Artikel 470. S. 2 durch Geständniß hergestellt ist, nur jene Blätter herausgenommen, worauf wider alle Ordnung dessen Zurückschaffung an seinen Geburtsort eingetragen war, welche auf einen besonderen Schubzettel hätte bemerkt werden sollen; in so ferne können daher die herausgenommenen Blätter, die hier von den Polizeybehörden ganz wider die verordnungsmäßige Bestimmung des Wanderbuches gebraucht wurden gar nicht, als eine öffentliche Urkunde, und als Theil des Wanderbuches betrachtet werden; Kiesel war nicht verbunden, diese fremdartige Eintragung in demselben

belassen, und er hätte die Umschreibung des ganzen Wanderbuches mit Hinweglassung dieser dahin nicht gehörigen Stelle fodern können. Daher halten Wir den Artikel 425 für unanwendbar, und wollen anmit dem Kiesel alle Strafe erlassen. Uebrigens ist dem Landgerichte (N. 3) ernstlich zu verweisen, 1) daß es bey der ersten Einführung des Kiesel von N. aus die Sache nicht kurz untersuchte, und die Schuldlosigkeit des Kiesel nicht in eben dem Wanderbuche, worin er gekränkt war, zur Rettung seiner Ehre, und künftigen Fortkommens obrigkeitlich attestirte; 2.) daß es bey der zweyten Einführung desselben, wo doch schon vom Anfange an höchstens ein Vergehen in Frage stand, und zum Verhafte kein einziger von den im Strafgesetzbuch Theil II. Art: 461. bestimmten Gründen eintrat, mit Arrest belegte, und diesen bisher fortsetzte. Anbei ist das Landgericht (N.) zur <u>unentgeltlichen</u> Ausfertigung eines andern zum Fortkommen des Kiesel nöthigen Wanderbuches anzuweisen.

Die eingesandten Akten folgen zurück.

München den 18ten September 1814.

Ztr

Das Appellationsgericht für den (N.) Kreis also ergangen.

chrift.
4689.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen dem im Berichte vom 24ten präsentirt 31ten August abgegebenen Gutachten entsprechend, in besonderer Erwägung, daß die von Friederich Haid und Konrad Steger begangene nächtliche Obst-Entwendung an sich einen äußerst geringen Schaden hervorbrachte und bezielte, auch die Thäter dieselbe mehr aus Lüsternheit und veranlaßt aus dem Zufall, daß sie der Weg durch den Obstgarten führte, verübt haben, diese beyden Individuen, nachdem sie durch den bisherigen Arrest ihre That abgebüßt haben, aus Gnade von aller weitern Strafe loszählen.

Die Strafzeit des Johann Klein, welcher theils wegen obiger Obst-Entwendung, theils wegen mehrerer anderer strafbarer Handlungen zu geschärftem Arbeitshause auf sechs Jahre neun Tage rechtskräftig verurtheilt ist, setzen Wir nach den von euch aufgeführten Gründen im Begnadigungs-Wege auf ein Jahr und sechs Monate Arbeitshausstrafe unter der Voraussetzung herab, daß der Sträfling im Straforte ein dem Artikel 12. Theil I. des Straf-Gesetzbuches gemäßes Betragen führe.

Was bei dieser Veranlassung, die über den Sinn des Theils I. Artikel 221. Nummer 4 entstandenen Zweifel angeht, so finden Wir eure Ansicht, nach der ihr die Handlung des Johann Klein beurtheilet, und die Stelle jenes Artikels – wenn der Dieb um stehlen zu können, die rechten Schlüssel erst heimlich entwendet oder mit List genommen hat, – ausgelegt habt, vollkommen richtig. Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb um stehlen zu können, sich vorher, vor der That jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls absichtlich verschaffte. Bei Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln liegt dieses schon in den Worten des Artikels; eben deswegen gilt dasselbe von den rechten Schlüsseln. Es ist kein qualificirter Diebstahl, wen-

der Dieb die rechten Schlüssel gefunden, oder auf eine andere erlaub-
te Art erhalten hat, und nachher damit den Diebstahl verübt, weil er sich die rechten Schlüssel nicht erst (vorher) um stehlen zu können absichtlich verschaffte; hat er sie aber erst (vorher) mit List, oder auf eine andere Art, das heißt, durch heimliche Weise, Entwendung als Gegensaz der List, absichtlich an sich gebracht, um stehlen zu können, so ist der mit diesen Schlüsseln verübte Diebstahl ein gefährlicher. Daß er an diesen Schlüsseln selbst einen Diebstahl im juristischen Sinne begangen, das heißt, die Schlüssel in der Absicht, sie zu behalten animo sibi habendi heimlich genommen habe, wird zu dieser Qualifikation weder den Worten noch dem Geiste des Gesezes nach erfodert. Das Eigenthum des im Werthe so unbedeutenden Schlüssels trägt zur Qualifikation einer Handlung, welche nur in der absichtlichen Verschaffung der Mittel des Diebstahles, also im Gebrauche der Mittel ihren Grund hat, nichts bey. So wenig es bey Dietrichen darauf ankommt, ob der Dieb sich dieselbe zum Eigenthum verschaffte, eben so wenig kommt es bey den rechten Schlüsseln darauf an, ob er sie zum Eigenthum oder zum Gebrauche heimlich entwendete. Hinsichtlich der Zeit, welche der Artikel mit dem Worte erst andeutet, bemerken Wir noch, daß auch die Länge des Zwischenraums von der absichtlichen durch Entwendung oder List geschehenen Verschaffung an bis zur Vollbringung des Diebstahls nichts ankommt, und der Diebstahl ist als gefährlicher strafbar, wenn auch der Dieb auf der Stelle, wie er die Schlüssel durch heimliche Entwendung oder List sich verschaffte, damit den Diebstahl verübt, eben so, als wenn er es Stunden oder Tage nachher thut. Bey dem Diebstahl des Johann Klein mangelte es aber, wie ihr ganz recht geurtheilt habt, an der heimlichen Entwendung, da der Schlüssel, womit er die That verübte, über der Stubenthüre, wie bey Bauersleuten gewöhnlich offen und unverwahrt lag, und er denselben ohne eigentliche heimliche Entwendung von dem Brette herabgenommen, und sogleich den Kasten damit geöffnet hat.

1. Sämtliche mittelst Berichts anher eingesendete Akten folgen mit dem Auftrage zurück, nach gegenwärtiger Entschließung das weiter Erforderliche zu verfügen, auch die im gegenwärtigen Rescripte enthaltene Erläuterung des Artikels 221 sämtlichen Appellationsgerichten bekannt zu machen.

München den 4ten Oktober 1814.

Aus

Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht.

Gf Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht für

das Königreich Baiern.

Auf

Königlichen allerhöchsten Befehl

der

General-Sekretär

v. Kummer.

Die Begnadigung der wegen Diebstahl verurtheilten Heinrich Haid aus (N.), Konrad Steger aus (N.), Johann Klein aus (N.), (dann den Sinn des Th. I. Art. 221. nr. 4 über den geflissenen gefährlichen Diebstahl mittelst entwendeter oder mit List genommener Schlüssel) betref.

No 3408. Praes. den 5ten Oktober 1814. beim königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
№ 5183.

56.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euern Bericht vom 20ten präsentirt 23ten August dieses Jahres die Frage betreffend: ob das Kartenschlagen zu den ausgezeichneten Betrügereien des ersten Grades nach Theil I des Artikels 263. VI. zu rechnen sey? eröffnen Wir euch hiermit:

1) Der Sinn des fraglichen Artikels ist offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu bestrafen seyen, sondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten verübt, wobey also die Volksvorurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des ersten Grades sey.

2) Ob dabei ein Betrug gespielt worden, ist nach Artikel 256 zu bemessen, welchem zu Folge eine Person, welche falsche Thatsachen wissentlich für wahr ausgibt /: Betrüger :/ und eine Person, welche sie im Irrthume für wahr annimt /: ein Betrogener :/, vorausgesetzt wird.

3) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören ist es in jedem Falle sehr leicht, den Selbstgetäuschten, der zum Beispiel, an das Heben eines Schatzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Absicht Gesellschafter für seine Unternehmung sucht, vom Betrüger zu unterscheiden.

4) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter schon dem Wortverstande nach auch das Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen aus der Hand, nach dem Kaffeesatz und dergleichen offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und für jenen

der sich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens auf
stellen, und nach dieser doppelten sich widersprechenden Präsumtion
oft, als der Zeichendeuter eher eine andere betrügliche Absicht die freygi-
by dargebothene oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe angenom-
men hat, wenigstens eine Spezial Inquisition einleiten wollte, in wel-
cher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zei-
chendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Ar[t]
vor, daß man nicht ganz im Sinne des Artikels 256 sagen kann, der Zei-
chendeuter gebe falsche Thatsachen für wahr an, auch ist dasselbe an sich,
wie aus den Anmerkungen Band I. Seite 23 Paragraph 8 erhellet, keine un-
mittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes, sondern mehr au[s]
rein politischen Gründen verbothen, daher an sich eine Polizey Uebertre-
tung, und diesen Karakter behält es so lange, bis aus den Umständen her-
vorgehet, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Be-
truges angewendet würde. Das Zeichendeuten ist also der polizeylichen
Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch beson-
dere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begrün-
det, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs gebraucht
würde, welchenfals der Artikel 263. VI. auch gegen das Kartenschlagen
zur Anwendung kommt.

München den 25. Oktober 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.
G. Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Die Anwendung des Artikels 263. §. I.
des Strafgesezbuches, insbesondere
auf das Kartenschlagen betr.

No 3659. Praes. den 27. Oktober 1814. b. königl: Oberappell. Gerichte.

…schrift.
№ 5176.

57.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis erlassene Entschließung, die Unzuläßigkeit der Gegenstellung der Zeugen nach dem neuen Strafgesetzbuch betreffend, wird nebst Remission des Vortrages zur Wissenschaft auf den am 22ten Oktober dieses Jahres erstatteten Bericht nachstehend zugefertiget.

M. J. K.

Da das neue Strafgesetzbuch von einer Gegenstellung der Zeugen gegeneinander nichts enthält, und nach Unserem Promulgationsedikte alle in Strafsachen früher bestandene Gesetze, Verordnungen, und Gewohnheiten, welche nicht in dem neuen Strafgesetzbuche aufgenommen sind, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlohren haben, so löset sich hieraus von selbst, der von euch in dem Berichte vom 22ten präsentirt 26ten August dieses Jahres aufgestellte Zweifel.

Die eingesendeten Akten z. folgen unter dieser Eröffnung zurück.

München den 8ten November 1814.

G. Reigersberg.

ie Unzuläßigkeit der Gegenstellung
er Zeugen nach dem neuen Straf-
esetzbuch betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Krenner.

№ 3828. Praes. den 9. November 1814 beim königl: Oberappell: Gericht.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey den eintretenden, den Rath des wegen Entwendung abgeurtheilten Georg Lichtmannegger mildernden, von dessen Nichtfähigkeit, die Strafbarkeit der verübten That zu beurtheilen zeugenden Umständen, genehmigen Wir euren berichtlichen Antrag um so mehr, da nach eurer richtigen Beurtheilung der vorliegende an dem Berg gelegenen Grubenhölzer*) obgleich von einem Lohnarbeiter verübte, den Werth von fünfzehn Kreutzer betragende Diebstahl, keineswegs nach Artikel 219. Theil I. des Strafgesetzbuches als Haus-Diebstahl anzusehen, worüber das Appellationsgericht für den N. Kreis zu belehren.**) Wir billigen demnach, daß die gegen Lichtmannegger erkannte dreyjährige Arbeitshausstrafe auf achttägige Gefängniß-Strafe, den ersten und letzten Tag mit Wasser und Brod gemildert werde. Uebrigens ist der Straffällige über die strenge Folge der Bestrafung des Diebstahles und des Rückfalles bey der Entlassung zu belehren. Die dem Berichte vom 4ten präsentirt 10ten dieses
/. Monats beygelegt gewesenen Akten, werden zu deren gemäßen weiteren Verfügung wieder zurückgeschlossen.

München den 13ten November 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht,
G. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Den wegen Diebstahls abgeurtheilten Georg Lichtmannegger betreff. (Nähere Erläuterung des Begriffes vom Haus-Diebstahle zu Th. I. Art. 218 nr. 5. und Art. 219. des St. G.)

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer

No 3893. Praes. d. 14. Nov. 1814 bei dem Königl. Ober-Appell. Gericht.

*) Gruben-Pfähle, sie lagen auf einem offenen Platze.

**) Das K. Ober-Appellations bemerkte hiernach dem gedachten K. Appell. Gerichte in einer Entschließung vom 16ten Nov. 1814: "Ein Hausdiebstahl ist nur dann „vorhanden, wenn die Gelegenheit zum Diebstahle in der persönlichen Quali„tät des Thäters, als einer zum Hausgesinde gehörigen Person, liegt, nicht aber, „wenn, wie es hier der Fall war, eine solche Person, Dienstbote oder Arbei„ter, auch nicht mehr Gelegenheit zur Entwendung hatte, als ein jeder ande„rer Fremder."

…schrift.
…5514.

59.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Ober-Appellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. wegen Kriminal-Kosten betreffend, wird in der abschriftlichen Anlage mitgetheilt.

München den 14. November 1814.

GfReigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kummer.

…bschrift.

M. J. K.

Es liegt schon in der Natur der Sache, und in der Analogie mit dem Zivil-Verfahren, daß derjenige Gutsherr, welchem die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist verliehen worden, auch die damit verbundenen Untersuchungskosten zu tragen habe, im Falle der Angeschuldigte oder die übrigen zur Tragung der Prozeßkosten gesetzlich verbundenen Personen unvermögend sind.

Wenn der Artikel 409. des Strafgesetzbuches II. Theils ausspricht, daß in obigem Falle die Prozeßkosten dem Staat zu Last fallen, so geschieht dieses in der Voraussetzung, daß auch nur Unsere Untergerichte als Untersuchungs-Behörden bestehen, wie solches aus dem Artikel 11 deutlich erhellet, wo aber die Gerichtsbarkeit einem Dritten überlassen ist, geht diese Verbindlichkeit hiermit von selbst auf den, der auch die hieraus fließenden Emolumente genießt, über.

Wir eröffnen euch dieses auf euren Bericht vom 26. Oktob. präsent: 1. Nov: unter Rücksendung der Akten, um den Herrn Fürsten von N. auf desselben zu Uns eingereichte Beschwerde hiernach zu verständigen.

München den 14. November 1814.

An
Das Appellationsgericht für den (N.) Kreis also ergangen.

die Beschwerde des Herrn Fürsten von N.
wegen Kriminalkosten (II. 409) betr:

No. 3923. Praes: den 15. Nov: 1814. b. Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 5745.

M. J. K.

Aus den mit zwey Berichten vom 14ten October, und 8ten präsentirt 15ten dieses Monats eingesendeten Akten, den wegen Betrugs proceßirten Johann Ebner von N. betreffend, haben Wir mit großem Befremden wahrgenommen, daß Johann Ebner, weil derselbe sein gewöhnliches Betteln durch die lügenhafte Angabe unterstützte, er oder seine Schwester sey durch Brand verunglückt, von euch auf den Grund des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 265. Nummer IV. und der Anmerkungen Band II. Seite 264 als Betrüger des zweyten Grades zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, ungeachtet derselbe sich bei diesem Betteln weder eines Betrugs durch falsche oder veränderte Zeugnisse schuldig machte, noch sonst auf eine andere betrügerische Weise als eigentlicher falscher Sammler aufgetreten war, sondern blos nach gemeiner Bettler Art, den Brand, gleich einem andern Unglücksfall, als Vorwand zur Unterstützung seines Bettelns gebrauchte, auch hierauf nicht mehr, als das gewöhnliche Almosen für Bettler, im Gesammtbetrage von höchstens dreyßig Kreuzern erhielt. Bei mehrerer Aufmerksamkeit auf die Strafbestimmungen wider den Betrug, bei näherer Betrachtung der übrigen im Artikel 265. als schwere Betrügereyen ausgezeichneten Fälle, und bei Erwägung der hierauf gesetzten vier- bis achtjährigen Arbeitshausstrafe war die Verwechslung einer gemeinen Bettlerlüge, auf welche nicht einmal der allgemeine Begriff eines Betruges vollkommen paßt, mit der ausgezeichneten Betrügerey des falschen Sammelns für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte gar nicht möglich, und selbst den Worten nach kann man unter die falschen Sammler für Verunglückte, wie sie in den Anmerkungen als Beyspiel zum Artikel 265. Nummer IV. vorkommen, den gemeinen Bettler nicht

begreifen, welcher ohne sonstigen Betrug und ohne eigentlich
Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Er-
zählung erlittenen Unglücks zu wecken sucht. Indem Wir euch
über die höchst auffallende unrichtige Auslegung und An-
dung Unserer Straf-bestimmungen im gegenwärtigen Fa-
hiemit belehren, befehlen Wir

Erstens, daß Johann Ebner sogleich aus dem Arbeitshause ent-
lassen, und der geeigneten Polizey-Behörde übergeben werde, w-
ehe dabey zu erwähnen ist, daß derselbe bereits sowohl für die be-
gangenen kleinen Diebstähle, als für das Betteln durch den währ-
der Criminal-Untersuchung und im Straf-Arbeitshause erlit-
tenen Arrest als hinreichend bestraft angesehen, daher mit aller
weiteren polizeylichen Strafe verschont werden könne; ausdr-

Zweytens, Sorge zu tragen, daß dieser Johann Ebner, der w-
gen einer durch Schlagfluß erlittenen partiellen Lähmung n-
ganz arbeitsfähig ist, auch bereits eine kleine Unterstützung aus
Armenkasse erhält, im Mangel anderer Nahrungs-Quellen
der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Maaßgab Unserer Verord-
gen unterhalten werde, und dem Publikum nicht mehr zur La-
falle, als worüber mit dem General Kreis-Commissariate die ge-
eignete Communikation zu pflegen ist.

Außer müssen Wir noch bemerken, daß ihr in dem Straf-
theil vom 14ten Oktober auch noch gegen den klaren Inhalt Unserer
schrift vom 1ten Februar dieses Jahres bey einem verurtheilen-
den Erkenntnisse den im Zusammenfluß gestandenen klei-
Diebstahl zur weiteren Aburtheilung an die Polizey-Behörde
wiesen habt. Wir machen besonders die Vorstände für dergl-
Abweichungen von Unseren deutlichen Vorschriften in d-

Form der Straf-Urtheile verantwortlich. Die eingesendeten Akten folgen im Anschluß zurück.

München den 30. November 1814.

Aus

Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht

G. Reigersberg.

An

das Königl: Appellations-Gericht für den (N.) Kreis.

Den wegen Betrugs gravirten Johann Ebner von N., (:dann den Art. 265. Nr. IV. Th. I. des St. G. B. und die Anmerk. Bd. 2. S. 264. über ausgezeichnete Betrügereyen zweiten Grades, durch falsches Sammeln für Verunglückte:) betreffend.

Auf

Königlichen allerhöchsten Befehl

der

General Sekretär

v. Krenner.

Durch allerhöchstes Königl: Rescript, dem Königl: Ober-Appellations-Gerichte abschriftlich mitgetheilt, dd. München den 30. Nov. 1814.

Nr. 4123. Praes. d. 2. Dez. 1814.

Abschrift.
Nº 3810.

61.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Die am 10ten August dieses Jahres in Betreff der Untersuchungskosten wegen im Auslande processirten Inländer, an sämtliche Appellationsgerichte erlassene Entschließung wird dem Oberappellationsgerichte hiemit zur Wissenschaft zugefertiget.

M. J. K.

Damit der im Artikel 409. Theil II. des Strafgesetzbuches wegen Tragung der Untersuchungs-Kosten ausgesprochene Grundsatz auch gegen die im Auslande prozessirten Inländer streng eingehalten werde, so erhält das Appellationsgericht für den N. Kreis den Auftrag, dagegen nicht zu handeln, sondern die dahin einschlägigen Fälle zur diplomatischen Ausgleichung jedesmal vordersamst Uns berichtlich anzuzeigen.

München den 2ten Dezember 1814.

G. Reigersberg.

Untersuchungs-Kosten der im Auslande prozessirten Inländer (in Beziehung auf Th. II Art. 409. des St. G. B.) betref.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Sommer.

Nº 4130. Praes. d. 3. Dezemb. 1814. beim Königl. Oberappell. Gericht.

…richt.
5268.

62.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euren Bericht, vom 22ten präsentirt 30ten Oktober dieses Jahres, verschiedene Anstände bey Anwendung der Rückfalls-Strafe auf die vor dem 1ten Oktober 1813 bestraften Fälle betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

1tens Da der Rückfall zu den die Strafbarkeit erhöhenden Qualifikationen gehört, und diese nach den Gesezen beurtheilt werden müssen, welche zur Zeit der begangenen That gelten, so ist es keine Rückwirkung Unseres neuen Strafgesezbuches, wenn eine nach dessen Wirksamkeit begangene That, wegen einer vor dem neuen Gesezbuche erlittenen Strafe, als Rückfall bestraft wird. Wir belassen es daher bey demjenigen, was hierüber die Anmerkungen zum Theil I. Artikel 117 (Band I. Seite 295.) bestimmen, um da mehr, als selbst der von euch angezeigte Fall, wo der Mühlegger vor dem 1ten Oktober 1813 dreymal wegen gefährlicher Diebstähle bestraft war, die Nothwendigkeit bestimmter und strenger Strafgeseze gegen unverbesserliche Verbrecher beurkundet.

2tens, Wenn auch der Rückfällige bereits vor dem 1ten Oktober 1813. wegen Verbrechen oder Vergehen derselben Art mehr als einmal bestraft worden, so kann dennoch nach den juristischen Begriffe vom zweyten und weitern Rückfall, wie ihn Unser Strafgesezbuch Theil I. Artikel 112. mit den Anmerkungen Band I. Seite 287. und folgende, bezeichnet, die nach jenem Zeitpunkt begangene That nur *als erster Rückfall* bestraft werden, indem das Gesezbuch die Strafe des ferneren Rückfalls nach der Strafe des *vorhergehenden Rückfalles* bemißt, daher voraussezt, daß schon eine That *als Rückfall* bestraft worden sey, welches mit der Strafe der *vorhergegangenen That* nicht verwechselt werden darf.

Nur als Ausnahme könnte man einen zweyten oder dritten Rückfall annehmen, wenn sich unter den vor dem 1ten Oktober bestraften Fällen nach den zur Anwendung gekommenen Gesezen eine *als Rückfall* bestrafte Handlung befände. Allein wegen den Schwierigkeiten, womit diese Ausnahme in der Anwendung auf die früher bestraften Fälle verbunden wäre, lassen Wir es durchgehends bey der angeführten Regel, nach welcher gegen einen nach dem 1ten Oktober 1813 rückfäl-

ligen Sträfling wegen der vor diesem Zeitpunkte, wenn gleich mehr-
mals, erlittenen Strafen, lediglich die Strafe des ersten Rückfalles
anzuwenden ist.

3tens; Ueber die Ausmessung dieser Rückfalls Strafe entschei-
det keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1ten Oktober
erlittenen Strafen, sondern allein der in den Anmerkungen
zum Artikel 111. aufgestellte, und durch die Lehre vom Rückfall
konsequent durchgeführte Grundsaz der respektiven Identität, so
zwar, daß, wenn zum Beyspiel die rückfällige Handlung als
ein gefliessener oder gefährlicher Diebstahl strafbar ist, und sich
unter den vorher bestraften Handlungen ein gleichartiger Dieb-
stahl befindet, die Rückfallsstrafe nach dieser Handlung bemes-
sen wird, sie mag in der Reihe der vorher bestraften Verbrechen
die erste oder lezte, oder mittlere Stelle eingenommen haben. Daß hie-
bey auf Unsere Erläuterungs Reskripte zum Artikel 2. des Promul-
gations Patents Rücksicht zu nehmen sey, versteht sich von selbst.

/. Die eingesendeten Akten folgen mit dem Anhange zurück, daß
Wir sämtlichen Appellationsgerichten gegenwärtige Entschliessung
zur gleichmässigen Nachachtung zugefertiget haben.

Wien den 10ten Dezember 1814.

Max Joseph.

G Reigersberg.

An das
Königliche Oberappellations-
Gericht.

Verschiedene Anstände bey
Anwendung der Rückfalls-
Strafe auf die vor dem 1ten
Oktober 1813 bestraften Fälle
betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kemmer.

No 4295. Praes. den 16. Dezember 1814. beym Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 6084.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Seine Majestät der König ertheilen durch die in Abschrift beiliegenden Rescripte de dato Wien den 10.ten Dezember 1814, hinsichtlich der Justiz-Verfassung im Fürstenthum Aschaffenburg, der Einführung des bairischen Judiziar-Codex, und des Strafgesezbuches, der Besezung der Behörden daselbst, und ihrer Unterordnung, die darauf zu unternehmenden Verfügungen, wonach sich zu achten.

München den 21ten Dezember 1814.

G. Reigersberg.

Die künftige Justiz Verfassung (dann die Einführung des neuen bairischen Strafgesezbuches, etc.) im Fürstenthume Aschaffenburg betreff.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

№ 4360. Praes. den 21ten Dezember 1814. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem allerhöchsten königl. Reskripte dd° Wien den 10ten Dezember 1814, die künftige Justiz Verfassung in dem Fürstenthume Aschaffenburg betreff.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Bericht vom 18ten Oktober, dann die angelegten Gutachten der beiden Gerichts-Vorstände in Aschaffenburg, die interimistische Anordnung einer künftigen Justiz Verfassung in diesem Fürstenthume betreffend, umständlichen Vortrag machen lassen, und eröffnen Unserem Hof-Kommissär Unsere hierüber gefassten Beschlüsse, wie folgt:

4.*)

Als Gerichts-Stelle erster Instanz in bürgerlichen streitigen, und nicht streitigen Real- und Personal-Rechtssachen der Privilegirten im ganzen Bezirke des Fürstenthums, ernennen Wir das dermalige Departements Gericht unter dem Namen eines Kreisgerichts.

5.

Eben diesem Kreisgerichte übertragen Wir die Instruktion der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen für den ganzen Bezirk des Fürstenthums. Doch kann dieses Gericht auch das Stadtgericht in Aschaffenburg sowohl, als die Landgerichte, die Herrschafts Gerichte, theilweise mit einzelnen solchen Untersuchungen per modum delegationis beschäftigen. – Es sendet die instruirten Akten an das Appellationsgericht daselbst zur Entscheidung ein.

*) Die Numern 1 bis 3. betreffen das Stadtgericht Aschaffenburg, und die Landgerichte des Fürstenthums – rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über nicht privilegirte Personen in erster Instanz; – dann die Gerichtsbarkeit der Herrschafts- und Orts-Gerichte, und der Mediat-Justizkanzlei in Kreuzwertheim, nach den für das Königreich bestehenden Verordnungen insbesondere nach der vom 16ten Aug. 1812. Reg. Bl. S. 1505 – 1556.

die bereits in Aschaffenburg vorhandenen Gefängnisse dienen für die in Untersuchung liegenden Inquisiten. Zum Vollzug der Freiheits Strafen aber werden die in Würzburg vorhandenen Strafanstalten gebraucht.

6.

Das Appellationsgericht in Aschaffenburg besteht als zweites Instanz Gericht in streitigen Rechtssachen über Privilegirte und Nichtprivilegirte. Es ist zugleich erster entscheidender Richter über Verbrechen und bildet das Zivilstrafgericht in erster und zweiter Instanz über Vergehen.

7.

Von dem Appellationsgerichte geht die Berufung in dritter und lezter Instanz in Zivilrechtssachen an Unser Oberappellationsgericht in München. In peinlichen Sachen steht diesem obersten Gerichte die Revision zu.

8.

Die Geistlichen sind in bürgerlichen Real- und Personal-Rechtssachen, so wie in Verbrechen und Vergehen, auch dem weltlichen Gerichte unterworfen, jedoch haben sie den privilegirten Gerichtsstand zu genießen.

9.

Die Militärgerichtsbarkeit wird bis auf weiteres in erster Instanz von Unseren Militärgerichten verwaltet.

11.*)

Mit dem 1ten März des künftigen Jahres beginnen die neuen Untersuchungs-Kriminal- und Strafgerichte ihre Gerichtsbarkeit. Und mit diesem Tage erhält das neue Strafgesezbuch für das Königreich Baiern im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg seine Gesezes-Kraft. Bis zu diesem Tage gelten aber noch die dermaligen Strafgeseze, und das Gerichts-Verfahren.

Ueber den Personalstand z. erlassen Wir, so wie über die Einführung Unsers bairischen Judiziar Codex und neuen Strafgesezes besondere Entschließungen.

*) Nr. 10. betrifft die Einführung des bairischen Judiziar-Codex ꝛc.

Unser Hof-Kommissär wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich besorgen, und überhaupt über die vorstehende Justiz-Organisation die geeigneten Einleitungen und Verfügungen treffen. Wien den 10ten Dezember 1814.

b zu 63.

Auszug

aus dem allerhöchsten königl: Reskripte dd: Wien den 10. Dez. 1814, die Einführung des bairischen Judiziar Kodex, und des neuen Strafgesetzbuches in dem Fürstenthume Aschaffenburg betr:

M. J. K.

Um die vielen Nachtheile und Mißstände, welche die Verschiedenheit der Gesetzgebungen nothwendig mit sich führen muß, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

2.*)

Mit dem ersten März 1815, tritt das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern auch im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg in gesetzliche Kraft, nach den, in Unserem diesem Strafgesetzbuch vorgedruckten Promulgations Patente vom 16ten May 1813, enthaltenen Wirkungen und Bestimmungen. Hiernach haben sich sämtliche Gerichte in gedachtem Bezirke zu achten. Wien den 10ten Dezember 1814.

An
die Königliche Hof-Kommission in Aschaffenburg also ergangen.

*) der Nr. 1. betrifft die Einführung des bairischen Judiziar Kodex von dem 1. Jäner 1815 an, mit Ausnahme des Kapitels XX und der Bestimmungen, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen

Abschrift.
№ 6205.

64.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das königl: Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, am 13ten Dezember dieses Jahres an sämtliche Finanzdirektionen, hinsichtlich der Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten, erlassene Entschliessung, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Es ist die Frage entstanden, nach welchem Maßstabe die Diäten und Reisekosten jener Rechts-Anwälte zu berechnen seyen, welchen ausserhalb ihren gewöhnlichen Aufenthalts-Orten die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen übertragen wird. *)

Seine Königliche Majestät finden sich hiedurch veranlaßt, allgemein zu bestimmen: daß die in derley Fällen nach Artikel 143. Paragraph 3. zu admittirenden Rechts-Anwälte neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensaz von sechs Gulden aufrechnen dürfen, in so ferne aber diese Rechtskundigen, Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind; diese neben den posttaxmäßigen Gefährt-Geldern täglich fünf Gulden erhalten sollen, wo hingegen den Accessisten bey den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichts-Aktuare bey Geschäften ausserhalb der Gerichts-Grenze, sohin einschlüssig des Pferdegeldes fünf Gulden pr. Tag gebühren."

München den 28ten Dezember 1814.

GfReigersberg.

Die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten (zu Art. 143. 408. und 409. des St. G. B. betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Nommer.

№ 4479. Praes. d. 31. Dezemb. 1814. beim königl: Oberappell: Gerichte.

*) Man sehe die Verordnung: die Leistung des Ersazes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen prozessirter Personen betreff. v. 2. Sept. 1814. Nr. 1. u. 2. Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1457.

Abschrift
№ 6235.

65.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Die am 28ten Dezember dieses Jahres an sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate des Reiches, wegen Bestrafung des betrügerischen Bettelns erlaßene Verfügung wird zur Wissenschaft mit Hinweisung auf die am 30ten November dieses Jahres, den wegen Betrugs processirten Johann Ebner von N. betreffend, mitgetheilte Entschließung*) zugefertigt.

Auf Befehl pp.

"Es hat sich Anstand über die Frage ergeben: ob Bettler, welche um Mitleiden zu erregen, erlittene Unglücksfälle fälschlich vorgeben, nach dem neuen Strafgesezbuch, Theil I. Artikel 265. in Verbindung mit den Anmerkungen im II. Band, Seite 264, als Betrüger gerichtlich bestraft werden sollen?

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird hiemit erklärt, daß Bettler, welche blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Un-

*) Rescripten Samlung über das Strafgesezbuch № 60.

glücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, ob sie an mehreren Orten oder von mehreren Personen gebrauchen, in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Karakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, fernerhin wie bisher der polizeylichen Untersuchung und Bestrafung unterliegen; wo hingegen Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse, als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte, oder auf andere Weise, wirklichen Betrug spielen, nach der oben angeführten Gesetzstelle, den Criminal-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung angehören. Hiernach sind sämtliche Polizey Behörden anzuweisen."

München den 30ten Dezember 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Krenner.

Die Bestrafung des betrügerischen Bettelns (zu I. 265. No IV. des St. G. B. und der Anmerk. Bd. 2. S. 264) betr.

No 5. Praes. den 1. Jänner 1815. beym K. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 70.

66.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 31ten Dezember 1814 die Begnadigung der wegen Diebstahls und Diebstahls-Begünstigung verurtheilten Barbara Hilbert aus N. und der Louise Hofmann aus N. betreffend, setzen Wir die Strafe der Barbara Hilbert im Gnadenwege auf zwey Jahre Arbeitshaus herab, bey der Louise Hofmann hingegen finden Wir den gesetzlichen Maßstab schon bey dem Urtheile erster Instanz verfehlt. Sie ist zwar als Begünstigerin eines Hausdiebstahls strafbar, aber die übrigen erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, dürfen bei Ausmessung der Strafe des Begünstigers, sowohl nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen als nach der Analogie des Theil I. Artikel 118 und der Anmerkungen, Band I. Seite 296, nicht in Anschlag gebracht werden. Nach dieser Ansicht kann die Louise Hofmann, dem Strafgesezbuch Theil I. Artikel 78. Nummer III gemäß, nicht mit einer härteren Strafe, als vier wochentlichem Gefängniß belegt werden, wornach Wir hiermit das richterliche Straf-Erkenntniß mildern. Hiernach ist das Geeignete zu verfügen, auch sind die Appellations-Gerichte von dem, was Wir gegenwärtig über Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger erklärt haben, in Kenntniß zu setzen. Die mittelst oben erwähnten Berichts eingesendeten Akten

/. folgen im Anschluß zurück. München den 7ten Jänner 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht
Gf. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
des Königreiches Baiern.

die Begnadigung der Barbara Hilbert aus N. und der Louise Hofmann aus N. (dann die Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger) betr.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

№ 75. Praes: den 8ten Jänner 1815. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 270.

67.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, unter dem heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis hinsichtlich der Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher, erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

Die mit Bericht vom 7ten Dezember 1814 eingesendeten Akten, die Untersuchung wider Moriz Okermüller wegen Diebstahls betreffend, werden mit folgender künftig zur Norm dienenden Weisung zurückgesendet: – In dem vorliegenden, so wie in ähnlichen Fällen, wenn ein Criminal-Gericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz zu entlassen sich in den Fall gesetzt sieht, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besonderen polizeylichen Aufsicht zum Besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, hat dasselbe die Untersuchungs-Akten sogleich unmittelbar dem betreffenden General-Commissariate mitzutheilen, dem es sonach obliegt, das förmliche polizeyliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einschlägigen Unterbehörden mit bestimmten Weisungen über die zu pflegende Polizey-Aufsicht zu versehen, oder nach Befinden der Umstände die polizeyliche Detention

eines solchen gefährlichen Menschen auf kürzere oder längere Zeit entweder in einem Correctionshause, oder, wo daran mangelt, ausnahmsweise in einem Strafarbeitshause mit gehöriger Absönderung zu veranlassen, wie dieses in dem abschriftlich anliegenden Rescripte vom 6ten Februar 1813 an sämtliche General-Commissariate verfügt ist. /.

Uebrigens wird das Polizey Gesezbuch, welches bereits der Bearbeitung unterliegt, über die Art der Polizey-Aufsicht das nähere bestimmen und ein demnächstens zu errichtendes Zwangs-Arbeitshaus für die Zukunft jeden Anstand heben.

München den 17ten Jänner 1815.

Gf Reigersberg

Die Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher (respec über Entlassene von der Instanz, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zu II. 378. und 390-394. des St. G. B.) betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Krenner.

No 130. Praes. den 20ten Jänner 1815. beim k. Oberappell. Gericht

Abschrift.

Zu 67.

Auf Befehl ꝛc.

Auf Veranlassung eines Berichtes der Central-Administration der Strafarbeitshäuser wird sämtlichen General-Kreis-Kommissariaten bedeutet: daß ihnen nicht zustehe, bloße Polizey-Uebertreter in die Strafarbeitshäuser zu verurtheilen, und dahin übersetzen zu lassen.

Nur in dem einzigen Falle, wo es darauf ankommt, ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährliches Individuum, welches als solches selbst von den Justiz-Stellen anerkannt worden ist, mit mehr als gewöhnlicher Strenge zu verwahren, und wo es hiezu an einer hinlänglich gesicherten Corrections-Anstalt mangelt, kann die Detention in einem Straf-Arbeitshause auf eine von dem treffenden General-Kreis-Kommissariate zu bestimmende Zeit, jedoch erst nach vorläufigem Benehmen mit der Central-Administration der Strafarbeitshäuser statt finden, welche die Aufnahme verfügen, oder, wenn sie Anstände findet, die Entscheidung der allerhöchsten Stelle erholen wird.

München den 6ten Februar 1813.

An

Sämmtliche General-Kreis-Kommissariate also erlassen worden.

Abschrift.
№ 264.

68.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der abschriftlichen Anlage theilen Wir euch jene Entschließung, welche Wir auf den Bericht vom 14ten präsentirt 16ten dieses Monats, die Anzeige eines Deserteurs gegen den Angeschuldigten betreffend, an das Appellationsgericht für den Mainkreis erlassen, und den übrigen Appellationsgerichten bereits eröffnet haben, zur Nachachtung mit.

Wien den 24ten Jänner 1815.

Max. Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.

Die Anzeige eines Deserteurs
gegen den Angeschuldigten
(zu II. 145. dann I. 78. 88. und II. 204.
des St. G. B.) betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

№ 360. Praes. den 29ten Jänner 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 10ten präsentirt 22ten vorigen Monats, und auf das hierüber erstattete Gutachten Unsers Oberappellationsgerichtes, die Frage betreffend:

Ob der Vertheidiger berechtigt oder verbunden sey, neue in den Akten nicht vorgekommene Thatsachen, welche er gelegenheitlich einer übernommenen Defension erfährt, und für den Angeschuldigten von nachtheiligen rechtlichen Folgen sind, dem Gerichte anzuzeigen?

beschließen Wir, wie folgt:

I. Der Defensor ist als Rechts-Anwalt des Angeschuldigten nach den allgemeinen Pflichten der Rechts-Anwälte, wie sie die Gerichts-Ordnung Kapitel II. Paragraph 5 bestimmt und zweckmäßig verzeichnet, zu bemessen, als worauf das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 145. neben dem Verbote unerlaubter Kunstgriffe hinweiset. Diese klare Verordnung des Judiciar-Codex, daß die Rechts-Anwälte „die Heimlichkeit, Behelfe und Unterricht, so sie von den „Partheyen selbst empfangen, <u>oder</u> in der Sache bemerken, „denselben zu schaden, Niemand offenbaren sollen", gilt daher, so ferne von <u>vollendeten und vergangenen Verbrechen</u> die Rede ist, auch von Defensoren, indem es dem Geiste Unsers Strafgesetzbuches und Unserer erklärten Absicht, die Vertheidigung zu begünstigen, welcher zufolge Wir sogar im Theile II. Artikel 145 die Unterredung des Defensors mit dem Angeschuldigten ohne Beyseyn einer Gerichts-Person gestattet, und eben hiedurch im Angeschuldigten ein unbeschränktes Vertrauen gegen seinen verpflichteten Vertheidiger begründet haben, geradehin widersprechen würde, wenn der Vertheidiger dieses Vertrauen täuschen und sein Amt eines Defensors unter irgend einem Vorwand mit der Rolle eines Denunzianten vertauschen dürfte.

~~II. Bei vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen ist die Pflicht des Defensors zur Verschwiegenheit unbedingt und ohne Unterschied, a) ob die Untersuchung geendigt ist oder nicht, weil die Endigung des Geschäftes jene Pflicht zum Stillschweigen nicht aufhebt; b) ohne Unterschied, ob das dem Defensor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht oder nicht; c) ohne Unterschied, ob der Defensor die neuen bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen vom Angeschuldigten selbst oder sonst gelegenheitlich seines Amtes als Defensor von dritten Personen erfahren hat; d) auch in Ansehung der Mitschuldigen findet in diesen Fällen keine Ausnahme statt.~~

III. Auf eine, gegen diese Pflicht vom Defensor geschehene Anzeige darf keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet, derselbe auch zur näheren Angabe der speciellen Umstände nicht angehalten werden. Ob die pflichtwidrige Anzeige eine Prävarikation oder sonst strafbar sey, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

IV. Erhält der Defensor gelegenheitlich einer übernommenen Defension vom Angeschuldigten selbst oder auf andere Weise Nachricht von Verbrechen oder Vergehen, die <u>künftig geschehen</u> sollen, ein Fall, der sich vorzüglich bei Diebs- und Räuberbanden hinsichtlich der noch in Freyheit herumgehenden Genossen ergeben kann, so kömmt bei dem Defensor die Verordnung des Theils I. Artikel 88. zwar nicht zur Anwendung, derselbe bleibt jedoch in Gemäßheit des Theils I. Artikel 78. verbun-

den, die im gedachten Artikel 78. vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder Vergehens so zu gebrauchen, daß er dadurch nicht gerade als Denunziant gegen den Angeschuldigten auftritt, dessen Vertheidigung er übernommen hat.

Hiernach ist sich zu achten, jedoch gegenwärtige Entschließung den Untergerichten vor der Hand nicht bekant zu machen, da Wir voraussezen dürfen, daß sich ähnlicher Fall, wie der, die Anfrage veranlassende war, nicht leicht wieder ereignen werde. Die mittelst Bericht eingesendeten Akten folgen hierbei zurück.

Wien den 24ten Jänner 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.
№ 560.

69.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern

Bei Gelegenheit einer Untersuchungs-Sache, ist an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, wegen aufzuschiebender Ablieferung der Verurtheilten, bei Anträgen auf Abänderung der Arbeitshaus-Strafe in Gefängniß-Strafe, eine Weisung erlassen worden, wovon folgender Auszug sämtlichen Appellationsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung zugefertiget würde:

M. J. K.

Die Akten folgen mit der Bemerkung zurück, daß es keinem Bedenken unterliegen könne, in Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshaus-Strafe in Gefängniß-Strafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, bis zum Eintreffen Unserer Entschließung, die Ablieferung des Verurtheilten in das Strafarbeitshaus, aufzuschieben.

München den 31ten Jäner 1815.

GReigersberg.

Die aufzuschiebende Ablieferung der Verurtheilten bei Anträgen auf Strafabänderung (zu II. 379. u. 385. d. St. G. B.) betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nemmer

№ 410. Praes. den 2ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 70.
№ 773.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, an das königliche Appellationsgericht für den Salzachkreis unter dem Heutigen erlassene Entschließung, die Begnadigung der wegen Hausdiebstahles verurtheilten Maria Reithamer betreffend, wird hiemit zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 23ten Jänner, präsentirt 13ten Februar dieses Jahres, die Begnadigung der wegen Hausdiebstahles verurtheilten Maria Reithamer betreffend, mildern Wir hiemit, nach dem Antrage des Appellationsgerichts für den Salzachkreis, in vorzüglicher Erwägung des bisherigen guten Leumunds der Straffälligen und der Geringfügigkeit des bezielten Vortheiles, die Strafe der Reithamer auf vierwöchiges Gefängniß, bemerken jedoch dabei, daß der Artikel 227. Unseres Strafgesetzbuches nur dann zur Anwendung kömt, wenn der Thäter neben dem freiwilligen Ersatze sich zugleich der Obrigkeit freiwillig angibt, nicht aber, wenn er sich bei der Restitution nur dem Damnifikaten als Thäter entdeckt.

Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 13ten Februar 1815.

G. Reigersberg.

Die Begnadigung der wegen Hausdiebstahls verurtheilten Maria Reithamer (dann die Anwendung des Milderungsgrundes der freiwilligen Anzeige und des Ersatzes bei Diebstählen, nach I. 227. des St. G. B.) betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kreuner

585. Praes. den 14ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

richt.
363.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Die unter dem heutigen bey Gelegenheit der Begnadigung
ines Albert Motschenbacher aus N. an das Königliche Appellations-
ericht für den N. Kreis erlassene Entschließung in Beziehung
uf die Anmerkungen Band II. Seite 127. zum Straf-Gesezbuch Theil I.
rtikel 221. Nummer 3. wegen der mit dem Wohnhause gleichen Sicher-
it des damit verbundenen Hofes oder Gartens, wird nachfolgend
ur Nachachtung mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 11ten präsentirt 21ten vorigen Monats, die Begnadi-
ung des wegen Diebstahls verurtheilten Albert Motschenbacher aus N
etreffend, mildern Wir aus den vorgelegten Gründen die Strafe des
otschenbacher auf zweymonatliches Gefängniß, und tragen euch auf,
iernach das Weitere zu verfügen.

Ganz irrig wurde übrigens in dem Berichte vorgebracht, daß die Anmer-
kungen Band II. Seite 127. zum Strafgesezbuche Theil I. Artikel 221. Nummer 3.
ie Erweiterung dieser Gesezstelle enthalten. Der zum Hause gehörige,
nd mit demselben unmittelbar verbundene Hof oder Garten muß
leiche Sicherheit genießen, wie das Wohnhaus, dessen Theil es ausmacht,
nd daß in Ansehung des Einsteigens gleicher gesezlicher Grund vorhan-
n sey, ergiebt sich unter andern schon daraus, weil sonst, zum Beyspiel, an
inem Pfluge, welchen der sorgfältigere Hausvater in seinem geschlosse-
en Hausehofe verwahrte, nur ein einfacher, dagegen wenn er minder
rgsam auf dem Felde stehen gelassen würde, ein ausgezeichneter Dieb-
ahl begangen würde. Selbst der gegenwärtige Fall, wo ihr den Diebstahl,

welchen Motschenbacher durch Uebersteigen der 6. bis 7. Schuhe hohen Mauer im September Abends nach acht Uhr begieng, nicht als Felddiebstahl beurtheiltet, weil zu jener Stunde die nächtliche Ruhe zwar auf dem Felde, aber nicht in dem Wohnhause, womit der Garten in Verbindung steht, eingetreten war, ergiebt, daß ihr selbst die Nothwendigkeit eingesehen habt, solche mit dem Hause verbundene und geschlossene Hof- und Garten-Räume nach dem Wohnhause zu beurtheilen, und eben hieraus folgt, daß Unsere Straf-bestimmung gegen das Einsteigen in ein Wohngebäude, sich so wie es die Anmerkungen angeben, auch auf die damit unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hofe und Gärten erstreckt. Ungern haben Wir daher bemerkt, daß ihr in den Entscheidungs-Gründen vom 30ten Dezember 1814. den Artikel 221 und die Anmerkungen, nicht, wie es geschehen sollte, in Verbindung, sondern durch die Worte: oder vielmehr, in einer Form anführtet, welche das Strafgesezbuch und die Anmerkungen in einem Unserer Absicht widersprechenden Gegensaz darstellt. Hiernach ist sich in anderen Fällen zu achten. Die mit Bericht eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 15ten Februar 1815.

Graf Reigersberg.

In Beziehung auf die Anmerkungen Band II. Seite 127 zum Strafgesezbuch Theil I. Artikel 221 Nummer 3.-(den geschlossenen gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Garten betr.)

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremer.

No 665. Praes. den 19ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 862.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Nachfolgende, hinsichtlich der Form des Ausspruches einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung unter dem Heutigen an das königl: Appellations-Gericht für den Unterdonau Kreis erlassene Entschließung, wird nebst Remission des mit Bericht vom 4ten dieses Monats eingesendeten Vortrages mit der Bemerkung zugefertiget, daß diese Entschließung sämtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt worden ist.

M. J. K.

Wir eröffnen nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts auf die im Berichte vom 17ten präsentirt 20ten Oktober des verflossenen Jahres enthaltene Anfrage über die bei dem Ausspruche einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung zu beobachtende Form: daß es schon in dem Sinne des Artikels 98. des Strafgesezbuches und in der Betrachtung der momentanen und transitorischen Wirkung einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung liege, daß dieselbe nicht durch ein Erkenntniß, sondern nur durch eine bloße Entschließung des Kriminal-Gerichts auszusprechen sey.

München den 19ten Februar 1815.

G. Reigersberg.

...e Form des Ausspruches
...er einstweiligen Aufhe-
...ung der General-Untersu-
...ung (zu II. 98. §. 3. des St. G. B.)
betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

...) 685. Praes. den 20ten Februar 1815. beim k. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 883.

73.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 13ten, präsentirt 18ten dieses Monats, den wegen Diebstahls prozessirten Georg Rauch von N. betreffend, mildern Wir hiermit, dem Gutachten des Oberappellationsgerichts entsprechend, die Strafe des Georg Rauch auf sechs monatliches Gefängniß mit der Schärfung eines in jedem Monat bei Wasser und Brod zu büßenden Tages, vorzüglich aus dem Grunde, weil auf ihn als blossen Gehülfen, bei den zwei Diebstählen eines Wagenrades, die Qualifikation eines in verabredeter Verbindung ausgeführten Diebstahles nicht anwendbar ist. Der Urheber jener Diebstähle, Steinberger, hat ohne andere Verbindung nur mit Beihülfe des Rauch jene Diebstähle verübt, man kann also nicht eigentlich sagen, daß sich Rauch mit demselben, so wie es der Artikel 221. Numer 1. fodert, zur Ausführung dieser That verbunden habe; denn eben diese Verbindung setzt ein Komplot voraus, welches nicht vorhanden war, da außerdem Rauch nicht als Gehülfe, sondern nach Artikel 50 und 51. als Miturheber hätte verurtheilt werden müssen. Dieses ist nicht nur dem §. 2. des Artikels 50. gemäß, sondern auch schon daraus einleuchtend, weil sonst jeder mit einem Gehülfen verübter Diebstahl als ausgezeichneter, und jeder Gehülfe des Diebstahls im Minimum mit zwei Jahren Arbeitshaus, also oft viel härter, als wenn er selbst einen einfachen Diebstahl verübt hätte, bestraft werden müßte, was mit allgemeinen Grundsätzen und mit den Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches nicht vereinbar ist. Hiernach ist hinsichtlich des Georg Rauch das Weitere zu verfügen. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 21ten Februar 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht
Graf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellationsgericht.

den wegen Diebstahls prozessirten Georg Rauch von N. – (dann die Verbindung des Urhebers und Gehülfen bei dem Diebstahle – zu A. 221. Nro 1. A. 50. und 73.* ff.) – betreffend.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Stemmer.

№ 706. Praes. den 22ten Februar 1815. beim königl: Oberappell: Gericht.

[...]richt.
[...]081.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 4ten präsentirt 20ten vorigen Monats, [e]inige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen betreffend, genehmigen Wir, soviel die erste, zweyte, vierte und fünfte Frage angeht, [de]n, übereinstimmend mit der Meinung des Appellationsgerichtes für [de]n Illerkreis, gefaßten Beschluß, wornach dieses Appellations[ge]richt mit Entschließung zu versehen ist.*) In Ansehung der dritten Frage hingegen,

Wie zu verfahren, wenn der auf freiem Fuß gestellte Verbrecher in dem Vertheidigungs-Termine nicht erscheint?

kommen die erhobenen Anstände lediglich daher, daß man, anstatt vom Schlußverfahren zu sprechen, die Frage vom Vertheidigungs-Termine gestellt hat.

In den zur freywilligen Revision geeigneten Fällen kann der Angeschuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leisten, aber in dem zum Schlußverfahren angesetzten Termine zu erscheinen ist derselbe eben so, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erscheinen verbunden. Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens ist, so bildet sie doch, wie unter andern der Artikel 218 Theil II. beweiset, nicht dessen einzigen Zweck, und deßwegen wird in vielen Stellen Unsers Gesetzbuches dieser Termin mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß der auf freyem Fuße gestellten Angeschuldigten nicht zur Vertheidigung, sondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf diese Vorladung der Angeschuldigte im angesetzten Schlußtermine nicht erscheint, so ist gegen denselben lediglich nach Theil II Artikel 116. einzuschreiten. Damit hierin bey allen Untersuchungsgerichten Gleichförmigkeit herrsche, wurde gegenwärtige Entschließung über diese dritte Frage unterm heutigen sämmtlichen Appellationsgerichten zur weitern Bekannt-

*) Man sehe die Beilagen a. und b.

wachung an die Untersuchungs-Gerichte erlassen. Die eingesende-
ten Akten folgen hiebei zurück.

München den 8ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
Gf Reigersberg.

An
das k. Oberappellationsgericht.

Einige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen:
(I. die Wiederholung des Geständnisses bei Verbrechen in zwei verschiedenen Verhören; zu II. 169 des St. G. B. –

II. die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen, in Beziehung auf II. 86. u. 99. des St. G. B. –

III. das Verfahren gegen den auf freiem Fuße gelassenen Angeschuldigten, wenn er in dem Vertheidigungstermine nicht erscheint; zu II. 116. u. 141* ff. des St. G. B. –

IV. die Verbindlichkeit zur Vertheidigung eines Angeschuldigten:
a. von Seite der Rechtspraktikanten bei den Landgerichten, zu II. 143. S. 2. des St. G. B. –
b. in Beziehung auf die in diesem Artikel vorkommende Ausnahme der bei dem einschlägigen Untersuchungsgerichte angestellten Accessisten.
c. über obige Verbindlichkeit von Seite der Advokaten und Accessisten, nach dem St. G. B. II. 142. S. 2. 143. S. 1. u. 2. u. der Verord. v 2. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1457 ff. № 3. u. 4.

V. die Beschränkung der Praxis der Advokaten als Vertheidiger auf den einschlägigen Appellationsgerichts-Bezirk – nach II. 142. S. 2. des St. G. B.) – betreff.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Strenner.

№ 947. Praes. den 9ten März 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

schrift.

a zu 74.

Entschließung.

Auf den von dem K. Appell. Gerichte des Illerkreises untern 13ten praes. ten Dezemb. vorigen Jahres erstatteten Bericht, einige Anfragen über s Verfahren in peinlichen Sachen betreffend, welchem zugleich die inst von dem Landgerichte Ursberg gestellten Fragen, nebst dem twurf eines Bescheids, wodurch das gedachte K. Appellations-Ge- icht dieselben zu erledigen gedenket, beygefügt sind, wird dem- lben hiemit eröffnet:

1.) So viel die erste, zweite, vierte und fünfte Frage betrifft, t es bei dem von dem K. Appellations-Gerichte entworfenen scheide sein Bewenden; auch waltet kein Anstand vor, daß rselbe allen andern, dem dortigen Gerichts-Bezirke unter- orfenen Stadt- und Landgerichten zu ihrer gleichmäßigen elehrung mitgetheilt werde.

2.) Ueber die dritte Anfrage hingegen hielt dieser Oberste richtshof dafür, daß, weil es bei derselben auf eine authen- tische Erläuterung, respẽe Ergänzung des Strafgesetzbuches, ankom- e; dieselbe Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung vor- legen sey, und auf den diesfalls erstatteten Bericht haben llerhöchstdieselben durch allergnädigstes Rescript vom 8ten die- s, diejenige Entschließung zu erlassen geruhet, welche unter mselben Tage an sämtliche Appellations-Gerichte des Reichs usgeschrieben worden ist, wodurch also auch das Königl. Appel- ations-Gericht des Iller-Kreises die darüber erbetene Beleh- ung erhalten hat.

München den 11ten März 1815.

Von

dem Ober-Appellationsgerichte des Königreiches Baiern

an

das k. Appellationsgericht des Illerkreises

also erlassen worden.

Abschrift. b. zu 74.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Landgerichte Ansba[ch] unterm 5ten et praes. 8ten dieses gestellten Anfragen wi[rd] demselben hiermit erwiedert:

Ad I. "Liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, daß "das Geständniß eines Verbrechens in zwey verschie-"denen Verhören abgelegt werden müsse, und hat "derselbe im Artikel 169. II. nicht etwa nur vor-"zugsweise die Sache in Beziehung auf das erste Ver-"hör berührt, weil sie hier vorzugsweise zur Anwendung "kommt?"

Allerdings liegt es in den Bestimmungen, und der Absicht des Gesetzes, daß jedes Bekenntniß, sey es in dem summarischen ersten oder folgenden ordentlichen Verhöre abgelegt, wiederholt werden muß.

In Ansehung des im summarischen Verhöre abgelegten, bestimmt es wörtlich der Artikel 164., in Beziehung auf das im ersten Verhöre abgelegte, der Artikel 169., und was von diesen beiden gilt, ist auch von den folgenden ordentlichen Verhören um so mehr zu verstehen, als

1tens der gleiche Grund des Gesetzes eintritt, nämlich theils

a. um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des ersten Geständnisses zu prüfen, theils

b. um dem Richter Gelegenheit zu verschaffen, nach Artikel 161 jede noch vorhandene Lücke sich ergänzen zu lassen;

2tens der Artikel 169 einmal bestimmt festgesetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß in peinlichen Sachen erfolgen kan, und

3tens der Artikel 470 nur bei Vergehen das in einem Verhör abgelegte Geständniß genügend erklärt.

II. "Findet die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als "Zeugen /: art: 86 II:/ auch bei jenen Personen statt, wel"chen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verant"wortung zusteht /: art: 99:/? "

Diese Frage muß gleichfalls bejaht werden.
Denn der Zweck, warum diese Personen als Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden von dem der schriftlichen Verantwortung.

Bei der Auffoderung zu dieser, werden die befragten Personen einer bestimmten That beschuldigt, sie werden als Verdächtige erklärt, bei der Einvernahme als Zeugen aber, sollen sie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt ist, abgeben, weil z. B. ihre Anwesenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That sie in den Stand setzt, vor Andern die besten Nachrichten von derselben zu geben.

Von einer Anschuldigung ihrer Person ist da noch keine Rede, erst, wenn sie jene Erklärung über diese Nebenumstände der That, entweder gar nicht, oder nicht

genügend abgeben, wird, wie der Artikel 86. selbst sagt, der Verdacht bestärkt werden, und dann kann immer noch vor Verfügung der Special-Inquisition zur schriftlichen Verantwortung geschritten werden.

Ad IV. "a. Ob die Rechtspraktikanten zu der Vertheidigung "der Angeschuldeten verbunden seyen?"

Da das Gesetz Artikel 143. sie in dem Ausdrucke, Landgerichts-Accessisten begriffen hat, so sind diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkurs-Prüfung bereits bestanden haben, allerdings hierunter zu verstehen.

"b. Liegt in dem Nachsatze des obigen Artikels ein ab"solutes Verbot, daß die bei den Untersuchungs-Gerich"te angestellten Accessisten Vertheidigungen führen, "oder ist damit nur der Sinn verbunden, daß diese "Individuen zu Vertheidigungen nicht verpflichtet "seyen, und können sie auf diese Befreiung ver"zichten?"

Die im Artikel 143. beigefügte Ausnahme bezieht sich nicht auf die Verbindlichkeit zur Vertheidigung, sondern auf die Person, weil der Gesetzgeber eine Scheidewand zwischen dem untersuchenden Gerichte und dem Untersuchten und dessen Defensor ziehen, jeden entfernten Schein der Partheilichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt würde, sich in die Vertheidigung mischen sollen.

Denn gerade darin besteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquisit sein Herz einem Dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inquirenten selbst geprüft und kontrolirt werden soll, so kann dieses schicklicherweise von keinem Gliede desselben Amtes geschehen, wenigstens wird der Inquisit in die Unpartheilichkeit eines solchen kein Vertrauen fassen können.

„c. Geht die Vertheidigungs-Verbindlichkeit auf die „Advokaten über, sobald bei den <u>nächstgelegenen</u> Un„tersuchungs-Behörden keine Accessisten vorhanden sind, „oder kann der Advokat diese Verbindlichkeit ableh„nen, so lange noch Accessisten in dem Bezirke des „Appellations-Gerichtes vorhanden sind?"

Den Advokaten steht allerdings diese Einrede nach der allerhöchsten Verordnung vom 2ten September laufenden Jahres zu.

Allein, der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungs-Gericht weder in den nächstgelegenen Landgerichten sollte Praktikanten finden, noch dem Inquisiten taugliche Rechtsverständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte rekurriren müssen.

IV. „Da den Advokaten eine unbeschränkte Praxis in „dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt ist,

„dagegen die Wahl des Inquisiten nur auf solche Personen beschränkt ist, welche in dem Bezirke des Appellations-Gerichtes wohnhaft sind /: art. 142. 2.:/, so fragt es sich, ob jene Beschränkung auch auf sie anwendbar sey?"

Dem Gesetzgeber war jene Befugniß der Advokaten allerdings bekannt, sie ist also durch das neue Gesetz offenbar limitirt worden, gerade darum, um die, bei zu großer Entfernung der aus einem anderen Kreise gewählten Advokaten, unvermeidliche Verzögerung der Untersuchung zu beseitigen. Memmingen den 13ten Dezemb. 1814

Königliches baierisches Appellations-Gericht
des Iller Kreises.

Abschrift.

№ 864.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die öffentlichen Rechtsanwälte weder Staats-Beamte, noch öffentliche Diener im Sinne des Strafgesezbuches Theil II. Artikel 437. sind, da einem Advokaten ein oft unersezlicher Schaden zugefügt würde, wenn man ihn nach erkannter Spezial-Inquisition, während deren der Fall seiner Unschuld noch als möglich gedacht werden muß, mit der Suspension belegte; da endlich bey jenem, der in Gemäßheit des Theils II. Artikel 113. wegen eines schweren Verbrechens verhaftet wird, die Sistirung seiner Praxis schon aus seiner Verhaftung folgt, ohne daß hierüber eine eigene Bestimmung nothwendig wäre, so belassen Wir es bey dem mittelst Berichts vom 4ten präsentirt 17ten vorigen Monats erstatteten Gutachten.

Es sind jedoch alle gegen öffentliche Rechts-Anwälte ergehenden, von der Instanz entlassenden, oder wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilenden Erkenntnisse nach erlangter Rechtskraft an Uns einzusenden, damit Wir nach den Umständen, um verdächtige oder unwürdige Individuen unschädlich zu machen, das Geeignete verfügen können. Hiernach sind unter Rückempfang des eingesendeten Vortrags sämtliche Appellationsgerichte gleichmäßig anzuweisen.

München den 13ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
Graf Reigersberg.

An
königl. Oberappellations-Gericht.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

Die Suspension der öffentlichen Rechts-Anwälte während der Spezial-Inquisition betreff.

№ 1019. Praes. den 14ten März 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Entschließ.

Abschrift.

Entschliessung.

Das königliche Appellations-Gericht des N. Kreises erhält in der Anlage eine Abschrift desjenigen allerhöchsten Rescriptes, welches Seine Königliche Majestät auf eine Anfrage des königlichen Appellationsgerichtes für den Iller-Kreis in Betreff der Suspension der öffentlichen Rechts-Anwälte während der Spezial-Inquisition zu erlassen geruhten.

Diesem allerhöchsten Rescripte zufolge soll die Verhängung der Spezial-Inquisition wider öffentliche Rechts-Anwälte ihre Suspension von der Advokatur <u>nicht</u> zur Folge haben, übrigens aber jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst angezeigt werden.

München den 22ten März 1815.

Von
dem Oberappellationsgerichte des Königreiches Baiern
an
sämmtliche königliche Appellationsgerichte
also erlassen worden.

Abschrift.
No 1237.

76.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats=Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellationsgericht.

Auf eine Anfrage des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis: "welcher Armenkasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen?" wurde unterm heutigen an dasselbe die in Abschrift beiliegende Entschließung erlassen. Welches zur Nachachtung eröffnet wird.

München den 13ten März 1815.

G. Reigersberg.

Die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neuner.

No 1023. Praes. den 15. März 1815. beim K. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

ad 76.

M. J. K.

Auf die mittelst Berichts vom 21ten präsentirt 29ten November 1814 gestellte Anfrage: welcher Armen-Kasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen?*) beschließen Wir, wie folgt:

1.) Nach der Verordnung vom 22ten Februar 1808 über die Armenpflege Artikel 11.**) und der Verordnung vom 6ten Februar 1812 über Gemeinde Umlagen Artikel 11. Numer 1.***) ist die Frage nicht mit Rücksicht auf einzelne Orte, sondern auf ganze Distrikte zu beantworten.

2) Vor allem hat daher auf Geldstrafen, welche Unserem Strafgesezbuche gemäß der Armenkasse zufallen, derjenige Polizey-Distrikt, worin der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsiz hat, den ersten Anspruch.

3.) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er in Unserem Reiche keinen ordentlichen Wohnsiz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizey-Bezirke des Orts zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche dem Polizey-Bezirke des Orts, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist.

4.)

*) Ein wegen des Vergehens der Bestechung Untersuchter wurde nach Theil I. Artikel 444. des St. G. B. in eine Geldstrafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt. Da aber hier zwei Armenkassen, nämlich die des Wohnortes des Untersuchten, wo das Vergehen angefangen, dann die des Orts, wo dasselbe vollendet wurde, zur Sprache kamen, – und der bemerkte Artikel des St. G. B. für einen solchen Fall die Armenkasse nicht näher bezeichnet; so entstand die obenbemerkte Anfrage darüber: welcher Armenkasse jener beiden Orte, der betragliche, wegen des Vergehens der Bestechung verwirkte Geldbetrag, nach I. 444. des St. G. B. zufalle.

**) Reg. Bl. vom Jahre 1808. S. 595.

***) Reg. Bl. vom Jahre 1812. S. 327.

4.) Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden nach dem organischen Edikte vom 16ten August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 54. und 66,*) in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich als selbstständige Distrikte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizey-Distrikte ein gemeinsames Armen-Institut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Kasse beyder abzugeben ist.

5.) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsitz oder in dessen Bezirke nach Nummer 3. das Vergehen vollendet, so ist die Geldstrafe in die Distrikts-Armen-Kasse derjenigen unmittelbaren Polizey-Behörde oder derjenigen Herrschaftsgerichts abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat.

6.) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann. Hiernach ist sich zu achten.

München den 13ten März 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Isar-Kreis
also erlassen worden.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1812. S. 1519. und 1523.

Abschrift.
№ 1080.

47.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,
der Staatsminister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, an das Königliche Appellationsgericht für den Salzach-Kreis hinsichtlich des Ungehorsams-Verfahrens gegen Abwesende bey Vergehen (Strafgesezbuch Theil II, Artikel 465) erlaßene Entschließung de dato Wien den 18ten März 1815, wird nebst Remission des mit Bericht vom 4ten präsentirt 17ten Februar dieses Jahres eingesendeten Vortrages zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 12ten präsentirt 20ten Dezember 1814, die Frage betreffend: Ob gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen, der blos eines Vergehens verdächtig ist, ein Ungehorsams-Verfahren, wie gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher statt finde? eröffnen Wir hiemit: Das Strafgesezbuch stellt in Theil II. Artikel 465. und 466. das Verfahren gegen Abwesende unter jene Gegenstände, worin bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umständliche Verfahren sammt dessen wichtigen Folgen hinzuweisen, welches gegen Abwesende bei Verbrechen vorgeschrieben ist. Hierdurch ist deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abwesende, worunter auch die Flüchtigen begriffen sind, wie die im Artikel 465. §. 2. vorkommenden Steckbriefe beweisen, außer den in den Artikeln 465 und 466 vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorsams-Verfahren

statt finden soll. Wegen Vergehen ist die Verfolgung eines Beschuldigten mit der bei Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig noch zweckmäßig. Am deutlichsten tritt dieser Geist des Gesezes aus dem Artikel 465. §. 2. hervor, worin Ediktal-Ladungen, ohne welche sich kein Ungehorsams-Verfahren denken läßt, nur in einigen besondern Fällen zugelassen werden, welches eine widersprechende Bestimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abwesende das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorsams-Verfahren statt fände. Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wider abwesende oder flüchtige Angeschuldigte zwar im Falle des Artikels 465. §. 2. zu Ediktal-Ladungen, Nacheile, oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsams-Verfahren geschritten werden können, welches im Strafgesezbuch Theil II. Artikel 422 bis 427. nur bei Verbrechen angeordnet ist. Hienach ist sich zu achten.

München den 22ten März 1815.

Gf Reigersberg.

Das Ungehorsams-Verfahren gegen Abwesende bei Vergehen (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 465.) - betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kremer.

N° 1130. Praes: den 22ten März 1815. beim k. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 1393.

78.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus verschiedenen, sowohl von Unserem Oberappellations-Gerichte als von mehreren Appellations-Gerichten erstatteten Berichten haben Wir wahrgenommen, daß sich über die Auslegung und Anwendung dessen, was Unser Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 218. N. 3. über den Diebstahl an Holz in Wäldern bestimmt, erhebliche Zweifel und Anstände ergeben haben.

Um nun diese, nach dem einstimmigen Wunsche jener Gerichtshöfe, noch vor Erlassung näherer und erläuternder Bestimmungen über die Strafgesetze wider ausgezeichnete Diebstähle, und vor dem Erscheinen eines Polizey-Straf-Codex zu heben, erklären Wir hiemit, daß bis auf weitere Verordnung jene kleineren Holzentwendungen und Beschädigungen an Holz in Wäldern, welche nach den vor dem Strafgesetzbuche bereits bestandenen Forstverordnungen als Forstfrevel behandelt und gerügt wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu bestrafen sind.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte sollen nach gegenwärtiger Erläuterung durch die Appellationsgerichte mittelst Ausschreiben ohne öffentliche Bekanntmachung angewiesen werden.

Wien den 21ten März 1815.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht.

die Diebstähle an Holz in Wäldern zum Strafgesetzbuch Theil I. Artikel [2]18. Numer 3. betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

No 1176. Praes. den 24ten März 1815. beim K. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 1542.

79.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellationsgericht.

In der Erwägung, daß die Gensdarmerie nicht allein im Allgemeinen die Vorzüge des Linien-Militärs genießt, sondern auch insbesondere in ihren Dienstverrichtungen, welche sie einzeln, und in kleinen Abtheilungen nicht selten mit Gefahr und Aufopferung zu leisten verbunden ist, mehr als das Linien-Militär der schleunigen Unterstützung bedarf, und in den Augen des Publikums als unverletzlich erscheinen muß, hat es für dermal noch bei der Verordnung vom 27ten Oktober dieses Jahres (: 24ten Oktober 1814 :) sein Bewenden, bis im Allgemeinen in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Militärbehörden eine andere Bestimmung erfolgt seyn wird.

Dieses wird dem königlichen Oberappellationsgerichte eröffnet, um das Appellationsgericht für den Illerkreis hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 25ten März 1815.
G. Reigersberg.

Die Kompetenz bei Beleidigungen der Gensdarmen in ihren Dienstverrichtungen betreff.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

No 1194. Praes. den 26ten März 1815. beim k. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl etc

/ Unter Rückschluß der mit Bericht vom 18ten August ein-

gesammelten Akten, die Mißhandlung des Gensdarmen Wallenburger durch die Brüder Schuster betreffend, wird demselben eröffnet, daß, — nachdem sich der Gensdarme Wallenburger zur Zeit als er von den beiden Brüdern Schuster mißhandelt wurde, wirklich im Dienste befand, indem er nach dem Art. 126. 135. und 190. des organischen Edikts vom 11ten Oktbr 1812.*) seine ordentlichen Dienstverrichtungen versah, wozu er eines besonderen obrigkeitlichen Auftrages nicht bedurfte, und nachdem gemäß Art. 196. des erwähnten Edikts jeder, welcher den in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensdarmen mit Thaten oder Worten beleidigt, nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll, diese Gesetze aber für derlei Fälle keine andern seyn können, als jene, nach welchen diejenigen bestraft werden, welche sich dem Linien Militär in seinen Verrichtungen widersezen, — diese Mißhandlung als ein Militär-Verbrechen erklärt werden müßte, und die Bestrafung vor das Militär-Gericht gehöre, dessen Kompetenz selbst der Art: 29. II. Theils des neuen Strafgesezbuches bestätiget, wornach die beiden Schuster gleichwohl dem Regions-Kommando der Gensdarmerie zur Bestrafung zu übergeben wären. Da jedoch einmal das Appellationsgericht, wenn gleich als inkompetenter Richter, die Schuldigen von einem Verbrechen frey gesprochen hat, und gegen diese Sentenz die Revision nicht nachgesucht worden ist, überdieß aber beide Schuster ohnehin schon einen sch-langen Polizey-Arrest ausgestanden haben: so wollen Se. königliche Majestät für diesen Fall gestatten, daß solche lediglich noch mit einer angemessenen polizeilichen Strafe hinsichtlich der ausgeübten Mißhandlung des Gensdarmen Wallenburger belegt werden; für die Zukunft aber ist dafür zu sorgen, daß die Schuldigen bei eintretenden ähnlichen Fällen jederzeit an die kompetente Militär-Behörde zur Bestrafung ausgeliefert werden.

München, den 24ten Oktober 1814.

An

das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises

also ergangen.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1812. S. 1737 - 1784.

Abschrift.
No 1574.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis, aus Veranlassung einer vom Forstamte Kaufbeuren vorgenommenen Haussuchung ergangene Weisung, wird, rücksichtlich der Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bey Holz- und Wilddiebstählen, zur Nachachtung zugefertiget; und ist sämtlichen Appellationsgerichten gleichfalls mitgetheilt worden.

M. J. K.

Das Forstamt Kaufbeuren hat zu der bey dem Xaver Klingensteiner vorgenommenen Haussuchung den Ortsvorstand beygezogen, daher die Grenze dieser mehr polizeylichen als strafgerichtlichen Maßregel, wie Wir sie in dem beiliegenden /. Reskripte vom 19ten Juny 1810, vorgezeichnet haben, nicht überschritten, auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Haussuchung (: Theil II. Artikel 251. und folgende.) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeybehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der Artikel 19. Theil II durch seinen ganzen Inhalt beweiset. Wir eröffnen dieses auf den Bericht vom 27ten Dezember 1814 präsentiert

3ten Jänner dieses Jahres zugleich zur Nachachtung in künfti-
gen Fällen.

München den 28ten März 1815.
C. Graf Reigersberg.

Die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagd-Behörden bei Holz- und Wild-diebstählen betreff:

Durch den Minister
der
General Sekretär
v: Nemmer.

No 1244. Praes. den 30ten März 1815. beim königl: Oberappell: Ger:

Abschrift.

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte Unserer General-Forst-Administration ersehen, daß das Landgericht Hollfeld dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern mit Zuziehung der Orts-Vorstände, Haussuchungen anzustellen, indem dieses als ein ausschließendes Recht der Jurisdiktions-Befugnisse geltend machen wolle.

Da die Forst-Polizey in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt seyn würde, wenn derselben nicht gestattet seyn sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde, auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beyziehung der Orts-Vorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfängt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht Hollfeld über diesen Punkt zurecht zu weisen.

München den 19ten Juny 1810.

An
das Königl. Appellations-Gericht für den Main-Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.
No 1501.

81.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von den Direktorien sämtlicher Appellationsgerichte erstatteten Berichte, und das hierüber vom Oberappellationsgerichte mit Bericht vom 10ten präsentirt 22ten dieses Monats vorgelegte Gutachten die Frage betreffend:

ob die in ihren Abstimmungen von der Majorität abweichenden Votanten in Strafsachen verbunden seyen, dem gezogenen Schluße gemäß (/ stante concluso /) über die nachfolgenden Berathungs-Punkte zu stimmen?

beschließen Wir, wie folgt.

Das Strafgesezbuch Theil II. Artikel 349. hat die drey Urtheils-Fragen, in der unverkennbaren Absicht angeordnet, um durch Absonderung verschiedener Punkte <u>einer</u> Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage, ob und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Haupt-Vortrag zu vereinfachen und zu erleichtern. Der bei einer Urtheilsfrage nach Stimmen-Mehrheit gezogene Schluß ist demnach keine besondere Entscheidung, und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schluße unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschluße abzulegen; vielmehr ist jeder Votant berechtigt, über sämtliche Urtheilsfragen, ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß nach seiner Ansicht und Ueberzeugung abzustimmen. Eben deswegen darf aber auch kein Votant aus dem Grunde, weil er über eine Frage abweichend von der Majorität gestimmt hat, sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme enthalten, indem es sonst an der im Strafgesezbuche Theil II, Artikel 50. vorgeschriebenen Zahl der Votanten

mangelte, und jedes Mitglied eines strafgerichtlichen Senats üb
alle zur Entscheidung einer Sache gehörigen Fragen abzustimm
desto mehr verpflichtet ist, je weniger seiner Ueberzeugung
Zwang angelegt wird. Weil indessen ein von der Majorität a
weichender Votant in vielen Fällen zu einem sachgemäßen
Urtheil weit mehr beitragen kann, wenn er abgesehen von
seiner Ansicht über die einzelne Urtheilsfrage, besonders
bei der dritten Urtheilsfrage, aus Achtung des vorher gezo-
genen Schlusses /: venerando conclusum :/ hiernach abstimmt, als
wenn er auf seiner einzelnen Meinung unbedingt beharrt,
so erwarten Wir, daß die Votanten in solchen Fällen auf die
se ohnehin bisher gewöhnliche Art abzustimmen von selbst sich ve
anlaßt sehen werden. Der eingesendete Vortrag folgt m
der Bemerkung zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung
sämtlichen Appellationsgerichten zur gleichmäßigen Nachach-
tung zugefertiget haben.

München den 31ten März 1815.

Auf
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.
Gf. Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.

Die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten bei den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen betreffend. /: Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 349. :/

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kremmer.

№ 1268. Praes. den 2ten April 1815. beim Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift
№ 1458.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen das, mit Bericht vom 4ten Februar dieses Jahres, über die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen erstattete gründliche Gutachten in der Maaß, daß ein gewerbsmäßiger Begünstiger für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Theil I Artikel 85. zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten, und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (: Artikel 108 und folgende :) auszumessen ist. Das Strafgesezbuch bestimmt die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung nicht in der Art im Ganzen, daß in derselben die Strafe aller begünstigenden Handlungen begriffen wäre, sondern vielmehr nach einzelnen Handlungen; muß nun jede Uebertretung besonders betrachtet, und bey der Strafe angerechnet werden, so folgt nothwendig, daß sie mit den ihr anklebenden Eigenschaften beurtheilt, und hiernach die Strafe bestimmt werde; denn es läßt sich nach der ganzen Anlage des Strafgesezbuches nicht denken, daß dem gewerbsmäßigen Begünstiger eine Handlung als gewerbsmäßig, die übrigen Handlungen als nicht gewerbsmäßig angerechnet werden. Ueberhaupt ist diese Begünstigung, welche gewöhnlich bey Diebstahl und Raub vorkommt, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich, und im Strafgesezbuch, welches sie nur dem Gehülfen zweiten Grades gleichstellt, ferner wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigen läßt, keineswegs mit einer Strafe belegt, welche bey Anwendung dieser im Strafgesezbuch liegenden Grundsäze zu einer widerrechtlichen Härte führen könnte. Sind von den zusammenfließenden Begünstigungs-Handlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen strafbar, so ist die Strafe mit Rücksicht auf die Anmerkungen Band III Seite 237 zu bestimmen, damit durch längere Strafdauer dergleichen Menschen eines Theils von ihrer strafbaren Gewohnheit abgebracht, andern Theils die alten Verbindungen mit Verbrechern nicht so leicht wieder angeknüpft werden. Die eingesandten Akten folgen mit dem Anhange zurück, daß sämtliche Appellations-Gerichte zur gleichmäßigen Nachachtung gegenwärtiger Entschließung angewiesen würden.

Wien den 1ten April 1815.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

An das Königliche Oberappellations Gericht.

Die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen (zu I. 85. des St. G. B.) betreffend.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Kremmer.

№ 1321. Praes: den 5ten April 1815. beim königl: Oberappellations-Gerichte.

Abschrift.
No 1794.

83.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im Straf-Gesezbuch die Festungs-Strafe den übrigen Straf-Gattungen koordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussezung, daß aus der Klasse Unserer höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbaren Handlungen schuldig machen, daher keine große Last für das Staats-Aerar verursachen werden. Ausländer haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand, als in den allgemeinen Straf-Anstalten, verbunden ist, ein minderes Recht, da die Gesezbücher und Straf-Anstalten anderer Länder, wie zum Beispiel, von Oesterreich insonderheit bekannt ist, jene Festungs-Strafe nicht haben, und Unserem Aerar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländische Sträflinge zu machen. Wir befehlen daher, daß die Gerichte in der Regel gegen einen Ausländer auf Festungs-Strafe nur dann erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhalts auf der Festung aus seinem oder der Seinigen Vermögen, oder auf andere Weise ohne Belastung Unserer Staats-Kassen bestritten werden können. Hiernach ist sich zu achten.

München den 8ten April 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.
G Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Die Festungs-Strafe gegen ausländische Verbrecher (zu Art. 19. des St. G. B.) betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

No 1388, Praes. den 11ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

No 1742.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Wegen Begnadigung des Michael Haugl Söldners zu N. wurde unter dem Heutigen folgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis erlassen.

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 13ten präsentirt 20ten März dieses Jahres eingesendeten Untersuchungsakten wider Michael Haugl Söldner zu N. wegen Meineides, und dem hierüber von Unserem Oberappellationsgerichte erstatteten rechtlichen Gutachten, haben Wir Uns überzeugt, daß dieser Haugl bei seiner ersten eidlichen Vernehmung vom 17ten September vorigen Jahres zwar durch die unrichtige Angabe, er sey zur Zeit des Vorfalles, worüber derselbe Zeugschaft ablegen sollte, nicht zu Hause gewesen, sich dieser zu entziehen gesucht, aber bei der am 25ten September vorigen Jahres erfolgten weiteren eidlichen Vernehmung unter ausdrücklicher Beziehung auf seinen vormals abgelegten Zeugeneid sogleich freywillig und ohne Rückhalt jene Angabe zurückgenommen, und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat. Da diese unter ausdrücklicher Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid geschehene weitere eidliche Vernehmung als eine Fortsetzung des vorigen Zeugenverhörs betrachtet

werden muß, so kann nach Unseren Erachten von einem
schen Zeugnisse gar keine Rede seyn, besonders wenn m
die Vorschriften des Strafgesezbuches Theil II Artikel 214. §.
und Artikel 216 genau erwägt. Wir finden Uns aus dies
Gründen bewogen, dem Michael Haugl nicht nur alle
se zu erlassen, sondern auch denselben hinsichtlich aller
kungen in den vorigen Stand gänzlich und dergestalt zu
zu versetzen, als ob gegen ihn niemals eine Strafe erkan
oder vollzogen worden wäre. Gedachter Haugl ist dem
sogleich aus dem Strafarbeitshause zu entlassen, und di
Entschließung, damit die an ihm bereits vollzogene öffentl
Ausstellung soviel möglich unschädlich gemacht werde, vo
Untersuchungsgerichte sämtlichen Gemeindegliedern vo
N. dann den Ortsvorstehern des Landgerichts N. zu eröffn
Dieses wird unter Remission des mit Bericht vom 4ten präs
tirt 6ten dieses Monats eingesendeten Vortrages zur Wissens
eröffnet. München den 12ten April 1815.

Gf Reigersberg.

Die Begnadigung des
(wegen Meineids pro-
zessirten) Michael Haugl
Söldner von N. (zu I.
269. u. 290. dann II. 214.
§. 3. u. 216 des St. G. Bbuchs.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 1417. Praes. den 12ten April 1815. beim königl: Oberappell. Gerich

Abschrift.
№ 1901.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den von Unserem Oberappellationsgericht auf die Anfrage Unsers Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis über den Artikel 102 und 103. Theil II des Strafgesetzbuches gefaßten, und Unseren, bei Redaction und Genehmigung des Strafgesetzbuches, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, genommenen Ansichten entsprechenden Beschluß, nach welchem in dem Falle, wo nach Artikel 102. Theil II. des Strafgesetzbuches der Angeschuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Spezial-Untersuchung zugelassen wird, diese Vertheidigung jedesmal von ihm selbst ohne Beyziehung eines Anwaltes zu Protokoll abzugeben ist, wo sonach die Anfrage wegen Gestattung der Einsicht der General-Untersuchungs-Akten durch einen Rechtsanwalt von selbst sich löset.

Der von dem Appellationsgerichte für den Oberdonau-Kreis erstattete Bericht samt dem Vortrage des Referenten in Unserem Oberappellationsgerichte folgt in der Anlage zurück.

München den 18ten April 1815.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Krenner.

Den Artikel 102. Theil II. des Strafgesetzbuches, das Verfahren zu Abwendung der Spezial-Inquisition betref:

№ 1497. Praes: den 19ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 1872.

86.

Auszug
aus dem allerhöchsten Rescripte, die Begnadigung des wegen Diebstähle verurtheilten Thomas Eder und dessen Eheweibes betref.

M. J. K.

SS.

Wir bemerken anbei, daß wegen Konkurrenz einer Rückfallsstrafe mit anderen Strafen keineswegs zu einer höheren Strafgattung übergegangen werden dürfe, wenn nicht durch die Rückfallsstrafe allein, sondern erst durch Zusammenrechnung sämtlicher Strafen, unter welchen sich eine Rückfallsstrafe befindet, das, Artikel 13. 16. und 28. festgesetzte Maximum einer Strafgattung überschritten wird. Der Artikel 112. handelt ausschließend von der Rückfallsstrafe, und verordnet die Zuerkennung der nächst höheren Strafgattung nur in dem Fall, wenn die, nach dem Grundsatz vom Rückfall, ausgemessene Dauer der Rückfalls-Strafe selbst an sich und allein, das in jenen Artikeln bestimmte Maximum einer Strafgattung übersteigt. Trifft aber eine Rückfallsstrafe, welche für sich selbst das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigt, mit anderen Strafen zusammen, und würde erst hiedurch die in den Artikeln 13. 16. und 28. bestimmte Gränze überschritten, so entscheiden ausschließend die Bestimmungen des Artikels 109. vom Zusammenfluß, weil alsdann der Grund jenes Uebersteigens nicht im Rückfalle, sondern im Zusammenfluß mehrerer Verbrechen liegt, und der Artikel 109. Paragraph 3, wenn das Gegentheil gelten sollte, den Fall, daß sich unter den zusammentreffenden Strafen eine Rückfallsstrafe befindet, ausdrücklich ausnehmen müßte, aber diese Ausnahme weder enthält, noch enthalten kann. Dieses ist bei allen künftigen Fällen zu beobachten, und wird den Appellationsgerichten durch Ausschreibung vom Heutigen besonders bekannt gemacht. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 18ten April 1815.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
des Königreichs Baiern.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

die Begnadigung des wegen Diebstähle verurtheilten Thomas Eder und dessen Eheweibs von N. (dann die Zumessung der Strafe bei dem Zusammenflusse von Verbrechen mit einem Rückfalle, zu Art. 109. u. 112. des St. G. B.) - betref.

No 1501. Praes: den 19ten April 1815. beim königl. Oberappellationsgerichte.

Abschrift.
No 1900.

87.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrage des Appellations-Gerichts für den Main-Kreis vom 6ten präsentirt 11ten vorigen Monats:

Ob eine Entsagung auf die Revision in Strafsachen gültig sey, wenn der Entsagende bei Verkündung des Urtheils über die nach Theil II. Artikel 371. Paragraph 2. ihm zustehende Bedenkzeit nicht belehrt wurde?

und auf das hierüber von Unserm Oberappellationsgerichte erstattete Gutachten beschließen Wir, wie folgt:

Das Strafgesezbuch zeigt durch den Zusammenhang aller Bestimmungen des Artikels 371. daß eine spezielle Belehrung über die vier und zwanzigstündige Bedenkzeit bei der Urtheils-Verkündigung durchaus nicht nothwendig sey; der Paragraph 2 gestattet nur, daß dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen jene Bedenkzeit gegeben werde. Diese ist auch weder Bedingung, noch Theil, noch Wirkung des Rechts-Mittels, und der im Paragraph 1. Artikel 371. vorgeschriebene deutliche Unterricht über das Rechts-Mittel kann, wie die dabei vorgezeichnete Frage beweiset, auf die Bedenkzeit keineswegs bezogen werden. Hat daher ein Verurtheilter nach der Urtheils-Verlesung und der Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel sogleich demselben entsagt, so ist diese Entsagung gültig, wenn auch keine Belehrung über die Bedenkzeit geschah, und das Urtheil ist dem Artikel 372 gemäß rechtskräftig.

Daß auf den Grund einer Unterlassung dieser Belehrung die Revision dem darum Nachsuchenden auch nachholend nicht gestattet werden könne, folgt hieraus von selbst, und die Aufstellung des Gegensatzes könnte sogar wohl erworbene Rechte verletzen, wenn zum Beyspiel, in einem solchen durch Entsagung rechtskräftig gewordenen Urtheil dem Theil II. Artikel 7. gemäß privatrechtliche Forderungen zugleich entschieden wurden, welche durch die nachgeholte Revision offenbar angegriffen würden.

Weil Wir jedoch in Straf-Sachen der mildern Meinung gerne den Vorzug geben, und nicht wollen, daß ein Unterthan ein Opfer

des förmlichen Rechts werde, so gestatten Wir, daß über jene Sträflinge, welche bisher bei der Urtheils-Verkündigung, ohne von der ihnen zugestandenen Bedenkzeit belehrt worden zu seyn, sogleich dem Rechtsmittel entsagt haben, und dessenwegen später ein Rechtsmittel ergreifen wollen, die Akten an die zweite Instanz eingesendet, jene Erklärungen als Gesuche um Begnadigung betrachtet, und darüber Uns Gutachten erstattet werden, wobei, eben weil das Urtheil als rechtskräftig betrachtet wird, die Bestellung eines Defensors und die Ausführung der Beschwerden gegen das Urtheil von selbst hinwegfällt.

Für die Zukunft weisen Wir sämtliche Untersuchungs-Gerichte durch beiliegende, und nächstens im Regierungsblatt erscheinende Verordnung an, mit dem nach Verlesung des Urtheils zu ertheilenden Unterricht über das Rechts-Mittel auch die spezielle Belehrung der zugestandenen Bedenkzeit zu verbinden, und diese im Publikations-Protokolle ausdrücklich zu bemerken, wodurch diesen Anständen vorgebeugt wird.

Bei Remission der eingesendeten Akten bemerken Wir, daß die Appellations-Gerichte von gegenwärtiger Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß gesezt würden.

München den 20ten April 1815.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

Die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit (zu II. 371. §. 2 des St. G. B.) betreff.

№ 1545. Praes: den 21ten April 1815. beim Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

Verordnung.*)

M. J. K.

Nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 371. ist bei der Urtheilverkündung dem Angeschuldeten oder den ihn vertretenden Personen auf Verlangen zur Einwendung eines Rechtsmittels oder zur Entsagung auf dasselbe eine Bedenkzeit von vier und zwanzig Stunden zu gestatten. Damit bei allen Gerichten Gleichförmigkeit herrsche, verordnen Wir, daß die Untersuchungsgerichte bei der Urtheilverkündung die Belehrung über das Rechtsmittel auch besonders auf diese zugestandene Bedenkzeit erstrecken, und, daß es geschehen, ausdrücklich im Protokolle bemerken sollen.

München den 20ten April 1815.

*) Regierungsblatt vom Jahre 1815. S. 329.

Abschrift.
№ 2094.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Ober-Appellationsgericht.

Wegen Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen *) wurde unter dem 20ten dieses Monats folgende Entschließung an sämtliche General-Kreis- und Lokal-Commissariate erlassen:

Auf die berichtliche Anfrage des königlichen General-Commissariates in Kempten vom 10ten März dieses Jahres
im Betreff der Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen ss.
werden folgende Beschlüsse zur Nachachtung eröffnet:

I.)

Bei gerichtlichen Obduktionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesezbuches II Theil 1 Buch 4ten Kapitel Artikel 242. und 243. in Pflicht genommen, und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

II.)

In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, aber nach den früheren

*) Man sehe auch oben № 18. dieser Reskripten Sammlung.

Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höh
Klasse, als Gerichtswundärzte, zur Mitvornahme gerichtlicher O
duktionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen die
Geschäfte den gerichtlichen oder Gerichtswundärzten bis zur Auf
lung von Landärzten übertragen bleiben.

III.)

Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein
Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chirurg höherer Klasse a
gerichtlicher oder Gerichtswundarzt, vorhanden ist, so wird der U
tersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjeni
gen zunächst gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu solchen
amtlichen Handlungen requiriren, dessen Beiziehung bei übri
gens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenig
sten Kosten verursacht.

Diese Entschließung wird zur Wissenschaft zugefertiget.

München den 22ten April 1815.

Gf. Reigersberg.

Die Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen (zu II. 236. 237. 242. u 243 des N. G. B.) betreff:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremer.

No 1614. Praes. den 26ten April 1815. beim königl. Oberappell: Gericht

Abschrift.
№ 2182.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschliessung, den wegen Diebstahls (: durch Verheimlichung einer gefundenen Sache :) verurtheilten Lorenz Kolbinger zu N. betreffend, wird hiemit zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 29ten April 1815.

Gf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neumayr.

Abschrift.

M. J. K.

Bei genauer Erwägung der mit Bericht vom 27ten dieses Monats eingesendeten Akten wider die, wegen Diebstahls, prozessirten Lorenz und Kastulus Kolbinger, finden Wir erhebliche Zweifel gegen die Vollendung des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgte.

Da Lorenz Kolbinger den Eigenthümer der Uhr nicht kannte, so ist es nach Unserem Strafgesezbuche zwar richtig, daß diese Handlung nicht als Unterschlagung, nach Artikel 229., sondern als

Fund

Fund einer verlornen Sache, nach Artikel 212. zu beurtheilen sey. Allein eben deswegen stehen der Vollendung des darin benannten Verbrechens gegründete Bedenken entgegen. Bei Lorenz Kolbinger hatte sich der Eigenthümer der verlornen Sache nicht gemeldet; Kolbinger war sogar abwesend, und wurde auf dem Heimwege verhaftet, ehe sich der Eigenthümer bei ihm gemeldet hatte. Bei seinem ersten Vernehmen am 2ten März hat er zwar dem Gerichte den Fund abgeläugnet, allein da ihm das Gericht (: act. n. 13 nicht das Mindeste davon sagte, daß sich der Eigenthümer der verlornen Uhr gemeldet habe, so dürfte, weil Strafgesetze keine ausdehnende Erklärung zulassen, nicht anzunehmen seyn, daß das erste Moment des Artikels 212. Vorenthaltung gegen den sich meldenden Eigenthümer vorhanden sey. Noch gegründeterer Zweifel stehen dem Daseyn des zweiten Momentes entgegen. Schon am 2ten März also vier Tage nach dem Funde, war die Uhr durch den Bruder des Verurtheilten dem Gerichte freiwillig zurückgestellt, Lorenz Kolbinger also, dem Artikel 212. gemäß, gar nicht mehr schuldig, den Fund bei Gericht anzuzeigen; und überdieß hat er bei seiner zweiten Vernehmung am 4ten März, also am 6ten Tage nach dem Funde, folglich zwei Tage vor Ablauf des gesetzlichen Termines, darüber ein freiwilliges Geständniß vor Gericht abgelegt. Weil indessen aus der Aussage seines Bruders, und aus dessen erstem Läugnen vor Gericht eine Absicht widerrechtlicher Zueignung, also ein Versuch hervorgeht; so wollen Wir statt der begutachteten Begnadigung den vom Lorenz Kolbinger bisher erlittenen Arrest nun da mehr als Strafe ansehen, da das Landgericht diesen angesessenen Mann, besonders, nachdem sein am 4ten März abgelegtes Bekenntniß nicht einmal mehr eine Collusion befürchten ließ, bis zum 19ten März in Verhaft zu lassen, nach Artikel 114. Theil II. keinen Grund hatte, welches auch dem Untersuchungsgerichte zu rügen ist. §§ München den
April 1815.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

Den wegen Diebstahls (: durch Verheimlichung
einer gefundenen Sache:) verurtheilten
Lorenz Kolbinger s. (zu T. 212. des St. G. B.) betreff.

№ 1657. Praes. den 29ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 2327.

90.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bewußt in allen Zweigen der Rechts-Verwaltung eine, der Gediegenheit der Arbeiten und der gleich weit von Uebereilung als Verzögerung entfernten Dienstleistung gedeihliche Vereinfachung zu bewirken, verfügen Wir hiemit folgendes hinsichtlich der Fassung der Begnadigungs-Berichte:

Da jeder einem Straf-Erkenntnisse zum Grunde liegende Vortrag bei zweckmäßiger Bearbeitung alle für oder gegen den Verurtheilten aktenmäßige Milderungs- oder Erschwerungs-Gründe und jedes vollständige Sitzungs-Protokoll die Motive in gedrängter Kürze etwa dissentirender oder neue Gründe bemerkender Votanten enthält; da ferner die Einsicht und genaue Prüfung der Akten selbst die Ausübung des Uns zustehenden Begnadigungs-Rechtes vorzüglich bestimmt, so bedarf es in Zukunft der Regel nach keiner weitwendigen Darstellung bei Vorlage von Begnadigungs-Anträgen. Es kann sich lediglich darauf beschränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollständig beizulegende Akten, Vorträge, und Sitzungs-Protokolle, den entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu bemerken, und Unserer Entscheidung vorzulegen. Hiernach ist sich in Zukunft zu achten. München den 5ten Mai 1815.

Max Joseph

G. Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.

Die Fassung der Berichte auf
Begnadigung betreffend.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 1723. Praes: den 5ten May 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 2363.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch eine Verfügung, vom 26ten Oktober 1813.*) die Appellations-Gerichte angewiesen, über jene Zweifel und Anstände, welche sich bei denselben über das neue Strafgesezbuch ergeben, und welche sie aus diesem und den Anmerkungen nicht lösen zu können glauben, an Unser Oberappellations-Gericht Bericht zu erstatten. Nachdem aber diese Anfragen großentheils durch den obersten Gerichtshof an Unser geheimes Ministerium der Justiz gelangen mußten, und Wir zum Theil bemüssigt durch den bei dieser obersten Justizstelle statt findenden Geschäftsdrang, eine eigene Gesezgebungs-Kommission dafür angeordnet haben, so tragen Wir zur Vereinfachung des Geschäftsganges sämtlichen Appellations-Gerichten auf, künftig alle diese Anfrags-Berichte unmittelbar an Unser geheimes Ministerium der Justiz einzusenden. In allen übrigen Punkten belassen Wir es noch zur Zeit bei den Bestimmungen des oben angezogenen Rescriptes, und versehen Uns von dem bewährten Diensteifer der Mitglieder des hiernach bei Unserem Oberappellations-Gerichte angeordneten Senates, dieselben werden die ihnen nach gegenwärtiger Erleichterung noch übrigen Geschäfte mit jener Gründlichkeit und Thätigkeit bearbeiten, wodurch dieselben bisher sich ausgezeichnet, und Unsere besondere Zufriedenheit verdient haben.

München den 7ten May 1815.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An das königliche Oberappellations Gericht.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v: Kremmer.

Die Erledigung der Anfragen über das neue Strafgesezbuch betr.

No 1740. Praes: 7ten May 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

*) Rescr. Samlung No 12.

Abschrift.
No 2216.

92.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht.

/ Die unterm Heutigen an die Königliche Hofkommission in Würzburg, wegen Einführung des Strafgesezbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg, erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt.

München den 9ten May 1815.

G. Reigersberg.

Die Einführung des Strafgesezbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremner.

No 1859. Praes. den 16ten May 1815. beim Königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht Unserer Hof-Kommission Würzburg, die Einführung Unsers neuen Strafgesezbuches in dem Großherzogthume Würzburg betreffend, beschlossen, wie folgt:

Aus den in diesem Berichte umständlich angeführten Gründen, und nach den einstimmenden Gutachten Unserer Justizstellen in Würzburg, soll das Strafgesezbuch für das Königreich Baiern auch in diesem Bezirke Unsers Reiches als allein geltend eingeführt werden.

Mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres hat dasselbe in dem ganzen Umfange des Großherzogthums die in Unserm Promulgations-Patente vom 16ten May 1813 ausgesprochenen gesezlichen Wirkungen.

Unsere Hof-Kommission wird daher wegen Promulgation dieses Straf-Gesezes und Unsers gegenwärtigen Beschlusses das Geeignete ohne Verzug zu verfügen wissen. Uebrigens eröffnen Wir derselben auf die hinsichtlich dieses Gegenstandes in obengedachtem Berichte gestellten Vorschläge und Anfragen Folgendes:

1.

Da in dem Großherzogthum Würzburg schon sehr zweckmässige und brauchbare Straf-Anstalten bestehen, so sind bei denselben nur noch die nothwendigen Einrichtungen und Aenderungen zu treffen, welche in dem in Wirkung tretenden Strafgesezbuche vorausgesezt werden.

2.

In Hinsicht auf die Patrimonial-Gerichts-Verfassung

und

und die peinliche Gerichtspflege überhaupt, werden Wir, bis zu dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, die geeigneten organischen Verfügungen zu treffen bedacht seyn.

3.

Der Artikel 218. Theil I. des neuen Strafgesetzbuches verordnet:

„daß die Bestrafung des Wild-Diebstahls sich nach den bestehenden besondern Verordnungen richte.“

Da nun die im Jahre 1806, den 9ten August, für Unsere damaligen Staaten erlassene Verordnung über den Wilddiebstahl, auf den Bezirk des Großherzogthums bisher noch nicht ausgedehnt worden ist, so folgt hieraus von selbst, daß auch nach der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches und bis zu dem Eintritt eines neuen allgemein geltenden Wilddiebstahl-Gesetzes, in diesem Bezirke noch die dermal bestehenden Würzburgischen Verordnungen und der bisherige Gerichts-Gebrauch in Anwendung kommen müssen.

4.

Mit dem Eintritt der Giltigkeit des neuen Strafgesetzbuches erhalten auch die seit der Promulgation desselben in Unserem Königreiche erschienenen, und in den Regierungsblättern öffentlich bekannt gemachten Gesetzes-Erläuterungen und darin einschlagende Verordnungen ihre Giltigkeit und Anwendung auf den Umfang des Großherzogthums Würzburg, und sie sind auch in die dortigen Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Wissenschaft einzurücken.

Da

Da nun aber außer diesen öffentlich bekannt gemachten erläuternden Verordnungen, seit dem Eintritt des neuen Strafgesezbuches in Unserem Königreiche, von Uns noch verschiedene Instruktionen und Weisungen an die Gerichte über gemachte Anstände und Anfragen, und über ihr Benehmen bei Ausübung der peinlichen Rechtspflege gegeben worden sind, welche Wir durch öffentlichen Druck nicht haben bekant machen lassen, so werden Wir Unserer Hofkommission einige Exemplare der lithographirten Samlung dieser Instruktionen und Reskripte noch zur geeigneten Mittheilung an die Gerichte nachsenden, und in denselben werden sich auch die in dem Berichte Unserer Hofkommission noch weiters gemachten Anfragen über die Anwendung der Rückfallsstrafen und über die Art, wie jene Untersuchungen, welche vor dem Eintritt des neuen Strafgesezes angefangen haben, fortzuführen, und die Erkenntnisse darüber zu fassen seyen, von selbst erledigen.

Die dem Berichte beygelegten Akten folgen zurük.

München den 9ten May 1815.

An

die Königliche Hofkommission in Würzburg
also erlassen worden.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Bey Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unter dem heutigen, an das Königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis, in dem dahin erlassenen Rescripte, wegen Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen folgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

SS. „Uebrigens wird bey dieser Veranlassung hinsichtlich der Fassung des Urtheiles bemerket, daß die wörtliche Anführung der bey dieser Schlägerey wechselseitig gebrauchten und zur Last gelegt wordenen Schelteworte füglich in der Erzählung der Thatgeschichte hätte unterbleiben können. Das Schelten war anzuführen nöthig. Welcher Schelteworte sich dabey bedient wurde, war zu bemerken, um so überflüssiger, da selbe nicht lebensgefährliche Drohungen enthielten. Ueberhaupt ist bey Erzählung der That-Geschichte sich einer der Würde des Gerichtshofes nicht widerstrebenden, durch unnöthige Weitschweifigkeit nicht entstellten Fassung jederzeit zu befleißen."

Diese Weisung wird hiemit zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 2ten Juny 1815.

GfReigersberg.

Die Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kremer.

No 2049. Praes. den 4ten Juny 1815 beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

No. 3065.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Bey Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unter dem Heutigen an das Königliche Appellations-Gericht für den Isar-Kreis nachfolgende Weisung erlassen.

M. J. K.

S. J.

„Uebrigens wird bey dieser Veranlassung die bereits im Rescripte vom 28ten July 1814 an das Oberappellations-Gericht und das Appellations-Gericht für den Salzach-Kreis,*) im Rescripte vom 17ten Jänner 1815 an das Appellationsgericht für den Isarkreis, und im Rescripte vom 14ten März 1815 an das Appellationsgericht für den Iller-Kreis gegebene Erläuterung wiederholt, daß bey Vergehen-Strafen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wornach ein dem Artikel 12. Theil I des Straf-Gesetzbuches entsprechendes Betragen im Straf-Orte, nach Ablauf von drey Viertheilen der Strafzeit, Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht Statt finde."

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte von Baiern wird diese Weisung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 24ten Juny 1815.

G. Reigersberg.

Die Nichtanwendbarkeit des Artikels 12. Theil I. des Strafgesetzbuches auf Vergehen Strafen betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kommer.

No. 2327. Praes. den 25ten Juny 1815 beym königl. Oberappell. Gerichte

*) Enthalten in der bisherigen Rescr. Sammlung, Note 59.

Abschrift.
N° 3067.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen das, mit Bericht vom 19ten dieses Monats, über
das Begnadigungs-Gesuch der Katharina Reisenegger erstattete Gutachten;
der Bittstellerinn ist daher die Abweisung zu bedeuten, dabey jedoch die
Straf-Arbeitshaus-Commission anzuweisen, daß sie nach Ablauf von drey
Viertheilen der zuerkannten Strafe, über das Betragen der Straffäl-
ligen, insbesondere ob sich dieselbe nach den Vorschriften des Theils I
Artikel 12, eines Straf-Nachlasses würdig bezeigt habe, Bericht erstatte.

In Ansehung der von der Minorität aufgestellten Ansicht über die
Strafe eines Verbrechens, welches unter den älteren Straf-Gesezen be-
gangen, aber zugleich durch weitere Handlungen unter der Herrschaft
des neuen Straf-Gesezbuches fortgesezt wurde, bemerken Wir, daß
die entgegengesezte Meinung der Majorität richtig sey. Der Begriff
eines fortgesezten Verbrechens wirkt im Gegensaz eines wieder-
holten nur so viel, daß bey dem ersten die Strafe nicht für jede Hand-
lung besonders angerechnet, und die Gesammtstrafe dieser mehreren
Verbrechen durch Addition nach Artikel 109. Paragraph 1 ausgemittelt
wird; sondern daß alle das Verbrechen fortsezende Handlungen nur
als ein Verbrechen angesehen und nach Artikel 110. Paragraph 1 bestraft
werden. Nun wurde im unterstellten Falle eben dieses eine Verbrechen
nicht allein zu der Zeit, wo die älteren Straf-Geseze galten, sondern auch
zu der Zeit, wo Unser Straf-Gesezbuch in Kraft getreten ist, durch
die das Verbrechen fortsezenden Handlungen begangen, folglich
komt dieses neue Strafgesezbuch zur Anwendung.

Da Wir übrigens schon mehrmalen bemerkt haben, daß das
Appellations-Gericht für den N. Kreis Unsere Verordnung vom
20ten April dieses Jahres *) mißversteht, und alle vormals mit der
vier und zwanzigstündigen Bedenkzeit nicht bekannt gemachten
Sträflinge von Amtswegen zur Erklärung auffodert, ob sie es bey

*) Lithogr. Rescr. Samlung N° 87.

dem geleisteten Verzichte auf ein Rechts-Mittel belassen wol-
len oder nicht, so ist demselben zu bedeuten, daß jene Dekla-
ration vom 20ten April dieses Jahres lediglich von dem Falle
spricht, wenn ein Sträfling unaufgefodert darum sich mel-
det, ohne daß, bey den vor jener Deklaration abgeurtheilten Fällen
und geleisteten Verzichten, von Amtswegen darüber Nachfrage
gen geschehen dürften. Die eingesendeten Akten folgen zur ge-
eigneten Verfügung hiebey zurück.

München den 28ten Juny 1815.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Das Begnadigungs-Gesuch der
wegen Diebstahls verurtheilten
Katharina Reisenegger aus N-
(dann
a. die Anwendung des St. G. B.
bey einem Verbrechen, welches
unter den älteren Strafgesetzen
begangen, aber zugleich durch
weitere Handlungen zur Zeit
der Wirksamkeit des neuen
St. G. B. fortgesetzt wurde, -
zu I. 110. §. 1. und
b. die Mißdeutung der Verord-
nung vom 20ten April 1815, die
Entsagungen auf die Revision
in Strafsachen ohne Belehrung
über die gestattete Bedenkzeit,
zu II. 371. §. 2. des St. G. B.) -
betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 2375. Praes. den 29. Juny 1815 beim königl. Oberappell. Gericht

Abschrift.

№ 3092.

96.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche bairische Oberappellationsgericht.

Die am heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N Kreis erlassene Entschließung, die Mißdeutung der Verordnung vom 26ten Jänner 1813 betreffend, wird hiemit auf dessen Bericht vom 6ten März und 23ten Juny
/. dieses Jahres, sub remissione der mit letzterem Berichte eingesen-
//. deten Akten, zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt.

München den 30ten Juny 1815.

Gf Reigersberg.

Die Mißdeutung der Verordnung vom 26ten Jänner 1813. (über die Untersuchung der angeschuldigten Verbrecher, welche zu einer und der nämlichen Bande zugehören, verdächtig sind;) - betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Steiner.

№ 2385. Praes. den 30ten Juny 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Unsere Verordnung vom 26ten Jänner 1813*) hat nur den Fall einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und gegen welche besondere Vorsichts-Maßregeln nothwendig sind, zum Gegenstand. Außer diesem Falle sind alle jene Anzeige-Berichte, welche das Appellationsgericht aus Veranlassung jener Verordnung im N. Kreise vorgeschrieben hat, eine überflüssige Vermehrung der Arbeiten, welche Wir in der Verordnung vom 13ten dieses Monats, Paragraph 22**) abzustellen Uns bewogen gefunden haben; worauf demnach das Appellations-Gericht unter Remission der eingesendeten Akten hiemit verwiesen wird.

München den 30ten Juny 1815.

An

das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also ergangen.

*) Man sehe die Beilage.

**) Reg. Bl. v. Jahre 1815 S. 465.

Zu 96.

Abschrift.

M. J. K.

Wir haben öfter zu bemerken Gelegenheit gehabt, mit welchen Schwierigkeiten die Untersuchungen über mehrere, zu einer und der nämlichen Bande gehörigen Individuen verbunden sind, wenn solche nicht von dem nämlichen Gerichte geführt, sondern die angeschuldigten Verbrecher dieser Art, der Inquisition mehrerer und verschiedener Gerichtsbehörden unterworfen werden. Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen für die öffentliche Sicherheit möglichst zu begegnen, und um den Gang solcher gewöhnlich sehr wichtigen Untersuchungen zu erleichtern, haben sämmtliche Appellationsgerichte den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Inquisitionen von der nämlichen Gerichtsbehörde geführt werden. Wenn sich daher aus den Anzeigen der eurer Aufsicht anvertrauten Untergerichte ergiebt, daß bey mehreren derselben Individuen verhaftet sind, welche, zu einer und der nämlichen Bande zu gehören, verdächtig sind, so habt ihr mit Berücksichtigung der vorhandenen Gefängnisse und anderer einschlägigen Lokal-Verhältnisse, das Untergericht zu bestimmen, von welchem die Untersuchung über alle dahin abzuliefernden, der Komplicität verdächtigen Individuen geführt werden solle. Um die dießfalls zweckdienlichen Verfügungen treffen, und gemeinschaftlich mit den Administrativ-Stellen zum Besten der öffentlichen Sicherheit wirken zu können, ist es

nothwendig, die Untersuchungs-Behörden anzuweisen, daß sie nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, euch brieflich anzeigen, sondern auch eine genaue Personal-Beschreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten zu euch einsenden, welche Anzeigen sodann den betreffenden Justiz- und Polizey-Behörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der General-Kommissariate zu bringen sind. Nur durch das Zusammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notizen, kann ein bedeutendes Resultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

Wir überlassen es übrigens eurer Beurtheilung, die zu obigem Zwecke geeigneten weiteren Verfügungen nach Umständen zu treffen, und werden Unsere General-Kreis-Kommissariate besonders anweisen, eure dießfallsigen Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

München den 26ten Jänner 1813.

An
sämtliche Appellations-Gerichte des Königreiches
also erlassen worden.

Abschrift.
No 3506.

97.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem Heutigen an das Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschliessung, die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes betreffend, wird hiemit unter Remittirung der von demselben mit Bericht vom 16ten dieses Monats eingesendeten Akten, in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 21ten Julius 1815.

Gf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kremer.

Die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes betreffend.

No 2632. Praes. den 21ten July 1815 beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

M. J. K.

Da nach Unserer Verordnung vom 30ten vorigen Monats über Anordnung einer ständigen Gesetzkommission Paragraph 2.*) den Gerichten erst nach der rechtskräftigen Entscheidung einer Sache erlaubt ist, die bei Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen sich ergeben habenden Zweifel und Anstände vorzulegen, und darüber Unsere Entschließung einzuholen; so findet die mit Bericht vom 7ten dieses Monats nachgesuchte legislative Entscheidung nicht Statt, und Wir verweisen vielmehr Unser Appellationsgericht auf die in Abschrift zurückfolgende Entschließung des Oberappellations-Gerichts vom 22ten vorigen Monats**) um so mehr als die darin angeführten Stellen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen wirklich hinreichen, um alle über den Gegenstand erhobenen Zweifel aufzulösen.

München den 21ten Julius 1815.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also ergangen.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1815 S. 586.

**) Man sehe die Beilage.

Zu 97.

Entschliessung.

Unter Rückschluss der mit Bericht vom 1ten präsentirt 16ten März l. J. übermachten General-Untersuchungs-Akten wider Johann Fuger, Joseph Kohl, und Georg Engelhard in N. wegen Verhehlung eines gefundenen Schatzes, wird dem königlichen Appellationsgerichte des N. Kreises hiemit unverhalten, dass die unterfertigte Stelle, in einer anhängigen Untersuchungs-Sache dem Kriminalgerichte erster Instanz ihre Ansichten über die Subsumtion des Falles und über die Gattung des in dem konkreten Falle Statt findenden Verbrechens, eben so wenig zu eröffnen ermächtigt ist, als es sich gebühret, eine solche Sache durch Anfragen bey der höheren Stelle in ihrem Laufe zu hemmen, und vielleicht zum Nachtheile des beabsichtigten Erfolges aufzuhalten.

Inzwischen findet die unterfertigte Stelle, dass die Bestimmungen des Strafgesezbuches über das Verbrechen und Vergehen der Unterschlagung, besonders mit Rücksicht auf dasjenige, was in den Anmerkungen Band II. Seite 99. No 3. und Seite 147 No 3. enthalten ist, dann die Bestimmungen des Artikels 42. Theil I.

des Strafgesetzbuches allerdings hinreichend seyn dürften, um die Zweifel des königlichen Appellationsgerichtes, unter welchen Gattungs-Begriff von Verbrechen oder Vergehen die Verhehlung eines gefundenen Schatzes zu subsumiren sey, sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf den vorliegenden Fall zu entfernen.

München den 22ten Juny 1815.

Von
dem Ober-Appellationsgerichte des
Königreichs Baiern
an
das k. Appellationsgericht des N. Kreises
also erlassen worden.

Abschrift.
№ 3627.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

Damit nicht die, dem Gendarmerie-Commando durch Rescript vom 24ten October 1814 *) zugestandene Competenz über Civil-Personen bei Beleidigungen eines Gendarmen in Dienst-Verhältnissen, den Angeschuldigten, welche gewöhnlich von dem Sitze des Legions-Commando sehr weit entfernt sind, durch kostspielige Transportirungen nachtheilig oder durch verzögernde Korrespondenzen erschweret werde, würden die Legions-Commando's der Gendarmerie durch das nachstehende Rescript vom 14ten November 1814 ermächtiget, über dergleichen Vorfälle nicht nur die General-, sondern auch die Spezial- oder Haupt-Untersuchung den ordentlichen Untersuchungs-Gerichten comissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche, wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollführen, und die geschlossenen Akten an die kompetente Militär-Behörde zur Entscheidung einzusenden haben. Dieses wird sämtlichen Appellations-Gerichten mit dem Anfang eröffnet.

*) Lithogr. Rescr. Saml. № 79.

erläutert, daß eine Notifikation des Legions-Commando an das Appellations-Gericht nicht nothwendig sey; indem bei vorkommenden Anständen, und wo ein Untersuchungs-Gericht, zur Ablehnung der ihm vom Legions-Commando angesonnenen Untersuchung Gründe zu haben glaubt, dieses Gericht ohnehin seine Anstände in Gemäßheit des Straf-Gesezbuchs Theil II. Artikel 16. dem unmittelbar vorgesezten Appellations-Gerichte zu berichten hat. Hiernach sind sämtliche Untergerichte anzuweisen.

Gegenwärtige Entschließung ist an die Appellations-Gerichte des Reichs unterm heutigen erlassen worden, und wird hiemit dem königl: Ober-Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München den 29ten July 1815.

G. Reigersberg.

Die Untersuchung bey Beleidigung eines Gendarme im Dienste betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremer.

No 3201. Praes: den 9ten September 1815 beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift. Zu 98.

Auf Befehl 5.

Nach dem Antrage desselben vom 6ten dieses Monats beschließen Seine Königliche Majestät auf die vorgelegten Anfragen der 1ten Legion hinsichtlich der Mißhandlungs-Fälle der Gendarmen, wie folgt:

ad 1.) Da Militär-Personen ohnehin dem Militär-Forum unterworfen sind, und bei demselben nach den Militär-Gesetzen behandelt und bestraft werden; so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

ad 2.) Der Artikel 196. des organischen Edikts *) macht zwar zwischen Stand und Rang keinen Unterschied; indeß wollen Seine Königliche Majestät zur Vermeidung aller möglichen Collisionen, daß vor der Einschreitung gegen bekannte Personen anerkannt höheren Ranges in allenfalls vorkommenden Fällen besonderer Bericht erstattet und nähere Verhalts-Befehle erholt werden.

ad 3.) Nach diesen vorhergehenden Bestimmungen ergiebt sich, daß dergleichen Verhandlungen nach Umständen auch von andern Behörden commissorio modo geführt werden können, jedoch immer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate.

ad 4.

*) Edikt, die Errichtung einer Gendarmerie betr. v. 11. Okt. 1812. Reg. Bl. vom Jahre 1812. Seite 1782.

ad 4.) Die Verhaftungen selbst können von den Gendarmen nur auf frischer That geschehen; in allen andern Fällen müssen die Arrest-Befehle von den betreffenden Behörden ausgefertiget werden, indem der Gendarmerie nach Artikel 201 des Edikts *) hiezu kein Recht zusteht, und sie auch nach Artikel 191 **) eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

ad 5.) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestättigung vorzulegen.

ad 6.) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestaten ist sich lediglich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

München den 14ten November 1814.

An
das Corps-Commando der Königlichen Gendarmerie
also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1812 S. 1783.

**) Ebendaselbst S. 1781.

№ 3221.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

In Betreff des wegen Diebstahls in contumaciam prozessirten Jakob Braun aus N. insbesondere die Fassung der Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung wegen Beweises Mangel, wurde unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„In der z. z. Zeitung, z. z. wurde das wider Jakob Braun im Ungehorsams-Verfahren gefällte Erkenntniß vom 9ten Juny dieses Jahres, öffentlich bekannt gemacht, worin wider den Inquisiten in der dritten Urtheilsform auf Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises erkannt, das Urtheil aber in der dem Straf-Gesezbuche ganz fremden Formel: „daß Inquisit von der Instanz zu absolviren" abgefaßt wurde. Die im Straf-Gesezbuche Theil II. Artikel 353. 354. und 356. angegebenen Formeln

des Erkenntnisses sind von den in Parenthesen beygesetzten technischen Bezeichnungen wohl zu unterscheiden, und müssen in den Erkenntnissen genau so, wie sie vorgeschrieben sind, beybehalten werden.

Wegen der Verkündung und öffentlichen Bekanntmachung der wider Abwesende im Ungehorsams-Verfahren gefällten Urtheile, wird besondere Entschließung nachfolgen.

Die mit Bericht vom 3ten vorigen Monats eingesendeten ./. Akten werden hiebey remittirt."

Das Königliche Oberappellationsgericht erhält hievon hiemit Nachricht. München den 17ten August 1815.

G. Reigersberg.

Den wegen Diebstahls in contumaciam prozessirten Jakob Braun aus N. betreffend, besonders wegen Fassung der Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung bey mangelnden Beweise.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
von Krenner.

No 2941. Praes. den 17ten August 1815 beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 3824.

100.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Ober-Appellationsgericht in München.

Hinsichtlich des Schlusses bey Verschiedenheit der Stimmen nach Artikel 350. Theil II. des Straf-Gesetzbuches wurde unter dem heutigen an das Direktorium des Königlichen Appellationsgerichts für den N. Kreis folgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

"Auf den Direktorial-Bericht vom 28ten vorigen Monats, den Schluß bei Verschiedenheit der Stimmen nach Artikel 350. Theil II des Strafgesetzbuches betreffend, eröffnen Wir nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission hiermit: Der im besagten Artikel 350. vorkommende Ausdruck: „*absolute Mehrheit*" wird am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen; jene absolute Mehrheit ist demnach der respektiven Mehrheit entgegengesetzt, welche sich nur auf die Zahl der, für jede von verschiedenen Meinungen, gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von sechs Votanten erst *vier* Stimmen die *absolute* Mehrheit, und wenn in einer Strafsache zur dritten Urtheilsfrage die Stimmen in drey oder mehrere Meinungen getheilt sind, so müssen nach dem klaren Ausdruck des angezogenen Artikels 350. die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinderen *so lange* hinzugezählt werden, bis sich eine *entschiedene Mehrheit hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden* ergeben hat; *diese* Mehrheit ist bey getheilten Meinungen über die dritte Urtheils-

Frage,

Frage, wenn in einem Senate von sechs Räthen drey Stimmen für eine, zwey Stimmen für eine andere, und eine Stimme wieder für eine andere Strafzeit stehen, nicht in jenen drey Stimmen, sondern erst dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächsten folgenden gelinderen zu den dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen, vier Stimmen gegen zwey, oder in einem Senate von vier Räthen, drey Stimmen gegen eine stehen. Dieses wird auch noch dadurch einleuchtend, weil sonst unter sechs Votanten zwey Stimmen für die Todesstrafe, gegen vier Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freyheitsstrafe geht, für die Todesstrafe die Mehrheit ausmachten. Der Vorstand hat also bey Berathung der Elisabeth Schondrischen Sache den Schluß der Abstimmung nicht so, wie es das Straf-Gesezbuch Theil II. Artikel 350. vorschreibt, gezogen, und Wir weisen das Directorium an, in allen künftigen Fällen sich nach gegenwärtiger, mit der Entschließung Unsers Oberappellationsgerichts vom 24ten vorigen Monats übereinstimmenden Vorschrift zu achten."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung auf dessen Bericht vom 7ten dieses Monats unter Remission der eingesendeten Akten p. mitgetheilt. p.p.

München den 23ten August 1815.

Gf Reigersberg.

Den Schluß bey Verschiedenheit der Stimmen nach Artikel 350. Theil II des Strafgesezbuches betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kremmer.

No 3007. Praes: den 23ten August 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 4060.

101.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Ober-Appellations-Gericht in München.

Bey Gelegenheit der Begnadigung der Felicitas Kommer zu N. würde unter dem Heutigen an das Königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis hinsichtlich der Belehrung über die Anwendbarkeit der Artikel 399 und 482. Theil II, dann Artikel 111. Theil I des Strafgesezbuches, nachfolgendes Rescript erlassen.

M. J. K.

„Auf das vom Advokat N als Defensor der wegen Diebstahls und Unterschlagung processirten Felicitas Kommer unterm 18ten July dieses Jahres eingereichte Gesuch, wollen Wir derselben, dem Gutachten des Oberappellations-Gerichts entsprechend, die noch übrige Strafzeit hiermit in Gnaden erlassen. Weil jedoch diese Kommer bisher einen sehr sträflichen Hang zum Stehlen bezeigt hat, so soll dieselbe, neben der gesezmäßigen Belehrung über die Folgen des Rückfalls, noch besonders nachdrücklich ermahnt werden, sich künftig einer bessern Aufführung bestens zu befleissen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.“

Bey Rücksendung der Akten fügen Wir nach Vernehmung Unserer Gesez-Commission zur Belehrung folgende Bemerkungen hinzu:

1.) Dem Artikel 399. Theil II des Strafgesezbuches gemäß, welcher auch nach Theil II Artikel 482 bey Vergehen zur analogen Anwendung kommt, hätte das Stadtgericht N. nicht selbst die Untersuchung gegen die Kommere wiederaufnehmen, sondern hierüber vorher die Verfügung des Appellations-Gerichts einholen sollen. Dieses ist dem besagten Stadt-Gerichte zu eröffnen.

2.) Die Wiederaufnahme der Untersuchung konnte in Ansehung des bey der Josepha Kaufmann am 28ten July 1814 vorgefallenen Diebstahls verfügt werden, weil die Kommere durch das Erkenntniß vom 21ten September 1814 nur wegen Vergehens zu zweymonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, jener Diebstahl aber als Verbrechen eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freyheitsstrafe nach sich gezogen hätte, folglich die Bedingung des vorgedachten Artikels 399. Paragraph 2. zur Wiederaufnahme der Untersuchung eintrat.

3. Dagegen durfte wider die Kommere, eben diesem Artikel gemäß, wegen des an der Völklerin um Pfingsten 1814, folglich <u>vor</u> dem Straf-Erkenntniß vom 21ten September 1814, verübten Diebstahls, weder die Untersuchung wieder aufgenommen, noch eine Strafe erkant werden, weil jenes Diebstahls wegen, wenn er sich auch vor dem besagten Straf-Erkenntniß offenbaret hätte, gleichfalls nur auf Gefängniß, folglich nicht auf eine der <u>Art</u> nach schwerere Strafe erkant worden wäre.

4.) Daß übrigens das Appellationsgericht in dem Straf-Urtheile vom 3ten May dieses Jahres, den an der Völklerin

lange vor dem Straf-Erkenntniß vom 21ten Septembre 1814 verübten Diebstahl als einen Rückfall angesehen, und dessen Strafe um das Einfache der vermöge des obengedachten Urtheils erlittenen Strafe erhöht hat, ist ein offenbarer Verstoß gegen den Begriff vom Rückfall, wie aus den klaren Worten des Straf-Gesezbuches Theil I. Artikel 111. und der Anmerkungen zu demselben hervorgeht."

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung auf dessen Bericht vom 18ten dieses Monats nebst Remission der eingesendeten oberappellationsgerichtlichen Akten zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 29ten August 1815.

CJ Reigersberg.

Die Belehrung über die Anwendbarkeit der Artikel 399. und 482. Theil II; dann Artikel 111. Theil I. des Straf-Gesezbuches, (nämlich:
a. die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten, II 399 und 482. – dann
b. den Rückfall, I. 111.) – betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Krenner.

No 3090. Praes. den 30ten August 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 3810.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die verschiedenen Anstände und Nachtheile zu beseitigen, welche sich bey den über Verbrechen in zweyter Instanz ergangenen kassatorischen Urtheilen auf Ergänzungen bisher ergeben haben, verordnen Wir, auf eingeholten Bericht Unseres Oberappellations-Gerichts, dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission entsprechend, wie folgt:

Artikel I. Ein das erstrichterliche Urtheil als ungültig aufhebendes Erkenntniß zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Theil II. Artikel 374 des Strafgesetzbuchs nur alsdann Statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Untersuchung oder die Entscheidung selbst nichtig ist, zum Beyspiel: wenn jene von einem unfähigen Richter geführt, oder diese von einem nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt wurde. Sind daher wegen verletzter Förmlichkeit nur einzelne Handlungen nichtig oder mangelhaft, zum Beyspiel: wenn zur Herstellung des Thatbestandes noch etwas mangelt, wenn ein Protokoll nicht vorgelesen, ein Zeuge nicht beeidigt, ein Geständniß nicht wiederholt war, wenn bey der Schlußfassung die Stimmen nicht richtig gezählt wurden, so sollen, ohne kassatorisches Erkenntniß, die zur Ergänzung der Förmlichkeiten oder zur Hebung des Mangels nöthigen Verfügungen erlassen, und, wenn der Mangel nicht mehr gehoben werden kann, dessen Wirkungen bey dem End-Urtheile selbst bestimmt werden.

Artikel II. Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ergeht zuerst kein kassa-

tori-

torischer Urtheil, sondern ein Auftrag zu Ergänzungen, nach welchen die Akten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

Artikel III. In jenen Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten oder wegen wesentlicher Lücken die Ergänzungen nur durch Auftrag angeordnet werden, fallen zwar die Entscheidungsgründe und eine förmliche Verkündung der ergangenen Entschließung von selbst hinweg; dem Angeschuldigten ist jedoch, falls dessen weitere Vernehmung nothwendig wird, dabey im Allgemeinen zu eröffnen, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch Einiges zur nähern Untersuchung angeordnet habe.

Artikel IV. Gereichen die Ergänzungen zum Vortheil des Angeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hierdurch verwirkte Strafe, weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil des Angeschuldigten, so ist in zweyter Instanz ohne weiters zugleich nach den vorigen Akten und nach den eingekommenen Ergänzungen zu entscheiden. Dieses kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Ergänzungen lediglich eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Maximum und Minimum desselben Grades bey der Zumessung nach Theil I. Artikel 93. und 95. des Strafgesetzbuches bewirken.

Artikel V. Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz, daß die eingelangten Ergänzungen die That zum Nachtheil des Angeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkennt-

niß

nicht aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen: 1) Wenn sich hinreichende Anzeigungen oder Beweise einer im ersten Urtheil übergangenen strafbaren Handlung desselben Angeschuldigten ergeben haben, sofern die noch nicht beurtheilte Uebertretung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken kann; 2.) wenn gegen den Angeschuldigten vorher wegen mangelnden Beweises auf Einstellung der Untersuchung erkant war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist; 3.) wenn nach den Erhebungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, zum Beyspiel: als Raub statt Diebstahls, als Mord statt Körperverletzung; oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens, zum Beyspiel: als ein gefährlicher Diebstahl statt des einfachen, als ein höherer Grad der Körperverletzung, oder des Hochverraths statt des niedern Grades. Dieses komt auch bei den Graden des Versuchs, der Fahrlässigkeit und Hilf-Leistung gleichfalls zur Anwendung.

Artikel VI. Die nach Artikel I und V. statt findenden kassatorischen Erkentnisse sind nicht als End-Urtheile zu betrachten, daher mit besondern Entscheidungsgründen nicht zu versehen, sondern unter Beziehung auf Theil II. Artikel 374. des Strafgesetzbuches so abzufassen, daß der Angeschuldigte bey Verkündung derselben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit oder wegen wesentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Processes angeordnet wurde.

In

In einer besondern Entschließung sollen dem Gerichte erster Instanz die Gründe der Aufhebung des ersten Urtheils eröffnet, und die Anweisungen zur weiteren Instruktion der Sache ertheilt werden.

Artikel VII. Nach aufgehobenem Erkenntniße richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Straf-Gesezbuches; und es findet auch ein neues Vertheidigungs-Verfahren in so weit Statt als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

Artikel VIII. Sämmtliche Bestimmungen kommen auch bey den Civil-Strafgerichten zur Anwendung.

Wir lassen unterm heutigen diese Unsere Entschließung der obersten Justizstelle in Würzburg und sämmtlichen Appellationsgerichten des Reiches, dann dem Hofgerichte in Würzburg zur Nachachtung mittheilen.

München den 30ten August 1815.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

An das Königliche Oberappellations-Gericht.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Krenner.

Die kassatorischen Erkenntniße in zweyter Instanz bey Ersezungen in Straf-Sachen betreffend. (Strafgesezbuch Theil II Artikel 374.)

Nro 3110. Praes: den 1ten September 1815. beym königl: Oberappell. Gerichte

Abschrift.

No 4558.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an die sämtlichen Appellationsgerichte des Reiches erlassene Entschließung, die Anzeigen über bewiesene Besserung der Sträflinge betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

München den 30ten September 1815.

Gf Reigersberg.

Die Anzeigen über bewiesene Besserung der Sträflinge, (dann die Begnadigungsberichte wegen abgelaufener drey Viertheile der Strafzeit) betreff.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
v. Rauffer.

No 3435. Praes: den 30ten September 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl etc.

Die an die Central-Administration der Strafarbeitshäuser wegen der Anzeigen über bewiesene Besserung der Sträflinge am 21ten September dieses Jahres ergangene Entschließung wird in beyliegender Abschrift zur Nachachtung unter dem Auftrag mitgetheilt, nicht nur allein über die zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Individuen eine eigene Liste zu halten, und die Begnadigungs-Termine nach Ablauf dreyer Viertheile der Strafzeit zum Behufe der Excitation der von den Strafarbeitshaus-Commissionen zu erstattenden Berichte darin vorzumerken, sondern auch diese Listen durch Eintragung der sich ergebenden und nach Paragraph 6. jener Entschließung anzuzeigenden Abgänge stets in einem verificirten Zustand zu erhalten. Ueberhaupt sollen künftig die nach abgelaufenen drey Viertheile der Strafzeit zu erstattenden Begnadigungs-Berichte eine genaue Prüfung darüber enthalten, ob nach den von der Straf-Arbeitshaus-Commission angezeigten Motiven die Voraussetzungen des Artikels 12. 13. und 16. des Strafgesetzbuches wirklich eintreten oder nicht.

München den 30ten September 1815.

An

die königlichen Appellationsgerichte und an das Hofgericht in Würzburg also erlassen worden.

Ab.

Abschrift

Auf Befehl s.

Der Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser wird auf den Bericht vom 16.ten August dieses Jahres, die Anzeigen über bewiesene Besserung der Sträflinge betreffend, unter Rücksendung der Beylagen, zur Resolution erwiedert:

1.) Die Kommissärien und Verwaltungen der Zucht- und Strafarbeitshäuser sind allerdings schuldig, auch über solche Sträflinge, welche sie zur Begnadigung nicht geeignet halten, in den durch die Artikel 12. 13. und 16. des Iten Theils des Strafgesezbuches bezeichneten Terminen, Anzeige-Bericht an die betreffenden Gerichtshöfe zu erstatten, indem es diesen allein zukömt, die Unwürdigkeit in Rücksicht auf Begnadigung auszusprechen.

2.) Alle diese Anzeige-Berichte, es mag nun darin auf Begnadigung oder gegen dieselbe angetragen werden, sind genau und umständlich zu motiviren, damit die Appellations-Gerichte daraus bestimt entnehmen können, ob und in wie weit diejenigen Voraussezungen und Vorbedingungen, welche in den oben besagten Artikeln des Gesezbuches gefodert werden, wirklich eintreten oder nicht.

3.) Findet ein Gerichtshof die gegebenen Daten in einzelnen Fällen unzulänglich oder mangelhaft, und verlangt derselbe daher nähere Aufklärungen und nachträgliche Erhebungen, so ist diesem Verlangen unweigerlich zu entsprechen. Auch unterliegt es keinem Anstande, den Gerichtsstellen, auf Anfodern, die über jedes Individuum einzeln zu führenden Conduit-Listen, oder Auszüge daraus, zur genaueren Information in Bezug auf die Aufführung solcher Sträflinge, über deren Begnadigung entschieden werden soll, als Belege des Gutachtens der Verwaltungen, gegen baldige Remission mitzutheilen.

4.)

4.) Von einer regelmäßigen periodischen Einsendung der Listen über den Stand der Straf-Arbeitshäuser und sämmtlicher darin befindlichen Sträflinge an die Gerichtshöfe, ist, da dieselbe mit zu vielen Schreibereyen verbunden seyn würde, und auch zum Zwecke nicht als nothwendig erscheint, um so mehr Umgang zu nehmen, als den Appellationsgerichten, um sich zu versichern, daß die Berichte über Besserung und sonach über Begnadigung einzelner Sträflinge nicht unterlassen oder verspätet werden, das einfachere Mittel zu Gebote steht, die Individuen, welche von ihnen in die Strafarbeitshäuser condemnirt werden, sogleich aus den Akten in eigne Liste aufzunehmen, und die Begnadigungs-Termine zum Behufe der Excitation darin vormerken zu lassen. Um indessen

5.) die Anwendung dieses Mittels für den Anfang zu erleichtern, soll jedem Appellationsgerichte ein Verzeichniß der von ihm verurtheilten Sträflinge, welche dermal sich in den Strafanstalten befinden, sogleich und ein für allemal zugefertiget werden, worin Vor- und Zuname, Geburts-Ort, Lebensalter, Art des begangenen Verbrechens, Art und Dauer der zuerkannten Strafe, und Tag, Monat und Jahr des gefällten Urtheils, so wie des wirklichen Eintritts in die Straf-Anstalt, zu bemerken kommen. Schlüßlich sind

6.) den Gerichtshöfen, damit sie ihre Listen stets in einem verificirten Zustand erhalten, und fortführen können, künftig nur die sich ergebenden Abgänge einzelner Individuen, durch Tod und so weiter, kurz anzuzeigen.

Hiernach hat sich die Central-Administration nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Commissariate und Verwaltungen der Straf-Arbeitshäuser anzuweisen.

München den 21ten September 1815.

An
die Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser
also erlassen worden.

Abschrift.
№ 4230.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus den mit Bericht vom 28ten August dieses Jahres eingesendeten Akten und Vorträgen haben Wir wahrgenommen, daß Andreas Habentanz wegen einer Entwendung an Holz im Walde, ungeachtet dessen Betrag die zum Diebstahls Verbrechen erforderliche Summe nicht erreicht, in zweyter Instanz noch nach Unserer Verordnung vom 21ten März dieses Jahres *) zu einer Kriminalstrafe verurtheilt werden soll, weil derselbe diese Entwendung auf einem vormals preussischen Gebiets-Theile begangen hat, das preussische Landrecht, im Mangel anderer Forstordnungen, durch das vorgedachte Rescript vom 21ten März wieder auflebte, und dasselbe im Titel XX. Paragraph 1144. die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt.

Da die im preussischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und Unsere Erläuterungs-Rescripte zum Artikel II des Promulgations-Patentes **) deutlich aussprechen, daß die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sey oder nicht, keineswegs nach dem Namen der älteren Gesetzbücher, sondern nach der Größe der Strafe zu bestimmen sey; da Wir ferner, die im Vortrag des Referenten anerkannte Absicht durch das Rescript vom 21ten März dieses Jahres erklärt haben, daß der Diebstahl an Holz im Walde nicht mehr als solcher, und einzig wegen dieser Eigenschaft, ein ausgezeichneter Diebstahl seyn sollte, und es dieser Absicht sehr widersprechen würde, wenn solche Entwendungen eben nur in jenen Gebiets Theilen Unseres Reiches, wo vormals das preussische Landrecht galt, noch als Verbrechen bestraft, die Eigenschaft der Handlung aus einem durch das Promulgations-Patent des neuen

Straf-

*) Sieh Rescr. Saml. № 78.

**) Vom 26. Okt. 1813. und 12. Febr. 1814 sieh Rescr. Saml. № 11. u. 30.

Strafkodex in Strafsachen abgewürdigten Gesetzbuch, und ihre Straf[e]
nach dem durch das Reskript vom 21ten März dieses Jahres abgeänderte[n] Artikel des neuen Strafgesetzbuchs, beurtheilt werden sollte: so erläutern Wir demnach hiermit, nach Vernehmung der Gesetz-Kommission, Unser Reskript vom 21ten März dieses Jahres dahin, daß durch dasselbe die Entwendungen an Holz im Walde für alle Theile Unseres Reiches aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen, und so ferner sie nicht rücksichtlich des Betrages als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne Weiters den Forst- respektive Polizey-behörden zur Abwandlung zu überlassen seyen.

Nach dieser authentischen Interpretation eignet sich die, wegen noch nicht geschehener Verkündung des beschlossenen Erkenntnisses, als unentschieden zu betrachtende Sache des Andreas Hebentanz sofort zur Aburtheilung an die Forst- respektive Polizey-Behörde.

Die eingesendeten Akten folgen hiebey zu dieser Hinweisung zurück.

München den 3ten Oktober 1815.

Max. Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-
Gericht zu München.

Den wegen Holzentwendung im Walde prozessirten Andreas Hebentanz zu N. (dann Erläuterung der Verordnung vom 21ten März 1815 Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Thl. I. Art. 218. № 3. – (Gesetz. Reskr. Saml. № 78.) betref.

№ 3456. Praes. den 3ten Oktober 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 4343.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich des Ungehorsams-Verfahrens wider abwesende Verbrecher (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 421. u. ff.), wurde unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das Königliche Appellationsgericht für den Salzach-Kreis erlassen.

M. J. K.

„Auf die mit Berichten vom 9ten und 25ten August dieses Jahres, über das Ungehorsams-Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher, vorgelegten Anstände; beschließen Wir, nach Gutachten Unserer Gesez-Kommission, wie folgt:

I.) Im Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher sind die Unschulds-Lossprechungs- und Verurtheilungs-Erkenntnisse durch öffentliche Bekanntmachung auf die im Strafgesezbuch Theil II. Artikel 425. vorgeschriebene Weise zu verkünden. Bey diesen öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Entscheidungs-Gründe der Erkenntnisse hinweggelassen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defensor des Verurtheilten, so wie jedem, der sich für denselben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden.

II. Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz sind dagegen nicht öffentlich, sondern nur an den Vertheidiger,

und

und die im Artikel 425. §. 2. benannten Verwandte des Angeschuldigten samt Entscheidungs-Gründen zu verkünden.

III. Bey Habhaftwerdung des von der Instanz entlassenen Abwesenden wird das Verfahren gegen denselben nicht nach Theil II. Artikel 399 des Strafgesetzbuchs, sondern nach Vorschrift des Artikels 429. bemessen.

IV. Wenn ein Angeschuldigter während der Untersuchung flüchtig wird, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über das Verfahren wider abwesende Verbrecher in analoge Anwendung, und zwar in folgender Art:

1.) Entweicht ein Angeschuldigter nach angefangener, aber vor geschlossener Untersuchung, so wird ganz nach den Vorschriften über das Ungehorsams-Verfahren eingeschritten, mit der einzigen Ausnahme, daß derselbe in der Edictalladung mit der abgeänderten Formel zur „<u>weiteren</u>" Verantwortung aufzufodern ist.

2.) Entweicht er nach geschlossenen Untersuchungs-Akten, so wird das Urtheil erster Instanz, ohne vorgängige Edictal-Ladung, gefällt und in vorgeschriebener Art verkündet.

3.) Eben dieses geschieht, wenn der Angeschuldigte während der Anhängigkeit der Sache bey der Revisions-Instanz entweicht.

4.) Lauten die Erkenntnisse erster und zweyter Instanz auf Verurtheilung, so werden mit denselben zugleich Steckbriefe und die sonstigen gesetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des Thäters verbunden.

5.) Die Erkenntnisse gegen Verbrecher, welche nach vollkommen geschlossener Untersuchung entwichen sind, haben nebst den im Artikel 427. bestimmten Folgen, alle Wirkungen

eines

eines wider anwesende Verbrecher gefällten Erkenntnisses. Daher wird bey der Habhaftwerdung der Verurtheilte zwar über die Ursachen und Umstände seiner Flucht vernommen, demselben auch das Straf-Erkenntniß selbst ordentlich verkündet, dieses aber an demselben ohne weiters vollzogen, wenn er nicht Umstände vorbringt, welche, nach Theil II. Artikel 396. des Strafgesezbuches, die Wiederaufnahme der Untersuchung begründen.

6.) Liegt die Sache bei Entweichung des Inquisiten in erster oder zweyter Instanz, und wird von dieser eine Anweisung oder ein Urtheil auf Ersezung wesentlicher Förmlichkeiten oder Lücken erlassen, so ist in dem Falle, daß über die Ersezung der Inquisit noch vernommen werden müßte, nach Nummer 1. zur Edictalladung zu schreiten, diese aber im entgegengesezten Falle zu unterlassen. Die Anweisungen oder Erkenntnisse auf Ersezungen hingegen werden nicht verkündet."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 3ten Oktober 1815.

GfReigersberg.

Das Ungehorsams-Verfahren wider abwesende Verbrecher betreffend. (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 421. u. f.f.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
v. Raußer.

No 3491. Praes. den 4ten Oktober 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 4504

106.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der von dem Oberappellationsgerichte - ohne zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz - ausgesprochenen Strafen, wurde unter dem heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassen.

M. J. K.

"Die im Berichte vom 28ten August dieses Jahres gestellte Anfrage:

"Ob in dem Falle, wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkant, dagegen das Strafgericht zweyter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, die Lösung der dritten Urtheilsfrage (Bestimmung der Strafe) sogleich dem zweyten Instanz-Gerichte zustehe, oder ob die Beantwortung dieser Frage dem Strafgerichte der ersten Instanz, vorbehaltlich der Revision, zu überlassen sey?"

ist bereits durch die von Uns unterm 31ten März dieses Jahres an das Oberappellationsgericht erlassene Entschließung, die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten bey den folgenden Berathungspunkten in Strafsachen betreffend (lithographirte Samm-

lung

lung Ziffer 81.), stillschweigend dahin entschieden, daß im obigen Falle die Lösung der IIIten Urtheilsfrage (Bestimmung der Strafe) dem zweyten Instanzgerichte zustehe.

Wenn, wie in erwähnter Entschließung deutlich ausgedrückt ist, die drey Urtheilsfragen nur darum angeordnet sind, um durch Absonderung verschiedener Punkte einer Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage, ob, und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Hauptvortrag zu vereinfachen, wenn daher die drey im Artikel 349. Theil II. vorgeschriebenen Fragen nicht als selbstständige und von einander unabhängige Fragen, sondern nur als gesonderte Theile eines und desselben Ganzen zu betrachten sind: so muß auch bey Entscheidung der ersten Fragen die dritte sogleich von dem Obergerichte beurtheilt, und sie kann nicht mehr an das erste Instanzgericht zur besondern Entscheidung zurückgesendet werden.

Die im Berichte dagegen erhobenen Bedenken widerlegen sich bey den Betrachtungen:

a.) daß bey dem obenangeführten Grundsatze der Untheilbarkeit der Hauptfrage, die erste Urtheilsfrage nicht mehr als präjudicial in dem Sinne angesehen werden könne, in welchem die Civilgerichts-Ordnung präjudicielle Fragen annimmt;

b.) daß die Bestimmung der Strafe von Seite des Obergerichts in dem vorliegenden Falle, ohne vorgängigen Spruch des ersten Instanz-Gerichts hierüber, nicht als Schärfung angesehen werden könne, und daher ein doppeltes Schärfungsrecht von dem obern Richter hier nicht ausgeübt werde; – ein Einwurf, welcher ohnehin, wenn er je bestünde, auch dann nicht wegfallen würde,

wenn

wenn der Richter erster Instanz vorher über das Maß der Strafe erkennen, und der Oberrichter sie wieder erhöhen, oder, richtiger gesagt, dem Gesetz gemäß nach Richterpflicht das Strafmaß aussprechen würde;

c.) daß endlich dem Vertheidiger eines Inquisiten schon bey dem ersten Vertheidigungs-Verfahren freystehe, seine Defension auch auf die Gattung und das Maß der Strafe auszudehnen, und zudem der Inquisit auch von der von dem Gerichts-Vorstande ergriffenen Revision in Kenntniß gesetzt wird, damit er sein Interesse auch hier wieder zu wahren im Stande sey.

Die mit Bericht eingesendeten Akten folgen in der Anlage unter der Bemerkung zurück, daß diese, nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts, das Gutachten der Gesetz-Commission genehmigende Entschließung, sämtlichen Appellations-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt würde."

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung und Wissenschaft auf den am 18ten September dieses Jahres erstatteten Bericht mitgetheilt. München den 3ten Oktober 1815.

Gf Reigersberg.

Die von dem Oberappellations-Gerichte - eher zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz, - ausgesprochenen Strafen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
v. Rauffer.

No 3519. Praes. den 7ten Oktober 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift.
No 4202.

107.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus mehreren Vorträgen, sowohl des Oberappellationsgerichts, als einiger Appellationsgerichte, haben Wir differente und zum Theil unrichtige Meinungen über den Begriff von Feld- und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesezbuch Theil I. Artikel 218. wahrgenommen; Wir erklären daher nach dem Gutachten Unserer Gesez-Commission, daß in strafrechtlicher, wie in privatrechtlicher Hinsicht, alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen sey. Das Gesez kennt keinen Unterschied, ob ein Product in reifem Samen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Baum, ob mittelst Anpflanzen im Boden oder mittelst Einsezen in Töpfe benuzt wird, und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Straf-Bestimmungen sichern wollte. Hiernach ist sich zu achten, und zugleich in dem Register zu der lithographirten Rescripten-Sammlung die dritte Anmerkung bei der Note 56. zu berichtigen, worin gesagt wird, daß von Feld- und Garten-Früchten kein Schluß gelte auf den Baum, der sie trägt, indem Wir bei Begnadigung des Reder und Bärthlein durch das Rescript vom 28ten Juny vorigen Jahres das Gutachten nur dem Resultate nach, keineswegs aber dessen Prämissen genehmigt haben.

Max Joseph. München den 18ten Oktober 1815.

Gf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht

Den Begriff von Feld- und Garten-Früchten in Beziehung auf das Straf-Gesezbuch Theil I. Artikel 218. betreff.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 3655. Praes: den 18ten Oktober 1815. beim königl. Oberappell: Gerichte

Abschrift.

No 5059.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellations-Gericht in München.

Hinsichtlich der Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten, wurde unter dem heutigen an das Königliche geheime Justiz-Ministerium nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„Wir haben Uns über die von den Finanz-Behörden erstatteten Anzeigen, die auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten erlaufenden Kosten betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen über diesen Gegenstand, zur künftigen Beobachtung, nach Vernehmung der Gesez-Kommission, folgende nachträgliche Verfügungen.

Erstens. Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind den am Size der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten, vorzugsweise vor den Auswärtigen anderer Gerichtsbezirke, zu übertragen.

Zweytens. Bey Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Artikel 144. Theil II. des Strafgesez-buches), haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bey Berechnung der Kosten durchaus keine Ansäze passiren zu lassen.

Drittens. Die Dauer des Aufenthalts eines herbeygerufenen Vertheidigers am Size des Gerichts, ist nur nach der zur Akten-Einsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inqui-

siten

siten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungs-Schrift, so fern solche nicht am Tage nach vollendeter Akten-Einsicht durch einen zum Protokoll mündlich dictirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Size des Gerichts ausgearbeitet, sondern nachträglich eingesendet werde.

Viertens. Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten sollen auf die Summe von drey Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichts-Aktuare durch die Verordnung vom 9ten May 1809 (Regierungsblatt Seite 765) regulirt sind.

Fünftens. Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen die unterm 20ten Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung*) genau und strenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in deren Antheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Artikels 409 Theil II. des Strafgesezbuches zureicht, zu verurtheilen, dann überhaupt bey Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren.

Die Gerichtshöfe sind anzuweisen, nach diesen Bestimmungen die ihnen untergebenen Untersuchungsgerichte nicht allein anzuweisen, sondern auch über derselben Beobachtung genau Obsicht zu tragen."

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 31ten Oktober 1815.

Graf Reigersberg.

Die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kammer.

№ 3814. Praes. den 1ten November 1815 beym königl. Oberappell. Gerichte.

*) Lithogr. Rescr. Samml. № 31.

Abschrift.
No 5477.

109.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellations-Gericht in München.

Hinsichtlich der Stellung bairischer Unterthanen zur Confrontation und Zeugen-Vernehmung an ausländische Gerichte, wurde unter dem heutigen an das Königliche Appellationsgericht in Aschaffenburg nachfolgende Entschließung erlassen:

M. J. K.

Auf den mittelst Präsidial-Berichts vom 19ten August dieses Jahres eingesendeten Vortrag und Auszug aus dem Sizungs-Protokolle des Appellationsgerichts, beschließen Wir, wie folgt:

1. Die Stellung eines bairischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann Statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoszirung seines Eigenthumes, oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder Mitschuldigen, zur gleichen Rekognoszirung eines Verbrechers, oder zur Confrontation, erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil zum Beyspiel, die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

2. Die Aushändigung ganzer Untersuchungs-Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefodert, und denselben eben so wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungs-Kosten, und als solche nach Vorschrift des Strafgesezbuches Theil II. Artikel 404 bis 409 zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungs-Gerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Akten eines ausländischen Gerichtes bedürfen, in den Requisitions-Schreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen,

und

und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sey; somit das Ersuchen um Abschriften, auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins-Protokolle, ferner der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugen-Aussagen, und die Haupt-Verhöre der jenseits arrestirten Angeschuldigten gehören.

3. Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten, oder einem Zeugen, zur Rekognoszirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelnen Aktenstücke oder Sachen in Original, den ausländischen Behörden, sobald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Rücklieferung, auf Ersuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denselben gefodert werden. Hiernach ist sich zu achten.

Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück."

Dem Königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 24ten November 1815.

Graf Reigersberg.

Die Stellung bairischer Unterthanen zur Confrontation und Zeugenvernehmung, an ausländische Gerichte, s. a. (nämlich, die Mittheilung der Akten, einzelner Aktenstücke oder Sachen, zum Behufe einer Untersuchung, an ausländische Behörden, — und von solchen, — dann die Kosten für deßfallsige Abschriften,) betreffend.

Der General-Sekretär
v. Neuner.

№ 4108. Praes. den 27. November 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift. 110.
№ 3149.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, mit Bericht vom 21ten Juny dieses Jahres, vorgelegte Anfrage:

unter welchen Voraussezungen des Rükfalls wegen zur höheren Strafgattung überzugehen sey?

eröffnen Wir dem Oberappellationsgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesez-Kommission, wie folgt:

Das Strafgesezbuch hat die Konkurrenz vom Rükfall, im Begriffe, wie in den Wirkungen, scharf geschieden, und nur den Rükfall mit der Folge des Ueberganges zur höheren Strafgattung belegt, diesen Uebergang aber bei der Konkurrenz ausdrüklich ausgeschlossen. Jener Uebergang erfolgt demnach nur alsdann, wenn die nach Artikel 112, mit Rüksicht auf respektive Identität, ausgemessene Dauer der Rükfallsstrafe, als solche und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz, das Maximum einer Strafgattung übersteigt; sobald aber Konkurrenz einwirkt, sobald entscheidet über deren Wirkungen der Artikel 109, wenn gleich unter den konkurrirenden Strafen eine und die andere Rükfallsstrafe vorkommt. Dieser Grundsaz führt von selbst zur richtigen Auflösung aller denkbaren Fälle. Wir wollen aber, da Wir in dem Berichte des Oberappellations-Gerichts verschiedene Anstände bei dessen Anwendung gefunden haben, die zur Erläuterung angeführten wichtigeren Beispiele aufstellen und zeigen, wie leicht und einfach die Anwendung des Grundsazes sey, wenn man ihn richtig aufgefaßt hat.

1.) Bei dem Rükfall ohne Konkurrenz wird zur Begründung der höheren Strafgattung nichts anders erfodert, als daß durch das neu begangene Verbrechen, oder wenn mehrere konkurriren, durch Eines derselben, und zwar durch das schwerste (den Grundsaz der respektiven Identität vorausgesezt) und durch die des Rükfalls wegen eintretende Erhöhung der Strafe eine Strafe begründet werde, deren Dauer das Maximum einer

Straf-

Strafgattung übersteigt. Hiebei kommt es nicht auf die Strafe an, womit ein Verbrechen absolut belegt werden kann, sondern auf die Strafe, womit die That in concreto zu belegen ist, wobei jedoch die übrigen strafbaren Handlungen nicht als Erschwerungsgrund in Anrechnung gebracht werden dürfen, indem sonst die Konkurrenz unter einer andern Wendung den Übergang zur höheren Strafgattung bewirken würde.

2) Kömt neben dem Rückfall eine Konkurrenz vor, so muß zuerst die Rückfallsstrafe für sich allein nach Artikel 112 ausgemessen und hierauf jede noch sonst dabei konkurrirende Strafe neben jener Rückfallsstrafe berücksichtiget werden, um nach den Vorschriften des Artikels 109 die im Ganzen eintretende Strafe zu bestimmen. Wir erläutern diese Säze durch folgende Beispiele:

a) Wenn Titius wegen eines Diebstahls vier Jahre Arbeitshaus erlitten hat, und nachher sechs Diebstähle begeht, deren jeder nur vier Jahre Arbeitshaus zur Folge hat, so bestehet dessen Strafe in acht Jahren geschärftem Arbeitshaus, weil des Rückfalles wegen die Strafe nur in acht Jahren Arbeitshaus bestehet, die Rückfallsstrafe für sich allein das Maximum dieser Strafgattung nicht übersteigt, und die dabei noch konkurrirenden Diebstähle als Konkurrenz zu betrachten sind, welche den Uebergang zur höheren Strafgattung nicht begründet.

b) Titius hatte wegen Diebstahls vier Jahre Arbeitshaus erlitten, nun begeht er einen Diebstahl, der fünf Jahre zur Folge hat, und nebst diesem noch zwey Diebstähle, deren jeder vier Jahre Arbeitshaus nach sich ziehet. Die Strafe ist neun Jahre Zuchthaus mit Schärfung, weil der Rückfall für sich nur neun Jahre Zuchthaus bewirkt, und mit dieser Strafe die übrigen durch Arbeitshaus strafbaren Diebstähle konkurriren. Wir bemerken jedoch, daß, nachdem einmal durch den Rückfall der Uebergang zur höheren Strafgattung begründet ist, die Schärfung, den Anmerkun-

gen

gen Band III Seite 237. zufolge, in verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafzeit bestehen könne.

c.) Titius hatte wegen Konkurrenz von sieben ausgezeichneten Diebstählen Arbeitshausstrafe von sieben Jahren erlitten, und begeht jezt sieben Diebstähle, deren jeder ein Jahr Arbeitshaus zur Folge hat. Die Strafe ist Arbeitshaus auf acht Jahre ohne Schärfung, wegen des Grundsazes der erschwerten Identität und der Konkurrenz, indem auf den Uebergang zur höheren Strafgattung die Konkurrenz niemals Einfluß hat, sie mag unter den zulezt strafbaren oder unter den vorher bestraften Handlungen vorkommen.

d.) Titius hatte wegen sieben einfacher krimineller Diebstähle sieben Jahre Arbeitshaus erlitten; nun macht er sich schuldig eines mit zwey Jahren zu bestrafenden Diebstahls, sodann noch sechs Diebstähle, deren jeder ein Jahr nach sich zieht. Die Strafe besteht nach den angeführten Prinzipien in Arbeitshaus auf acht Jahre mit Schärfung, im Verhältniß des nach der Konkurrenz excedirenden einen Jahres.

e.) Titius hatte erlitten wegen eines Vergehendiebstahls sechs Wochen Gefängniß, und macht sich nachher <u>eines</u> mit acht Jahren Arbeitshaus strafbaren Diebstahls schuldig. Die Strafe besteht in Zuchthaus auf acht Jahre und sechs Wochen, weil die nach Artikel 112 ausgemessene Rückfallsstrafe <u>allein</u> das Maximum der Arbeitshausstrafe übersteigt; und das Gesez bey dem Rückfall den Einfluß verschiedener Strafgattungen aufgehoben hat.

f.) Titius hatte wegen Betrugs vier Jahre, wegen Diebstahls vier Jahre, also im Ganzen acht Jahre Arbeitshaus erlitten, und wird <u>zugleich</u> wegen Betrugs und Diebstahls rückfällig, so, daß ihn als rückfälligen Betrüger acht Jahre, und als rückfälligen Dieb acht Jahre Arbeitshaus treffen. Die Strafe besteht in acht Jahren Arbeitshaus mit Schärfung, weil nicht <u>eine</u> nach Artikel 112. ausgemessene Rückfallsstrafe das Maximum der Strafgattung übersteigt, und die <u>Konkurrenz</u> den Uebergang zur höheren Strafgattung <u>niemals</u> also auch alsdann nicht begründet, wenn

mehrere

mehrere Rückfallsstrafen konkurriren, welche erst durch ihre Konkurrenz das Maximum einer Strafgattung übersteigen.

Nach diesen Grundsäzen und erläuternden Beyspielen sollen alle vorkommenden Fälle beurtheilt werden, und Unsere Gerichtshöfe werden nunmehr in Anwendung dieser Vorschriften keine weiteren Anstände finden.

Die eingesendeten Akten folgen hiebei mit dem Anhang zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung sämmtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung zugesendet haben.

München den 27ten November 1815.

Max-Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht in München

Den
wegen des Rückfalls Statt findenden Uebergang zur höheren Strafgattung (Strafgesezbuch Theil I. Artikel 112) - betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 4110. Praes. den 27. November 1815. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift
No 5379.

111.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 13ten dieses Monats, die wegen Fischdiebstahls verurtheilten Joseph Geisler und Mathias Kirchhammer betreffend, wollen Wir denselben aus Gnade den bisherigen Arrest zur Strafe anrechnen, und alle weitere Strafe erlassen. Für die Zukunft soll der Diebstahl an Fischen aus freien Gewässern, bis auf erfolgte Revision der Gesetze wider die ausgezeichneten Diebstähle, nur als gemeiner Diebstahl angesehen, auch bei demselben, von dem im Artikel 221. Numer 1. bestimmten Auszeichnungs-Grunde der verabredeten Verbindung, gänzlich abstrahirt werden, wenn sich nicht die Diebe, um sich zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen, oder Gewalt an einer Person verübt haben, wornach denn auch die Ediktalladung des flüchtig gegangenen Barthel N. zu unterbleiben hat. Die Akten folgen zur weiteren geeigneten Verfügung mit der Bemerkung zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung den übrigen Gerichtshöfen zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Untersuchungs-Gerichte haben mittheilen lassen.

München den 27ten November 1815.

Max Joseph

Gf. Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht.

die wegen Diebstahls verurtheilten Joseph Geisler und Mathias Kirchhammer aus N. – (dann den Diebstahl an Fischen aus freien Gewässern, zu T. 218. Nr. 3. – und den Auszeichnungsgrund der verabredeten Verbindung bei demselben, zu T. 221. Nr. 1. des St.G.B.) betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 4112. Praes. den 27ten November 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 5593.

112.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Oberappellationsgericht in München.

Bei Gelegenheit der nachgesuchten temporären Entlassung des erkrankten Sträflings Georg Kaiser wurde an das königliche Hofgericht in Würzburg, hinsichtlich der Züchtigung der Sträflinge bei ihrer Entlassung, unter dem heutigen nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„Die in den Berichten vom 22ten und 27ten November dieses Jahres begutachtete temporäre Entlassung des erkrankten Sträflings Georg Kaiser aus dem Strafarbeitshause, findet, mit Hinweisung auf die von Uns genehmigte Entschließung Unserer Hof-Kommission vom 23ten November dieses Jahres, nicht Statt. Dem Büßenden wird im Straforte die geeignete Pflege werden. Uebrigens giebt dieser Fall zu der allgemein anzuwendenden Verfügung die Veranlassung, bei Entlassung der Sträflinge jene richterliche, nach den vormals bestandenen Strafgesetzen stattgehabte Bestimmung, als von Uns jederzeit nachgelassen zu achten, folglich nicht zu vollziehen, wornach das Ende der Strafzeit, mit einer Tracht Schläge unter dem Titel Abschiedsschläge bezeichnet, und der, wie zu hoffen, gebesserte Sträfling, durch Streiche der empfangenen Schläge noch gebrandmarkt, in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen wird."

Dem Königlichen Oberappellationsgericht in München wird diese Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 2ten Dezember 1815.

G Reigersberg.

Die Züchtigung der Sträflinge bei ihrer Entlassung betreffend.

Der
General-Sekretär
v: Kremer.

№ 4182. Praes: den 3ten Dezember 1815 beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift. Königreich Baiern.

No 5676. Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Gelegenheitlich eines Strafmilderungs-Gesuches, wurde hinsichtlich der Tragung der Prozeß-Kosten von mittellosen Angeschuldigten unter dem heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassen.

M. J. K

S. T.

„Uebrigens haben Wir in den zurückfolgenden Akten bemerkt, daß das Patrimonial-Gericht zu N. von diesen beiden Personen, wegen deren Mittellosigkeit die Untersuchungs-Kosten durch das Urtheil niedergeschlagen wurden, bereits seines Orts an solchen Kosten sechs Gulden acht Kreuzer erhoben habe. Schon in dem Rescripte vom 14ten November 1814, welches sich in der lithographirten Sammlung Numer 59. befindet, haben Wir den im Strafgesezbuch Theil II. Artikel 409. liegenden Grundsaz ausgesprochen, daß im Falle der Mittellosigkeit des Angeschuldigten und der übrigen zur Tragung der Prozeß-Kosten unvermögenden Personen, von keinem Gerichte für eine zu diesem Prozeße gehörende Handlung an Kosten etwas gefodert werden könne. Eben dieser

Grund-

Grundsaz gilt auch von Patrimonial-Gerichten, rücksichtlich derjenigen Handlungen, welche mit einer Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen. Das Appellationsgericht hat demnach hinsichtlich der vom Patrimonial-Gerichte zu N. in dieser Sache erhobenen sechs Gulden acht Kreuzer das Geeignete zu verfügen."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 12ten Dezember 1815.

Graf Reigersberg.

Die Tragung von Prozeß-Kosten von mittellosen Angeschuldigten (II. 409.) betr.

Der General-Sekretär
v. Krenner.

No 4289. Praes. den 14. Dezember 1815. beim k. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 5805.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an
das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Anwendung des Artikels 220. Theil I. des Strafgesezbuches betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft auf den Bericht vom 12ten dieses Monats, unter Remission der eingesendeten Akten, mitgetheilt.

München den 19ten Dezember 1815.

G. Reigersberg.

Die Anwendung des Artikels 220. Theil I des Strafgesezbuches (u. der Anmerkungen Bd. I. S. 125, – die Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse –) betr.

Der
General-Sekretär
v. Kremer.

№ 4364. Praes. den 20ten Dezember 1815. beim königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Das Oberappellationsgericht hat in den beiden, mit Bericht vom 25ten vorigen Monats angezeigten Fällen,*) den Artikel 220 des Strafgesezbuches, ganz nach dem Sinne angewendet, welchen das Erläuterungs-Reskript vom 19ten März 1814 (lithographirte Samlung No 36) ausspricht. Indem Wir das Appellationsgericht unter Remission der eingesendeten Akten hierauf anweisen, gewärtigen Wir

einer

*) In dem einen Falle, wurde S. Gandolf, wegen eines Diebstahles an Vieh von der Weide, im Werthe von 66 fl. (I. 218. Nr. 3.) – in erster Instanz, nach I. 220. und den Anmerkungen Bd. I. S. 125., zu einer dreijährigen, – von dem k. Ober-Appell. Gerichte aber, den 9. Okt. 1815. unter Rücksicht auf mildernde Umstände, zu anderthalbjähriger Arbeitshausstrafe, verurtheilt.

In dem andern Falle, wurde gegen S. Seilmoser, wegen drei verschiedener Diebstähle an Vieh von der Weide, im Werthe von 110 fl, 56 fl, u. 35 fl. in erster Instanz, nach dem vorhin angeführten Geseze u. den Anmerkungen, weil jeder der verschiedenen, u. also selbstständig zu bestrafenden Abigeate, den Werth von 25 fl. übersteigt, auf achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt. – Nach ergriffener Revision des Verurtheilten, milderte hingegen das k. Ober-Appell. Gericht, den 6. Nov. 1815, die Strafe, wegen des auf 110 fl. angeschlagenen Viehdiebstahles, auf ein und ein halbes Jahr, – dann wegen der beiden andern auf 56 fl. u. 35 fl. sich belaufenden Viehdiebstähle, auf zwei Jahre Strafarbeitshaus, – also im Ganzen auf eine solche Strafe von drei und einem halben Jahre. Der Grund bestand vorzüglich darin, weil nach dem Artikel 220. §. I. des St. G. B. und der Analogie der Novelle v. 19. März 1814, das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe, vordersamst durch die Strafdauer innerhalb der gesezlichen Grenze zu bestimmen, und dann erst, zu der an sich festzusezenden Strafzeit, die etwa, nach dem Verhältniß der Summe, noch Statt findende Verlängerung, hinzuzufügen sey; – folglich, bei einem Betrage des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden, nicht eben unbedingt nothwendig auf das höchste Strafmaß von drei Jahren Arbeitshaus erkannt werden müsse, sondern auch ein anderer, durch mildernde Rücksichten (I. 91 ff.) motivirter Strafgrad angewendet werden könne.

eine Vorlage jener Straffälle, wo bei einem mit Auszeichnung erster oder zweiter Klasse /: Artikel 217. und 218. :/ verübten, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteigenden Diebstahl, die zuerkannte dreijährige Arbeitshausstrafe mit der Strafbarkeit der That im Ganzen nicht verhältnißmäßig erscheint, und wo die Verurtheilten das Rechtsmittel der Revision nicht ergriffen haben. Dieser Vorlage sind die Akten und ein bestimmtes motivirtes Gutachten über die im Gnadenwege zu mindernde Strafdauer beizufügen.

München den 19ten Dezember 1815.

An

das königl. Appellationsgericht für den N. Kreis

also ergangen.

Abschrift.
№ 5814.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den über die Untersuchung wider Joseph und Theresia Kollhointner erstatteten Bericht vom 7ten dieses Monats mildern Wir ꝛc. die Strafe des Joseph Kollhointner auf ein monatliches, die Strafe der Theresia Kollhointner auf zwei monatliches Gefängniß, welche sie abwechslungsweise zu erstehen haben sollen. Uebrigens ist durch ein ärztliches Parere herzustellen, wann die Theresia Kollhointner wegen ihres siechen Körpers ihre Strafe antreten, und wie die Gefängniß-Strafe ohne bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit derselben sowohl, als des Joseph Kollhointner angeordnet werden könne, indem Strafgefangene in den Detentions-Orten während ihrer Strafzeit nicht eben in engem Frohnfeste-Arrest gehalten und etwa in ungesunde Keuchen eingesperrt werden müßen, sondern nach Umständen, besonders bei Personen, die der Flucht nicht verdächtig sind, eine schonende Behandlung der zum Gefängniß Verurtheilten eintreten, und zugelassen werden kann, daß sie bei Tage in der Wohnstube des Gefangenwärters, oder auf eine andere gelindere Art, verwahrt, und, was die Hauptsache der Gefängniß-Strafe ausmacht, ihrer Freiheit beraubt werden. Die Akten folgen zur weitern geeigneten Verfügung zurück.

München den 19ten Dezember 1815.

Max. Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das königliche Ober-
Appellationsgericht.

Die Begnadigung des Joseph Kollhointner und dessen Eheweibs Theresia zu N. wegen Meineids – (dann die Behandlung der zur Gefängniß-Strafe Verurtheilten) – betreff.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kemmer.

№ 4353. Praes. den 19ten Dezember 1815. beim königl: Oberappell. Gerichte

Abschrift. 116.
№ 5806.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Beleidigung einer Militär-Wache, wurde unter dem Heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 1ten September dieses Jahres eingesendeten, und hier zurückfolgenden Untersuchungs-Akten gegen den N, wegen Beleidigung einer Militär-Wache*), haben Wir ungerne jene Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften bemerkt, welche das Appellationsgericht durch das Erkenntniß vom 21ten November 1814, sowohl hinsichtlich der Form als des Inhaltes begangen hat.

In der Form trägt jenes Erkenntniß zwey erhebliche Mängel an sich,

a) daß nicht dem Strafgesetzbuch Theil II Artikel 460. und dem Erläuterungs-Rescripte vom 22ten Jänner 1814**) gemäß, die Akten dem Stadtgerichte, auf dessen Bericht vom 26ten Oktober 1814 zur eigenen Verfügung über die Hauptuntersuchung remittirt wurden, wozu die Sache offenbar, selbst nach den Bekenntnissen des Angeschuldigten, geeignet war, besonders aber, daß

b) auf die bloße General-Untersuchung, ehe noch die Hauptuntersuchung angefangen hatte, auf die, lediglich einem Definitiv-Erkenntnisse, nach der Spezial- oder Hauptuntersuchung, anpassende Lossprechung von Schuld und Strafe erkannt wurde.

Bei der materiellen Würdigung wird der Satz aufgestellt: „es existire kein Gesetz, welches einen ruhig vor einem Militär-Posten vorüber Gehenden oder Reitenden verbindet, die brennende Tabakspfeife aus dem Munde zu nehmen, N.

sey

*) (durch Schimpfworte.)

**) Lithogr. Rescr. Samml. № 27.

sey also dadurch, daß ihm der Wachposten zugemuthet (befohlen) habe, die brennende Pfeife aus dem Munde zu nehmen, beleidigter Theil und befugt worden, sich die Anmaßungen des anzeigenden Wachpostens zu verbitten; daher sey er auch der Veranlasser zu der Untersuchung nicht, vielmehr sey dieses der auf dem Posten kommandirte Soldat, der hier gegen seine Pflichten gehandelt habe." Solche ungegründete Behauptungen sind in einem gerichtlichen Erkenntnisse höchst unerwartet; denn es ist eine durch Gebrauch bei jedem Militär längst bekannte Sache, daß man vor einem Wachposten mit einer brennenden Tobakspfeife nicht vorbeigehen dürfe, die Wachposten sind darauf angewiesen, und man muß mit Grund voraussetzen, daß ein Verbot, welches sogar dem minder gebildeten Landmanne bekannt ist, keinem Manne von höherer Bildung unbekannt seyn könne.

Das am 21ten November 1814 in der N'schen Sache gefällte Erkenntniß, ist daher nach Form und Inhalt mit auffallenden Mängeln behaftet, worüber Wir dem Appellationsgerichte, über die hier begangenen Mißgriffe, und dem Vorstand, über die unterlassene Einwendung eines Rechts-Mittels gegen dieses nicht zu billigende Urtheil, Unsere Unzufriedenheit zu erkennen geben.

Es ist nothwendig, die Wachen gegen jede Beleidigung sicher zu stellen; Wir befehlen daher, daß die Gerichtshöfe durch genaue Befolgung der Gesetze, das Ansehen der bewaffneten Gewalt und der Wachen aufrecht erhalten, und Wir machen dafür, daß solches geschehe, die Vorstände Unserer Gerichtshöfe besonders verantwortlich."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung, unter Remission des mit Bericht vom 11ten Oktober dieses Jahres eingesandten Vortrages, mitgetheilt.

München den 21ten Dezember 1815.

G Reigersberg.

Die Beleidigung einer Militär-Wache betreffend.

Der General-Sekretär
v. Krenner.

№ 4381. Praes. den 22. Dezember 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 5921.

117.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bei Gelegenheit der Begnadigung des Joseph Kogli von N. wurde hinsichtlich des zweckmäßigen Vollzuges verhängter Gefängniß-Strafen unter dem heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis erlassen.

M. J. K.

„Wenn Wir gleich in Erwägung der im Berichte vom 18. dieses Monats enthaltenen Motive, es hinsichtlich des Joseph Kogli von N. bei der Entschließung vom 31. May 1814 aus Gnade belassen, so ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die hienach noch übrige, von dem Verurtheilten zu büßende Gefängniß-Strafe, dem Gesetze und dem Strafzweck gemäß vollzogen werde. Es wird hierauf im Allgemeinen Aufmerksamkeit zu richten seyn, da Anzeigen über zweckwidrigen Vollzug der Gefängniß-Strafen unter Konivenz der Untergerichte eben nicht selten, indem insbesondere hie und da die Büßenden, statt, zur Entschädigung des Aerars und eigenem Erwerb, geeignet beschäftiget zu werden, selbst zum Privatdienst der Amtleute verwendet werden. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 26. Dezember 1815.

G. Reigersberg.

Den zweckmäßigen Vollzug verhängter Gefängniß-Strafen betreffend.

Der General-Sekretär
von Stürmer.

№ 4448. Praes. den 27. Dezember 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 5984.

118.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bei Gelegenheit des Begnadigungs-Gesuches des Wilhelm Joseph Stuhlmüller, wurde unter dem heutigen die in Abschrift beiliegende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis erlassen, welche hinsichtlich der Belehrung des Verurtheilten bei der Publikation der Straf-Erkenntnisse, sowohl über das Schärfungs-Recht des Oberappellationsgerichts, als über die ihm zustehende vier und zwanzigstündige Bedenkzeit, zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 29ten Dezember 1815.

G Reigersberg.

die Belehrung des Verurtheilten bei der Publikation der Straf-Erkenntnisse, sowohl über das Schärfungs-Recht des Oberappellationsgerichts, als über die ihm zustehende 24 stündige Bedenkzeit, betreffend.

Der
General-Sekretär
v. Remmer.

No 4477. Praes. den 29. Dezember 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Die mit Bericht vom 18ten dieses Monats eingesendeten Untersuchungs-Akten gegen Wilhelm Joseph Buchlmüller folgen mit dem Auftrage zurück, selbe, im Falle der Verurtheilte sich binnen eines Jahres im Straforte den Vorschriften des Theils I. Artikel: 12 des Strafgesezbuches gemäß beträgt, zur Fassung einer endlichen Entschliessung wieder vorzulegen.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß bei Publikation der Straf-Erkenntnisse, die Belehrung des Verurtheilten sowohl über das Schärfungs-Recht des Oberappellations-Gerichts, als über die ihm zustehende vier und zwanzigstündige Bedenkzeit, der Verordnung vom 20ten April 1815*) gemäß, vom Untergerichte nicht unterlassen werde. ss.

München den 29ten Dezember 1815.

An
das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis
also erlassen worden.

*) Lithogr. Verordn. Samml. No 87.

Abschrift.

No 5994.

119.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bei Gelegenheit des Straf-Milderungs-Gesuches für David und Gottfried Schmid, dann Joachim Haugeltshofer, wurde hinsichtlich der polizeylichen Einschreitungen der Landgerichte gegen, des Wild-Frevels verdächtige und der Unterschleifgebung bezichtigte Unterthanen, unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis erlassen.

M. J. K.

„Wir genehmigen das hinsichtlich der Sträflinge David und Gottfried Schmid, dann Joachim Haugeltshofer, im Berichte vom 27ten dieses Monats motivirte Gutachten, wornach beide Erstere der Begnadigung unwürdig, Letzterer nach abgebüßten drei Viertheilen der gegen ihn verhängten Strafzeit aus dem Straforte mit Warnung gegen Rückfall und mit dem Auftrage an das Untergericht zu entlassen,

dieses,

dieser Leidenschaft für die Wilddieberey nur zu sehr ver-
then habende Individuum besonderer polizeylichen Acht-
samkeit unterzuordnen.

Bei geeigneten polizeylichen Einschreitungen der Landgerichte gegen, des Wildfrevels verdächtige und der Un-terschleifgebung bezichtigte Unterthanen, durch unvermu-thete Haus-Durchsuchungen, und dergleichen, würde man-cher Landwirth vom verderblichen Hang nach Wilddieberey abgehalten und größeres Unheil verhütet werden*). Die Ge-richtshöfe haben hierauf ihre Achtsamkeit zu richten."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 31ten Dezember 1815.

Graf Reigersberg.

Polizeyliche Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wild-Frevels verdächtige und der Unterschleifge-bung bezichtigte Unterthanen betr.

Der General-Sekretär von Kummer.

N° 1497. Praes. den 31. Dezember 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) Man sehe auch N° 80. dieser Ver. Sammlung.

Abschrift.

№ 37.

120.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Von derjenigen Verfügung, welche unterm heutigen, wegen der Bestrafung des Wilddiebstahls, an die königlichen Appellationsgerichte für den Main- Oberdonau- Unterdonau- und Salzach-Kreis*) erlassen wurde, wird dem königlichen Oberappellations-Gerichte eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

München den 10ten Jänner 1816.

G Reigersberg.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend.

Der General-Sekretär von Neuner.

№ 76. Praes. den 10. Jänner 1816 beim k. Oberappell. Gerichte.

*) Hinsichtlich der Mittheilung dieser allerhöchsten Entschließung an das k. Appellationsgericht für den Regen-Kreis, sehe man die zweite Note auf der folgenden Seite.

Abschrift.

M. J. K.

In dem Strafgesezbuche über Verbrechen und Vergehen Thei[l] ... Art. 218, – wurde bestimmt, daß sich die Bestrafung des Wilddiebst[ahls] nach besonderen Verordnungen richte. Da nun eine Verschiedenhe[it] der Strafgeseze hierüber in den verschiedenen Theilen eines Staats m[ehrere] Nachtheile und Inkonvenienzen hervorbringt, so finden Wir U[ns] bewogen, für die Zukunft, Unsere Verordnung vom 9ten August 1806 (: Re- gierungsblatt 1806 No XXXIV. :), verbunden mit der Erläuterung des ... vom 22. Dezember 1807 (: Regsblatt 1807. No LV. :), im ganzen Umfang des x.x. Kreises, – gegen den Wilddiebstahl einzuführen, und alle ... dere vormals über den Wilddiebstahl bestandenen Verordnungen [auf]zuheben. Wir befehlen demnach, daß gegenwärtige Anordnung, samt der obengenannten Verordnung und deren Erläuterung, im Intelligenzblatt des x.x. Kreises öffentlich bekannt gemacht, auch di[e] spezielle Verkündung und Verlesung der gedachten Verordnung vom 9. August 1806, wie sie in derselben §. 27. vorgeschrieben ist, von den ... Land- und Herrschafts-Gerichten unverzüglich vorgenommen werde. D[ie] hierüber von den Untergerichten aufgenommenen Protokolle sin[d] an das Appellationsgericht einzusenden, indem jene Verordnung, n[ur] bey den nach dieser speziellen Verlesung begangenen Wilddiebstähle[n] zur Anwendung kommt.

Zugleich machen Wir es sämtlichen Untergerichten zur besonder[n] Pflicht, durch geeignete polizeyliche Einschreitung gegen die des Wildfre[v]els oder der Unterschleifsgebung verdächtige Personen, durch unvermuthe[te] Hausvisitationen und dergleichen, die Unterthanen von dem ver[der]blichen Hang nach Wilddieberey abzuhalten, und grösseres U[e]bel zu verhüten.*) –

München den 10. Jänner 1816.

An

die Appellationsgerichte für den Main- Oberdonau- Unterdonau- u[nd] Salzach-Kreis **) also ergangen.

*) Man sehe auch No 80. und 119. dieser Sammlung.

**) Nach einem weiteren allerhöchsten Reskripte vom 23. Febr. 1816, wurde unter dem nämlichen Tage, diese allerh. Entschliessung v. 10. Jänner 1816, auch an das k. Appellationsgericht für den Regen-Kreis erlassen.

Abschrift.
No 129.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 31ten Dezember vorigen Jahres mildern Wir, dem Gutachten entsprechend, die Strafe des wegen Diebstahls prozessirten J. Kopp auf ein Jahr Arbeitshaus, bemerken aber dabey, daß nach dem Strafgesezbuch die Auszeichnung eines gefährlichen mittelst Einsteigens verübten Diebstahles mit der Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahles an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That nicht zusammentreffen kann, folglich das Appellationsgericht für den Main-Kreis, welches die mittelst Einsteigens* verübte Entwendung der fünf Blumenstöcke nur als einfach ausgezeichneten Diebstahl unter den Artikel 221. subsumirte, vollkommen rechtlich erkannt hat. Die im Artikel 218. Nummer 2, 3. und 4 bemerkten Diebstähle sind nur wegen besonderer Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren. Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als gefährlicher nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungs-Mittel verlezt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Artikel 218 aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Artikel 221, nicht aber doppelt ausgezeichnet, daher auch die Verhängung einer achtjährigen Zuchthausstrafe durch das Gesez nicht gerechtfertigt. Die Akten folgen zur weiteren geeigneten Verfügung zurück.

München den 13ten Jänner 1816.

Max-Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht in München

Den wegen Diebstahls prozessirten Peter Kopp; J. aus N. – (dann die hervorragenden Eigenschaften der zweiten und dritten Klasse bei Diebstählen, nach T. 218. §. 1. No 2. 3. u. 4. – und T. 221. des St. G. B.) – betreff.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

No 108. Praes. den 13ten Jänner 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) in einen mit dem Wohnhause verbundenen Garten, – Anmerk. Bd. 2. S. 128. und lithogr. Samml. No 43. u. 71.)

Abschrift.
№ 796.

122.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

An sämtliche Appellationsgerichte und das Hofgericht in Würzburg, wurde unterm heutigen nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

"Wir finden zur Beförderung der Strafrechtspflege Uns bewogen, den Untersuchungs-Gerichten die Requisition ausländischer Behörden, um Auslieferung eines bairischen Unterthans, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu überlassen, ohne daß sie hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Ermächtigung einzuholen, ferner verbunden sind; jedoch soll der Erfolg einer jeden Requisition vom Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht /: Hofgericht :/ einberichtet werden, welches die weitere Anzeige an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu machen hat. In allen übrigen Fällen der Korrespondenz mit ausländischen Behörden, und der an diese zu erlassenden oder von denselben eingehenden Requisitionen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Hiernach sind sämtliche Untersuchungs-Gerichte anzuweisen."

Das Oberappellationsgericht erhält hiemit hievon Nachricht.

München den 17ten Februar 1816.

G. Reigersberg.

Die Requisition um Auslieferung bairischer Unterthanen, wegen Verbrechen oder Vergehen, von ausländischen Behörden, betreff.

Der General-Sekretär
v. Neuner.

№ 519. Praes. den 18ten Februar 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 581.

123.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Hinsichtlich der Vornahme der General-Untersuchungen wurde heute an das königliche Appellationsgericht für den Regatkreis nachfolgende Entschließung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

M. J. K.

Auf die in dem Berichte vom 29ten des verflossenen Monats vorgelegte Frage:

"Ob nunmehr, und nach dem Sinne des neuen Strafgesezbuches auch die Civilgerichte, die nicht mehr Kriminalgerichte sind, sondern über deren Bezirk ein eigenes organisirtes Kriminalgericht bestehe, die General-Untersuchungen in Kriminal-, das ist, Verbrechens-Fällen bis an den durch Artikel 91. Theil II des Strafgesezbuches bezeichneten Schluß, führen können, und müssen?"

eröffnen Wir, unter Remission der Berichts-Beilagen, folgendes zur Nachachtung.

I.

Die Civilgerichte über deren Bezirk besondere Kriminalgerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, General-Untersuchungen über Verbrechen, welche sich in derselben Gerichts-Kreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den gesezlich bezeichneten Schluß zu führen.

II.

Diese Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit:

a)

a) wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden General-Untersuchung, noch nicht bekannt geworden sind;

b) wenn das vorgesetzte Appellationsgericht diesem Civilgerichte aus besonderem Auftrage /: comissorio modo :/, eine derlei General-Untersuchung besonders überträgt, welches Delegations-Recht auch dem Kreisgerichte in Aschaffenburg eingeräumt worden ist.

III.

In den, Buchstab a, und b, angeführten Fällen, sendet jedoch das Civilgericht, die geschlossenen General-Untersuchungs-Akten, nicht an das Kriminalgericht, sondern an das Appellationsgericht, ein, dessen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezial-Inquisition, oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses, ausfallen, dem Kriminalgerichte samt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist.

IV.

Ersatzungen in peinlichen Untersuchungs-Fällen können von dem Appellationsgerichte, dem Civil- oder Kriminal-Gerichte aufgetragen werden. Im letzteren Falle wird die ganze General-Untersuchung sofort dem Kriminalgerichte zugewiesen.

München den 16ten Februar 1816.

Graf Reigersberg.

Die Vornahme der General-Untersuchungen (über Verbrechen) von Civilgerichten, die nicht zugleich Kriminal-Gerichte sind) - betr.

Der General-Sekretär
v. Kemmer

No 520. Praes: den 18ten Februar 1816. beim königl: Oberappell. Gerichte

Abschrift.

№ 1251.

124.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen, an sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches, erlassene Entschließung, Verhältnisse der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disziplinar-Sachen betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 16ten März 1816.

G. Reigersberg.

Verhältnisse der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disziplinar-Sachen betr.

Der General-Sekretär v. Kemmer.

№ 785. Praes. den 16ten März 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir verordnen zur Sicherstellung der Staats-Kasse, daß bei Straf- und Disziplinar-Erkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchen dem Aerar die Tragung der Untersuchungs-Kosten ganz oder zum Theile auferlegt wird, der betreffende Kronfiskal von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht, nach dessen Erlassung, in Kenntniß gesetzt werden solle, damit auch derselbe in den Stand gesetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weise beschwert zu seyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Hievon sind jedoch die Fälle in Strafsachen ausgenommen, wo die Untersuchungskosten, wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten, Unserem Aerar aufgeladen werden, da für diese Fälle bereits auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist.

Wir eröffnen dieses Unserem Appellationsgerichte N.N. zur Wissenschaft und Nachachtung.

München den 16ten März 1816.

An

sämtliche Appellationsgerichte des Reiches also ergangen.

Abschrift.
No 1389.

125.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis, wegen des Verfahrens bey Konfrontationen, erlassene Entschließung, wird hie-
/. mit in Abschrift zur Nachricht, auf den Bericht vom 15ten
/. dieses Monats, nebst Remission des eingesendeten Vortrags, mitgetheilt.

München den 22ten März 1816.

Gf Reigersberg.

Das Verfahren bey Konfrontationen betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kemmer.

No 859. Praes. den 22ten März 1816 beym königl: Oberappell. Gerichte

Abschrift. M. J. K.

Es liegt in dem Zwecke der Konfrontationen, daß, wenn der Konfrontat die Behauptungen des Konfrontanten entweder bloß verneint, oder denselben andere Behauptungen mit Anführung besonderer Umstände entgegensetzt, der Richter sich auf die Niederschreibung dieser Antworten nicht beschränken darf, sondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an den Konfrontanten oder Konfrontaten, durch Zwischenfragen, durch eindringliches Zureden und andere den Umständen angemessene Mittel, nach Theil II. Artikel 229. des Strafgesetzbuches, die Absicht der Konfrontationshandlung zu erreichen sich bestreben, und mit zweckmäßigen Fragen solange fortfahren muß, bis entweder der Inquisit zu einem Geständnisse, oder die Wahrheit sonst an Tag gebracht, oder von der Fortsetzung dieser Handlung nichts mehr zu erwarten ist. Hiedurch kann es geschehen, daß über einen Umstand, an die zu konfrontirenden Personen, weitere und mehrere Fragen gestellt werden, damit z. B. der Zeuge oder Mitschuldige, dem läugnenden Inquisiten, die nähern Umstände des Orts, der Zeit, u. dergl. vorhalte. Indessen darf dieses nicht in Form eines mechanischen Niederschreibens der weiteren Äußerungen und Gegenäußerungen, gleichsam nach den Rezessen in Zivilsachen, geschehen, indem diese Methode

nicht

nicht nur zweckwidrig ist, sondern sogar für die ganze Untersuchung, besonders bey der Konfrontation unter Mitschuldigen, sehr gefährlich werden kann, dieselbe auch gegen die klare Vorschrift des angeführten Artikels 229. streitet.

Die vom Oberappellationsgerichte, in der Untersuchungssache gegen N. Ellert, dann N. Fellner, am 12ten September 1815 erlassene Rüge, hatte nur die unschickliche Methode jenes Inquirenten zum Gegenstand, welcher, anstatt die Konfrontationshandlung nach Vorschrift des Artikels 229. zu leiten, die konfrontirten Personen, über jede Frage, gleichsam in vier Sätzen rezessiren ließ; ꝛc.

Hiernach ist das Stadtgericht N. zu belehren, und sich in künftigen Fällen zu achten. Die mit Bericht vom 28ten vorigen Monats eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 22ten März 1816.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis

also ergangen.

Abschrift.
№ 1625.

126.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die am heutigen an das königliche geheime Ministerium der Justiz erlassene Entschließung, die Revision der seit Einführung des Strafgesezbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt. München den 2ten April 1816.

G. Reigersberg.

Die Revision der seit Einführung des Straf-Gesezbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kremmer.

№ 952. Praes. den 3ten April 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Nachdem Wir durch die Verordnung vom 25ten vorigen Monats, die Geseze wider den Diebstahl in mehreren Punkten gemildert haben, so wollen Wir auch jene Individuen, welche seit der Einführung des neuen Strafgesezbuches, wegen ausgezeichneten Diebstahls verurtheilt wurden, der Wohlthat dieses mildern Gesezes, so weit es noch geschehen kann, theilhaftig machen. Es ist daher sämtlichen Appellationsgerichten aufzutragen, die ergangenen Straferkenntnisse gegen ausgezeichnete Diebstähle, worüber die Verurtheilten ihre Strafzeit noch nicht ganz erstanden haben, ungesäumt in Revision zu nehmen, und das Resultat, als Gutachten zur Begnadigung, an Unser geheimes Justiz Ministerium einzuschicken, welches Wir ermächtigen, die hierauf erfolgenden

folgenden Entschließungen aus Unserer Special-Vollmacht auszufertigen. Damit aber den Appellationsgerichten diese Arbeit erleichtert werde, so sollen dieselben nach folgender Vorschrift verfahren:

1. Zu dieser Revision sollen die Untersuchungs-Akten nicht abgefodert, sondern lediglich die Vorträge der Referenten, die Sitzungs-Protokolle und die ergangenen Straferkenntnisse erster und zweyter Instanz zum Grund gelegt werden.

2. Ein neuer Vortrag ist bey dieser Revision nicht zu erstatten, vielmehr hat sich jeder Referent, auf eine gedrängte, vergleichende Darstellung derjenigen Momente, zu beschränken, von welchen die Straf-Bestimmung, nach dem Strafgesetzbuch, und nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, abhängt.

3. Da diese Revision nicht sowohl eine richterliche Entscheidung, sondern vielmehr ein Gutachten zur Begnadigung bezielt, so ist hierüber bey den Appellationsgerichten keine Kollegialberathung zu halten, sondern das Gutachten des Referenten, nach den unter Nummer 1. bemerkten appellationsgerichtlichen Akten, von einem Vorstand zu prüfen, welcher, wenn er mit jenem Gutachten nicht einverstanden ist, seine abweichende Meinung beyzusetzen hat.

Den Direktorien der Appellationsgerichte bleibt die Vertheilung dieses Geschäfts unter sich überlassen.

4. Mit der Einsendung der Gutachten darf nicht abgewartet werden, bis alle vorbemerkten Straf-Erkenntnisse in Revision genommen sind, sondern sie sollen vielmehr nach und nach, und sobald mehrere derselben revidirt sind, mit den Akten des Appellationsgerichts
/. nach der anliegenden, die Uebersicht erleichternden Tabelle, eingeschickt werden.

5. Zu dieser Zusammenstellung selbst wird folgendes bemerkt:

a. in dieselbe eignen sich Alle, welche wegen ausgezeichneten Diebstahls als Urheber oder Gehilfen zu einer Strafe verurtheilt wurden, sofern ihre Strafzeit nicht schon vorüber ist; auch diejenigen, welchen die Begnadigung abgeschlagen, oder deren Strafe im Gnadenwege gemildert worden, sind hievon nicht ausgenommen, wenn nach diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen eine noch mildere Strafzumessung, als durch die gewährte Begnadigung

dem

dem Büssenden bereits zu Theil wurde, statt findet. Letztenfalls ist das Ereigniss über die Begnadigung in der Columne V. anzuführen.

b. Die Verurtheilten werden nach alphabetischer Ordnung eingetragen, Mitschuldige jedoch daran sogleich angereihet, und die Complicität durch Inklaviren angedeutet.

c. Bey dem Datum der Verurtheilung ist nur das rechtskräftige Erkenntniss, folglich im Falle der Revision, nur das Datum des Urtheils des Oberappellationsgerichts anzuführen.

d. Die Columne VII. soll in gedrängter Kürze, die Motive des auf Milderung oder Belassung der zuerkannten Strafe erstatteten Gutachtens, enthalten.

e. Jede Tabelle soll von dem Vorstande, welcher der Nummer 3. gemäss an der Revision Theil genommen hat, und von den Referenten, unterzeichnet werden.

Es ist darauf zu sehen, dass von den Appellationsgerichten dieser Auftrag pünktlich und mit möglichster Beförderung vollzogen werde.

München den 2ten April 1816.

An

das königliche geheime Justiz-Ministerium also erlassen worden.

I.

	I.	II.	III.	IV.
Nummer.	Name der Verurtheilten.	Verbrechen u. dessen Qualifikation nach dem Strafgesetzbuch.	Betrag der Beschädigung	Datum der Verurtheilung
1.	Anger Joseph, Söldner zu N.	ausgezeichneter Diebstahl zweyter und dritter Klasse, an Bienenstöcken, und mit verabredeter Verbindung	7 fl. 12 kr.	30. Oktober 1815
2.	Briening Anna, ledige Dienstmagd aus N.	ausgezeichneter Diebstahl II. Klasse, verbunden mit Rückfall.	5 fl. 30 kr.	3. November 18..
3.	Büchler Georg, Privatschreiber aus N.	Unterschlagung an den vom Dienstherrn anvertrauten Geldern, als ausgezeichneter Diebstahl II. Klasse strafbar.	875 fl. 46 kr.	8. Jänner 1814.
4.	Deichbrunner Martin, Leerhäusler zu N. und	ausgezeichneter Diebstahl III. Klasse mit doppelter Qualifikation durch Einbruch und verabredete Verbindung.	12 fl.	13. Dezember 18..
5.	Oberreid Johann, Tagwerker zu N.	Komplex derselben That.	wie vor.	wie vor.
6.	Eichdorn Christian, lediger Dienstknecht zu N. und	ausgezeichneter Diebstahl dritter Klasse, doppelt qualifiziert, durch verabredete Verbindung und durch Einbruch.	6 fl. 42 kr.	27. Jänner 1815.
7.	Zach Andreas, lediger Dienstknecht daselbst.	Komplex und Miturheber.	wie vorher	wie vorher.

V.	VI.	VII.
Zuerkannte Strafe.	Strafe nach der neuen Verordnung.	Bemerkungen.
acht Jahre Zuchthaus; – im Begnadigungswege durch Rescript vom 7. November 1815, auf ein Jahr Arbeitshaus gemildert.	6 Monat Gefängniß.	Der Diebstahl ist nach der neuen Verordnung nur durch zwey besonders erschwerende Umstände (Artikel 2.) in derselben Strafgattung, folglich wegen des Betrages ad 7 fl 12 kr <u>als Vergehen</u> strafbar. Die Strafe würde wegen Mangel anderer Erschwerungsgründe auf 6 Monate auszumessen seyn. Da nun Unger schon <u>länger</u> im Strafarbeitshause sizt, so wird für ihn der Nachlaß der übrigen Strafzeit begutachtet.
zwey Jahre Arbeitshaus, worunter ein Jahr als Rückfallsstrafe gilt.	6 Monat Gefängniß.	Die That ist ein Hausdiebstahl; für sich als Vergehen, und zwar, da die Angeschuldigte ohne andere Erschwerungsgründe, die That zur Befriedigung dringender Bedürfnisse, an unentbehrlichen Kleidungsstücken verübte, im Minimum mit 3 Monaten strafbar, wozu sich wegen des Rückfalls, nach dem Grundsaz der respectiven Identität, noch 3 Monate anreihen, es dürfte also die Strafe im Ganzen auf 6 Monate reducirt werden.
acht Jahre Arbeitshaus.	acht Jahre Arbeitshaus.	Da dieses Verbrechen nach der neuen gesezlichen Vorschrift gleiche Strafe nach sich ziehet, auch Büchler, wegen dieser längere Zeit hindurch fortgesezten That, als sehr strafbar sich darstellt, so dürfte es bey der zuerkannten Strafe belassen werden.
zehn Jahre Zuchthaus.	sechs Jahre Arbeitshaus.	Der Dieb hat sich in das Wohnhaus während des Gottesdienstes mit einem Mitschuldigen eingeschlichen, und durch Aufbrechen eines Kastens, 12 fl gestohlen. Da die Summe an sich, die That nicht zum Verbrechen steigert, so kann der Artikel 8 der neuen Verordnung nicht zur Anwendung und die Strafe dürfte auf 6 Jahre gemildert werden, weil a) der Dieb einen guten Leumund für sich, und b) gleich im ersten Verhör ein reumüthiges Bekenntniß abgelegt hat.
wie vor.	wie vor.	Dasselbe Gutachten.
zehn Jahre Zuchthaus.	6 Monat Gefängniß.	Der Einbruch geschah an einem im Freyen stehenden Fischkasten, aus welchem die Diebe an Fischen den Werth per 6 fl 42 kr gestohlen haben. Die That ist also nach der neuen Verordnung als Vergehen unter erschwerenden Umständen strafbar. Weil einerseits zwey erschwerende Umstände vorliegen, anderseits den Dieben guter Leumund zur Seite steht, so würde auf sechs Monate zu erkennen seyn.
wie vorher.	wie vorher.	Das vorstehende Gutachten.

Nummer.	I. Name der Verurtheilten.	II. Verbrechen und dessen Qualifikation nach dem Strafgesetzbuch.	III. Betrag der Beschädigung.	IV. Datum der Verurtheilung.
8.	Grünwaldin Anna, ledige Dienstmagd zu N.	ausgezeichneter Diebstahl IIte Klasse.	65 fl. 12 kr.	23. May 1814.
9.	Habermaier Margaretha, ledige Wäscherin zu N.	ausgezeichneter Diebstahl IIte Klasse.	5 fl. 36 kr.	17. Oktober 1815.
10.	Koerner Jakob, Taglöhner zu N.	ausgezeichnete Diebstähle IIte Klasse.	in einzelnen Posten von 3 fl. bis zu 7 fl. im Ganzen 24 fl.	8. Februar 1814
11.	Murr Konrad, lediger Dienstknecht zu N.	ausgezeichneter Diebstahl IIte Klasse.	— „ 36 kr.	19. Dezember 181
12.	Sorger Jakob, Söldner zu N.	ausgezeichneter Diebstahl II. und III. Klasse.	— „ 27 kr.	12. Jäner 1815.
13.	Abblin Elisabeth, verwittibte Taglöhnerin daselbst.	wie vorher.	— —	— —
14.	Jungin Maria, verwittibte Söldnerin daselbst.	wie vorher.	— —	— —
15.	Trautner Johann, Schneidermeister zu N.	ausgezeichneter Diebstahl III. Klasse.	6 fl. 48 kr.	9. July 1814.

V.	VI.	VII.
Zuerkannte Strafe.	Strafe nach der neuen Verordnung.	Bemerkungen.
drey Jahre Arbeitshaus.	wenigstens drey Jahre Arbeitshaus.	Die Diebin hat bey einer Wittwe, wo sie in Kost und Lohn gut gehalten war, durch diebische, während acht Monaten fortgesetzte Handlungen, aus dem Kramladen ihrer Dienstfrau an Strängchen, Leinwand, Zeug u. d. gl. den obigen Betrag entwendet. Bey gleicher krimineller Strafe dürfte es bey der zuerkannten Strafe belassen werden.
ein Jahr Arbeitshaus.	3 Monat Gefängniß.	Diese dürften als das Strafmaß angenommen, daher die Inkulpatin sogleich entlassen werden.
fünf Jahre Arbeitshaus.	drey Jahre Arbeitshaus.	Körner wurde verurtheilt wegen eines einfachen Verbrechen-Diebstahls zu 54 fl. zu ein Jahr Arbeitshaus; damit konkurrirten vier Diebstähle an Vieh auf der Weide, von welchen zwey die Summe eines Vergehens erreichen, zwey aber als Polizeyübertretung strafbar sind. Da diese vier Diebstähle bey Zumessung der Kriminal-Strafe in Anschlag kommen, und der Sträfling auch einen schlechten Leumund hat, so dürfte dessen Strafe auf 3 Jahre bestimmt werden.
ein Jahr Arbeitshaus.	Polizeystrafe.	Ein Hausdiebstahl. Da der Angeschuldigte 10 Wochen während der Untersuchung verhaftet war, und seitdem sich im Straforte befindet, so ist demselben der bisherige Arrest zur Strafe anzurechnen.
acht Jahre Zuchthaus.	polizeyliche Bestrafung.	Ein nächtlicher Diebstahl an Feldfrüchten, welchen Sorger mit den nachfolgenden zwey Mitschuldigen in verabredeter Verbindung verübte. Ist der bisherige Arrest zur Strafe anzurechnen.
– –	– –	Dasselbe Gutachten.
– –	– –	Eben dieses Gutachten.
vier Jahre Arbeitshaus.	vier Monate Gefängniß.	Trautner ist ohne Apparat zu dem offenen Fenster des niedern ersten Stockes eingestiegen, und hat an einigen alten Kleidern einen Diebstahl verübt. Da die That, nach der neuen Verordnung, als Vergehen unter erschwerenden Umständen strafbar ist, so dürfte ihm die weitere Strafe erlassen werden.

Abschrift. 127.

No. 1877.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

Die unter dem heutigen an das königliche Appellations-Gericht für den Illerkreis erlassene Entschließung, die Verhältnisse der Kronfiskalate in Straf- und Disziplinar-Sachen betreffend, wird hiermit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 17ten April 1816.

G. Reigersberg.

Die Verhältnisse der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disciplinar-Sachen betr.

Der General-Sekretär v. Krenner.

No. 1136. Praes. den 20ten April 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl &c.

Die in dem Berichte vom 8ten dieses Monats geäusserte Ansicht, über den Sinn des Rescriptes vom 16ten März dieses Jahres in rubricirtem Gegenstande,*) nach welcher „die Nachrichtsertheilung an den königlichen Kronfiskal von den Erkenntnissen in Disciplinar- und Straf-Sachen, in welchen dem königlichen Aerar die Tragung der Untersuchungs-Kosten ganz, oder zum Theil aufgelegt wird, bey allen nach geschlossener Hauptuntersuchung gefällt werdenden verurtheilenden sowohl, als die Untersuchung einstellenden, dann lossprechenden, und selbst Unschulds-Erkenntnissen, (mit einziger Ausnahme derjenigen, wo die Kosten, bloss wegen Mittellosigkeit der Untersuchten, der Staatskasse aufgelegt werden) – so wie auch bey Erkenntnissen, die eine Generaluntersuchung einstweilen, oder definitiv aufheben, mit Ausnahme der Fälle, wo diese nur wider noch unbekannte Thäter geschah, beobachtet werden solle," – ist dem Zwecke dieser Verordnung durchgehends entsprechend, und es ist sich hiernach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München den 17ten April 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis

also erlassen worden.

*) Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 124.

Abschrift. 128.

No 1876.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Von einer, aus Veranlassung der Revision der Strafer-kenntnisse hinsichtlich ausgezeichneter Diebstähle, an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis, am 17ten vorigen Monats, erfolgten Entschließung, wird der 39te Absaz, in Beziehung auf den XI. Artikel der Verordnung vom 25ten /. März dieses Jahres, in Abschrift zur Nachachtung hierbey mitgetheilt.

München den 11ten May 1816.

G. Reigersberg.

Den Artikel XI der Verordnung vom 25ten März d. J. über die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend.

Der General-Sekretär
v. Remmer.

No 1380. Praes. den 13ten May 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem, an das königliche Appellationsgericht für den Iller-Kreis, erlassenen Rescripte vom 17ten April 1816.

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

39.) Die Strafe des *Kilian Willmann* aus N. setzen Wir auf zwey Jahre Arbeitshaus herab, indem der Artikel XI. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres,*) durch seine ganze Fassung beweiset, daß, wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern, oder bey einer Hausdurchsuchung, ohne sein Zuthun abgenommen werden, man nicht sagen kann, der Dieb habe die Zurückgabe, oder den Ersatz bewirkt. Das Gesetz führt alles auf eine *Handlung des Diebes* zurück, womit *er* den Ersatz *bewirkt*, und daß *diese* Handlung „*freywillig*" seyn muß in *dem* Sinne, daß, ein ohne seinen Willen und Zuthun, also unfreywillig erfolgter Ersatz, als thätige Reue nicht angesehen werden kann, versteht sich von selbst, weil sonst das Gesetz sagen müßte: „wenn der Ersatz vor der Untersuchung geschehen, oder wenn aus dem Diebstahl kein Schaden entstanden ist." Aber wenn man das „*freywillig*" auf die *innern* Beweggründe zurückführen, und einen selbstthätigen *innern Antrieb* als Bedingung der thätigen Reue aufstellen wollte, um denjenigen von ihren Wirkungen auszuschließen, welcher nicht ganz aus eigenem Antrieb, sondern durch äussere Impulse, zum Beyspiel, auf außergerichtliche Anforderung des Beschädigten, den Ersatz bewirkt hat, so würde man Moral und Recht verwechseln, das Gesetz von den schwer erkennbaren innern Beweggründen abhängig machen, und seinen hohen Zweck verfehlen. ꝛc.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1816, Seite 151.

Abschrift.

No 1989.

129.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Da die Gründe, aus welchen, durch Rescript vom 26ten Oktober 1813,*) sämmtlichen Obergerichten des Reiches aufgetragen wurde, die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das Strafgesezbuch halbjährig zur Prüfung einzusenden, nach Ablauf von dritthalb Jahren aufgehört haben, und jene Anordnung schon Anfangs auf die ersten Jahre der gesezlichen Kraft des neuen Strafgesezbuches beschränkt war, so hat künftig die Vorlage jener Anfragen nur jährlich, und zwar für jedes Jahr mit dem 30ten September schließend, zu geschehen. In allen übrigen Punkten wird es bey der Vorschrift vom 26ten Oktober 1813 belassen.

München den 22ten April 1816.

G. Reigersberg.

Die Berichte der Gerichtshöfe über die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das im Jahre 1813 verkündete Strafgesezbuch betreffend.

der General-Sekretär v. Kramer.

No 1161. Praes. den 23ten April 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) Lithogr. Rescr. Saml. No 12.

Abschrift. 130.
No 1816.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

Von einem, aus Veranlassung der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, am heutigen erlassenen Rescripte, wird beiliegender Auszug zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 4ten May 1816.

GReigersberg.

Die Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle (insbesondere a. die Zusätze von einigen Tagen oder Wochen bey mehrjährigen Freiheitsstrafen, und b. den ausgezeichneten Diebstahl durch Einsteigen, ꝛ.) – betr:

Der General-Sekretär v. Kammer.

No 1800. Praes. den 22ten Juny 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Auszug

aus dem an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassenen allerhöchsten Rescripte dd° 4ten May dieses Jahres, die Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle betreffend.

M. J. K.

§§

3.) „Da Michael Dietrich aus N., um den Diebstahl zu verüben, nicht nur eine vom Stalle zum Hause führende Thüre aufgesprengt, sondern auch in einer Stube eine Truhe erbrochen, somit die äusseren und die inneren Verwahrungs-Mittel verletzt hat, so belassen Wir es bey der zuerkannten vierjährigen Arbeitshaus-Strafe, und nehmen von dem Zusatz von vier und zwanzig Stunden für die konkurrirende Polizey-Uebertretung, Umgang, indem bey mehrjährigen Freiheitsstrafen, solche Zusätze von einigen Tagen oder Wochen, nicht nur ein sichtbarer Mißstand, sondern auch gegen das Erläuterungs-Rescript vom 19ten März 1814 (lith: Samml: N° 36.) sind, welches bey solchen Konkurrenz-Fällen, eine arithmetische Reduction ausdrücklich für unanwendbar erklärt, und die Konkurrenz vielmehr mit Hinweisung auf die Artikel 90–95. Theil I. des Strafgesetzbuches, unter die allgemeinen erschwerenden Umstände versetzt, welche oft wieder durch andere mildernde aufgewogen werden, oder die Strafbarkeit eines Individuums innerhalb desselben Strafgrades mehr erhöhen,

hen, als die Strafe einer solchen konkurrirenden Handlung *allein* betragen würde. Auch erhielte, durch eine solche bis ins Kleinste sich verlierende arithmetische Reduction und Addition, jedes kleine Vergehen, oder jede Polizey-Uebertretung, gegen den klaren Ausspruch des Theils II. Artikel 111. des Strafgesetzbuches, einen *wesentlichen* Einfluß auf die Strafe, der wieder schädlich auf die Weitschichtigkeit der Untersuchungen hinwirkte. Diese, sämtlichen Gerichtshöfen des Reiches mitgetheilte Vorschrift, ist in allen künftigen Fällen genau einzuhalten."

SS.

9.) „Da die Leiter, worauf *Johann Georg Zahn* aus N. in das Haus eingestiegen ist, *an das Haus nicht angelehnt* war, sondern erst *von ihm*, obgleich aus der Nähe, *herbeigeschafft*, und *an das Haus angelehnt* wurde, so ist der hierdurch verübte Diebstahl nach Artikel VI. Num. 2. der Verordnung offenbar ausgezeichnet; weßwegen Wir die vom Referenten begutachtete Straf-Milderung auf zwey Jahre Arbeitshaus, theils wegen geringeren Betrages der entwendeten Summe, theils wegen anderer vorhandener Milderungs-Gründe, genehmigen."

Abschrift.
No 2192.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

1. Die in Abschrift beiliegende, unter dem heutigen bey Gelegenheit der Revision der Strafserkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, vielmehr die Ausdehnung der Revision der Straferkenntnisse wider Unterschlagung und Betrügereyen betreffend, an das königliche Appellationsgericht für den Rezat-Kreis erlassene, und den übrigen Appellationsgerichten des Reiches mitgetheilte Entschließung wird zur Wissenschaft zugefertigt.

München den 4ten May 1816.

Gf Reigersberg.

die Ausdehnung der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, auf Unterschlagung, – und auf Betrügereyen (die mit einem Diebstahle konkurriren), – betr.

Der General-Sekretär
v. Kremer

No 2013. Praes. den 14ten July 1816. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl S.

Auf die mit Bericht vom 26ten vorigen Monats gestellte Anfrage:

ob nicht auch die Erkenntnisse, welche wegen ausgezeichneten Betrugs ergangen sind, der angeordneten Revision unterliegen?

wird dem Appellationsgerichte eröffnet, daß über die Unterschlagung und den Betrug gegen fremdes Eigenthum, für deren Strafbestimmungen dasjenige, was über den Diebstahl verordnet ist, zur Basis dienen muß, eine besondere Verordnung erscheinen wird. Bis zu deren Bekanntmachung sind:

1.) auch die gegen Unterschlagung ergangenen Urtheile, ohne Ausnahme, in Revision zu nehmen, und die im Artikel 232. benannten Fälle, nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres,*) nicht als Auszeichnungen, sondern nach Artikel II, nur als besonders erschwerende Umstände zu betrachten.

2.) Wenn mit einem Diebstahl Betrügereyen konkurrirten, so erstreckt sich auch hierüber die angeordnete Revision, und dann sind die im Artikel 263 Theil I. des Strafgesetzbuches als ausgezeichnete Betrügereyen des ersten Grades bestimmten Fälle, dem Artikel II. der besagten Verordnung analog, nur als besonders erschwerende Umstände des einfachen Betrugs anzusehen.

München den 4ten May 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis

also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 145–152.

Abschrift.

No 2250.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, wurde in Beziehung auf den Artikel V. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, an das Appellationsgericht für den N. Kreis, unter dem heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 6ten May 1816.

G. Reigersberg.

Den Artikel V. der Verordnung vom 25ten März 1816, betreffend.

Der General-Sekretär v. Remmer.

No 2037. Praes. den 17ten July. 1816, beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem am 6ten May 1816, an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, & erlassenen Rescripte.

M. J. K.

S. S.

10.) Margaretha Schmidt aus N: ist nur polizeylich strafbar, derselben wird daher der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, und derselben Entlassung aus dem Straforte genehmiget. Wir bemerken dabey: daß das Directorium den Artikel V. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres *) unrichtig auslegte, wenn es glaubte, jede Entwendung des Hausgesindes sey ein Vergehen, wenn auch die Summe von fünf Gulden nicht übersteigen wird, weil dort Entwendung an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit, für polizeylich strafbar erklärt werden. Der Sinn jenes Artikels ist offenbar der, daß solche Entwendungen aus Lüsternheit, sollten sie auch ihrem Betrage nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, immer nur polizeylich bestraft werden sollen; dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß andere Entwendungen des Hausgesindes unter der Vergehens Summe, als Vergehen bestraft werden sollen, wie dieses noch mehr aus der Gleichstellung verwandter Personen mit dem Hausgesinde in diesem Punkte, noch deutlicher erhellet. &

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, S. 148.

Abschrift.

No 2372.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Von einem, aus Veranlassung der Revision der Straf-Erkenntnisse wider Diebstähle, an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, am heutigen erlassenen Rescripte, wird beiliegender Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 12ten May 1816.

G. Reigersberg.

Die Revision der Straferkenntnisse wider Diebstähle – (Anfragen rücksichtlich der Unterschlagungen, – des Raubes, – der Betrügereyen – und der einfachen Diebstähle, – in Beziehung auf die Verordn. v. 25. März d. J.) – betreffend.

Der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 1394. Praes. den 15ten May 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem am 12ten May 1816, an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis, hinsichtlich der Revision der Straf-Erkenntnisse wider Diebstähle, p. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

p. p.

Hinsichtlich der im Eingangs gedachten Berichte gestellten Anfragen, eröffnen Wir dem Appellationsgerichte:

Zu 1.) Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres *) zu beurtheilen, und die im Artikel 232 bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Artikel II. zu betrachten;

Zu 2.) versteht sich's von selbst, daß durch gedachte Verordnung an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert ist;

Zu 3.) Betrügereyen eignen sich zur Revision nicht;

Zu 4.) eben so wenig die einfachen Diebstähle; sollte jedoch bey denselben, wegen thätiger Reue nach Artikel XI. der Verordnung, die Strafe nachzulassen seyn, so können diese letztern bey gegenwärtiger Revision vorgelegt werden. p.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 145–152.

Abschrift. 134.

No 2421.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, wurde in Beziehung auf den Artikel II. Nummer 10. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, an das Appellationsgericht für den N. Kreis unter dem Heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellations-Gerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 14ten May 1816.

GfReigersberg.

Den Artikel II. Nr. 10 der Verordnung vom 25ten März 1816, betreffend.

Der General-Sekretär v. Krenner.

No 2038. Praes. den 17ten July 1816, bei dem königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem am 14ten May 1816 an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, z. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

§§.

1.) Anna Burkhard aus N. hat die nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres nur als Vergehen strafbare That durch die seit July 1814 erlittene Arbeitshausstrafe mehr als genug abgebüßt, ist daher sogleich aus dem Straforte zu entlassen. Wir bemerken dabey, daß nach der klaren Fassung des Artikels II. Nummer 10. jener Verordnung,*) der besonders erschwerende Umstand des Einschleichens auf den Fall beschränkt ist, wenn der Dieb sich vorher in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und nachher den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung einschleicht, und dabey sogleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders erschwerenden Umstand strafbar, indem derjenige, der sich in eine offen stehende Wohnung einschleicht, dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt, und der Bewohner, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahrlässigkeit begeht, welche den Begriff besonderer Erschwerung aufhebt. z.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816. Seite 147.

Abschrift.
№ 2426.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, wurde in Beziehung auf den Artikel X. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, an das Appellations-Gericht für den N. Kreis, unter dem Heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 14ten May 1816.

G. Reigersberg.

den Artikel X. der Verordnung vom 25ten März 1816. betreffend.

Der General-Sekretär
v. Krenner.

№ 2039. Praes. den 17ten July 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem am 14ten May 1816 an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, g. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

f. f.

5.) Dem Johann Rebhan aus N. wird der bisher erlittene Arrest zur Strafe seiner polizeylichen Entwendung gerechnet, derselbe ist daher sogleich aus dem Arbeitshause zu entlassen. Wir bemerken dabey, daß nach Artikel X. der Verordnung vom 25ten März 1816,*) und nach ausdrücklicher Aufhebung des Artikels 225. I. Theils des Strafgesetzbuches,**) – der polizeylich strafbare Diebstahl durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen strafbar wird, sondern auch beym Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe vorausgegangen seyn, die Eigenschaft einer Polizey-Uebertretung unverändert behält, welches wegen richtiger und gleichförmiger Anwendung der neuen Verordnung in Pleno bekannt zu machen ist. g.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 151.

**) Ebendaselbst, Art. XII. §. 2. Seite 152.

Abschrift.

No 2547.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

/ Die in Abschrift beiliegende, unter dem heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die nach preußischen Gesezen verurtheilten Sträflinge betreffend, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 20ten May 1816.

GReigersberg.

Die nach preußischen Gesezen verurtheilten Sträflinge betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kremer

No 1550. Praes. den 29ten May 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift.

Auf Befehl ꝛc.

Bey Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle wurde bemerkt, daß ein Sträfling Johann Krauser aus N. wegen eines vor dem 1ten Oktober 1813, als dem Eintritt der Gesetzkraft des neuen Strafgesetzbuches, verübten Diebstahles, nach preußischen Gesetzen, neben der einjährigen Strafe des Arbeitshauses, zur Detention im Straforte auf solange, bis er sich über eine ehrliche Ernährung ausweisen kann, vom Appellationsgericht für den N. Kreis verurtheilt und wirklich schon ein Jahr lang nach geendigter Strafzeit noch im Straforte detinirt wurde. Da diese Detention in eine lebenslängliche Freyheitsstrafe ausarten kann, und überhaupt mit dem neuen Strafgesetzbuch ganz unvereinbar ist, welches im Theil II. Artikel 401 eine andere Maßregel substituirt, so ist die Central-Administration der Zucht- und Arbeitshäuser kraft gegenwärtigen Specialbefehls anzuweisen, daß sie genau und beförderlich erhebe, ob und welche Sträflinge aus dem Grunde, weil sie nach preußischen Gesetzen zur Detention bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes verurtheilt wurden, sich noch in den Straforten befinden, wobey bemerkt wird, daß sich diese Recherche auf *alle* solchergestalt Verurtheilte erstrecke, ohne Unterschied, ob das Straf-Erkenntniß vor oder nach dem 1ten Oktober 1813 gefällt, dann ob das Verbrechen ein ausgezeichneter oder ein einfacher Diebstahl, eine Unterschlagung oder ein Betrug war. Der Erfolg ist von der besagten Central-Administration mit allenfallsiger Vorlage des Verzeichnisses anzuzeigen, damit wegen derjenigen Individuen, welche sich aus diesem Grunde noch in den Strafhäusern befinden, das Geeignete verfügt werde.

München den 20ten May 1816.

An

das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis also erlassen worden.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte vom 31ten May 1816, die Resultate der Anzeigen der Geschäfts-Erledigung bei den Untergerichten, im Strafrechtsgebiete, binnen des ersten Quartals 1816, betreff:

№ 2728. Auf Befehl 2c.

An

das königliche Ober-Appellationsgericht in München.

Die General-Uebersicht über die Thätigkeit der Untergerichte in Ansehung der Strafrechtspflege im I. Quartal 1816, liefert in Vergleichung mit den Resultaten des IV. Quartals vorigen Jahres, folgende Proportionen:

1.) Die Zahl der Angeschuldigten ist gestiegen um 160.
ungeachtet vom Salzach-Kreis alle abgetretenen Gebietstheile in diesem Quartale außer Ansatz geblieben sind, die noch im vorigen Quartale angerechnet waren.

2.) Die Zahl der Verhafteten ist gleichfalls gestiegen um 101.

3.) Die Zahl der Untersuchungen hat sich gemindert um 34.

4.) und dennoch wurden in diesem Quartale weniger als im vorigen erledigt 172.

5.) und es gehen unerledigt ins neue Quartal mehr als vom vorigen über 138.

6.) An Diebstählen kamen weniger zur Untersuchung 537.

7.

7.) dagegen an Wilddiebstählen mehr um 68.

8.) Unentdeckt blieben in diesem Quartale weniger um 138.

9.) dagegen kamen an Vaganten vor, mehr um 6.

10.) Die Zahl der Verhafteten verhält sich zu der Zahl der Angeschuldigten beynahe wie 1 zu 4. – Eine allerdings sehr angenehme Erscheinung.

11.) Eine wichtige Bemerkung dringt sich auf, wenn man sieht, daß von 2239 in diesem Quartale anhängig gewordenen Untersuchungen, nur 914 in diesem Quartale erledigt wurden, folglich von denselben 1325 unerledigt ins neue Quartal übertreten. Diese Bemerkung ist desto wichtiger, da bey weitem der größte Theil der Erledigten nur in General-Untersuchungen über unentdeckte Urheber bestand, welche in diesem Quartale 973 betrugen, so zwar, daß nur der allergeringste Theil der in jedem Quartale anhängig werdenden Special-Untersuchungen in demselben Quartale geendigt wurde.

Dieser letzte Punkt ist vom höchsten Belange, sowohl für die Straf-Rechtspflege, als für das Aerar, und es ist daher darauf das Augenmerk besonders zu richten. Die nächsten Quellen des Uebels sind:

a. die unnöthige Weitschweifigkeit bey den Untersuchungs-Behörden, die über jeden zur Hauptsache gar nichts beytragenden Nebenumstand, weitläufige Untersuchungen, durch öftere und vielfache Zeugen-Vernehmungen, und Correspondenzen mit auswärtigen Gerichten, führen;

b. die ungeregelten Leumunds-Erhebungen, welche oft in die

detaillirteste

detaillirteste Criminaluntersuchung über strafbare Handlungen anordneten; worüber kein Judicium noch in den Akten lag;

c. Mangel an genugsamer Vorbereitung der Inquirenten zu den Vernehmungen der Zeugen, und zu den Verhören der Angeschuldigten;

d. Mißverständniß des Artikels 268 Theil II. des Strafgesezbuches, wegen dessen die Gerichte in delictis minoribus, wo das wiederholte Geständniß mit den anderen Umständen übereinstimmt, und zum Beweise hinreicht, noch viele Zeit, zur Plage der als Zeugen vorgerufenen Bürger, auf Herstellung des Thatbestandes verlieren;

e. endlich Vernachläßigung der zweckmäßigen Bestimmung des Artikels 111. Theil II. des Strafgesezbuches. Es ist hierauf die sorgfältigste amtliche Achtsamkeit zu richten.

München den 31ten May 1816.

Graf Reigersberg.

Die Resultate der Anzeigen der Geschäfts-Erledigung bei den Untergerichten, im Strafrechtsgebiete, binnen des I. Quartals 1816, — (dann einige Mängel in der Strafrechtspflege der Untergerichte, insbesondere auch in Beziehung auf II. 111. u. 268. des St. G. B.) — betreffend.

Der General-Sekretär
v. Nemmer.

No 1639. Praes. den 8ten Juny 1816, beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 2847.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der zur Festungsstrafe verurtheilten Arrestanten, wurde unter dem heutigen, an das königliche Appellationsgericht für den Regat-Kreis, nachfolgende Entschliessung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Auf Befehl p.

„Der unterm 13ten May dieses Jahres erstattete Bericht, den zur Festungsstrafe verurtheilten Kaufmann N. zu N. betreffend, gab zu entnehmen, daß bey Ablieferung des gedachten Arrestanten, dem unterm 2ten November 1813 an sämtliche Appellationsgerichte des Reiches ergangenen allerhöchsten Rescripte, zwar dadurch entsprochen worden sey, daß das Stadtgericht N. vor der Abgabe des Verurtheilten, für dessen Verpflegung im Arreste Sorge trug, die Festungs-Commandantschaft hievon in Kenntniß setzte, und erst, nachdem diese letztere die nöthigen Befehle von dem königlichen General-Commando eingeholt hatte, den N. auf die Festung ablieferte.

Da jedoch bei dem grossen Umfange der General-Commandos,

des, manche Commandantschaften viel weiter, als die verurtheilenden Gerichte, von dem Sitze der General-Commandos entfernt sind, und sohin eine Förderung in der Vollziehung des Urtheils veranlaßt wird; wenn die verurtheilenden Gerichte, sich wegen Uebernahme eines Festungs-Arrestanten, jederzeit mit dem General-Commando selbst, in das geeignete Benehmen setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten, sogleich der Festungs-Commandantschaft zugeht, so erhält das königliche Appellations-Gericht, unter Remission der Akten, für die Zukunft die Weisung, dieses Benehmen in derley Fällen zu beobachten, wie solches auch schon dem königlichen Appellationsgerichte des Main-Kreises unterm 5ten Oktober 1811 aufgetragen worden ist.

Was jedoch die Verpflegung eines solchen Arrestanten, und die Bezahlung seiner Unterhaltskosten, belangt, so ist es allerdings der Sache angemessen und zweckmäßig, daß hierüber, nach einmal befohlener Aufnahme des Arrestanten durch das General-Comando, das Benehmen zwischen dem abliefernden Gerichte, und der betreffenden Festungs-Comandantschaft, noch fer-
/. ner eintrete, wie es in dem allerhöchsten Rescripte vom 2ten November 1813,*) bereits sämmtlichen Appellations-Gerichten angeordnet worden ist."

München den 10ten Juny 1816.

Gf Reigersberg.

Die Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Arrestanten betr.

Der General-Sekretär
v. Krenner.

No. 2014. Praes. d. 14. Jul. 1816, bei dem k. Oberappell. Gerichte.

*) M. sehe die Beilage.

Abschrift.

Zu 138.

M. J. K.

Es haben sich wegen Verpflegung der Festungs-Arrestanten schon öfter Anstände ergeben, wodurch die Militär-Behörden in Verlegenheit gesetzt wurden. Um dieses in Zukunft zu vermeiden, wird hiemit befohlen: bey Abgebung von Civil-Verbrechern zum Festungs-Arrest, jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für die richtige Fortbezahlung ihrer Unterhalts-Kosten, genaue Sorge zu tragen, und die geeignete Militär-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

München den 2ten November 1813.

An

sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches also ergangen.

Abschrift.

№ 2355.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Bemessung der Rückfallsstrafen nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, wurde heute an das königliche Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis folgendes Reskript erlassen.

M. J. K.

„Die mit Bericht vom 3ten vorigen Monats gestellte Anfrage, ob die Verordnung vom 25ten März dieses Jahres *) auch bei Bestimmung der Rückfallsstrafen in Anwendung zu bringen sey, findet nicht nur in dem für die ganze Rückfalls-lehre geltenden Grundsaz der respektiven Identität, sondern auch in den Erläuterungs-Reskripten vom 12ten Februar 1814 (lithographirte Sammlung Nummer 30), dann vom 10ten Dezember 1814 (lithographirte Sammlung Nummer 62.), und im Reskripte vom 2ten April dieses Jahres **), wodurch die Wohlthat des mildern Gesezes wider den Diebstahl, auf alle schon entschiedenen Fälle erstreckt wurde,

ihre

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 145 – 152.

**) Lithogr. Saml. № 126.

ihre Entscheidung dahin; daß die gedachte Verordnung auch bey Bestimmung der Rückfallsstrafen anzuwenden ist.

Für jene Fälle, worüber bey der durch das Rescript vom 2ten April dieses Jahres angeordneten Revision der bisher ergangenen Straf-Erkenntnisse, bereits die oben angeführte Verordnung in Anwendung gebracht wurde, ist die hierauf erfolgte Entschließung zum Maßstab anzunehmen. Uebrigens kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein nach dem Strafgesezbuch bestrafter, aber nach der angeführten Verordnung wegen thätiger Reue strafloser Diebstahl, bey einem nachherigen Rückfall nicht berücksichtiget, und wegen desselben auf eine Rückfallsstrafe nicht erkannt werden darf."

Dem königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 11ten Juny 1816.

G. Reigersberg.

Die Bemessung der Rückfalls-Strafen nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kremmer.

No. 1702. Praes. den 12ten Juny 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 2693.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Frage: ob gebrochenes Handgelübd statt eines Versicherungseides, nach dem Strafgesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht? (zum Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 271.) – wurde heute an das königliche Hofgericht in Würzburg nachfolgendes Rescript erlassen.

M. J. K.

„Der Artikel 271. Theil I. des Strafgesetzbuches muß, wie die Anmerkungen Band II. Seite 272. zeigen, in Vergleichung mit dem Artikel 263. Nummer V. ausgelegt und angewendet werden. Daher hat der Plenar-Ausschuß, nach dem mit dem Bericht vom 22ten vorigen Monats vorgelegten gründlichen Vortrag, richtig dafür gehalten, daß derjenige, welcher ein anstatt des Versicherungseides abgelegtes Handgelübd bricht, sich weder eines Verbrechens noch eines Vergehens schuldig macht, wenn nicht dieses Handgelübd unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid (Artikel 263. Nummer V.) abgelegt wurde, welchenfalls dasselbe, dem Artikel 270. gemäß, dem Eide selbst gleich zu halten ist. Der Artikel 271. ist demnach von dem assertorischen Eide, mit Ausnahme des Würdigungseides (Artikel 272.), zu verstehen, und auf promissorische

Eide

Eide nicht anzuwenden, von welchen der Artikel 263. Nummer V. handelt. Sollte übrigens außer den Menoniten eine andere Sekte seyn, bey welcher an Eidesstatt andere Bestätigungs-Formeln gebräuchlich sind, so kömmt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bey denselben zur Anwendung, was der Artikel 270. über die Bestätigungs-Formel der Menoniten bestimmt."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 11ten Juny 1816.

Graf Reigersberg.

Die Frage, ob gebrochenes Hand-Gelübd statt eines Versicherungs-Eides nach dem Strafgesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht? (zum Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 271.) – betreff.

Der General-Sekretär
v. Kremmer.

No. 1701. Praes. den 12ten Juny 1816. beim kgl. Oberappell. Gerichte.

141.

Abschrift.

No 2866.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen, an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, in Betreff der Anna Maria Keil aus N. in specie deren Konfrontation mit einem Angeschuldigten, erlassene, und sämtlichen Obergerichten des Reiches zur Nachachtung mitgetheilte Entschließung, wird dem königlichen Oberappellationsgerichte in Abschrift mit dem Beysatze übersendet, daß auf den Bericht vom 20ten des vorigen Monats wegen Begnadigung der Maria Anna Keil, deren Strafe, durch allerhöchstes Rescript vom 28ten desselben Monats, auf dreymonatliches Gefängniß gemildert wurde, und der eingesendete Vortrag remittirt werde.

München den 25ten Juny 1816.

Gf Reigersberg.

Konfrontationen mit
einem Angeschuldigten
(zu II. 219. des St. G. B.)
betreffend.

der
General-Sekretär
v. Nemmer.

No 1849. Praes. den 29ten Juny 1816. beym königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Konfrontationen beweisen, daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, nur zu dem im Gesetze vorgezeichneten Zwecke, einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, nur nach vorsichtigem Ermessen des Richters, und nur nach fruchtlosem Gebrauche anderer Mittel, statt finden, niemals aber zu willkürlichen, vom Gesetze nicht gebilligten Zwecken angewendet werden dürfen. Da nun die Untersuchungs-Akten ergeben, daß der wegen Vergehens der Begünstigung eines Wilddiebstahls angeschuldigte Gottlieb Klotz, mit den zum Verkaufe übernommenen Rehen auf frischer That betreten wurde, und seine Verabredung mit dem Wilddiebe hinsichtlich dieses Verkaufes schon in zwey ordentlichen Verhören umständlich und wiederholt einbekannt hatte, ehe vom Appellationsgerichte im Wege der Ersetzung, am 20ten Oktober 1815, die Konfrontation angeordnet wurde, überdieß die Anna Maria Keil, mit welcher der Klotz konfrontirt wurde, gar nichts Beschuldigendes wider denselben ausgesagt hatte, so war diese Ersetzung, bey der in Hinsicht auf Gottlieb Klotz ganz spruchreifen Untersuchung, nicht nur gegen den Artikel 347. Theil II. des Strafgesetzbuches, sondern auch insbesondere die angeordnete Konfrontation dem klaren Inhalt des Artikels 219. Theil II zuwider, indem ein <u>bekennender</u> Angeschuldigter mit einer <u>wider ihn nicht aussagenden</u> Zeugin konfrontirt wurde. Zur Entdeckung oder Ueberweisung

derjenigen

desjenigen, welchen Klotz als Urheber des Wilddiebstahls angegeben hatte, war die Konfrontation desselben mit der Anna Keil, welche so wenig gegen diese Urheber, als gegen ihn selbst etwas Verschuldigendes ausgesagt hatte, ebenfalls kein vom Gesetze erlaubtes Mittel, vielmehr hätte für diesen Zweck eine Konfrontation des aufrichtig bekennenden Mitschuldigen Klotz mit den andern läugnenden Mitschuldigen eintreten sollen.

Daher wird die in dieser Sache vom Appellationsgerichte angeordnete Konfrontation, durch die im Berichte vom 4ten dieses Monats angeführten Gründe, keineswegs gerechtfertiget, und ist in Zukunft den deutlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches gemäß zu verfahren.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 25ten Juny 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also erlassen worden.

Abschrift
№ 3268.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellations-Gericht.

Unterm Heutigen wurde an sämtliche Appellations-Gerichte des Reiches nachfolgende Entschließung erlassen:

Auf S.

Zu Entfernung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- und Polizey-Stellen, in Strafsachen, wur-de sämtlichen General-Kreis-Kommissariaten die in Abschrift anliegende Entschließung unterm 10ten April d. J. ertheilt.

Das königliche Oberappellations-Gericht erhält, unter Anlegung einer Abschrift obiger Entschließung vom 10ten April dieses Jahres, hiemit hievon Wissenschaft.

München den 2ten July 1816.

GfReigersberg.

Das Verfahren der Polizey-Behörden bei zweifelhaften Straf-Fällen betreffend.

Der General-Sekretär
v. Remmer.

№ 1904. Praes. den 5ten July 1816, beim königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir finden Uns, zur Verhütung der Kompetenz-Konflikte zwischen Unseren Justiz- und Polizeystellen, bewogen, über das Verfahren in solchen Straffällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben, der Polizeybehörde, oder den Civil-Straf- oder Kriminalgerichten zustehe, zur genauen Beobachtung für die Polizey- und Administrativstellen, Nachstehendes zu verordnen.

I. Sämtliche Polizey-Behörden sind auf das Strengste anzuweisen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch im Theil I. Artikel 196. 253. 254. 259. 261. 275. 387. ꝛc., so wie in Unserer Verordnung über die Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen vom 22ten Februar 1814 (Regierungsblatt Seite 355.), dann in dem Special-Reskript vom 31ten März 1814 in Betreff der kleinen Diebstähle,*) und in Unserem Edikt vom 25ten März laufenden Jahres (Regierungsblatt Seite 145.) rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl, Artikel V. eingeräumte Kompetenz in Strafsachen, auf das Genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bey schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II. Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und den sich ergebenen Umständen, nur im Geringsten zweifelhaft; so ist die Polizeybehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten, dem ihr vorgesetzten General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz, unverzüglich vorzulegen. Eben so sind

III, die Polizeystellen verpflichtet, am Schluße jeden Monats, sämtliche im Verlaufe desselben gepflogene Straf-Verhandlungen, welche zu den ad I. bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.

IV. Die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate haben

alle

*) Man sehe die Beilage.

alle diese Straffälle (sub II und III.), in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihnen untergeordneten Polizey-Behörden ununterbrochen zu beobachten; überhaupt aber durch alle zu Gebote stehende Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde.

V. Sollte sich dessenungeachtet und wider Verhoffen, eine wirkliche Kompetenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, so ist das treffende General- oder Stadtkommissariat ermächtigt und verbunden, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium, und zwar nach Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen, zugleich Anzeige zu erstatten. Es ist sich hiernach gehörig zu achten.

München den 10ten April 1816.

An

sämmtliche General-Kreis-Kommissariate

also erlassen worden.

Zu

Abschrift. Zu 142.

M. J. K.

Wir ertheilen auf eure berichtliche Anfrage vom 29ten November, und präsentirt 6ten Dezember vorigen Jahres, über die polizeyliche Bestrafung geringer Diebstähle, folgende Entschließung:

Es soll bis zum Erscheinen des allgemeinen Polizeystrafgesetzbuches,

a) ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, zwar nach Verschiedenheit der grössern oder geringeren Strafbarkeit, vor der Hand, arbiträrisch mit Gefängnisstrafe belegt, jedoch die Dauer dieses Gefängnisses, immer unter der im Artikel 380 Unseres Kriminal-Strafgesetzbuches für diebische Vergehen bestimten Strafe von Einem Monat, und bei Entwendungen des Hausgesindes aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren, unter der im Artikel 381 des nämlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe von acht Tagen, bemessen, auch

b) der Artikel 225. des erwähnten Strafgesetzbuches, nach welchem ein polizeylich bestrafter kleiner Diebstahl beym ersten Rückfall als Vergehen bestraft wird, wohl beobachtet werden. Uebrigens ist

c) bei der Untersuchung und Entscheidung dieser Polizey-Straffälle lediglich summarisch, wie bei anderen Polizey-Contraventionen zu verfahren. Ihr habt hiernach eure Unterbehörden anzuweisen.

München den 31ten März 1814.

An

sämtliche General-Kreis- und Stadt-Kommissariate

also ergangen.

Abschrift. 143.

No 3555.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis, wegen der Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, erlassene Entschliessung, wird zur Nachachtung in Abschrift mitgetheilt.

München den 25ten July 1816.

GfReigersberg.

Die Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, betreffend.

Der General-Sekretär von Kummer.

No 2175. Praes. den 28ten July 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift

M. J. K.

Auf die berichtliche Anfrage vom 8ten dieses Monats,

von welcher Behörde, einfache, polizeylich strafbare Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, zu untersuchen und zu bestrafen seyen?

eröffnen Wir, nach Vernehmung Unserer Gesetz-Commission, dem Appellationsgerichte:

Das Edikt vom 25ten März dieses Jahres (Regierungsblatt Stück X.), hat die Artikel 225. und 380. Theil I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V. und X. die polizeylich strafbaren Entwendungen, ohne Unterschied ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizey-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen.*) Eine Abänderung dieses Edicts lag in der Absicht des an sämtliche General-Kreis-Kommissariate am 10ten April dieses Jahres erlassenen, und sämtlichen Gerichtshöfen mitgetheilten Rescriptes**) nicht; vielmehr wurden in dessen erstem Absatz die Polizey-Behörden zur genauen Befolgung des besagten Edictes ausdrücklich angewiesen. Die Beziehung auf das an sämtliche General-Kreis-Kommissariate am 31ten März 1814 ergangene Rescript***), kann daher nur von jenen Bestimmungen verstanden werden, welche mit dem Edicte vom 25ten März dieses Jahres übereinstimmen, und die Kompetenz rücksichtlich der polizeylich strafbaren Diebstähle, ist lediglich nach diesem Edicte zu bemessen, welches die Untersuchung und Bestrafung solcher Entwendungen, auch bei eintretendem Rückfall, den Polizey-Behörden überträgt.

München den 25ten July 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis

also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, S. 152. Art. XII. §. 2. – Art. V. S. 148. – Art. X. S. 151. – Man vergl. die lithogr. Resc. Samml. Nr. 135.

**) Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 142.

***) Ebendaselbst: Beilage zu Nr. 142.

Abschrift.

№ 3745.

Königreich baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem Heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Anstände des Stadt-Kommissariats N., über Anwendung der Verordnung vom 25ten März 1816, gegen Diebstähle, betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 6ten August 1816.

G. Reigersberg.

die Anstände des Stadt-Kommissariats N., über Anwendung der Verordnung vom 25ten März 1816, gegen Diebstähle (Art. X. V. und XI.), betreffend.

der General-Sekretär
v. Kremer.

№ 2272. Praes. 9ten August 1816, beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den, über die vom Stadt-Kommissariate N., hinsichtlich der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, erhobenen Anstände, erstatteten Bericht vom 19ten vorigen Monats, eröffnen Wir dem Appellationsgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission:

1. Die Frage, ob ein an sich polizeylicher Diebstahl, wegen einer schon vorausgegangenen Strafe, als Vergehen zu bestrafen sey, ist bereits durch Unsere Entschließung, an das Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis, vom 25ten July 1816*) entschieden.

2. Der Diebstahl des Hausgesindes, oder der Verwandten, so lange derselbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, ist nach Artikel V. der Verordnung**) polizeylich strafbar, wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendeten Sachen, den Werth von fünf Gulden; oder fünf und zwanzig Gulden, übersteigen. So wenig nun die polizeyliche Natur dieser Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben so wenig kann sie durch die Art der Begehung, zum Beyspiel, vermittelst nachgemachter Schlüssel, oder Einsteigens, verändert werden. Es würde sogar durch eine übertriebene Strenge in diesem Punkte, gegen die Erscheinungen im täglichen Leben, und gegen die bisherige Erfahrung, die Sphäre der Criminalität zu sehr erweitert, und eben jener Zweck verfehlt, den man bei der Verordnung vom 25ten März 1816 sich vorgesteckt hatte.

*) Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 143.

**) Reg. Bl. v. J. 1816. S. 148. Man vergleiche auch die lithogr. Rescr. Sammlung Nr. 132.

3. Der Artikel XI. der Verordnung*), wurde, bei dem am Italiener Fabbri verübten Diebstahl, unrichtig angewendet.

Jener Artikel stimmt mit dem Artikel 226 des Straf-Gesetzbuches in den Worten „ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden" überein; es muß also unter dieser Untersuchung, nach klarem Inhalt der hieher noch passenden Stelle der Anmerkungen Band II. Seite 140, die General-Untersuchung, und besonders der dort benannte Fall verstanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Artikels 86. Theil II. als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

Hiernach ist sich zu achten. Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 6ten August 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. J. 1816. S. 151.

Abschrift. 145.

N° 2978.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen, an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß /: ohne Verhaftung :/ prozessirte Inkulpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betreffend, wird hiemit, in Abschrift, zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 6ten August 1816.

G. Reigersberg.

Die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß /: ohne Verhaftung :/ prozessirte Inkulpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kremer

N° 2271. Praes. den 9ten August 1816. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 10ten July dieses Jahres, die Untersuchung gegen Georg Weiser, von N, wegen ʒ. ʒ. – insbesondere die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß (ohne Verhaftung) prozessirte Inculpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntniße, dieser Wohlthat nicht verlustigt werde, betreffend, eröffnen Wir Unserem Appellationsgerichte, nach vernommenem Gutachten Unserer Gesetz-Commission: daß das Stadtgericht N, durch Fassung dessen Abschrift beiliegenden / Plenarbeschlusses vom 4ten Juny dieses Jahres, sich an den klaren Buchstaben des Gesetzes gehalten, und daher seinen aufhabenden Pflichten genügt, keineswegs aber ein eigenmächtiges Verfahren sich zu Schuld gelegt habe, da kein Grund zum Zweifel über die Anwendung des Gesetzes vorlag, sohin auch eine Anfrage bei dem höheren Richter überflüssig gewesen wäre.

Der Bericht des Stadtgerichts samt Beylage folgt zurück.

München den 6ten August 1816.

An
das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.

Die Frage
ob jene, welche wegen Verbrechen und Vergehen, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, auf freyem Fuße untersucht wurden, und gegen das eine Freyheits-Strafe bestimmende Erkenntniß erster Instanz, die Berufung zum höhern Richter ergreifen, nach publicirter Sentenz I^{mae}, bis zum Einlaufe der Sentenz II^{dae}, im Arreste zu detiniren seyen, oder nicht? betreffend.

Plenar-Beschluß
des
königlichen Stadtgerichts N.
am 4ten Juny 1816.
(: per maiora :)

Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, beym königlichen Stadtgericht untersucht sind, oder werden, und im Laufe der Untersuchung, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zur Procedirung auf freyem Fuße sich eignen, sind auch nach publicirtem Straf-Erkenntniße I^{mae}, bis zum Einlauf der Sentenz II^{dae}, in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derley Detention, nach Straf-Gesetzbuch Theil II. Artikel 140, nur bey solchen, welche Kaution durch Pfand oder Bürgschaft leisten, eintritt, und diese Verordnung, auf die gesetzlich durch ihre persönlichen Eigenschaften Verkautionirten, nicht extendirt werden darf, da jedes odiose Gesetz nur strictissime auszulegen ist.

Abschrift. 146.

No 3646.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Hinsichtlich des Erkenntnisses in dem Fall, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, dem höheren Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist – (zum Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 357.), wurde unter dem Heutigen, an das königliche Hofgericht
/. zu Würzburg, die in Abschrift beyliegende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München den 13ten August 1816.

G. Reigersberg.

das Erkenntniß in dem Fall, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, dem höheren Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, betreffend.

Der General-Sekretär v: Kreuer.

No 2300. Praes. den 14ten August 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den wegen Elisabeth Schoder aus N. erstatteten Präsidial-Bericht vom 19ten vorigen Monats, ertheilen Wir dem Hofgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission, über die gestellte Anfrage:

wie zu erkennen sey, in dem Fall, wenn eine strafbare That nach dem geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber ein zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung hinreichender Verdacht solcher erschwerenden Eigenschaften vorhanden ist, welche die That in höherem Grade strafbar machen.

folgende Entschließung:

Der Fall kann sich nicht nur bey dem Diebstahl, im Verhältniß der Bestrafung als Polizey-Uebertretung, als Vergehen, oder als Verbrechen, ergeben, wenn der Dieb, zum Beyspiel, die Entwendung einer geringeren Summe eingesteht, oder deßhalb überwiesen ist, aber der Entwendung einer höhern Summe, oder unter einer Auszeichnung, weder geständig noch überwiesen, jedoch zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung verdächtig ist; sondern er kann sich bey allen strafbaren Handlungen, wenn, zum Beyspiel, die kulpose Tödtung erwiesen, wegen doloser Tödtung aber der Beweis mangelhaft ist, selbst bey der Verurtheilung zu einer Criminalstrafe, besonders bey verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit Verdacht des Kindermords, oder bey erwiesenem ausgezeichneten Diebstahl und noch übrig bleibendem hinreichenden Verdachte des Raubes, ereignen.

Daß in einem solchen Falle der Angeschuldigte zu jener Strafe verurtheilt werden müsse, welche er nach der Handlung, so weit sie gegen ihn erwiesen ist, verwirkt hat, ist nicht zu bezweifeln, denn es würde allen Begriffen des Strafrechts widersprechen, die gewiß verwirkte

wirkte

wirkte Strafe deßwegen nicht eintreten zu lassen, weil gegen ihn der Verdacht einer noch höheren Strafbarkeit vorhanden ist. Es wird daher in einem solchen Falle, durch Erkenntniß, in der Formel des Artikels 356. Theil II, hinsichtlich der höheren Strafbarkeit, die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, und hierauf die verwirkte Strafe, so weit die That erwiesen ist, ausgesprochen, wenn das erkennende Gericht diese auszusprechen befugt ist, oder die Sache, nach Umständen, an das Civilstrafgericht, oder an die Polizey-Behörde, zur Aburtheilung verwiesen, falls sie sich zu deren Kognition eignet.

Hiernach ist sich zu achten. Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 13ten August 1816.

An
das königliche Hofgericht in Würzburg
also erlassen worden.

Abschrift.
No 4035.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey verschiedenen Gelegenheiten haben Wir bemerkt, daß Unsere Gerichtshöfe im Ganzen, sowohl durch gründlich bearbeitete Vorträge, als durch zweckmäßig abgefaßte Urtheile und Entscheidungsgründe, sich auszuzeichnen suchen. Indessen konnten doch einige Punkte, welche einer Verbesserung bedürfen, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen; Wir finden Uns daher bewogen, sämtlichen Obergerichten folgende Vorschriften zu ertheilen.

1.tens In Ansehung der Relationen in Strafsachen wurde die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II. Artikel 348. Paragraph 3. oft mißverstanden, indem die Referenten, die entscheidenden Bekenntniße, Zeugen Aussagen, Befundscheine, und Gutachten, nach ihrem wesentlichen Inhalt nicht in den Aktenauszug aufnehmen, sondern diese blos mit einem „legatur" allegirten, so zwar, daß aus dem Vortrage, ohne Untersuchungs-Akten, nicht hervorgehet, ob und was der Inquisit einbekannt, der Zeuge im Wesentlichen ausgesagt, oder der Sachverständige geurtheilt hat. Der Artikel 348. Paragraph 3. Theil II des Strafgesetzbuches hat zur Absicht, daß bey Erstattung des Vortrags, der übrigens, der Vollständigkeit wegen, den Auszug der entscheidenden Beweisstücke im Wesentlichen enthalten muß, man sich auf diesen Auszug nicht beschränken, sondern die entscheidenden Beweisstellen aus den Akten selbst wörtlich verlesen solle. Die Mühe der Referenten wird hiedurch überhaupt nicht bedeutend vermehrt, und ganz aufgewogen, wenn sie sich bey irrelevanten Aktenstücken, zum Beyspiel: den Konstituten, worin der Inquisit anfangs nur geläugnet, oder Unwahrheiten angegeben hat, desgleichen bey Zeugen-Vernehmungen, oder Einholungen von Erfahrungen, die kein Resultat gewähret haben, im Akten-Auszug kurz fassen.

2.tens In den Strafurtheilen ist die Vorschrift des Straf-

Gesetz-

Gesetzbuches Theil II. Artikel 352. Nummer 1. öfter unbeachtet geblieben, und des Angeschuldigten Wohnort und Gewerbe ausgelassen, dagegen in den Entscheidungs-Gründen, zuweilen mit andern dahin gar nicht gehörigen Notizen, zum Beyspiel: der Kinderzahl, des Vermögens, seiner schon früheren Untersuchung und Bestrafung /: die allenfalls in den Entscheidungs-Gründen bey den Milderungs- oder Erschwerungs-Gründen ihre Stelle finden :/, angeführt worden. Eine Vergleichung der Artikel 352. und 359. Theil II. des Strafgesetzbuches beweiset, daß Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten im Urtheil stehen muß. Wir erneuern diese Vorschrift mit dem Beysatze, daß bey verehelichten, oder verwittweten, oder geschiedenen Weibspersonen, neben dem Geschlechtsnamen des Ehemannes, auch ihr Geburtsname ausgedrückt werden soll.

3.tens Bey mehreren Straf-Erkenntnissen hat man gefunden, daß in den Entscheidungsgründen, der Anlaß der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, oft sogar der Name des Anzeigers, daß, zum Beyspiel: der Orts-Vorstand, der Physikat, oder der Gerichtsdiener, die Anzeige gemacht habe, vorkommt. Es bedarf kaum einer Bemerkung, wie unzweckmäßig, und, hinsichtlich der Benennung der Anzeiger, nicht nur gefährlich, sondern auch gesetzwidrig dieses sey.

4.tens Hinsichtlich der Form, die Erkenntnisse auszufertigen, verordnen Wir, daß sie, am Schlusse der damit verbundenen Entscheidungs-Gründe, nicht nur vom Vorstande und einem Sekretär unterschreiben, sondern auch mit Aufdrückung des größern Gerichts-Siegels versehen, und falls sie aus mehreren Bogen bestehen, mit einer blauen und weissen, durch dieses Siegel befestigten Schnur geheftet werden sollen, wie dieses im Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 44. für die Protokolle verordnet ist, bisher auch schon bey mehreren Gerichtsstellen beobachtet wurde.

5.tens

5.tens Diese Vorschrift soll allgemein, sowohl bey Civil-Rechtssachen, als bey strafrechtlichen Erkenntnissen, nicht nur bey den Appellationsgerichten und Mediat-Justiz-Kanzleyen, sondern auch bey dem Oberappellationsgerichte, eingehalten werden.

6.tens Desgleichen sollen die Appellationsgerichte und Mediat-Justiz-Kanzleyen, wenn sie Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zur Verkündung an die Untergerichte zusenden, die mitzutheilenden Abschriften, sowohl in Civil- als in Strafrechtssachen, durch Unterschrift des Vorstands und eines Sekretärs, und durch Beydrückung des Gerichtssiegels beglaubigen.

Sämmtliche Vorstände Unserer Obergerichte haben für genaue Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften sorgfältig zu wachen.

München den 13ten August 1816.

Max-Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-
Gericht.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kemmer.

die Verträge und Erkenntnisse
in Strafrechtssachen betreffend.

No 2311. Praes. den 14ten August 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

№ 4358.

148.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem Heutigen, an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassene Entschließung, das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, im höheren Grade aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung ge-
/. eignet ist, betreffend,*) wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 2ten September 1816.

Graf Reigersberg.

Das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, im höheren Grade aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, betreffend.

Der General-Sekretär
v: Kenner.

№ 2494. Praes. d. 3. September 1816, beim k. Oberappellationsgerichte.

*) Man sehe auch die allerhöchste Entschließung v. 13. Aug. 1816, lithogr. Saml. Nr. 146.

Abschrift.

Auf Befehl S.

Die berichtliche Anfrage vom 23ten vorigen Monats, ist schon durch das Erläuterungs-Rescript vom 1ten Februar 1814 (lithogr. Samml. No 28.) klar entschieden, welchem gemäß das Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung vom Criminalgerichte, das Erkenntniß auf Strafe, soweit die Handlung als Vergehen strafbar ist, vom Civilstrafgerichte erlassen werden muß. Ergreift der Angeschuldigte, gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß des Criminalgerichts, ein Rechtsmittel, so gehet die Sache an das Oberappellationsgericht als Criminalgericht zweiter Instanz, und es versteht sich von selbst, daß alsdann, weil das Oberappellationsgericht das Urtheil schärfen, und den von der Instanz Entlassenen zu einer Criminalstrafe verurtheilen kann, das verurtheilende Erkenntniß des Civil-Strafgerichts, mit dem etwa dagegen ergriffenen Rechts-Mittel, solange in suspenso bleibt, bis über die Revision gegen das Criminal-Urtheil in zweiter Instanz entschieden ist.

München den 2ten September 1816.

An
das königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis
also ergangen.

149.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte v. 2. Sept. 1816, die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im zweiten Quartale 1816, betreffend.

Auf Befehl z.

No 4423.

An

das königliche Ober-Appellationsgericht in München.

Folgende an sämtliche Gerichtshöfe des Reiches erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Aus den untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen über die Straf-Rechtspflege im zweiten Quartale dieses Jahres, z. wurde zwar die fortwährende Thätigkeit der Untersuchungsgerichte mit Zufriedenheit wahrgenommen; es konnten jedoch einige Punkte, welche theils auf die Genauigkeit und Gleichförmigkeit dieser Geschäftsrechenschaft, theils auf die zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen einen Einfluß haben, der Aufmerksamkeit nicht entgehen, und es werden in Ansehung derselben folgende Vorschriften ertheilt.

I. Nach der Generalübersicht des ersten Quartals giengen 2477 Untersuchungen unerledigt in das zweite Quartal über, nach der Uebersicht des zweiten Quartals kommen hievon nur 2435, also um 42 weniger vor. Es ist genau darauf zu sehen, daß die Angaben von einem Quartale zum andern übereinstimmen.

II. Einige Appellationsgerichte haben auch die Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen, deren Thäter unbekannt sind, bei der Zahl der Angeschuldigten mitgerechnet; diese werden zwar als Untersuchungen in der Kolumne IV. mitgezählt, aber bei der Kolumne II. können sie nicht angerechnet werden, da es an einem bestimmten angeschuldigten Individuum mangelt. Die Differenz der Summen in der Kolumne II. u. IV. muß gleich seyn der Zahl der Verbrechen und Vergehen, deren Thäter nicht entdeckt wurden.

III. Im Falle einer Komplicität sollen bei der Uebersicht so viele Untersuchungen gezählt werden, als angeschuldigte Komplicen vorkommen, indem der zufällige Umstand, ob die Untersuchung gegen mehrere Mitschuldige in einem Akten Faszikel, oder in gesönderten Akten geführt wird, auf die Zahl der Untersuchungen selbst, keinen wesentlichen Einfluß hat.

IV. Daß auch in diesem Quartale die Untersuchungen nicht so bald, als es zu wünschen ist, zum Ausgang gebracht werden,

ver-

verdient die höchste Aufmerksamkeit, indem dieses auf den Zweck der Strafe, auf Verminderung der Arbeit bei den Ober- und Untergerichten, sodann bei verhafteten Inquisiten auf die Kosten für das Staatsärar, sehr bedeutend einwirkt. Bisher ist mit jedem Quartale die Zahl unerledigter Untersuchungen gestiegen, noch niemals hat sie die Hälfte der anhängigen Untersuchungen erreicht, und in diesem Quartale ist der Abstand doppelt auffallend, da 1242 Generaluntersuchungen über Verbrechen, deren Thäter nicht entdeckt wurden, vorkamen, welche als bloße Generaluntersuchungen, zur Erhebung des Thatbestandes und der Verdachts-Gründe gegen ein bestimmtes Individuum, keine lange Zeit kosten, daher, wenn man diese von der Zahl der anhängig gewesenen und der erledigten Untersuchungen abzieht, sich das Resultat ergiebt, daß von 3476 Untersuchungen gegen Angeschuldigte, eigentlich nur 996, folglich nicht einmal der dritte Theil, erledigt wurden. Um der Sache ganz auf den Grund zu sehen, wurde aus den untergerichtlichen Geschäftsanzeigen ausgehoben, wie viele Untersuchungen innerhalb drei Monaten, theils vom Tage der General-Untersuchung, theils vom Tage der Special-Untersuchung an, nicht geschlossen wurden, und es fand sich, daß sich die Zahl der ersten auf 1095, die Zahl der lezten auf 555. beläuft.

Gründlichkeit und Vollständigkeit einer Criminal-Untersuchung kann mit zweckmäßiger Kürze sehr wohl bestehen, und es ist von höchster Wichtigkeit, den Veranlassungen, wodurch bisher viele Untersuchungen über die Gebühr weitläufig wurden, nachzuforschen. Den bisherigen Beobachtungen zufolge, werden folgende bemerkt.

1. Vernachlässigung der Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 111, auf deren genaue Beobachtung die Untersuchungsgerichte dermal um so mehr anzuweisen sind, als bereits am 31. May dieses Jahres (lithogr. Samml. № 137), eine gleichförmige Weisung an die Obergerichte ergangen ist.

2. Die fehlerhafte Art, Leumunds-Erfahrungen einzuholen, indem manche Inquirenten, anstatt sich auf die Lebensart und den guten oder üblen Ruf eines Angeschuldigten im Allgemeinen zu beschränken, wie es der Begriff des Leumunds (vergl. St. G. B. Th. II. Art. 119. 461.) mit sich bringt, in die genaueste Untersuchung seines bisherigen ganzen Lebenswandels eingehen, alle Personen, bey welchen er sich aufgehalten hat, durch den Zeugeneid zur Angabe von Handlungen anstrengen, welche wegen diesen niemals eine Denunciation gemacht hätten, und worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen. Hierdurch werden nicht nur die Arbeiten der Gerichte, besonders da solche Erfahrungen oft von anderen, selbst ausländischen

Gerichten

Schriften erholt werden müßten, vermehrt, und die Untersuchungen verlängert, sondern es wird dabei noch der klaren Vorschrift des Art. 110. §. 2. Th. II. des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt.

3. Insonderheit wird bei ausländischen Vaganten, welche wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wurden, viele Zeit und Mühe an Erforschung ihres Vagantenlebens durch Correspondenz mit ausländischen Behörden verloren, welche dergleichen Untersuchungen, und gewöhnlich ohne Erfolg, sehr verlängert.

4. Vorzüglich lange dauern, den bisherigen Beobachtungen zufolge, die Untersuchungen bei Diebsbanden, indem die Inquirenten den Art. 55. Th. I. des Strafgesetzbuches mißverstehen, und bei jedem von der Bande verübten Diebstahl genau zu erforschen suchen, welche Theilnehmer einer solchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben. Da das Edict vom 25. März dieses Jahres*) den Diebstahl in Banden, als ausgezeichneten, mit vier bis acht Jahren Arbeitshaus belegt, so kommt es vor Allem darauf an, die Existenz einer Bande herzustellen, deren Theilnehmer zu erforschen, und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterscheiden. Würden von der Bande solche Verbrechen verübt, welche für sich allein, oder des Zusammenflusses wegen, eine das Arbeitshaus übersteigende Strafe nach sich ziehen, so kann sich die Untersuchung gegen die Theilnehmer, welche solche Verbrechen verübt haben, dem Art. 111. Th. II. gemäß, auf diese Handlungen und auf jene Verbrechen beschränken, wobei sie zur Entdeckung oder Ueberführung der Mitschuldigen nothwendig ist. Bei jenen Theilnehmern aber, deren angeschuldigte Verbrechen nur Arbeitshaus-Strafe nach sich ziehen, kommt es, sobald von einem oder dem andern Verbrechen der Thatbestand ob- und subjectiv hergestellt ist, auf die genaue Erforschung, ob sie auch noch an jenem oder diesem kleinen, die Strafe nicht wesentlich abändernden Diebstahl Theil genommen haben, nicht weiter an, da die Strafe zwischen vier und acht Jahren das Mittel darbiethet, jedem solchen Bandgenossen, mit Rücksicht auf die Zeit, während deren er die diebische Lebensart fortgesetzt hat, sodann auf die gegen ihn erwiesenen und bescheinigten (Art. 111. Th. II.) Handlungen, die verdiente Strafe zuzumessen.

5. Da an sorgfältiger Vorbereitung zu den Zeugen-Vernehmungen und zu den Verhören des Angeschuldigten, wozu das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 112. die Inquirenten anweiset, sehr vieles gelegen ist, oft der ganze Ausgang der Untersuchung hievon abhängt,

und

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, S. 149 – 150. Art. VI. Nr. 4. u. Art. VII.

und manche Inquirenten, um in den Diarien ihre Thätigkeit von Tag zu Tag nachzuweisen, entweder unbedeutende Verhöre abhalten, oder zwecklose Erfahrungen von anderen Behörden einholen, so werden die Inquirenten nicht nur an jene gesetzliche Vorschrift nachdrücklich erinnert, sondern es wird denselben auch bei läugnenden und verschmitzten Inquisiten, und bei Verbrechen, deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden ist, desgleichen, wo das Strafurtheil nur auf Anzeigungen (Art. 328. Th. II.) gegründet werden kann, zur erfoderlichen Vorbereitung ein Termin, jedoch von nicht mehr als drey Tagen verstattet, wovon sie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben.

Die unter gegenwärtiger Nr. IV. enthaltenen Vorschriften sind sämtlichen Untersuchungsgerichten zur Nachachtung zu eröffnen.

V. Da auch die von den Obergerichten angeordneten Ersetzungen die Untersuchungen verlängern, so werden dieselben nicht nur auf Einhaltung vorstehender Vorschriften gleichmäßig angewiesen, sondern auch nachdrücklich ermahnt, sich aller Ersetzungen zu enthalten, welche nicht wesentliche, die Abfassung eines Endurtheils noch zur Zeit hindernde Mängel oder Unvollkommenheiten (Th. II. Art. 347. §. 2.) betreffen; auch bei den an die Untersuchungsgerichte ergehenden Rügen, den Inquirenten besonders zu bemerken, wo und wodurch die Inquisition zwecklos weitläufig gemacht oder verlängert wurde."

München den 2ten September 1816.

GReigersberg.

Die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im II. Quartal 1816, – (einige Punkte in Beziehung auf
I – III. Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Geschäftsrechenschaft über die Strafrechtspflege;
IV. zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen, – und zwar
1. die Vernachlässigung der Vorschrift II. 111. des St. G. B.,
2. die Einholung der Leumunds-Erfahrungen,
3. das Verfahren bei ausländischen Vaganten,
4. die Untersuchungen bei Diebsbanden, – und
5. die Vorbereitung zu den Vernehmungen und Verhören (II. 112.); – dann
V. die Anordnungen von Ersetzungen) – betr.

Der General Sekretär
v. Krenner.

No. 2531. Praes. den 7. Sept. 1816, bei dem königl. Ober-Appell. Gerichte.

Abschrift. 150.

No 4816. Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit eines Strafnachlassgesuches wurde hinsichtlich der Konkurrenz eines oder des anderen Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen, unter dem heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis ein Rescript erlassen, wovon nachfolgender Auszug sämmtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitgetheilt wurde.

M. I. K.

S. S.

„Uebrigens haben Wir in dem Berichte des Appellationsgerichts noch eben jene arithmetische Komputation bey Konkurrenz eines oder des anderen Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen wahrgenommen, welche Wir durch das Rescript vom 19ten März 1814 und 4ten May dieses Jahres (lithographirte Sammlung Nummer 36. und Nummer 130.), ausdrücklich untersagt haben.

Bey der zweyten Urtheils-Frage sind zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen, ob sie als Verbrechen oder

als

als Vergehen strafbar sind; bey der dritten Urtheils-Frage hingegen würde hinsichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizey-Uebertretungen, diese Sonderung und eine besondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Vergehen einzeln verwirkte Strafe, eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit seyn, weil sie nicht mehr als selbstständig strafbare Handlungen, sondern vielmehr als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände, bey Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe, im Ganzen abzuwägen sind."

München den 3ten Oktober 1816.

G. Reigersberg.

Die Konkurrenz eines
oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder
Polizey-Uebertretungen –
(zu I. 109. u. II. 349. No II. u. III.
des St. G. B.) – betreffend.

Der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 2838. Praes. den 6. Oktober 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 151.

№ 5167.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit der Strafmilderung eines wegen des Vergehens der Widersetzung gegen die Obrigkeit verurtheilten Unterthans, wurde in Beziehung auf den Mißbrauch der Amtsgewalt, an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, unter dem heutigen nachfolgende Entschließung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

M. J. K.

„Der Patrimonialgerichtshalter N. hat, nach den mit Bericht vom 11ten dieses Monats eingesendeten und hier zurückfolgenden Akten, durch eine, selbst nach dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts für ganz inkompetent und in mehrfacher Beziehung widerrechtlich erklärte Handlung, den Andreas N. 5 zu der Widersetzung gereizt, worüber dieser in Untersuchung gezogen, und zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Wir finden daher das auf Milderung dieser Strafe erstattete Gutachten ganz angemessen, und setzen dieselbe auf drey Tage Gefängniß herab.

Dabey verdienet der, bey Erlassung des hinsichtlich des besagten Patrimonialgerichtshalters gefällten lossprechenden

Erkennt-

Erkenntnisses angeführte Entscheidungsgrund Missbilligung, dass nämlich bey einem öffentlichen Diener, welcher nicht nur die in klaren Verordnungen vorgezeichten Grenzen seiner Amtsgewalt überschreitet, und nebstdem noch gegen alle Grundsätze des processualischen Verfahrens in der Exekution handelt, die Unwissenheit der Gesetze, oder wenigstens deren Ueberschreitung aus Leichtsinn, der deutlichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs Theil I. Artikel 43. zuwider, präsumirt, und dass die rechtswidrige und vorsätzlich unternommene Handlung des Staatsbeamten, demselben bloss als Fahrlässigkeit imputirt werden könne. Nur strenge Handhabung der Strafgesetze schüzt die Unterthanen gegen den Missbrauch der Amtsgewalt, und man kann von ihnen erst dann Gehorsam gegen die Obrigkeit fodern, wenn diese ihre Befehle und Anordnungen nach den Gesetzen abmisst, und wenn auch die Beamten, welche sich eines Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig machen, mit gleicher gesetzlichen Strenge beurtheilt werden."

München den 22ten Oktober 1816.

Gf Reigersberg.

den Missbrauch der Amtsgewalt betreffend.

Der General-Sekretär
v: Nemmer.

No 3014. Praes. den 23ten Oktober 1816, beim k. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 152.

No 3030.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Meinung, daß bei Wiederaufnahme der Untersuchung im Fall des Artikels 399. Nummer 2. Theil II. des Strafgesetzbuches, nur jene Criminal-Strafe, welche gegen den Verurtheilten erkannt wurde, nicht aber jene Strafe, welche derselbe in Gemäßheit einer Begnadigung erlitten hat, als Grundlage zu betrachten sey, erhält Unseren Beyfall. Diesem Grundsatz zufolge hat die Majorität des Oberappellationsgerichts ganz rechtlich dafürgehalten, daß das Appellationsgericht für den N. Kreis gegen die Eva Winzinger und Therese Vilsmaier am 30. Juny 1815, die Wiederaufnahme der Untersuchung rechtlich verfügt habe, weil gegen beyde zur Strafe des Arbeitshauses verurtheilte Personen, Anzeigen neuer vorher nicht bekannter Verbrechen entdeckt wurden, welche als, in verabredeter Verbindung begangene Marktdiebstähle, eine rücksichtlich der Art und Dauer schwerere Criminalstrafe zur Folge haben konnten. Daß nach dem binnen der Untersuchung erschienenen Edikte vom 25. März 1816, die von denselben begangenen Diebstähle nur noch erschwert, aber nicht mehr ausgezeichnet sind, daher keine Zuchthausstrafe begründen, bewirkt keineswegs eine Nichtigkeit der giltig wiederaufgenommenen Untersuchung, sondern nur dieses, daß das Appellationsgericht für den N. Kreis keine weitere Strafe gegen die Inquisitin hätte erkennen sollen, daher dieses Erkenntniß auf die dagegen eingewendete Revision abzuändern ist.

Da

Da Wir indessen bey gegenwärtiger Sache, verschiedene Ansichten über den Sinn des Eingangs erwähnten Artikels wahrgenommen haben, so finden Wir Uns veranlaßt, hierüber Folgendes zu erläutern:

1. Gegen einen zu einer Criminalstrafe verurtheilten Verbrecher, findet, nach Theil II. Artikel 399. Nummer 2. des Strafgesetzbuches, eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur alsdann Statt, wenn das neu entdeckte Verbrechen, nicht blos eine rücksichtlich der Dauer, sondern auch zugleich rücksichtlich der Strafgattung härtere Criminalstrafe nach sich zieht.

2. Wird nun nach wiederaufgenommener Untersuchung, der Verurtheilte einer solchen härtern temporären Freyheitsstrafe für schuldig erkant, so muß derselbe zwar in diese Strafe verurtheilt, an der Strafzeit aber, die von ihm wegen des früher abgeurtheilten Verbrechens bereits erstandene Strafzeit, verhältnißmäßig abgerechnet werden.

3. Ist der Untersuchte des Verbrechens, worüber die Untersuchung wiederaufgenommen wurde, zwar schuldig, dasselbe aber so geartet befunden worden, daß deswegen zu einer rücksichtlich der Dauer und Gattung schwereren Strafe nicht geschritten, derselbe also von der Schuld nicht losgesprochen, aber auch nicht zu einer solchen schwereren Strafe verurtheilt werden kann, so ist das Erkenntniß in der Formel abzufassen: „daß Inquisit der „That, worüber die Untersuchung gegen ihn wiederaufgenommen „wurde, zwar für schuldig erkant, aber von einer weitern „Strafe, nachdem er schon früher zu einer der Gattung (oder „Dauer) nach gleichen Freyheitsstrafe verurtheilt worden, „frey gezählt werde".

4. Hieraus folgt von selbst, daß nur jenes vorher unbekannte Verbrechen, wegen dessen die Wiederaufnahme der Unter-

suchung

suchung verfügt wurde, den Gegenstand der Hauptuntersu-
chung ausmacht; daß demnach solchenfalls das Untersuchungs-
Gericht bestimmt anzuweisen ist, hierauf die Untersuchung
vorzüglich zu richten, und die etwa außerdem noch indizir-
ten geringeren Verbrechen nicht weiter in Untersuchung
zu ziehen, als sie in der Eigenschaft allgemein erschweren-
der Umstände, vom Gerichte bey Bemessung innerhalb des
Minimums und Maximums der durch das Hauptverbre-
chen verwirkten Strafe, zu berücksichtigen sind.

Hiernach ist sich zu achten. S. S.

Sämtlichen Appellationsgerichten ist gegenwärtige Ent-
schließung zur Nachachtung mitgetheilt worden.

München den 8ten November 1816.

Max-Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-
Gericht.

Die wegen Diebstahls neuerlich
prozessirte Eva Winzinger aus N. –
(dann Erläuterungen über den Sinn
des Art. 399. Nr. 2. Th. II. des St. G. B.,
rücksichtlich der Wiederaufnahme
der Untersuchung zum Nachthei-
le des Verurtheilten,) – betr.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kummer.

№ 3168. Praes. den 8. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 153.
№ 5016.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit des Gesuches des Johann Heinz aus Sternberg in Mähren, um Verwandlung der gegen ihn wegen Vergehen des Betrugs erkannten Strafe, wurde hinsichtlich der erweiterten Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Theils I. des Strafgesetzbuches, an das königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis, unter dem heutigen eine Entschliessung erlassen, von welcher nachfolgender Auszug zur Nachachtung mitgetheilt wird.

M. J. K.

S.S.

„Anbei ermächtigen Wir sämtliche Appellationsgerichte, die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 31. gegen ausländische Vaganten und Bettler, und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnisstrafe die Dauer eines Jahres übersteigen, und das im Artikel 28. bestimmte Maximum der Gefängnisstrafe erreichen sollte."

München den 8. November 1816.

Graf Reigersberg.

Die erweiterte Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Th. I. des Strafgesetzbuches betr.

Der General-Sekretär
v. Neuner.

№ 3184. Praes. den 10. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 5497.

154.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die, auf Veranlassung der Entlassung des Georg Forster aus dem Strafarbeitshause zu Baireuth, an die Central-Administration der Strafarbeitshäuser, am 9ten dieses Monats erfolgte Entschließung, hinsichtlich der bey Entlassung der zur Sicherung des Publikums bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen detinirten Individuen aus dem Straf-Arbeitshause, zu beobachtenden Vorschriften, wird dem königlichen Oberappellationsgericht zur Wissenschaft hiebey mitgetheilt.

München den 14ten November 1816.

GfReigersberg.

Der
General-Sekretär
von Nemmer.

Abschrift.

Auf Befehl:

Die königliche Inspektion des Strafarbeitshauses zu Baireuth hat den Georg Forster, welcher daselbst zur Strafe detinirt, inzwischen wegen neu entdeckten Verbrechen vom königlichen Stadtgerichte Regensburg in Untersuchung gezogen, dahin abgeliefert, und von demselben zur ferneren Detention wieder nach Baireuth zurückgebracht wurde, nach einer Verfügung der königlichen Central-Administration, aus dem Grunde entlassen, weil dessen Strafzeit schon abgelaufen war.

Da

Da jedoch einerseits die Central-Administration selbst bei jenen Sträflingen, welche vor dem 1ten October 1813 zur Detention im Arbeitshause in so lange, bis sie sich über ein ehrliches Auskommen ausgewiesen haben, gerichtlich verurtheilt waren,*) nicht befugt ist, eine solche Entlassung eigenmächtig zu verfügen, indem nur eine allerhöchste königliche Begnadigung die nach früheren Gesetzen rechtskräftig zuerkannte Strafe und Detention nachlassen kann, und diese bei den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen, wie dieser Georg Förster in hohem Grade ist, nur mit Vorbehalt der deßwegen nöthigen Begrenzung und besonderer Polizey Aufsicht ertheilt wird; andererseits die Inspectionen der einzelnen Straforte verbunden sind, wegen jener Individuen, welche während der Strafzeit weiters zur Untersuchung gezogen wurden, nicht eher die Entlassung nach Ablauf der Strafzeit zu verfügen, bis über die neuere Untersuchung ein, die Entlassung nicht hinderndes Urtheil erfolgt ist, und die Strafhaus Inspektion, auf erstatteten Bericht an das betreffende Appellationsgericht, die Entschließung erhalten hat, daß der Büßer entlassen werden könne; – so wird die Central-Administration angewiesen, sich in künftigen derley Fällen nach den vorliegenden Bestimmungen nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Strafarbeitshaus-Commissionen des Reiches zur Befolgung derselben sofort anzuhalten.

München den 9ten November 1816.

An

die Central-Administration der Strafarbeitshäuser also erlassen worden

Die Entlassung der zur Sicherung des Publikums bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen detinirten Individuen aus dem Strafarbeitshause betr.

No 3241. Praes. den 16ten November 1816, beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) Man vergleiche auch die lithogr. Samml. No 136.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte v. 26. Nov. 1816, die Auslegung des Art. III. und IV. des Edicts v. 25. März d. J., rücksichtlich der Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, betr.

Nr. 4425.

M. J. K.

P. P.

Wenn das Gesetz mehrere Species unter einem Genus zusammenfasst, und dieses Genus mit einem Namen in vielfacher Zahl bezeichnet, so muss eine Bestimmung, worin sich das Gesetz auf jenes Genus mit Beybehaltung seiner Bezeichnung in der vielfachen Zahl beziehet, so ausgelegt werden, als hätte das Gesetz alle in jenem Genus begriffenen Species ausdrücklich wiederholt, und die einem solchergestalt in vielfacher Zahl bezeichneten Genus beygelegten Prädikate oder Wirkungen kommen <u>allen einzelnen</u> darin begriffenen Speciebus zu. Nun bestimmt der Artikel III. und IV. des Edikts, vom 25ten März dieses Jahres die Strafe des einfachen Diebstahls unter besonders erschwerenden Umständen, mit Beybehaltung des Namens, womit im Artikel II. jene einzeln aufgezählte Umstände im Genus bezeichnet wurden, er allegirt dabey jenen Artikel II, folglich ist es eben soviel, als ob alle hierin aufgezählten erschwerenden Umstände einzeln in den Artikeln III. und IV. wiederholt worden wären, und es ist nach den Regeln juristischer Interpretation unverkennbar,

bar, daß die Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eintritt, es mag einer, oder es mögen mehrere von den im Artikel II. aufgezählten besonders erschwerenden Umständen, mit einem einfachen Diebstahl verbunden seyn. ꝛc.

Ebendieselbe Redaction und Bezeichnung eines Genus durch die vielfache Zahl, findet sich im Strafgesetzbuch beinahe auf jedem Blatte, ohne jenes Pluralis halber, zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, mehrere Handlungen, Gegenstände, oder Umstände, vereint zu fodern. ꝛc.

Wir eröffnen dieses, nach Vernehmung Unserer Gesetz-Kommission, dem Oberappellationsgerichte zur Nachachtung ꝛc.

München den 26ten November 1816.

An

das königliche Ober-Appellationsgericht
erlassen worden.

Die Frage betreffend: ob die im Edikte vom 25. März dieses Jahres, Artikel III. und IV. bestimmte Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, im Daseyn eines besonders erschwerenden Umstands, eintrete?

No 3352 Praes. den 27. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 5494.

156.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellations-Gericht.

Bey Gelegenheit der Strafmilderung der wegen Betrugs prozessirten Maria Barbara Gierß, würde hinsichtlich der Frage: unter welchen Voraussetzungen Briefe als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Theil I. des Strafgesetzbuches, betrachtet werden können? unter dem heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis, folgende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung hiebey mitgetheilt wird.

M. J. K.

„Wir genehmigen das, wegen Milderung der wider Maria Barbara Gierß erkannten Strafe, am 4ten dieses Monats erstattete Gutachten, und setzen diese auf ein Jahr Arbeitshaus herab, in Erwägung ihres vorigen guten Leumunds, und weil sie nicht aus Arbeitsscheue, sondern vielmehr aus Dürftigkeit den Betrug begangen hat, besonders aber, weil Wir die Ansicht der hierüber vernommenen Gesetz-Kommission genehmigen, daß der von ihr gespielte Betrug nicht als ausgezeichneter durch Fälschung von Privaturkunden, sondern nur als gemeiner Betrug strafbar sey". Die von der Gierß

auf

auf fremden Namen erdichteten Briefe enthielten nichts, als eine Nachricht von einer an sie gefallenen Erbschaft, und sie benüzte diese Briefe, um sich Credit für kleinere Geldanlehen und Lebensmittel zu verschaffen. Diese falschen Briefe waren also weder im Sinne des Gesetzes (Artikel 266), noch der Anmerkungen (Band II. Seite 266.), eigentliche Privaturkunden, da sie ihrem ganzen Inhalt nach als Beweis-Mittel über Rechte und Verbindlichkeiten nicht dienen konnten, daher sich von solchen Briefen unterscheiden, welche ihrem Inhalt nach ein Schuldbekenntniß, eine Assignation, eine Quittung, und dergleichen sind, und sich von einer andern solchen Urkunde nur der Form nach unterscheiden; der civilrechtliche Begriff eines Dokuments, als einer zum Beweise tauglichen Schriftur, zeigt es, daß lediglich Briefe solcher Art, bey Fälschungen, den Betrug zu einem ausgezeichneten erhöhen können. Die eingesendeten Akten folgen zur weiteren, dem gemäßen Verfügung zurück.

München den 26. November 1816.

Gr. Reigersberg.

Die Frage betreffend, unter welchen Voraussetzungen Briefe als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Th. I. des Strafgesetzbuches, betrachtet werden können.

Der General-Sekretär
v. Kummer.

No. 3369. Praes. den 29. November 1816. beim königl. Oberappell. Gericht.

Stadtbibliothek Augsburg

4° H.V.

Sammlung
1

K

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der wichtigsten königlichen Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Bd.: 1. Bd.

[Landhut] [1817]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 HV 377
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11215258-3